This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

A 452999

1817
ARTES VERITAS SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE

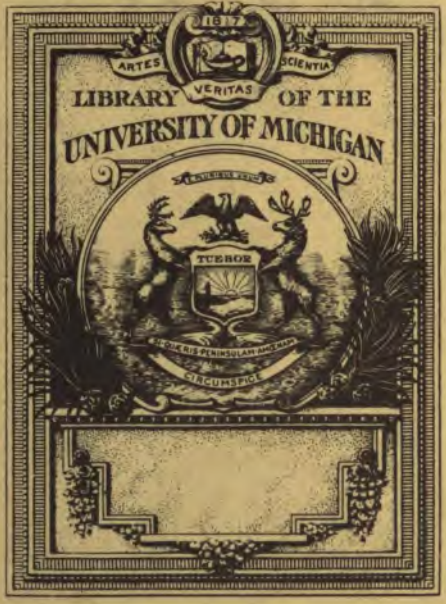

R. Schroeder.

A 452999

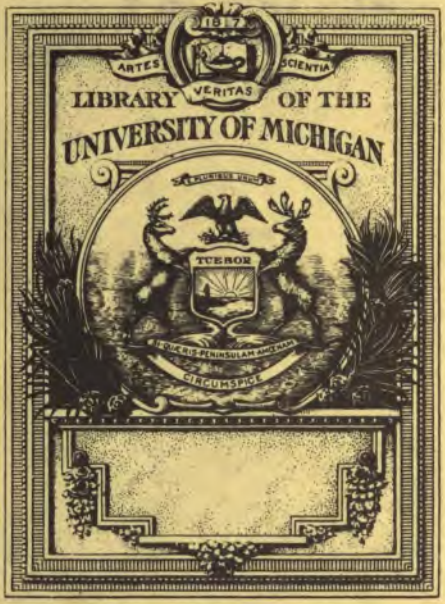
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
SIRCUMSPICE

Ueber

Deutsche Städtegründung, Stadtverfassung und Weichbild im Mittelalter,

besonders

über die Verfassung von Freiburg im Breisgau verglichen mit der Verfassung von Cöln.

Von

Ernst Theodor Gaupp,

Dr. und außerord. Professor der Rechte auf der königlich Preuß. Universität zu Breslau.

Jena,
Friedrich Frommann.
1824.

Ueber

Deutsche Städtegründung, Stadtverfassung und Weichbild im Mittelalter,

besonders

über die Verfassung von Freiburg im Breisgau verglichen mit der Verfassung von Cöln.

Von

Ernst Theodor Gaupp,

Dr. und außerord. Professor der Rechte auf der königlich Preuß. Universität zu Breslau.

Jena,
Friedrich Frommann.
1824.

es schien passend, damit noch ein näheres provinzielles Interesse zu verbinden, und so fiel ich auf den bekannten Hallischen Schöffenbrief von 1235, welchem theils aus allgemeineren Gründen, theils namentlich in Betreff Schlesiens und der Einführung des Deutschen Rechtes in diesem interessanten Lande eine vorzügliche Wichtigkeit zugeschrieben werden muß. Denn erstens ist derselbe die älteste Quelle, welche wir über das so weit verbreitete Magdeburgische Stadtrecht besitzen; zweitens aber ist diesem Weisthum der Hallischen Schöffen gemäß die erste Stadt nach Deutschem Recht in Schlesien (so weit unsre Nachrichten reichen), nämlich Neumarkt (Novum Forum) gegründet worden. Und hierzu kam noch ein andrer Umstand, durch welchen grade mein Interesse an jener Rechtsquelle bedeutend vermehrt wurde. Wir besitzen dieselbe in zwei verschiedenen Abdrücken, in einem lückenhaften und unvollkomme-

1171392-190

nen, welcher sich in den Diplomatischen Beiträgen für die Geschichte der Schlesischen Rechte findet und aus einer Handschrift des Brieger Archives entlehnt ist, und in einem weit besseren, vollständigeren, welcher von Stöckel in einem besondern Aufsatze mitgetheilt und vom Herrn von Kamptz der Abhandlung über die brandenburgischen Stadtrechte (in Mathis Jurist. Monatsschrift Bd. XI.) als Anhang beigefügt und so zur allgemeineren Kunde gebracht worden ist. Stöckel giebt von der Handschrift, worin er das Hallische Recht fand, nur eine sehr ungenügende Auskunft, indem er ganz ohne nähere Bezeichnung erwähnt, daß dasselbe in einem alten pergamentnen Codex hinter ein Landrecht geschrieben sey. Da er selbst regelmäßig in Brieg lebte, so muß sich auch jener Codex wenigstens temporär dort befunden haben; allein wem derselbe gehöre und wo man ihn

also für gewöhnlich zu suchen habe, ist nicht weiter angegeben und diese Fragen schienen also auch jetzt nicht beantwortet werden zu können. Nun besitzt die Bibliothek der Breslauer Universität eine alte Handschrift des Sachsenspiegels, welche noch im dreizehnten, spätestens im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts geschrieben zu seyn scheint. Dieselbe wurde ihr von einem ausgezeichneten Schlesischen Rechtsgelehrten Uber, welchem die Breslauer Juristenfacultät durch Uebereichung des Doctordiplomes früher ihre Hochachtung bewiesen hatte, vor mehreren Jahren zum Geschenk überlassen und seitdem auf jener Bibliothek nur mit dem Namen des ältesten Sachsenspiegelcoder oder auch wohl des Sachsenspiegelcoder schlechthin bezeichnet. Aber völlig unbekannt war es, daß darin auch noch etwas Anderes außer dem Sächsischen Landrecht enthalten wäre, und grade in dieser Handschrift war ich so glücklich bei

genauerer Ansicht den Hallischen Schöffenbrief zu finden, indem ich außerdem durch Vergleichung zu der ganz entschiedenen Ueberzeugung gelangte, daß ich hier den nämlichen Codex vor mir hatte, welcher schon von Stöckel benutzt worden war. Welches seine Schicksale in der Zwischenzeit gewesen sind, weiß ich nicht anzugeben; die ganze Handschrift aber würde wohl einmal um des Sachsenspiegels willen eine ausführlichere Beschreibung verdienen.

Indem ich nun anfing den Hallischen Schöffenbrief zu studieren, glaubte ich zuvörderst täglich mehr einzusehen, welch ein Reichthum an Stoff in dieser dem Umfange nach so kleinen Rechtsquelle enthalten wäre. Gewiß würde sich in Dreyhaupts trefflicher Beschreibung des Saalkreises sehr Vieles ganz anders gestaltet haben, wenn er die wenigen Blätter, welche dieser Schöffen-

brief, nimmt, schon in Händen gehabt hätte. Außerdem aber gelangte ich auch bald zu Schwierigkeiten, deren Lösung nur durch ein Zurückgehen in die früheste Germanische Gerichtsverfassung und die allerälteſten Stadtgeſchichten möglich ſchien. Zweifelhaft war vor Allem das Amt des Magdeburger Burggrafen. Mit dem Namen eines Burggrafen ſollte nach der bisherigen Anſicht nur der Oberbeamte über die in eine Burg gelegte Dienſtmannſchaft bezeichnet worden ſeyn, aber dieſe Erklärung genügte durchaus nicht, denn wie hätte ſie wohl einen Aufſchluß über die unläugbare Thatſache gegeben, daß der Burggraf von Magdeburg ſowohl in Magdeburg als auch in Halle den Vorſitz in dem dreimal im Jahre zu haltenden echten Ding zu führen hatte? Jener genannte Burggraf führte mich natürlich auch zu mehreren andern, namentlich denen von Cöln und Straßburg, und ich gewann bei fortge-

ſetzter Unterſuchung die ganz feſte Ueberzeugung, die Burggrafen in Deutſchland ſeyen urſprünglich durchaus nur ganz gewöhnliche Germaniſche Grafen geweſen, mit der rein factiſchen Eigenthümlichkeit, daß eine Burg oder Stadt den Hauptbeſtandtheil ihres Amtsſprengels bildete. Nicht Beamte von verſchiedener Art waren die Comites Civitatum und die Comites Pagorum, ihr Amt war ganz daſſelbe und das Weſen deſſelben konnte nicht von der zufälligen äußeren Beſchaffenheit des Amtsſprengels abhängig ſeyn.

Unvermerkt hatten mich dieſe Studien bis zu den erſten Anfängen der ſtädtiſchen Vereine in Deutſchland geführt, und die allgemein ſo wichtige und bedeutende Frage, wie die Menſchen, um den Schreckniſſen der Natur und Geſchichte kräftiger zu begegnen, aus zerſtreuten Wohnſitzen zur Vereinigung, zum

Zusammenwohnen übergegangen seyen, gewann in Betreff des Deutschen Vaterlandes ein neues Interesse durch die Art und Weise, wie jene Entwickelung in denselben wirklich geschehen ist. Denn in den Donau- und Rheingegenden sind schon in alter Römischer Zeit Städte entstanden, das Germanische Leben hat das Römische später nicht vernichtet, sondern sich mehr oder weniger mit demselben vereiniget, und aus der Verschiedenheit der Grundstoffe hat sich frühzeitig eine große Mannigfaltigkeit von Bildungen entfaltet. Viel später sind Städte in dem übrigen Deutschland gegründet worden und aus sehr einfachen Grundformen hat sich ihr Recht und ihre Verfassung entwickelt. Die Vermischung zweier Volkselemente, nämlich des Germanischen und Slavischen an den östlichen oder nordöstlichen Grenzen hat gewiß auch auf den frühesten Zustand der Städte in diesen Gegenden einen großen Einfluß

ausgeübt, allein dieser letztere selbst ist nicht mehr historisch erkennbar und grade in den Städten tritt auch hier, so weit unsre Quellen reichen, eine Herrschaft des Deutschen Lebens überall ganz entschieden hervor. Es scheint also, daß wir in Betreff der alten Deutschen Stadtgerichte berechtiget sind, die Städte selbst in zwei Hauptclassen, nämlich Römisch-Deutsche und Deutsche Städte schlechthin einzutheilen und diese Unterscheidung selbst an die Spitze der ganzen weiteren Forschung zu stellen.

Was nun die letzteren anbelangt, so konnte eine Untersuchung über ihren Ursprung und ihre früheste Verfassung (denn zu dieser hatte mich allmählig der Burggraf von Magdeburg hingeführt) von einer andern über die Bedeutung des Wortes Weichbild nicht getrennt werden. Denn eine eigenthümliche Erläuterung dieses Ausdruckes war

neuerdings von meinem hochgeschätzten Lehrer Eichhorn zur Begründung einer ganz besondern Theorie über die Entstehung der Deutschen Städte und Stadtverfassung angewendet worden. Indem nämlich nach seiner Ansicht Weichbild ursprünglich so viel als geistliche Immunität bedeuten sollte, so lag darin ausgesprochen, daß der erste Beginn der Deutschen Stadtverfassung in der Exemtion einzelner Orte aus der Gauverfassung gesucht werden müsse. Dieser Meinung konnte ich auf keine Weise beipflichten. Weichbild schien mir etymologisch völlig gleichbedeutend mit Stadtrecht zu seyn, und um das Verhältniß der Deutschen Stadtverfassung zur alten Gauverfassung ganz zu durchschauen, mußte nach meiner Ansicht eine doppelte Exemtion angenommen werden, indem zuerst das gesammte Land aus der Gauverfassung allmählig eximirt wurde, so daß sich die Immunitäten, d. h. also die Ausnahmen

nach und nach zur Regel umgeſtalteten und der frühere Begriff derſelben natürlich in ſich ſelbſt unterging, dann aber einzelne Orte über die nun entſtandene Landesverfaſſung ſich wieder emporſchwangen und zu Städten mit beſonderen Rechten und Privilegien wurden. Das aber iſt das Thema, mit dem ſich die erſte Abhandlung beſchäftiget.

Bei den Römiſch-Deutſchen Städten mußte eine Unterſuchung über ihren Urſprung und ihre früheſte Verfaſſung hier ganz von ſelbſt ausgeſchloſſen ſeyn. Offenbar hat ſich bei allen eine gemeinſame Grundform der Verfaſſung, nämlich die der Römiſchen Provinzialſtädte überhaupt vorgefunden. Ueber dieſe aber hat neuerdings mein hochverehrter Lehrer von Savigny eine Menge höchſt wichtiger Aufſchlüſſe gegeben, und Alles, was wir nach ſolchen Forſchungen von derſelben wiſſen, muß im Allgemeinen auch auf die

Römiſch-Deutſchen Städte anwendbar ſeyn. Die Frage für uns war hier nur, wie ſich das Römiſche und Germaniſche Volkselement in der Verfaſſung und dem ganzen Zuſtande dieſer Orte mit einander vermiſcht habe und ob ſich überhaupt noch irgend etwas hiſtoriſch Erkennbares von jener Verſchmelzung auffinden laſſe? Eine große Beſchränkung trat hier freilich gleich dadurch ein, daß wir von den allermeiſten Römiſch-Deutſchen Städten bis in die Zeiten des zehnten und elften Jahrhunderts entweder gar keine oder nur höchſt unvollkommene Nachrichten haben, und daß auch die ſeitdem entſtehenden Quellen oft durchaus keine Rückſchlüſſe auf die Vergangenheit erlauben. Nur bei ſehr wenigen Orten ſind Urkunden oder andre hiſtoriſche Zeugniſſe ſolcher Art gerettet worden, und vor allen andern verdienen hier wohl Cöln, Straßburg und Regensburg genannt zu werden. Aber eine umfaſſende, allgemeine Darſtellung der Verfaſſungsformen, welche ſich in

dieſen Römiſch-Deutſchen Städten entwickelten, zeigte ſich hier gleich von vorn herein als unzuläſſig, da ſich ſchon durch die bei den einzelnen Orten verſchiedene Beſchaffenheit der Germaniſchen Occupation ein großer Reichthum und eine Mannigfaltigkeit eigenthümlicher Bildungen entwickelt hatte. Indeſſen laſſen ſich zwei Grundverſchiedenheiten ziemlich deutlich erkennen. Entweder nämlich iſt die ganze Römiſche Stadtgemeinde frei geblieben, wie z. B. in Cöln, oder ſie iſt dienſtbar geworden, wie z. B. in Straßburg, und eben dadurch iſt die ſpätere Verfaſſungsgeſchichte der einzelnen Orte bedingt worden. Indem nun zunächſt eine einzelne Römiſch-Deutſche Stadt hervorzuheben war, ſchien Cöln in jeder Beziehung den Vorzug zu verdienen, da dieſer mit Jus Italicum begabten Stadt in früher Zeit ſchwerlich eine andre an Würde und Bedeutung gleichgeſtanden hat. Und ſo iſt hier der Verſuch gemacht worden, in der Cölniſchen Verfaſſung

nig oder gar nichts von denſelben je vor Augen gehabt haben. Ich ſuchte dieſem Uebelſtande durch wörtliche Mittheilung und Erläuterung von beſonders wichtigen Belegſtellen in den Collegien ſelbſt bisher wenigſtens einigermaßen abzuhelfen; aber dieß allein wollte noch nicht genügen und wahre exegetiſche Vorleſungen über beſonders intereſſante Deutſche Rechtsquellen mußte ich bei dem neuerwachten Studium des Deutſchen Rechtes und Alterthumes oft für ein dringendes Bedürfniß unſrer Zeit halten. Unter allen hierzu auszuwählenden ſchienen mir wenigſtens für den Anfang keine andern ſo wie die alten noch Lateiniſch geſchriebenen Stadtrechte paſſend zu ſeyn. Die Lateiniſchen deshalb, weil ſie die früheſten ſind und die Sprache hier noch weniger Schwierigkeit macht, als es bei dem Deutſch des Mittelalters der Fall zu ſeyn pflegt; die Stadtrechte aber im Vergleich mit andern Quellen aus mehreren Gründen, theils nämlich, weil man es hier ſtets mit ei-

nem kleineren geschlossenen Ganzen zu thun hat, was sich leichter übersehen läßt und woran man schon deshalb schneller ein lebhaftes Interesse nimmt, theils weil sich grade bei den Städten in den mehr begrenzten Lebenskreisen eine genauere Verbindung zwischen Gegenwart und Vergangenheit, als dieß auf andern Gebieten oft möglich ist, nachweisen zu lassen pflegt. Niemand aber möge glauben, ein einzelnes Stadtrecht verdiene als etwas zu Specielles nicht auf solche Art besonders erläutert zu werden. Wer die Beschaffenheit derselben überhaupt kennt, der weiß auch, daß man bei jedem einzelnen zunächst für alle übrigen Stadtrechte mitlernt, und daß auch das kleinste ohne ein tieferes Eindringen in die Germanische Gerichtsverfassung und den gesammten Rechtsstoff des Mittelalters nicht genügend erklärt werden kann. So wie ich aber jetzt das Freiburger Stadtrecht habe abdrucken lassen, so hoffe ich nächstens eine Sammlung von mehreren

besonders wichtigen Statuten zu veranstalten, wobei dann namentlich die von Straßburg, Söst, Dortmund, Halle, Culm und Thoren eine Stelle erhalten sollen. Sie alle werden dann abwechselnd in besondern Vorlesungen von mir erläutert werden.

Am Schlusse dieser Vorrede spreche ich noch den Wunsch aus, bei Lesung der nachfolgenden Schrift möge man überall finden, daß ihr Verfasser von der Wahrheit des Satzes: „Magis in studiis homines timor quam fiducia decet“ innig durchdrungen ist.

Geschrieben im September 1824.

Inhaltsanzeige.

Abhandlung I. Ueber Deutsche Städtegründung, Stadtverfassung und Weichbild im Mittelalter.

Einleitung. . . . . S. 1—8.

§. I. Gründe gegen die gleiche Bedeutung von Weichbild und geistlicher Immunität. . . . . — 8—21.

§. II. Ueber die verschiedenen Begriffe des Wortes Stadt. . . — 21—26.

§. III. Ueber die erste Entstehung von Deutschen Städten. . . — 26—60.

§. IV. Von der weiteren Entwickelung des städtischen Wesens im Allgemeinen. — 60—98.

§. V. Ueber die wahre Bedeutung von Weichbild. . . . — 98—130.

§. VI. Einige allgemeine Ueberblicke. S. 130—152.

neuerdings von meinem hochgeschätzten Lehrer Eichhorn zur Begründung einer ganz besondern Theorie über die Entstehung der Deutschen Städte und Stadtverfassung angewendet worden. Indem nämlich nach seiner Ansicht Weichbild ursprünglich so viel als geistliche Immunität bedeuten sollte, so lag darin ausgesprochen, daß der erste Beginn der Deutschen Stadtverfassung in der Exemtion einzelner Orte aus der Gauverfassung gesucht werden müsse. Dieser Meinung konnte ich auf keine Weise beipflichten. Weichbild schien mir etymologisch völlig gleichbedeutend mit Stadtrecht zu seyn, und um das Verhältniß der Deutschen Stadtverfassung zur alten Gauverfassung ganz zu durchschauen, mußte nach meiner Ansicht eine doppelte Exemtion angenommen werden, indem zuerst das gesammte Land aus der Gauverfassung allmählig eximirt wurde, so daß sich die Immunitäten, d. h. also die Ausnahmen

nach und nach zur Regel umgestalteten und der frühere Begriff derselben natürlich in sich selbst unterging, dann aber einzelne Orte über die nun entstandene Landesverfassung sich wieder emporschwangen und zu Städten mit besonderen Rechten und Privilegien wurden. Das aber ist das Thema, mit dem sich die erste Abhandlung beschäftiget.

Bei den Römisch-Deutschen Städten mußte eine Untersuchung über ihren Ursprung und ihre früheste Verfassung hier ganz von selbst ausgeschlossen seyn. Offenbar hat sich bei allen eine gemeinsame Grundform der Verfassung, nämlich die der Römischen Provinzialstädte überhaupt vorgefunden. Ueber diese aber hat neuerdings mein hochverehrter Lehrer von Savigny eine Menge höchst wichtiger Aufschlüsse gegeben, und Alles, was wir nach solchen Forschungen von derselben wissen, muß im Allgemeinen auch auf die

Römiſch-Deutſchen Städte anwendbar ſeyn. Die Frage für uns war hier nur, wie ſich das Römiſche und Germaniſche Volkselement in der Verfaſſung und dem ganzen Zuſtande dieſer Orte mit einander vermiſcht habe und ob ſich überhaupt noch irgend etwas hiſtoriſch Erkennbares von jener Verſchmelzung auffinden laſſe? Eine große Beſchränkung trat hier freilich gleich dadurch ein, daß wir von den allermeiſten Römiſch-Deutſchen Städten bis in die Zeiten des zehnten und elften Jahrhunderts entweder gar keine oder nur höchſt unvollkommene Nachrichten haben, und daß auch die ſeitdem entſtehenden Quellen oft durchaus keine Rückſchlüſſe auf die Vergangenheit erlauben. Nur bei ſehr wenigen Orten ſind Urkunden oder andre hiſtoriſche Zeugniſſe ſolcher Art gerettet worden, und vor allen andern verdienen hier wohl Cöln, Straßburg und Regensburg genannt zu werden. Aber eine umfaſſende, allgemeine Darſtellung der Verfaſſungsformen, welche ſich in

dieſen Römiſch-Deutſchen Städten entwickelten, zeigte ſich hier gleich von vorn herein als unzuläſſig, da ſich ſchon durch die bei den einzelnen Orten verſchiedene Beſchaffenheit der Germaniſchen Occupation ein großer Reichthum und eine Mannigfaltigkeit eigenthümlicher Bildungen entwickelt hatte. Indeſſen laſſen ſich zwei Grundverſchiedenheiten ziemlich deutlich erkennen. Entweder nämlich iſt die ganze Römiſche Stadtgemeinde frei geblieben, wie z. B. in Cöln, oder ſie iſt dienſtbar geworden, wie z. B. in Straßburg, und eben dadurch iſt die ſpätere Verfaſſungsgeſchichte der einzelnen Orte bedingt worden. Indem nun zunächſt eine einzelne Römiſch-Deutſche Stadt hervorzuheben war, ſchien Cöln in jeder Beziehung den Vorzug zu verdienen, da dieſer mit Jus Italicum begabten Stadt in früher Zeit ſchwerlich eine andre an Würde und Bedeutung gleichgeſtanden hat. Und ſo iſt hier der Verſuch gemacht worden, in der Cölniſchen Verfaſſung

gewiſſermaßen einen Grundtypus hinzuſtellen für die eigenthümlichen Bildungen, welche ſich durch Verſchmelzung der freien Römiſchen und freien Germaniſchen Verfaſſung entwickelten. Einem andern Orte muß ich es vorbehalten, am Beiſpiele der Straßburger Verfaſſung zu zeigen, welche Formen da entſtanden, wo die Römiſche Gemeinde, d. h. alſo alle ihre einzelnen Ordines dienſtbar wurden und auf dieſe abhängig gewordenen Römiſchen Verfaſſungselemente die freie Germaniſche Volksverfaſſung aufgepflanzt wurde.

Die Schilderung der Cölniſchen Verfaſſung ſchien durch Vergleichung mit einer nach dem Muſter von Cöln gegründeten Stadt an Klarheit zu gewinnen, und vor allen anderen mußte hier Freiburg im Breisgau als die älteſte und die einzige, von der wir ein ſo ausführliches bei der Rechtsübertragung ſelbſt ausgeſtelltes Statut beſitzen, berückſichtiget werden. Theils zeigte ſich hierbei noch deut-

licher, welche Theile der Cölnischen Verfassung nicht ursprünglich Germanisch sondern aus einer früheren Zeit herzuleiten seyen; theils ließ sich an diesem Beispiele das Verfahren klar erkennen, welches bei den im Mittelalter überhaupt so häufigen Rechtsverpflanzungen beobachtet zu werden pflegte, und es ergab sich, daß man dabei sehr praktische Grundsätze befolgte, und ohne sich sclavisch an einmal gegebene Formen zu binden, auf die Verhältnisse von Zeit und Ort überall eine sehr weise Rücksicht nahm.

Das Freiburger Stadtrecht abdrucken zu lassen, bestimmte mich vorzüglich meine Absicht, darüber exegetische Vorlesungen zu halten. Nur zu oft mußte ich mich nämlich bei meinen Vorlesungen über das Deutsche Recht und seine Geschichte überzeugen, daß die meisten Studierenden von den Deutschen Rechtsquellen beinahe ganz entfernt bleiben, ja oft nach vollendeten Universitätsjahren we-

nig oder gar nichts von denselben je vor Augen gehabt haben. Ich suchte diesem Uebelstande durch wörtliche Mittheilung und Erläuterung von besonders wichtigen Belegstellen in den Collegien selbst bisher wenigstens einigermaßen abzuhelfen; aber dieß allein wollte noch nicht genügen und wahre exegetische Vorlesungen über besonders interessante Deutsche Rechtsquellen mußte ich bei dem neuerwachten Studium des Deutschen Rechtes und Alterthumes oft für ein dringendes Bedürfniß unsrer Zeit halten. Unter allen hierzu auszuwählenden schienen mir wenigstens für den Anfang keine andern so wie die alten noch lateinisch geschriebenen Stadtrechte passend zu seyn. Die lateinischen deshalb, weil sie die frühesten sind und die Sprache hier noch weniger Schwierigkeit macht, als es bei dem Deutsch des Mittelalters der Fall zu seyn pflegt; die Stadtrechte aber im Vergleich mit andern Quellen aus mehreren Gründen, theils nämlich, weil man es hier stets mit ei-

nem kleineren geſchloſſenen Ganzen zu thun hat, was ſich leichter überſehen läßt und woran man ſchon deshalb ſchneller ein lebhaftes Intereſſe nimmt, theils weil ſich grade bei den Städten in den mehr begrenzten Lebenskreiſen eine genauere Verbindung zwiſchen Gegenwart und Vergangenheit, als dieß auf andern Gebieten oft möglich iſt, nachweiſen zu laſſen pflegt. Niemand aber möge glauben, ein einzelnes Stadtrecht verdiene als etwas zu Specielles nicht auf ſolche Art beſonders erläutert zu werden. Wer die Beſchaffenheit derſelben überhaupt kennt, der weiß auch, daß man bei jedem einzelnen zunächſt für alle übrigen Stadtrechte mitlernt, und daß auch das kleinſte ohne ein tieferes Eindringen in die Germaniſche Gerichtsverfaſſung und den geſammten Rechtsſtoff des Mittelalters nicht genügend erklärt werden kann. So wie ich aber jetzt das Freiburger Stadtrecht habe abdrucken laſſen, ſo hoffe ich nächſtens eine Sammlung von mehreren

besonders wichtigen Statuten zu veranstalten, wobei dann namentlich die von Straßburg, Söst, Dortmund, Halle, Culm und Thoren eine Stelle erhalten sollen. Sie alle werden dann abwechselnd in besondern Vorlesungen von mir erläutert werden.

Am Schlusse dieser Vorrede spreche ich noch den Wunsch aus, bei Lesung der nachfolgenden Schrift möge man überall finden, daß ihr Verfasser von der Wahrheit des Satzes: „Magis in studiis homines timor quam fiducia decet“ innig durchdrungen ist.

Geschrieben im September 1824.

Jahrhundert nämlich, wo sich die Gauverfassung allmählig ihrem Untergange näherte, wurden alle Bischofssitze von den Bischöfen nach und nach zu Immunitäten erhoben, in denen die Grafengewalt auf bischöfliche Vögte überging. Grade diese Freiheit aber (von der Grafengewalt) hat nicht nur jederzeit wesentlich zum Stadtrechte gehört, sondern ist auch ohne allen Zweifel der erste Anfang des Stadtrechts nach Deutschen Begriffen gewesen. Damit hängt zusammen, daß die bischöflichen Städte wohl mit ziemlicher Gewißheit für die ältesten in Deutschland gehalten werden dürfen; am nächsten mögen ihnen die kaiserlichen stehen. Die Kaiser gaben nämlich vielen Orten, welche in den größtentheils aus kaiserlichen Herrschaften neu entstandenen Reichsvogteien lagen, insofern die Verfassung geistlicher Immunitäten, als auch hier die Grafengewalt besondern kaiserlichen Vögten übertragen wurde. Auch ein solcher Ort wurde Weichbild, und seine Verfassung Weichbildrecht genannt, wenn gleich der Ausdruck seinem Ursprunge nach nur auf geistliche Immunitäten paßte. Dasselbe Wort aber, einmal in allgemeinen Gebrauch gekommen, wurde natürlich auch bei denjenigen Städten angewendet, welche in Besitzungen des weltlichen Adels gegründet wurden.

Abhandlung II. Ueber die Verfassung von Freiburg im Breisgau, verglichen mit der Verfassung von Cöln.

Einleitung. . . . . — 154—158.
§. I. Von den Zäringischen Herzögen. — 158—167.
§. II. Verfassung von Freiburg. . — 168—210.
§. III. Verfassung von Cöln. . — 210—380.
§. IV. Was ist von Cöln auf Freiburg übergetragen worden? . — 381—387.
Anhang. Das Freiburger Stadtrecht von 1120, entlehnt aus Schöpflin's Historia Zaringo-Badensis. Tom. V. . . . — 388 b. Ende.

Ueber

Deutſche Städtegründung,

Stadtverfaſſung und Weichbild

im

Mittelalter.

lung „Ueber den Urſprung der ſtädtiſchen Verfaſſung in Deutſchland“ mit vollem Recht gehalten [1]). Denn es wetteifert in ihr, wenn ich mir überhaupt ein Urtheil erlauben darf, eine bewundernswerthe Quellenkunde mit dem feinſten Scharfſinne und einer Fülle hiſtoriſcher Phantaſie, welche auch die verwickeltſten Rechtsverhältniſſe früher Vorzeit zu durchſchauen und im Geiſte wiederzugeſtalten vermag. — Bei Gelegenheit jener Forſchungen iſt nun auch der genannte Ausdruck gar häufig erwähnt worden, und man hat denſelben auf mancherlei Weiſe zu erklären verſucht. Denn ſo viel ſtand als ganz unläugbare Thatſache feſt, daß Weichbild im ſpätern Mittelalter, namentlich vom 12ten Jahrhundert an, Stadtrecht, Stadtfreiheit und Stadtgebiet bezeichnete. Außerdem leuchtete es auf den erſten Blick ein, daß das Wort durch eine Zuſammenſetzung aus zweien entſtanden ſey, und ſo fragte ſich nun, aus welchen Wurzelwörtern daſſelbe gebildet, und was damit verbunden war, wie es zu der bereits angegebenen Bedeutung gekommen ſey.

Eine durchaus eigenthümliche Anſicht iſt hier-

1) Vergl. Zeitſchrift für die geſchichtliche Rechtswiſſenſchaft. Erſter Band. Nr. VIII. Zweiter Band. Nr. VI.

Verhältnisse in Verbindung gestanden habe, dann wird die Frage über seinen eigentlichen Sinn nur um so wichtiger, und eine auf diesen Gegenstand gerichtete Forschung wird ganz von selbst eine höhere, wissenschaftliche Bedeutung gewinnen. Glaubbar aus dem sehr einfachen Grunde, weil sich dann mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen läßt, daß eine richtige Erklärung jenes einzelnen Ausdruckes auch für die gründliche Einsicht in die mit demselben bezeichneten Verhältnisse nicht ohne Wirkung bleiben werde.

Hiervon ausgehend will ich es versuchen, die Bedeutung von Weichbild zu erklären, und was damit genau zusammenhängt, von der Gründung und dem Aufblühen Deutscher Städte überhaupt mit unmittelbarer Benutzung der Quellen handeln. Die frische, thätige Liebe, welche neuerdings wieder dem Deutschen Alterthume zugewendet worden ist, hat auch mehrere sehr gelehrte Untersuchungen über den Ursprung und die Entwickelung der Deutschen Stadtverfassungen, als eines so wichtigen Theiles der innern Geschichte Deutschlands hervorgebracht. Für das Gründlichste und Gediegenste aber, was darüber geschrieben ist, wird von Allen, denen hier ein Urtheil zukommt, Eichhorns Abhand-

lung „Ueber den Ursprung der städtischen Verfassung in Deutschland“ mit vollem Recht gehalten [1]). Denn es wetteifert in ihr, wenn ich mir überhaupt ein Urtheil erlauben darf, eine bewundernswerthe Quellenkunde mit dem feinsten Scharfsinne und einer Fülle historischer Phantasie, welche auch die verwickeltsten Rechtsverhältnisse früher Vorzeit zu durchschauen und im Geiste wiederzugestalten vermag. — Bei Gelegenheit jener Forschungen ist nun auch der genannte Ausdruck gar häufig erwähnt worden, und man hat denselben auf mancherlei Weise zu erklären versucht. Denn so viel stand als ganz unläugbare Thatsache fest, daß Weichbild im spätern Mittelalter, namentlich vom 12ten Jahrhundert an, Stadtrecht, Stadtfreiheit und Stadtgebiet bezeichnete. Außerdem leuchtete es auf den ersten Blick ein, daß das Wort durch eine Zusammensetzung aus zweien entstanden sey, und so fragte sich nun, aus welchen Wurzelwörtern dasselbe gebildet, und was damit verbunden war, wie es zu der bereits angegebenen Bedeutung gekommen sey.

Eine durchaus eigenthümliche Ansicht ist hier-

1) Vergl. Zeitschrift für die geschichtliche Rechtswissenschaft. Erster Band. Nr. VIII. Zweiter Band. Nr. VI.

nig oder gar nichts von denselben je vor Augen gehabt haben. Ich suchte diesem Uebelstande durch wörtliche Mittheilung und Erläuterung von besonders wichtigen Belegstellen in den Collegien selbst bisher wenigstens einigermaßen abzuhelfen; aber dieß allein wollte noch nicht genügen und wahre exegetische Vorlesungen über besonders interessante Deutsche Rechtsquellen mußte ich bei dem neuerwachten Studium des Deutschen Rechtes und Alterthumes oft für ein dringendes Bedürfniß unsrer Zeit halten. Unter allen hierzu auszuwählenden schienen mir wenigstens für den Anfang keine andern so wie die alten noch lateinisch geschriebenen Stadtrechte passend zu seyn. Die lateinischen deshalb, weil sie die frühesten sind und die Sprache hier noch weniger Schwierigkeit macht, als es bei dem Deutsch des Mittelalters der Fall zu seyn pflegt; die Stadtrechte aber im Vergleich mit andern Quellen aus mehreren Gründen, theils nämlich, weil man es hier stets mit ei-

nem kleineren geſchloſſenen Ganzen zu thun hat, was ſich leichter überſehen läßt und woran man ſchon deshalb ſchneller ein lebhaftes Intereſſe nimmt, theils weil ſich grade bei den Städten in den mehr begrenzten Lebenskreiſen eine genauere Verbindung zwiſchen Gegenwart und Vergangenheit, als dieß auf andern Gebieten oft möglich iſt, nachweiſen zu laſſen pflegt. Niemand aber möge glauben, ein einzelnes Stadtrecht verdiene als etwas zu Specielles nicht auf ſolche Art beſonders erläutert zu werden. Wer die Beſchaffenheit derſelben überhaupt kennt, der weiß auch, daß man bei jedem einzelnen zunächſt für alle übrigen Stadtrechte mitlernt, und daß auch das kleinſte ohne ein tieferes Eindringen in die Germaniſche Gerichtsverfaſſung und den geſammten Rechtsſtoff des Mittelalters nicht genügend erklärt werden kann. So wie ich aber jetzt das Freiburger Stadtrecht habe abdrucken laſſen, ſo hoffe ich nächſtens eine Sammlung von mehreren

besonders wichtigen Statuten zu veranstalten, wobei dann namentlich die von Straßburg, Söst, Dortmund, Halle, Culm und Thoren eine Stelle erhalten sollen. Sie alle werden dann abwechselnd in besondern Vorlesungen von mir erläutert werden.

Am Schlusse dieser Vorrede spreche ich noch den Wunsch aus, bei Lesung der nachfolgenden Schrift möge man überall finden, daß ihr Verfasser von der Wahrheit des Satzes: „Magis in studiis homines timor quam fiducia decet“ innig durchdrungen ist.

Geschrieben im September 1824.

Schwerlich aber wird geläugnet werden können, daß schon dieser Sprachgebrauch ziemlich seltsam gewesen wäre und mit der übrigen Art und Weise jener Zeiten keinesweges übereingestimmt haben würde. Damals redete man überhaupt noch mehr zu den Sinnen als jetzt, wo die Sprachen der kultivirten Welt durch Wissenschaft und tausendfältige Berührung abgeschliffner und gewissermaßen rationeller geworden sind. Natürlich aber müßte man sich doch fragen, warum man denn nicht lieber Heiligenbild selbst statt geweihtes Bild gesagt habe, da doch jenem Ausdruck eine viel größere sinnliche Kraft als diesem zugeschrieben werden muß. Hierbei ist es noch ganz unbestimmt gelassen, ob sich überhaupt in den ältesten Urkunden Spuren jener Sitte entdecken lassen, die Grenzen der geistlichen Immunitäten mit den Bildern der Stiftsheiligen zu besetzen, damit auf diese Weise der ganze Distrikt in rechtlicher Beziehung geschlossen seyn möchte. Noch heute findet man bekanntermaßen in katholischen Ländern auf großen und kleinen Landstraßen, vorzüglich an Kreuzwegen unendlich oft Christus-, Madonnen- und Heiligenbilder, wiewohl die letzten von allen grade die seltensten sind. Diese Sitte theilt das südliche Deutschland mit andern katholischen Gegenden, aber sie hat nirgends einen welt-

Abhandlung II. Ueber die Verfassung von Freiburg im Breisgau, verglichen mit der Verfassung von Cöln.

Einleitung. . . . — 154—158.
§. I. Von den Zäringischen Herzögen. — 158—167.
§. II. Verfassung von Freiburg. . — 168—210.
§. III. Verfassung von Cöln. . — 210—380.
§. IV. Was ist von Cöln auf Freiburg übergetragen worden? . — 381—387.
Anhang. Das Freiburger Stadtrecht von 1120, entlehnt aus Schöpflin's Historia Zaringo-Badensis. Tom. V. . . . — 388 b. Ende.

Ueber

Deutſche Städtegründung,

Stadtverfaſſung und Weichbild

im

Mittelalter.

Frage, ob denn die bischöflichen Städte wirklich überall die ältesten gewesen seyen? Es ist dieß öfters als eine sichere Thatsache angenommen worden, über welche gar keine Zweifel mehr Statt finden könnten, und doch ist es nur eine Hypothese, für welche es durchaus an hinreichenden Zeugnissen fehlt; ja wenn wir bei der Gründung von Städten im 10ten Jahrhundert dieselben Zwecke voraussetzen dürfen, welche die Städtestifter nach entschiedenen, darüber erhaltnen Nachrichten noch im 12ten Jahrhundert durch dieselben zu erreichen suchten, nämlich Schutz und Sicherheit, damit das Land nicht allen Stürmen wilder, verheerender Fehden offen stände, so ist durchaus nicht abzusehen, warum grade der Ursprung der bischöflichen Städte am allerhöchsten hinaufgesetzt werden müßte. Ließe sich aber annehmen, daß viele nichtbischöfliche Städte gleichzeitig entstanden seyen, und das möchte besonders bei denen, welche in den Reichsvogteien gegründet wurden, die größere Wahrscheinlichkeit für sich haben, so hätte sich ja ein solcher Begriff eines Weichbildrechts vor der Entstehung nichtbischöflicher Städte gar nicht einmal bilden können, und eine Uebertragung desselben von jenen auf diese wäre also völlig unmöglich gewesen. Grade dieß hängt übrigens mit eigenthümlichen Ansichten über

die Entstehung der Städte in Deutschland zusammen, welche erst später ausführlicher entwickelt werden können.

3. Nicht unwichtig scheint es ferner, zu untersuchen, wann das Wort Weichbild zuerst in den Urkunden angetroffen wird? Da der Ausdruck Mundat oder Immunität namentlich im 9ten Jahrhundert so häufig vorkommt [2]), so würde man auch erwarten dürfen, in Urkunden aus derselben Zeit oder wenigstens doch aus dem 10ten Jahrhundert irgendwo einmal auf das Wort Weichbild zu stoßen. Ich für mein Theil aber habe vergeblich darnach gesucht. Freilich möchte ich die entschiedene Behauptung nicht aussprechen, daß es im 10ten Jahrhundert an keinem Orte gefunden werde, wie-

---

2) Vergl. das Edictum Pistense a. 864. Kap. 8. „Et in omnibus civitatibus et vicis ac villis, tam nostris indominicatis, quam et in his, quae de *immunitate* sunt" etc. — Nachrichten von Juvavia. Salzburg 1784. Anhang N. XXXI. Es ist dieß eine Urkunde Ludwigs des Deutschen für die Salzburgische Kirche, vom J. 837. „Quia vir venerabilis Liuprammus sancte juvavensis ecclesie Archiepiscopus obtulit nobis *auctoritates immunitatum* avi — nostri — nec non — genitoris nostri". etc.

tätsrechte besaßen und neben der Privatgerichtsbarkeit auch die öffentliche gewonnen hatten, ohne daß sich deshalb eine Stadt in ihrem Distrikte befand. Trotz alle dem wird aber Niemand nachweisen können, daß Weichbild jemals anders als von Städten und ihren Territorien gebraucht worden sey.

5. Endlich scheint nun auch die Ansicht unstatthaft zu seyn, daß der erste Anfang der städtischen Verfassungen Deutschlands in der Exemtion gewisser Orte aus der Gauverfassung gesucht werden müsse [4]). Diese Exemtion traf ja nicht etwa bloß einzelne Orte, sondern war vielmehr ein ge-

4) Wie diese Ansicht von Eichhorn: Ueber den Ursprung der st. Verf. in D. am ang. Orte, Band I. S. 225 weiter ausgeführt ist. Sollte denn mit den Worten des alten Straßburger Stadtrechtes (Grandidier Histoire de l'église et des evêques-princes de Strasbourg. Tome 2. diss. 6. pag. 42.) Kap. I. „Ad formam aliarum civitatum in eo honore condita est Argentina, ut omnis homo tam extraneus quam indigena pacem in ea omni tempore et ab omnibus habeat.“ sollte damit wirklich auf die Befreiung der Stadt von der Gewalt der ordentlichen Beamten (der Judiciaria Potestas) hingedeutet werden? Das möchte ich doch noch gar sehr bezweifeln. —

meinsames Loos des ganzen Landes, und eben nur dadurch, daß zuletzt Alles eximirt wurde, mußte die alte Gauverfassung zu Grunde gehen [5]). Mit Recht wird diese Ausdehnung der Immunitäten, vermöge welcher die Immunitätsherren zu ihrer frühern Privatgerichtsbarkeit über ihre Hörigen auch noch die öffentliche Gerichtsbarkeit über diese Hörigen und zugleich über freie Leute gewannen, als der erste Anfang der nachher sich allmählig entwickelnden Territorialverfassung angesehen. Gleichzeitig gingen die Veränderungen im Reichsheerdienste vor sich. Die Erblichkeit der Lehen, der Grafschaften und Herzogthümer, welche sich immer bestimmter entschied, gab dem zuerst so schwankenden Verhältnisse zwischen dem Oberhaupt und den Großen des Reiches wieder eine festere Form [6]).

---

5) Die Ausnahmen der Friesischen Gemeinden, die noch so lange ihre alte Volksverfassung erhielten, waren eben nur Ausnahmen. Siehe Eichhorns Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte II. §. 285. b. c.

6) Vergl. besonders Eichhorns Deutsche St. u. R. Geschichte. II. §. 225. E. sagt über den Zustand, der grade in der Zeit Statt fand, als die alte Gauverfassung als untergegangen angesehen werden konnte, folgende treffliche Worte: „In welchem Verhältnisse eigentlich die geistlichen und weltlichen Großen zum

Diese Letzten konnten nun ruhig an der Ausdehnung ihrer Macht in ihren besondern anfänglich immer noch als Amtssprengeln angesehenen Distrikten arbeiten; der Kaiser hatte keinen allgemeinen Abfall von ihnen zu fürchten, denn ihre Abhängigkeit von ihm, welche einmal im Lehnsverhältnisse begründet war, wurde allgemein anerkannt und Niemand dachte daran, an deren Nothwendigkeit im mindesten zu zweifeln. Endlich fiel dann mit dem Untergange der großen Herzogthümer gegen Ende des 12ten Jahrhunderts das letzte Hinderniß hinweg, welches die übrigen geistlichen und weltlichen Großen bis dahin von der größern Erweiterung ihrer eignen Gewalt noch abgehalten hatte, und die ihnen hiermit gebotenen Vortheile wurden von den Meisten auf das beste benutzt. — Wenn nun der Ausdehnung der Immunitäten jene oben genannte Bedeutung eingeräumt werden muß, daß sie nämlich den Uebergang zu einer neuen Ge-

---

König und jene wieder zum Volk standen, mochte jetzt schwer anzugeben seyn. Jenes Verhältniß war kein reines Amtsverhältniß mehr, bloße Lehnsverbindung war es aber auch nicht." — Man kann in der That in Verlegenheit seyn, wie man die auf die Gauverfassung zunächst folgende Verfassung überhaupt nur nennen soll. Vergl. auch Eichhorn a. a. O. §. 300.

ſtaltung des Deutſchen Volkslebens bildet, ſo erklärt ſich doch daraus noch keinesweges, wie der Beginn der ſtädtiſchen Verfaſſungen damit irgend habe zuſammenhangen können. Das Eigenthümliche dieſer letzten beſteht ja erſt wieder darin, daß gewiſſe Orte aus derjenigen Verfaſſung, welche der Auflöſung der alten Gaue gefolgt war, von neuem eximirt und dadurch in ein früher nicht vorhandnes, beſondres Verhältniß zum Ganzen geſtellt wurden. Daſſelbe brachte aber keinesweges für die ſo eximirten Gemeinden nachtheilige Wirkungen, welche bei allen andern fehlten, hervor. In der alten Zeit war allerdings der beſſere Zuſtand, d. h. die Freiheit der Perſon und des Eigenthums die Regel geweſen; die Abhängigkeit in beiden Beziehungen hatte die ſeltnere Ausnahme gebildet und war als Ausnahme eben Immunität genannt worden. Jetzt war Alles umgekehrt. Der ſchlimmere Zuſtand, nämlich größere Abhängigkeit des gemeinen Volkes, mochte dieſelbe im erſten Beginn mehr dinglich oder mehr perſönlich ſeyn, war nun zur Regel geworden, und die Städte erhoben ſich zu Ausnahmen hiervon, indem ſie gewiſſe Vorrechte und Privilegien gewannen, welche die der Gauverfaſſung folgende, ſich allmählig entwickelnde Territorialverfaſſung den unter ihr lebenden Ge-

meinden regelmäßig nicht gewährte. Man könnte geneigt seyn, die städtischen Gemeinden für ununterbrochene Fortsetzungen alter freier Gemeinden zu halten, und es ist nicht zu läugnen, daß diese Ansicht auf den ersten Blick ziemlich viel Empfehlendes für sich hat. Dennoch würde sie mit der Geschichte selbst im offenbarsten Widerspruch stehen, und das Verhältniß der Städte zur alten Gauverfassung kann durchaus nur aus einer doppelten Exemtion erklärt werden. Die frühere von diesen betraf nur die Befreiung von der Gewalt der ordentlichen Beamten (von der Judictaria Potestas, wie sie so unendlich oft in den Urkunden genannt wird), und diese traf das ganze Land ohne Unterschied. Die zweite bezog sich nur auf einzelne Orte, die sich über das andre Land emporschwangen, und so zu Städten mit einer besondern Verfassung, mit eigenthümlichen, nur den in ihnen wohnenden Gemeinden zugestandnen Privilegien wurden. Ist diese Ansicht richtig, wie sie mir freilich durch Alles, was wir von den Städten namentlich aus dem 10ten Jahrhundert wissen, bestätigt zu werden scheint, so ergiebt sich daraus zugleich mit Bestimmtheit, daß Weichbild und geistliche Immunität, insofern mit diesem letzten Ausdruck ein von der Gauverfassung eximirter Distrikt

bezeichnet wird, unmöglich daſſelbe ſeyn können. Denn Weichbild iſt der techniſche Ausdruck für Stadtrecht und Stadtgebiet geworden, die Stadtrechte aber haben keinesweges in dem unmittelbaren Uebergange der Gauverfaſſung ins Verhältniß der Immunität ihren erſten Urſprung gehabt. Daß übrigens die oben vorgetragenen Zweifel gegen die gleiche Bedeutung von Weichbild und Immunität mit dieſem letzten, hauptſächlichſten auf das innigſte zuſammenhangen, das brauche ich hier nur anzudeuten. Ich gehe alſo jetzt zu dem zweiten Hauptgegenſtande dieſer Abhandlung über und will nun über die Entſtehung von Städten in Deutſchland im Allgemeinen handeln, wenn einige Bemerkungen über das Wort Stadt vorausgeſchickt ſeyn werden.

§. II.

Ueber die verſchiedenen Begriffe des Wortes: Stadt.

Vor Allem ſcheint es nöthig, der verſchiedenen Bedeutungen zu gedenken, welche mit dem Ausdruck Stadt verknüpft ſeyn können.

1. Es kann darunter bloß ein äußerlich iſolirter, d. h. ein befeſtigter Ort mit Mauern oder Graben oder beiden zugleich verſtanden wer-

den, ohne daß derselbe schon eine besondre Verfassung zu besitzen braucht, vermöge welcher er entweder einen besondern, unabhängigen Staat bildet, oder doch mehr oder weniger auch innerlich von dem größeren Ganzen isolirt ist, als dessen Theil derselbe im Allgemeinen angesehen werden muß.

2. Der Ausdruck kann auch einen äußerlich und innerlich zugleich isolirten Ort bezeichnen, d. h. einen Ort, der befestiget ist und auch eine besondre Verfassung besitzt.

3. Es kann darunter endlich auch nur ein Ort verstanden werden, der eine eigenthümliche Verfassung besitzt, also innerlich isolirt ist, ohne befestiget, d. h. auch äußerlich isolirt zu seyn.

Die Städte der ersten Art dürfen schon nach einfachen Naturgesetzen überall für die früheſten gehalten werden. Sie entstehen durch die von den Mitgliedern eines Volkes tief gefühlte Nothwendigkeit, aus zerstreuten und offenen Wohnsitzen näher zusammenzurücken, und dieselben Gründe, welche das Gefühl jener Nothwendigkeit erzeugten, leiten auch die Gedanken dahin, den nun von Vielen bewohnten und gesuchten Ort gegen außen zu

sichern, d. h. auf irgend eine Weise zu befestigen. Es läßt sich denken, daß sich das städtische Leben bei einem Volke durchaus nicht weiter als bis auf diesen Punkt ausbildet, so daß solche Orte in Betreff ihrer innern Verfassung auch in der fernern Entwickelung von dem übrigen Lande nicht weiter unterschieden werden. Wenn aber ein Volk vermöge seiner ganzen Individualität dazu hinneigt, sich in kleinere, aber auch um desto innigere Gemeinschaften abzuschließen, wenn der allgemeine Staatsverein ziemlich locker ist und der Ausbildung des eigenthümlichen, örtlichen Lebens nicht nur keine Hindernisse in den Weg legt, sondern dieselbe vielmehr auf mancherlei Weise begünstigt, da wird es kaum fehlen können, daß sich nicht jene Städte der ersten Art allmählig auch innerlich mehr isoliren, in Verfassung und Verwaltung immer eigenthümlichere Formen des Lebens entfalten und so in der That sich selbst zu kleinen Staaten im Staate emporschwingen.

Grade diesen Gang hat die Ausbildung der Städte in Deutschland genommen. Davon aber soll erst weiter unten ausführlicher gehandelt werden. Die neuere Zeit hat auch Städte der dritten Art entstehen sehen. Das vorzüglich seit dem Westphälischen Frieden herrschend gewordene Staats-

recht und die gesammte damit in Verbindung stehende innere Politik war dem Corporationenwesen, dem Staat im Staate überhaupt höchst ungünstig. Eine vollkommene Gleichartigkeit in allen Zweigen der Verwaltung, eine und dieselbe Verfassung in allen Theilen eines Staates wurde im achtzehnten Jahrhundert für das höchste, erreichbare Ziel der innern Politik angesehen, der Staat selbst aber mit einer Maschine verglichen, bei welcher es nur darauf ankäme, das Räderwerk in gutem Gange zu erhalten, um dieselbe in allen möglichen Fällen ganz nach Belieben leiten zu können. Es leuchtet in die Augen, daß diese Richtung der Regierungen grade auf die Deutschen Städte nur sehr nachtheilig wirken konnte. Nachdem sie besonders im dreißigjährigen Kriege Macht und Reichthümer, an denen Jahrhunderte bauten, verloren hatten, war es ihnen nicht möglich, sich jemals wieder zu früherem Glanz und Ansehen zu erheben. Wenn sich also gleich die Formen des städtischen Wesens auch bis jetzt noch erhalten haben, wenn sogar in unserm Preußischen Vaterlande erst im Jahr 1808 allen damals zu demselben gehörenden Städten eine neue Verfassung gegeben worden ist, welche offenbar den sehr hohen Zweck hatte, die gediegene Gestaltung des eigenthümlichen, örtli-

chen Lebens zu befördern und eben dadurch dem Gemeinsinn und der Vaterlandsliebe einen höhern Schwung zu geben, so läßt sich doch gar nicht läugnen, daß jene Formen, die mehr unverändert gebliebenen, wie die ganz neugeschaffenen der frischen, belebenden Kraft ermangeln, welche einst in ihnen wohnte, jenes stolze, hochherzige Bürgerthum des Mittelalters erschuf und auch der Nachwelt so viel Schönes und Bewundernswerthes hinterließ. Je mehr aber in neuerer Zeit jene innere Isolirung der Städte in den größern Staatsformen untergegangen ist, desto bedeutungsloser ist auch stets ihre äußere Absonderung von dem sie umgebenden Lande geworden, und wenn die äußere einst die innere vorbereitete, so sehen wir nun umgekehrt, wie die Abnahme der inneren den allmähligen Untergang der äußeren wieder nothwendig zur Folge hat. Wo also nicht etwa eine Regierung feste Plätze aus allgemeinen politischen Zwecken erbaut oder wenigstens im Stande hält, da verschwinden die frühern Befestigungen der meisten Städte mehr und mehr, und wo der Bürger alter Zeiten einst für Haus und Hof die Waffen führte und sich dem stürmenden Feinde kräftig entgegenstellte, eben da auf den Wällen der Städte geht jetzt das junge Geschlecht

luſtwandeln, und weiß kaum noch, was einſt auf dieſem Boden geſchehen iſt.

§. III.

Ueber die erſte Entſtehung von Deutſchen Städten.

Es muß vor Allem erwähnt werden, daß hier diejenigen Städte, welche noch aus der Römer Zeiten herrührten, ganz unberückſichtigt bleiben ſollen, da bei dieſen ein eigenthümliches Verhältniß Statt fand, welches eine beſondere Unterſuchung für ſich verlangen würde, und ſo wird uns alſo hier die Entſtehung von Städten in Deutſchland nur inſofern beſchäftigen, als dieſelbe für eine neue Entwickelungsſtufe des wahren Deutſchen Lebens ſelbſt gehalten werden muß. Schon oben habe ich angedeutet, daß nach meiner Anſicht die Städte der erſten Art (§. II. Nr. 1.) auch die früheſten in Deutſchland geweſen ſeyen. Später erſt kam zu der äußern Abſchließung gewiſſer Orte auch eine beſondere Verfaſſung derſelben hinzu, und grade dieſer Gang der Fortbildung ſcheint für den regelmäßigen gehalten werden zu müſſen. Aber eben jener Umſtand, daß die Orte, welche ſich zuerſt innerlich abſonderten, ſchon längere Zeit auch äußerlich vom übrigen Lande getrennt, d. h. befeſtigt geweſen waren, hatte die ſehr wichtige

Folge, daß es ein Theil des Stadtrechtes wurde, einen zur Stadt erhobenen Ort auch befeſtigen zu dürfen. Daher iſt es nun allerdings oft geſchehen, daß einem Orte eigenthümliches Recht und Verfaſſung ertheilt wurde, der bis dahin noch ganz offen und unbefeſtigt geweſen war. Das aber konnte erſt ein Erzeugniß ſpäterer Zeiten ſeyn, als ſich bereits ein beſtimmter Begriff von Stadtrecht und Stadtfreiheit gebildet hatte, und dieſer Urſprung neuer Städte durch unmittelbares Einwirken der Obrigkeit und durch Ertheilung jenes genannten Stadtrechtes, wobei die natürlichen Bildungsſtufen gewiſſermaßen überſprungen und in einen Moment zuſammengedrängt wurden, darf nicht mit dem oben angegebenen einfachen Beginn und der natürlichen Entwickelung des ſtädtiſchen Lebens verwechſelt werden, welche ſehr allmählig durch innere, ſtill wirkende Kräfte vor ſich ging.

Die Zeit, wo man angefangen hat, ganze Orte zu befeſtigen und auf dieſe Weiſe Städte der erſten Art zu gründen, ſcheint höher hinauf geſetzt werden zu müſſen, als man bisher gewöhnlich angenommen hat. An den Grenzen, vorzüglich wo ſich Deutſche und Slaviſche Völker berührten, mag es am früheſten geſchehen ſeyn, ſo wie ſpäterhin die immer weitere Verpflanzung des

Deutschen Lebens nach Osten hin auch die Folge hatte, daß hier noch Städte nach Deutscher Art und Weise gegründet wurden, als die Vermehrung derselben im eigentlichen Deutschland schon nicht mehr zum Tone der Zeit gehörte. Man darf es mit Sicherheit behaupten, daß viele Stadtanlagen, aus denen späterhin Deutsche Städte geworden sind, den Slaven ihren ersten Ursprung zu verdanken hatten. Dafür spricht außer andern Zeugnissen eine Menge noch jetzt erhaltener Ortsnamen. Vielleicht fühlten die Slavischen Völkerschaften schon vor der Anlegung der Marken ein viel dringenderes Bedürfniß, feste Orte zu besitzen, als die Deutschen; wenigstens hatte ihre zu große Ausdehnung in ursprünglich Germanische Provinzen auch späterhin noch die Folge, daß sie anhaltend von den Deutschen Nachbarn bekämpft wurden, und als durch Gründung der Marken ein fortdauernder Krieg zur Regel des Lebens an den Grenzen geworden war, da traf sie sogar in einigen Ländern das harte Loos, ihre Volksthümlichkeit bis auf wenige hin und wieder zerstreute Spuren vernichtet zu sehen. Doch aus den Zeiten vor dem neunten Jahrhundert läßt sich wenig Bestimmtes von den Slavengrenzen aussagen. Erst seit Karl d. Gr. dämmert hier ein

schwaches Licht auf, und auch da haben wir lange keine andern den inneren Zustand dieser Völker betreffenden Nachrichten, als die uns einige leichtgläubige Chronisten über die als Heiden nach der Ansicht des Zeitalters noch vom Satan umstrickten Grenzfeinde oft nur wie Mährchen und zweifelhafte Kunde der Ferne wiedererzählen.

Leider wissen wir vor dem neunten Jahrhundert auch so wenig über den inneren Zustand, der im mittleren Deutschland zwischen Rhein, Elbe und Donau obwaltete. Denn die Berührung mit andern Ländern, wo es wenigstens etwas einer Geschichtschreibung Aehnliches gab, war noch zu unbedeutend. Der Lombardische Annalist fragte höchstens nach den alten Sagen seines Volkes, wie dasselbe über das hohe Gebirg ins lachende Italien hinübergedrungen sey; auch zu den Fränkischen nach Zahl und innerem Werth nicht eben hoch anzuschlagenden Chronisten drang nur selten eine vereinzelte Kunde über den Rheinstrom und das Ardennen-Gebirge; Deutschland selbst aber hatte noch Niemand, der die Thaten seiner Männer verzeichnete, und wenn ihrer gewesen sind, für die Nachwelt sind ihre Namen und Geschichten nicht gerettet worden.

Deutschen Lebens nach Osten hin auch die Folge hatte, daß hier noch Städte nach Deutscher Art und Weise gegründet wurden, als die Vermehrung derselben im eigentlichen Deutschland schon nicht mehr zum Tone der Zeit gehörte. Man darf es mit Sicherheit behaupten, daß viele Stadtanlagen, aus denen späterhin Deutsche Städte geworden sind, den Slaven ihren ersten Ursprung zu verdanken hatten. Dafür spricht außer andern Zeugnissen eine Menge noch jetzt erhaltener Ortsnamen. Vielleicht fühlten die Slavischen Völkerschaften schon vor der Anlegung der Marken ein viel dringenderes Bedürfniß, feste Orte zu besitzen, als die Deutschen; wenigstens hatte ihre zu große Ausdehnung in ursprünglich Germanische Provinzen auch späterhin noch die Folge, daß sie anhaltend von den Deutschen Nachbarn bekämpft wurden, und als durch Gründung der Marken ein fortdauernder Krieg zur Regel des Lebens an den Grenzen geworden war, da traf sie sogar in einigen Ländern das harte Loos, ihre Volksthümlichkeit bis auf wenige hin und wieder zerstreute Spuren vernichtet zu sehen. Doch aus den Zeiten vor dem neunten Jahrhundert läßt sich wenig Bestimmtes von den Slavengrenzen aussagen. Erst seit Karl d. Gr. dämmert hier ein

ſchwaches Licht auf, und auch da haben wir lange keine andern den inneren Zuſtand dieſer Völker betreffenden Nachrichten, als die uns einige leichtgläubige Chroniſten über die als Heiden nach der Anſicht des Zeitalters noch vom Satan umſtrickten Grenzfeinde oft nur wie Mährchen und zweifelhafte Kunde der Ferne wiedererzählen.

Leider wiſſen wir vor dem neunten Jahrhundert auch ſo wenig über den inneren Zuſtand, der im mittleren Deutſchland zwiſchen Rhein, Elbe und Donau obwaltete. Denn die Berührung mit andern Ländern, wo es wenigſtens etwas einer Geſchichtſchreibung Aehnliches gab, war noch zu unbedeutend. Der Lombardiſche Annaliſt fragte höchſtens nach den alten Sagen ſeines Volkes, wie daſſelbe über das hohe Gebirg ins lachende Italien hinübergedrungen ſey; auch zu den Fränkiſchen nach Zahl und innerem Werth nicht eben hoch anzuſchlagenden Chroniſten drang nur ſelten eine vereinzelte Kunde über den Rheinſtrom und das Ardennen-Gebirge; Deutſchland ſelbſt aber hatte noch Niemand, der die Thaten ſeiner Männer verzeichnete, und wenn ihrer geweſen ſind, für die Nachwelt ſind ihre Namen und Geſchichten nicht gerettet worden.

Seit Karl d. Gr. öffnet sich auch das Feld der Deutschen Geschichte mehr und mehr. Grade das neunte Jahrhundert scheint aber auch für unsere Untersuchung von der höchsten Wichtigkeit zu seyn. In demselben werden nämlich Civitates oder Urbes, die entschieden nicht aus der Römerzeit herrührten, theils als schon vorhanden genannt, theils wird von gleichzeitigen oder doch sehr wenig späteren Schriftstellern öfters erzählt, daß neue Civitates oder Urbes gegründet worden seyen, und wir scheinen also berechtigt, vom neunten Jahrhundert an das Daseyn fester Orte im innern Deutschland mit Sicherheit zu datiren.

Zuvörderst möge mir Niemand entgegnen, daß mit diesen Civitates oder Urbes, deren weiter unten mehrere erwähnt werden sollen, regelmäßig nur Schlösser oder Burgen (castra, castella) gemeint seyen. In Frankreich, ja in den Rhein- und Donaugegenden gab es schon seit alter Zeit eigentliche Städte, die als solche eben mit den oben genannten Ausdrücken bezeichnet wurden, und so war also der Begriff derselben keinesweges so schwankend, wie man oft ohne sichere Gründe hat annehmen wollen. Ueberhaupt würde es jener Behauptung an allen Beweisen

fehlen, während im Gegentheil die Annahme, daß unter den Civitates oder Urbes in Deutschland schon im neunten Jahrhundert ganze feste Orte zu verstehen seyen, den entschiedenen Sprachgebrauch aller folgenden Zeiten für sich hat. Und nicht allein diesen; auch innere Gründe sprechen dafür. Die Angaben der alten Chroniſten laſſen oft gar kein anderes Ergebniß zu, namentlich ſoll weiter unten gezeigt werden, daß die Urbes, welche vom großen Heinrich I. angelegt wurden, unmöglich für bloße Schlöſſer gehalten werden können [1]), und man wird doch wohl nicht annehmen wollen, daß ſich zwiſchen dem neunten und der erſten Hälfte des zehnten Jahrhunderts die Bedeutung des Wortes: Urbs völlig verändert habe.

Indem aber nun die oben aufgeſtellte Anſicht genauer begründet werden ſoll, darf vor Allem nicht außer Acht gelaſſen werden, daß der Urſprung von Städten der erſten Art in Deutſchland im Verhältniß zur Geſchichte des neunten Jahrhunderts nicht allein nicht befremdend, ſondern derſelben vielmehr vollkommen gemäß zu ſeyn

1) Wie von Eichhorn Deutſche St. u. R. Geſchichte (II. §. 224. a. S. 43) angenommen worden iſt.

scheint. Im Beginne des Jahrhunderts ein Kaiser, dessen gewaltiger Arm über den größten Theil des damals bekannten Europa mit nie ermattender Kraft regierte, der zugleich geistig hoch über seinem Zeitalter stand und wohl einsehen mochte, daß sich die Menschen nur durch näheres Zusammenrücken gegen die mannigfaltigen Schrecknisse der Natur und Geschichte dauernder sichern könnten [2]), dann aber ein langer, innerer Kampf zwischen den großen und kleinen Herren des Landes, eine ungeheuere Gährung in allen Theilen des Lebens [3]), wie allemal, wenn sich die Grundpfei-

2) Es kann hier bemerkt werden, daß überhaupt viele Völkersagen auf die Gründung von Städten als auf eine Wohlthat hinweisen, wodurch sich irgend ein großer König und Herrscher der Vorzeit ein bleibendes Verdienst um sein Volk erworben habe.

3) Um nur ein Zeugniß anzuführen, daß es in Deutschland am Ende des neunten Jahrhunderts ziemlich wild zugegangen seyn und bunt ausgesehen haben müsse, berufe ich mich auf die Darstellung des damaligen Zustandes, welche uns der Bischof Salomo der dritte von Kostnitz (vergl. über ihn die Annales Fuldenses und Hermanni Contracti Chronicon sec. IX. a. 890.) ein Zeitgenosse von Arnulf und Ludwig dem Kinde hinterlassen hat, und welche auf eine allgemeine Zerrüttung der inneren Verhältnisse hinweist. Siehe

ler einer alten Verfassung ihrem Einsturz nähern und neben den schon zu halben Ruinen umgewandelten Stützen des frühern Daseyns andre frisch und jung aus der Erde wachsen, — alle diese einzelnen Umstände konnten der Entstehung von Städten nur förderlich seyn, und wir würden dieselbe beinahe vermuthen dürfen, selbst wenn es uns an Angaben gleichzeitiger Schriftsteller hierüber völlig fehlte. Das Verlangen nach Ruhepunkten in der stürmischen Bewegung, nach Schutz- und Schirmplätzen in der allgemeinen Unsicherheit mochte tief und vielfach empfunden werden, und die einfache Folge davon war, daß Städte erbaut wurden, mochte dieß nun durch ganz neue Anlagen oder nur durch Befestigung schon früher vor-

---

Canisius Lect. antiq. Tom. I. in appendice p. 20. (edit. Ingolstad. 1601. 4.):

Rari sunt nostrum, quorum mens tendat in unum,
Discordant omnes, Praesul, Comes atque Phalanges,
Pugnant inter se concives contribulesque,
Urbica turba strepit, machinantur et oppida bellum.

und weiter unten pag. 21:

Non mirere, pater, si conviciamur acerbis
Litibus et pugnis, si motus ferveat orbis;
Sed mage mira putes, quod non sint funditus omnes,
Et tribus et populi funesto Marte peremti,
Ah, cum non habeant, qui Fac, vel, Desine, dicat.

handen gewesener offener Orte ins Werk gesetzt werden.

Einzelne Stellen für die oben ausgesprochene Behauptung, (wobei übrigens auf Nichts weniger als auf Vollständigkeit Anspruch gemacht werden kann) sind nun folgende:

1. In dem auch für die Deutsche Kirchengeschichte des neunten Jahrhunderts so außerordentlich wichtigen Leben des heiligen Anscharius, welches bekanntermaßen seinen Nachfolger, den heiligen Rembertus, der ebenfalls noch im neunten Jahrhundert lebte, zum Verfasser hat, kommt Hamburg [4]) abwechselnd als Civitas

4) Man vergleiche die Vita S. Anscharii in Petr. Lambecii Origines Hamburgenses. — Zuerst gehört hierher die Stelle, wo Rembertus die Gründung des Erzbisthums in Hamburg erzählt. S. 185. a. a. O. „(Imperator Ludovicus Pius) in ultima Saxoniae regione trans Albiam in *civitate* Hammaburg sedem constituit Archiepiscopalem, cui subjaceret universa Nordalbingorum ecclesia, et ad quam pertineret omnium regionum aquilonalium potestas.“ Es geschah dieß 833, und der heilige Anscharius, ein Benedictiner Mönch von Corvei, wurde zum ersten Erzbischof daselbst ernannt. Lambecii Origines Hamburg. S. 15. — Ferner gehört hierher die interessante Er-

oder Urbs vor, ja es wird ein Suburbium erwähnt, und wahrscheinlich ist mit dem ebenfalls

---

zählung von der Zerstörung Hamburgs durch normännische Seeräuber. Vita S. Anscharii S. 188. 189. Rembertus hat von den Bemühungen des Anscharius gesprochen, dem christlichen Glauben auch bei den Dänen und Slaven Eingang zu verschaffen, und fährt fort:

„Verum cum haec — laudabiliter et Deo digne agerentur, contigit ex improviso Piratas advenientes *Hamburgensem civitatem* navigio circumdedisse. Quod cum inopinate et subitanee accidisset, spatium non fuit pagenses congregandi, quippe cum et comes, qui eo tempore praefecturam loci illius tenebat, illustris vir Bernarius tunc deesset. Dominus vero Episcopus ibi positus cum his, qui aderant in *urbe* ipsa vel in *suburbio* manentibus, primo quidem audito adventu eorum, locum continere voluit, donec majus eis veniret auxilium. Sed impletibus paganis et *civitate* jam obsessa, cum eis resisti non posse conspexit, quomodo pignora sanctarum reliquiarum asportarentur praeparavit sicque ipse, clericis suis huc illucque fuga dispersis, etiam sine cappa sua vix evasit. Populi quoque a loco ipso exeuntes et hac illacque palantes plurimis aufugientibus, quidam capti, plerique etiam perempti sunt. Denique hostes arrepta *civitate* et omnibus quae in ea vel in vico proximo erant, spoliatis, cum vespertino tempore eo adventassent, noctem ipsam cum sequenti die et nocte ibi consederunt. Sicque

vorkommenden Vicus proximus ganz daſſelbe gemeint. Zur richtigen Beurtheilung der im Original mitgetheilten Erzählung iſt ein Blick auf die frühere Geſchichte Hamburgs nöthig. Das zuerſt 808 von Karl d. Gr. hier angelegte Caſtellum war 810 von den Wilgen zerſtört worden [5]). Schon 811 hatte es Karl wieder her-

---

succensis omnibus ac direptis egressi sunt. Ibi ecclesia miro opere magisterio Domini Episcopi constructa, una cum claustra monasterii mirifice composita, igne succensa est. Ibi bibliotheca, quam serenissimus jam memoratus Imperator eidem patri nostro contulerat, optime conscripta una cum pluribus aliis libris igni disperiit. Sicque omnia, quae inibi aut in ecclesiasticis ministeriis aut in aliis thesauris et facultatibus habuerat, aut depredatione aut igne aut hostili impetu direpta sunt, ut quasi nudum eum dimiserint.“ Dieſes traurige Ereigniß trug ſich im J. 845 zu. Während die Stadt nach den Berichten mehrerer Schriftſteller (Adam v. Brem. Buch 1. Kap. 21. — Helmold Chronik der Slaven. Buch 1. Kap. 5. — Albertus Stadenſis Chr. a. 840) früherhin inclyta et totius Saxoniae transalbinae primaria civitas geweſen war, blieb ſie nun lange Zeit unbedeutend und ungerühmt. — Siehe Hermanni Contracti Chr. a. 845.

5) Vergl. hierüber beſonders Eginhards Annalen bei den Jahren 808 u. 810. Eben ſo die An-

ſtellen laſſen, und ſo wie noch heute ein abgebrannter Ort ſchöner, als er vorher geweſen, aus Schutt und Aſche emporzuſteigen pflegt, ſo hat jene Zerſtörung wahrſcheinlich auch auf Hamburg den Einfluß ausgeübt, daß nun die erſten Anlagen erweitert, die Befeſtigungen vermehrt und verbeſſert wurden. Daher konnte die Stadt nach ein Paar Decennien zum Sitz eines Erzbisthums erhoben werden, bis ſie durch jenes traurige Ereigniß eine lange Zeit in der kräftigen, inneren Entwickelung aufgehalten wurde. Lambecius hat noch weiter angeführt, daß die älteſte Stadtanlage auf der Stelle der nachmaligen und noch jetzt vorhandenen Petersparochie gegründet geweſen ſey, ſpäterhin ſey auch das alte Suburbium unter dem Namen der Neuſtadt (Urbs Nova) in die Ringmauern der Stadt gezogen worden und falle in die Gegend, welche jetzt von der Nikolaiparochie in Hamburg eingenommen werde [6]).

2. Dithmar von Merſeburg erzählt, der Biſchof Arnus von Würzburg, der im Jahr 892 während dem Leſen der Meſſe durch einen

---

nales Loiseliani bei d. J. 810. 811. — Lambecii Origines Hamburg. S. 3. folg.

6) Lambecii Origines Hamburg. S. 20. 21.

feindlichen Ueberfall seinen Tod fand, habe während der Dauer seines Amtes in zehn Jahren in der Stadt Würzburg eine Kathedralkirche und in seinem übrigen Bisthum nach deren Vorbild neun andre Kirchen erbaut [7]). Der geschichtliche Zusammenhang dieser Erbauung des Würzburger Domes wird klar, wenn man sich an das Unglück erinnert, welches die frühere Kirche des heiligen Kilian 855 traf. Ein durch den Blitz entstandenes Feuer zerstörte ihr Inneres, und ein schrecklicher Sturm warf die noch stehen gebliebenen Mauern völlig zusammen [8]). In demselben Jahre starb der bisherige Bischof Gozpald und für seinen Nachfolger Arnus war unter diesen Umstän-

---

7) Dithmari Chronicon ed. Joann. Augustin. Wagner 1807. Buch 1. S. 4. 5. „Praedictus antistes (Arnus) in diebus officii suimet in *urbe Vvirciburgensi* unum Domino templum et in episcopatu suo ad instar ejusdem ecclesias VIIII. in X. annis fecit.“ Arnus war Bischof von Würzburg seit dem J. 855. In den Fuldischen Annalen wird er Harnus genannt.

8) Am ausführlichsten ist dieser Brand in den Fuldischen Annalen a. 855 beschrieben. Das Chron. Herm. Contr. giebt davon folgenden Auszug: „Ecclesia sancti Chiliani fulmine cremata Non. Junii et postea muri turbine diruti sunt. Gozpaldus ipsius *urbis* episcopus obiit, cui Arnus successit.“

den natürlich die Pflicht entstanden, während seines bischöflichen Wirkens für die Erbauung einer neuen Domkirche zu sorgen.

3. Das Chronikon Moissiacense berichtet beim Jahre 806, Kaiser Karl habe seinen Sohn, den König Karl ausgesandt, um den übermüthigen Sorbenkönig Nusito oder Misito jenseit der Saale zu demüthigen. Nachdem dieß geschehen, Nusito getödtet worden sey, die Sorben sich unterworfen und Geißeln gestellt hätten, habe ihnen König Karl befohlen, zwei Civitates zu erbauen, die eine an der Nordseite der Elbe, gegenüber von Magdeburg, die andre an der Ostseite der Saale bei dem Orte, der Halla genannt werde [9]). Es soll übrigens nicht unerwähnt bleiben, daß diese zwei Civitates an einem andern Orte (Annales Loiseliani a. 806) nur zwei Castella genannt werden, welche nicht von den Slaven, sondern von dem Frankenheere selbst erbaut worden seyen. Auch findet sich dort eine Abwei-

9) Chron. Vetus Moissiacensis Coenobii a. 806. Et mandavit eis Rex Karolus aedificare civitates duas, unam in Aquilone parte Albiae contra Magadaburg, alteram vero in Orientalem partem Sala ad locum, qui vocatur Halla.“

chung, im Namen des getödteten Slavenfürsten, der Milidusch genannt wird. Bei der Art der damaligen Mittheilung darf uns eine solche Verschiedenheit nicht auffallen, wenn es uns gleich durch dieselbe unmöglich wird, etwas ganz Bestimmtes über den Gegenstand auszusagen. Halle an der Saale wird in der ersten Stelle, so weit ich seinem Ursprung nachgesucht habe, zum erstenmal als ein schon vorhandener Ort genannt, Magdeburg kommt schon im Jahr 805 bei verschiedenen Gelegenheiten vor [10].

4. Die Annales Loiseliani erzählen beim Jahr 809, Kaiser Karl habe beschlossen, jenseit der Elbe eine Civitas zu erbauen, vorzüglich um die nördlichen Grenzen gegen den so oft ausgeübten Uebermuth des Dänenkönigs Gottfried sicher zu stellen; er habe deshalb Menschen aus Gallien und Germanien versammelt, dieselben mit Waffen und andern zum Leben nöthigen Din-

10) Im Chr. Moissiacense a. 805. aus welcher Stelle hervorzugehen scheint, daß Magdeburg schon damals eine bedeutende Elbschiffahrt trieb. Dann im Capitulare II. a. 805. §. 7. Cap. III. a. 805. §. 9. Ansegisi Capitularia Lib. III. cap. 6.

gen ausgerüstet und sie dann an den für die neue Stadt ausgewählten Ort führen lassen. Es war dieß ein Dorf oder Flecken, Namens Esselfelt am Flusse Sturia (heute Stor oder Stör) gelegen, und dasselbe wurde nun gleich befestigt und auf diese Weise zur Civitas umgeschaffen [11]). Dieser ganze Bericht ist von der höchsten Wichtigkeit und ich wüßte keinen andern anzuführen, durch welchen das bei der Gründung einer neuen Stadt gewöhnliche Verfahren in einer frühen Zeit noch

---

11) Annales Loiseliani a. 809. „Imperator autem, cum ei multa de jactantia et superbia Regis Danorum nunciarentur, statuit trans Albiam fluvium *civitatem* aedificare, Francorumque in ea ponere praesidium. Cumque ad hoc per Galliam atque Germaniam homines congregasset, armisque ac ceteris ad usum necessariis rebus instructos, per Frisiam ad locum destinatum ducere jussisset, Tracco Dux Abodritorum in emporio Reric ab hominibus Godofridi per dolum interfectus est. Sed Imperator, postquam locus *civitati constituendae* fuerat exploratus, Egbertum Comitem huic negotio exequendo praeficiens, Albim trajicere et locum jussit occupare. Est autem locus super ripam Sturiae fluminis vocabulo Esselfelt et occupatus est ab Egberto et Comitibus Saxonicis circa Idus Martias et *muniri coeptus*."

anschaulicher würde. So viel leuchtet übrigens wohl schon auf den ersten Blick ein, daß es eine ziemlich beträchtliche Anzahl von Menschen seyn mußte, welche in diese neue Stadt gesandt wurden, sonst wäre es gewiß nicht nöthig gewesen, dieselben in Gallien und Germanien zugleich zu sammeln, und grade daraus läßt sich auch über Beschaffenheit, Größe und Bedeutung des Ortes im Verhältniß zu jenen Zeiten der sicherste Schluß ziehen.

5. In einer Urkunde vom J. 898 schenkt der König Arnulph seinem Ministerialen Heimo die von diesem über seine im Gau Grunzwiti gelegenen Erbgüter erbetenen gräflichen Rechte, fügt aber die Bedingung hinzu, daß die Leute des Heimo an dem Orte, den der Markgraf Arbo, der über diesen Gau gesetzt war, auswählen würde, eine Stadt erbauen sollten [12]). Im Falle eines

12) Siehe Nachrichten von Juvavia. Anhang Nr. LVIII. — „Dedimus quidem ei (Heimoni) cum consensu praefati comitis (Arbonis) ejusdem haereditatis sue *rectitudinem* perpetuo jure in proprietatem — eo videlicet racionis tenore, ut homines ejus inde cum terminali comite ubi ipse elegerit, *urbem edificent*, et si quando necesse eveniat ad semetipsos

feindlichen Einbruches (die gefürchteten Ungarn waren hier die Grenznachbarn) sollten sie in dieser Stadt einen Zufluchtsort finden, nun aber auch verpflichtet seyn, dieselbe gleich den Uebrigen mit zu vertheidigen. Mit diesen Ceteri ist wahrscheinlich die stehende Besatzung der neuerbauten Urbs gemeint, oder überhaupt die andern Bewohner desselben Gaus, die nicht auf den Gütern jenes Heimo wohnten, doch aber im Fall der Noth ebenfalls in der Stadt Schutz und Sicherheit suchen und dieselbe mit vertheidigen sollten. — Diese Urkunde hat einen hohen geschichtlichen Werth, vorzüglich weil wir hier schon von Arnulph beinahe dasselbe Verfahren beobachtet sehen, welches der große Heinrich später im Sachsenlande mit so glücklichem Erfolg gegen die Ungarn anwandte, und so muß dieselbe mit der so berühmten Stelle [13]) Witichinds von Corvei in Verbindung gebracht werden, auf die ich weiter unten noch zurückkommen werde.

---

defendendos cum rebus suis illuc confugium faciant, custodias cum *ceteris* more solito ad communem suae salvacionis vel circumspectionis contra inimicorum insidias tutelam vigilanter exhibentes."

13) Witichindus Corvej. L. 1. bei Meibom p. 639.

6. Die Fuldischen Annalen erzählen beim Jahr 908, der Markgraf Luitbaldus von Baiern und der Bischof Richarius von Passau hätten die Ungarn geschlagen und erfreut über diesen großen Sieg, um sich für die Zukunft noch mehr gegen diesen fürchterlichen Feind zu sichern, eine sehr feste Urbs am Ufer der Ens gegen sie erbaut [14]).

7. Auch eine solche Nachricht scheint hier Erwähnung zu verdienen, wie die von den Fuldischen Annalen beim Jahr 882 über Mainz mitgetheilte, es sey damals eine Ausbesserung der ältern Stadtmauer begonnen worden, zugleich habe man einen die Mauer umgebenden Graben um die Stadt gezogen [15]). Wir dürfen hiernach

---

14) Annal. Fuld. a. 900. „Tandem laeti post tantam victoriam ad socios unde venerant, regressi sunt et citissime in id ipsum tempus pro tuitione illorum regni (illarum regni partium legendum videtur) *validissimam urbem* in littore Anesi fluminis nunc opposuerunt.“ Siehe Stenzel de Marchionum in Germania origine et officio publico. p. 13.

15) Annal. Fuld. a. 882. „Murus Mogonciae urbis restaurari coeptus et fossa murum ambiens extra urbem facta.“

wohl mit Wahrscheinlichkeit annehmen, daß auch die neuangelegten Befestigungen damaliger Zeit regelmäßig schon in Mauern und Graben bestanden. Uebrigens mag jene Erneuerung und Wiederherstellung der ältern Mauer, die doch offenbar einen schadhaften Zustand derselben voraussetzt, vorzüglich durch die zwei Erderschütterungen, welche Mainz im Jahre 870 heimsuchten, nöthig geworden seyn [16]).

8. Vielleicht ist es nicht unpassend, auch noch einige Stellen anzugeben, wo Civitates oder Urbes bei Slavischen Völkerschaften im neunten Jahrhundert genannt werden. Es ist dieß unter andern bei den Sorben, Obotriten, Smeldingern und Mähren [17]) der Fall, und ich erinnere hier an die allgemeinen, schon oben von den Städten der Slaven beigebrachten Bemerkungen. Auch mag hier noch der große Wall erwähnt werden, den der König der Dänen Gottfried im J. 808 von der Ostsee bis zur Nordsee auf dem nörd-

16) Annal. Fuld. a. 870. „Ipsa quoque civitas (Mogontiacum) terrae motu bis concussa est.“

17) Chron. Moissiac. a. 806. 808. 809. Annal. Loiseliani a. 809. Annal. Fuldenses. a. 871.

lichen Ufer des Eiderstromes ziehen ließ, um sein Land dadurch gegen die Sachsengrenzen zu decken [18]). Grade aus solchen Thatsachen erkennt man am deutlichsten, welchen Werth das Zeitalter auf Befestigungen überhaupt legte, und ein einziger sicherer Bericht dieser Art würde fast ohne weitere Beweise zu der Vermuthung berechtigen, daß auch der Gedanke nicht mehr fremd gewesen sey, einen ganzen von einer Menge Menschen bewohnten Ort durch Mauern und Graben gegen feindlichen Angriff zu schützen. —

Es sind nun im Vorhergehenden einzelne Urbes oder Civitates aus dem neunten Jahrhundert angeführt worden; allein dieß sind keinesweges die einzigen Beweise für die oben aufgestellte Ansicht. Dieselbe scheint vielmehr auch dadurch bestätigt zu werden, daß die Schriftsteller des zehnten Jahrhunderts, namentlich Dithmar von Merseburg eine so sehr beträchtliche Anzahl von Urbes oder Civitates in Deutschland erwähnen. Mehrere derselben kommen mit dem Zusatz Antiqua Civitas [19]) (Altenburg)

18) Annales Loiseliani a. 808.

19) Dithmari Chron. ed. Wagneri p. 5. 164. antiqua urbs.

vor, ja daß es schon damals solche Orte von längerer Dauer gab, würde man auch daraus allein schließen können, daß es an sogenannten Novä Urbes [20]) ebenfalls nicht fehlte. Viele derselben haben eine so große Bedeutung, und sind durch reichgeschmückte Kirchen und Kaiserpalatia so ausgezeichnet (z. B. Magdeburg [21])), daß man durchaus genöthigt ist, dem Orte schon eine längere Geschichte als Stadt zuzuschreiben; ja bei einigen ist der Ursprung schon damals vom Dunkel der Sage umhüllt, wie z. B. bei Merseburg, dessen Entstehung der fromme Dithmar bis auf Julius Cäsars Zeiten zurückführt [22]).

Hierher gehört nun auch die bekannte Stelle Witichinds von Corvei [23]), welche so Vielen Ver-

---

20) Dithm. Chr. p. 95. 100. 269. 213. nova urbs.

21) Siehe den Artikel: Magdeburg im Index Historicus et Geographicus der Wagnerschen Ausgabe.

22) Dithmari Chr. im Anfange des ersten Buches.

23) Witichindus Corvej. L. 1. bei Meibom. p. 639. „Ex agrariis militibus nonum quemque eligens in urbibus habitare fecit, ut ceteris confamiliaribus suis octo habitacula exstrueret, frugum omnium tertiam partem exciperet servaretque; ceteri vero octo seminarent et meterent frugesque colligerent et suis eas locis reconderent. Concilia et omnes con-

anlassung gegeben hat, Heinrich den ersten für den ersten Gründer der Deutschen Städte zu halten. Daß er dieß nach unserer Ansicht nicht gewesen sey, geht schon aus der ganzen bisherigen Darstellung hervor. Auch scheint dieß keinesweges aus Witichinds eignen Worten gefolgert werden zu dürfen, denn der Anfang der beigebrachten Stelle (in urbibus habitare fecit) deutet vielmehr an, daß es schon Urbes gab, als Heinrich das dort geschilderte Vertheidigungssystem in größerer Ausdehnung einzuführen begann. Das Ende aber (in quibus exstruendis etc.) bezieht sich nur darauf, daß er die Anzahl der wirklich vorhandenen Urbes noch für zu ungenügend oder bei derselben wenigstens Ausbesserungen und Erweiterungen für nöthig erachten mochte [24]). Wenn

---

ventus atque convivia in urbibus voluit celebrari, in quibus exstruendis die noctuque operam dabat, quatenus in pace discerent, quid contra hostes in necessitate facere debuissent."

24) Vergl. hier Dithmari Chron. p. 13. „Antiquum opus Romanorum muro Rex praedictus in Mersburg decoravit lapideo. — Caeteras quoque urbes ad salutem regni et templa domino ob remedium animae devota mente fabricavit." Daß dieses *caeteras* hier nicht so viel heißen soll als die übrigen,

wir nun aber auch annehmen, daß diejenigen, welche den großen Heinrich für den ersten Gründer von Städten in Deutschland hielten, demselben in dieser Beziehung zu viel zugeschrieben haben, so scheint uns dagegen sein Einfluß auf die Entstehung Deutscher Städte von denjenigen wieder zu gering angeschlagen zu werden, welche die Urbes bei Witichind nur für Burgen in unserm Sinne des Wortes gehalten wissen wollen [25]). Man denke sich nur funfzig Mann als die stehende Besatzung einer solchen Urbs, und das ist wahrlich noch eine sehr geringe Annahme; jeder von diesen mußte für acht andre, Wohnungen bauen, damit sich diese im Fall eines feindlichen Angriffes gegen das ganze Land in den Ort ziehen und denselben mit vertheidigen könnten. Auf diese Weise ergiebt sich, wenn die ersten funfzig mitgerechnet werden, eine temporäre Bevölkerung von 450 diensthuenden Kriegern. An Weibern, Kindern und Greisen hat es natürlich auch nicht gefehlt,

d. h. alle andern außer Merseburg, sondern daß damit nur gemeint ist, er habe auch andre Städte zum Wohl des Reiches erbaut, das weiß jeder, dem das Latein des Mittelalters nicht ganz fremd ist.

25) Eichhorns Deutsche St. u. R. Geschichte. Band II. §. 224. a. Note f.

denn dieſe konnten doch dem Feinde unmöglich Preis gegeben werden, und tauſend Perſonen, welche die Urbs in Kriegszeiten einſchloß, möchten wohl mindeſtens ſo zuſammengekommen ſeyn. Nun mußte es Scheuern geben, um die Feldfrüchte aufzubewahren, Wohnungen für die Edlen, welche die Beſatzung befehligten, Plätze oder Gebäude zu Verſammlungen und Feſtlichkeiten, und aus allen dieſen Umſtänden darf wohl mit Sicherheit der Schluß gezogen werden, daß bei den Urbes des Witichind ſo wenig wie bei der oben in der Urkunde des Königs Arnulph angeführten Urbs an bloße Burgen oder Schlöſſer zu denken iſt.

Die Reſultate der vorausgeſchickten Darſtellung ſind dieſe. Schon im neunten Jahrhundert ſind ganze feſte Orte in Deutſchland erbaut worden, im zehnten Jahrhundert hat ſich die Anzahl derſelben fortdauernd vermehrt; Heinrichs Verdienſt in dieſer Beziehung beſteht aber vorzüglich darin, daß er fördernd in die Richtung ſeines Zeitalters eingegriffen, das Bedürfniß deſſelben tief empfunden und demſelben mit gewaltiger Kraftanſtrengung abzuhelfen geſucht hat.

Ich will nun noch einige Vermuthungen ausſprechen, die ſich ebenfalls auf die erſte Entſtehung befeſtigter Orte beziehen. Nämlich

1. Es giebt gewisse Orte, bei denen es aus innern Gründen, aus den Verhältnissen, in welchen dieselben sonst vorkommen, höchst wahrscheinlich ist, daß sie gar sehr frühzeitig und theilweise gewiß noch im neunten Jahrhundert befestigt worden sind, wenn sich gleich keine einzelne Stelle anführen läßt, die ausdrücklich hierauf bezogen werden könnte. Ich rechne hierunter

a) die so bekannten Stapelplätze an den Slaven- und Avarengrenzen, über welche die dort handelnden Kaufleute, ohne in Strafe zu verfallen, nicht hinausgehen durften [26]). Zwei derselben stammen noch aus der Römischen Zeit her, nämlich Ratisponna und Lauriacum, und bei ihnen scheint die Sache schon um deswillen keine Schwierigkeit zu haben, aber auch bei den übrigen muß für irgend einen Schutz gesorgt gewesen seyn, weil ohne Sicherheit dieser Orte bei den so häufigen Grenzkriegen ein förmlicher Handel gar nicht möglich gewesen wäre.

b) Die Orte im Sachsenlande, wo schon von Karl dem Großen Bisthümer gestiftet wur-

26) Capitul. II. a. 805. §. 7. Capitul. III. a. 805. §. 9.

den, und die an und für ſich bekannt genug ſind, ſcheinen ebenfalls hierher zu gehören.

c) Ein Gleiches gilt von denjenigen, die als kaiſerliche oder königliche Palatia im neunten Jahrhundert häufig genannt werden, unter denen außer andern Ulm, beſonders aber Frankfurt eine beſondre Erwähnung verdient. Das Palatium Franconofurtenſe kommt ſehr oft, namentlich bei Verſammlungen der Großen des Reiches vor [27]), und warum angenommen werden müſſe, daß auch ein ſolcher Ort regelmäßig erſt ſpäter als die biſchöflichen Sitze zur Stadt erhoben worden ſey [28]), würde ich wenigſtens nicht mehr anzugeben wiſſen.

2. Ein nicht unbedeutendes Gewicht möchte ich auch noch auf die Endſylbe burg bei Ortsnamen legen. Die Wurzel dieſes Wortes ſcheint bergen zu ſeyn, ſo daß damit alſo ein Ort, welcher birgt, d. h. ſchützt, bezeichnet würde. Eine ganz willkührliche Annahme wäre es wohl,

---

27) Annales Fuldenses a. 892. — Eginhardi Annales a. 815. — Vita et Actus Ludovici Pii bei du Chesne, Paris 1636. p. 314.

28) Eichhorn Ueber den Urſprung der ſtädt. Verf. a. a. O. Band I. S. 226.

wenn man schon in alter Zeit bei einem mit der Endsylbe Burg vorkommenden Orte stets an dasjenige, was wir darunter zu verstehen pflegen, nämlich an ein Schloß (castrum, castellum) denken wollte. Diese Beschränkung des Begriffes hat sich erst später gebildet, ursprünglich ist wohl mit dem Worte Burg überhaupt nur ein geschützter und deshalb auch schützender, kurz ein befestigter Ort, gleichgültig ob von größerer oder kleinerer Ausdehnung, bezeichnet worden, und so hat man sich des Ausdruckes auch bedient, wo wir nicht den geringsten Anstand nehmen würden, schon von einer Stadt zu sprechen. Dieser Ansicht fehlt es keinesweges an Gründen. Schon das ist bemerkenswerth, daß von denjenigen Städten, deren Ursprung noch in die Römische Zeit fällt, ein Paar der allerbedeutendsten, die gewiß bei der Germanischen Besitznahme schon befestiget waren, nämlich Regensburg und Straßburg bei der Uebertragung ihrer Namen ins Deutsche die Endsylbe Burg erhielten. Offenbar wurde im Deutschen Namen auf die besondre Eigenschaft dieser Orte, daß sie nämlich befestiget waren, mit hingewiesen, und es ist ganz zufällig, daß sich bei den andern noch aus Römischen Zeiten herstammenden Städten der Deutsche Name gewöhnlich

mehr unmittelbar aus dem Römischen gebildet hat; für die Bedeutung von Burg scheinen auch ein Paar Beispiele schon völlig zu genügen. Burgum wird auch zuweilen ganz ausdrücklich zur Bezeichnung einer Stadt gebraucht, so daß Castrum bestimmt davon unterschieden wird [29]). Man erinnere sich ferner, daß Burgenses, aus welchem Wort ja unser Bürger geworden ist, durchaus so viel als Stadtbewohner bedeutet, wie es denn namentlich, um von den unendlich vielen Zeugnissen dafür nur einige anzuführen, im Freiburger Stadtrecht und in dem bekannten Hallischen Schöffenbriefe stets so vorkommt; man berücksichtige außerdem die vielen Zusammensetzungen, in denen sich das Wort Burg wiederfindet. So ist Burggraf offenbar Nichts als Stadtgraf und wörtliche Uebersetzung von Comes Civitatis, wie dieser so oft in den ältesten Deutschen

29) So heißt es in einer Urkunde Friedrichs I. von 1180. „*Castrum* Stadii et *Burgum*, cum ministerialibus et universis pertinenciis et omni jure suo, ecclesie Bremensi cum libera donacione contulimus“ und es leidet keinen Zweifel, daß Burgum eben nur die Stadt selbst bezeichnen soll. Siehe die Diplomata Stadensia in dem Werk: Die Herzogthümer Bremen und Verden. Sechste Sammlung. S. 87.

Rechtsquellen vorkommt [30]), und ich will auch schon hier eine erst bei einer andern Gelegenheit weiter auszuführende Ansicht aussprechen, daß nämlich die Burggrafen in ihrer ersten Bedeutung durchaus nur gewöhnliche Gaugrafen waren, mit der rein faktischen Eigenthümlichkeit, daß ihr Gau entweder einzig oder doch hauptsächlich in einer Stadt bestand [31]). Ferner gehören hierher

---

30) Zum Beisp. im Prolog der Lex Burgundionum und lex Wisigothorum II. 12.

31) Ich kenne nur einen Burggrafen, der in seiner spätern Gestalt allerdings diesen Ursprung zu verläugnen scheint. Das ist der Straßburger. Siehe Grandidier a. a. O. Dissert. VI. cap. 44—48. Aber von keinem weniger als von diesem darf ein allgemeiner Schluß über die andern gezogen werden. Denn in Straßburg haben offenbar ganz eigenthümliche Verhältnisse obgewaltet, welche bewirkten, daß der frühere Immunitätsrichter, nämlich der Advocatus über den früheren öffentlichen Richter, den Comes Civitatis oder Burggrafen sich emporschwingen konnte, und vielleicht möchte dieses Uebergewicht des Vogtes über den Grafen mit der Bedeutung der Familia in Straßburg zusammenhangen, welche nach Eichhorns so geistreicher Hypothese aus der alten Curia entstanden seyn soll. Ueber den Ursprung der städt. Verfassung a. a. O. II. S. 216 u. folg. Durch diese Familia,

welche trotz der Dienstbarkeit, die ihr Loos geworden war, dennoch als städtische Behörde in dem alten, geschichtlich ererbten Ansehen fortbestand, konnte sich der Vogt, der auch über sie als eine Classe nicht freier Personen gesetzt war, sehr leicht zum ersten Beamten aufschwingen, besonders wenn die Zahl der freien Germanen, die sich in die Stadt gezogen hatten und über welche zunächst der Graf, der Comes Civitatis angesetzt wurde, gleich von Anfang an nicht sehr beträchtlich gewesen war. Und als dann beide Gemeinden, die Römische und die Deutsche mehr und mehr verschmolzen, konnte der Burggraf, der seiner Entstehung nach auch hier die altgermanische Nationalobrigkeit gewesen war, gar leicht in das Verhältniß eines untergeordneten städtischen Beamten herabsinken. Alles dieß kann aber freilich erst an einem andern Orte ausführlicher entwickelt werden. — In Cöln, in Magdeburg läßt sich jener oben genannte Ursprung des Burggrafen schon viel sicherer erkennen. Namentlich mußte das Schicksal desselben in Cöln ein ganz anderes als in Straßburg seyn. Denn dort waren alle Römer, besonders auch die alte Curie frei geblieben und als Freie gleich von Anfang an nicht dem Vogt sondern dem Burggrafen unterworfen worden. So erhielt sich der Burggraf hier selbst dann noch über dem Vogte, als die Stadt erzbischöflich wurde, (was bekanntermaßen im zehnten Jahrhundert geschah) und noch im dreizehnten Jahrhundert erscheint das Amt des Burggrafen von Cöln in einer Gestalt, die ihre vollständige Erklä-

rung nur darin findet, daß derselbe ursprünglich ein Comes Civitatis, ein wahrer Graf mit der oben angegebenen factischen Eigenthümlichkeit war. (Siehe hierüber die Apologia des Erzstiffts Cöllen wider Bürgermeister und Rath u. s. w. Bonn. Beilagen Nr. 126 und Nr. 13, welche beiden dort zu findenden Urkunden überhaupt die wichtigsten Quellen über die alte Cölnische Verfassung sind.) — Bei dem Magdeburger Burggrafen will ich hier nur auf eine Quelle aufmerksam machen, die bisher so gut wie gar nicht für die Erforschung seines Ursprunges benutzt worden ist. Es ist dieß der alte Hallische Schöffenbrief vom Jahr 1235, ein Rechtsdenkmal, dem überhaupt eine hohe Wichtigkeit zugeschrieben werden darf, weil es das älteste ist, welches wir über das später so ausgedehnte Magdeburger Stadtrecht besitzen. Dreyhaupt in seiner trefflichen und so ungemein lehrreichen Beschreibung des Saalkreises kennt dasselbe noch nicht, weil es erst nach ihm aus dem Archive der Stadt Brieg in Schlesien herausgegeben wurde, und doch würde sich sehr Vieles in seinem großen Werke ganz anders gestaltet haben, wenn er die wenigen Blätter, welche dieser Schöffenbrief einnimmt, schon besessen hätte. (Siehe hierüber vorzüglich die Abhandlung des Herrn von Kamptz: Grundlinien eines Versuchs über die ältern Stadtrechte der Mark Brandenburg in der Allg. Jurist. Monatsschrift für die Pr. Staaten. Bd. XI. Seite 47 mit der Note 7, und S. 86 — 90.)

die Burgerichte [32]), die wir in Cöln und Söst antreffen. Burgericht bedeutet Burggericht und dieß heißt Stadtgericht. Es kann also dieser Ausdruck wohl nicht von der Entstehung dieser Gerichte aus der alten Gesammtbürgschaft hergeleitet werden, wie dieß von Eichhorn geschehen ist [33]), eben so wenig aber kann die Sylbe Bur von Bauer herstammen oder Burrichter so viel als Unterrichter bedeuten, wie nach Wigand der Fall seyn soll [34]), und es scheint bei diesen Erklärungen des Wortes ganz übersehen worden zu seyn, daß auch Burggravius unendlich oft in den alten Urkunden Burgravius geschrieben ist [35]), entweder weil das eine g bei der Aus-

32) Siehe in den Beilagen zur oben angeführten Apologie des Erzstifts Cöln Nr. 13. S. 29. und *Jus Susatense* Art. XXXVII in Emminghaus Commentarius in Jus Susatense antiquissimum pag. 135.

33) Eichhorn Ueber den Ursprung der städtischen Verfassung a. a. O. II. S. 202. Note 222.

34) Wigand a. a. O. S. 277—279.

35) Soll ich noch einzelne Urkunden dafür angeben? Vergleiche die Beilagen zu der oben in Note 31. citirten Apologie des Erzstiftes Cöln Seite 17. (Fridericus et Arnoldus *Burgravii* de Hammerstein) S. 39. (Burgravius Honstaden und Godefridus Burgravius de Drachenfels) S. 41. (Honstaden heißt wie-

sprache weggelassen wurde, (wie die Franzosen dieß noch heute bei der Aussprache von bourg zu thun pflegen) oder weil man sich jenes eine g auch nur beim Schreiben ersparen zu können glaubte. Als man hieran erst in solchen Fällen gewöhnt war, wo Burg einem mit dem Buchstaben g anfangenden Worte vorgesetzt war, ließ man das g in Burg auch bei Zusammensetzungen andrer Art weg, und hier sind unter vielen die Beispiele: Burwerk [36]), Burrichter [37]), Burmal [38]), Burkore [39]), Burbann [40]) zu bemerken, bei denen allen Bur durchaus nur so viel als Burg oder

---

derum Burgravius, Godefridus von Drachenfels aber Burggravius) und viele andre Stellen. Die Form Wigravius statt Wiggravius gehört ebenfalls hierher. Auf diese komme ich aber weiter unten noch zurück.

36) Wigand a. a. O. S. 279.

37) Jus Susatense a. a. O. Art. XXXVII.

38) Hallischer Schöffenbrief a. a. O. §. 28. „Si alienus effici voluerit noster burgensis, tres solidos dabit, quod *burmal* appellatur.“

39) Dreyhaupt Beschreibung des Saalkreises Tom II. p. 281.

40) Beilagen zu der oben angeführten Apologie des Erzstiftes Cöln Nr. 7. p. 10. Nr. 35. p. 95.

Stadt bedeutet. Namentlich findet sich die Form Burbann eben so häufig als Burgbann oder auch Burchbann. Alle diese Ausdrücke aber sind höchst wichtig für die Feststellung des Begriffes Burg. Auch will ich schon hier andeuten, wie sich weiter unten noch ergeben wird, daß Weichbild und Burgbann gar sehr ähnliche Begriffe zu seyn scheinen.

Auf diese angegebenen Thatsachen gestützt möchte ich allerdings aus der Endsylbe Burg bei Ortsnamen stets die Vermuthung schöpfen, daß bei einem solchen Orte regelmäßig auch schon gewisse Befestigungen vorhanden und sogar sehr häufig schon über den ganzen Ort (natürlich mit Ausnahme der Vorstädte) ausgedehnt gewesen seyen. Ich enthalte mich übrigens hier jeder Behauptung im Einzelnen und es würde mir vollkommen genügen, wenn ich hoffen dürfte, die Aufmerksamkeit mehr auf diesen Gegenstand hingelenkt zu haben.

§. IV.

Von der weiteren Entwickelung des städtischen Wesens im Allgemeinen.

Wir dürfen nach dem Vorhergegangenen annehmen, daß schon im neunten Jahrhundert viele, im zehnten noch mehr befestigte Orte in Deutsch-

land entſtanden ſind. Allein damit iſt keineswegs behauptet, daß dieſelben auch damals ſchon eigenthümliches Recht und beſondre Verfaſſung erhalten hätten. Im Gegentheile läßt ſich ganz beſtimmt darthun, daß auch ſie nur gleichartige Theile eines großen Ganzen waren und namentlich in die ihrem Untergange freilich ſchon ſehr nahe Gauverfaſſung hineingehörten. Es kann für dieſe Behauptung keinen entſcheidendern Beweis mehr geben, als die ganz unläugbare Thatſache, daß ſelbſt die aus der Römiſchen Zeit herrührenden Städte, bei denen ſich großentheils noch Ueberreſte der vorgermaniſchen Verfaſſung erhalten hatten, der Gauverfaſſung im Allgemeinen einverwebt geweſen waren [1]).

---

1) Hierher gehört das Beiſpiel von Straßburg. Ottonis Imp. Dipl. a. 982. bei Grandidier a. a. O. S. 40. 41. „Sancimus et firmiter jubemus, ne posthac sicuti nostri predecessores statuerunt, aliquis Dux vel Comes aut Vicarius vel aliqua Judiciaria Potestas infra praefatam Argentinam civitatem, quae rustice Strazburc vocatur alio nomine, vel in suburbio ipsius civitatis aliquod placitum vel districtum habere presumat, nisi ille, quem Episcopus ejusdem civitatis sibi Advocatum elegerit.“ Ferner Ottonis III. Dipl. a. 985 für Worms. Siehe Beilagen zu der Apologie des Erzſtiftes Cöln. Nr. 2. S. 2 u. 3. — Daß die Burggrafen in den Städten, die ſchon in Römiſcher

Dieß geht nämlich daraus hervor, daß in diesen Städten die gewöhnlichen Comites eben so wie sonst überall im Reiche die regelmäßige Obrigkeit bildeten, bis die frühere Eintheilung des Volkes in Gaue einer andern Verfassung Platz machen mußte. Die altgermanische Nationalobrigkeit des Grafen war mit den Deutschen Völkern auch in die Römischen Provinzen übergegangen und hatte dort die höheren Römischen Provinzialbeamten, welche mit ihr ganz unverträglich waren, ver-

---

Zeit gegründet waren, ebenfalls hier als Beweis angeführt werden können, vorausgesetzt, daß die obige Annahme richtig ist, sie seyen ursprünglich nur ganz gewöhnliche Gaugrafen gewesen, mit der rein faktischen Eigenthümlichkeit, daß ihr Gau größtentheils in einer Stadt bestand, das leuchtet von selbst ein. Also Cöln z. B. ist ebenfalls trotz vielen hier mehr als an andern Orten erhaltenen Ueberresten Römischer Einrichtungen ganz in die Gauverfassung hineingezogen gewesen. Der Augenblick aber, wo die Stadt unter geistliches Regiment kam und wo also ein andrer öffentlicher Zustand den früheren verdrängte, war zugleich der, von welchem an der Burggraf vom Erzbischof ernannt wurde. Siehe Eichhorn Ueber den Ursprung der städtischen Verfassung a. a. O. I. S. 228 u. 229. II. S. 181. Note 183.

drängt [2]). Es lag aber in der Natur der Sache, daß sie sich den in den neu eroberten Ländern vorgefundnen Umständen und Verhältnissen anpassen mußte, und weil es in diesen eine sehr beträchtliche Anzahl von Städten gab, die bei der Eintheilung des Landes in Gaue doch nicht übergangen werden konnten und sollten, so entstanden nun auch Comites Civitatum, die sich übrigens rechtlich von den Comites Pagorum anfänglich in gar Nichts unterschieden.

Wenn diese Thatsachen in Betreff der Deutschen Städte Römischen Ursprunges mit Sicherheit angenommen werden dürfen, um wie viel mehr muß dieses Verhältniß bei denjenigen befestigten Orten obgewaltet haben, welche erst im neunten und zehnten Jahrhundert neu gegründet oder aus offnen in geschlossene Orte umgeschaffen wurden. Wir würden also zu der Annahme, daß auch sie unter einem Grafen standen und mit dem übrigen Lande eine gemeinschaftliche Form der Verfassung hatten, offenbar selbst dann berechtiget seyn, wenn es auch nicht ganz ausdrückliche Zeugnisse dafür gäbe. Es fehlt übrigens auch an sol-

2) Savigny Geschichte des Römischen Rechtes im Mittelalter. Theil I. Kap. V. S. 247.

Früherhin hatte weder das Immunitätsrecht des königlichen Fiscus noch das des Adels oder einer Kirche an sich den Blutbann (die Criminalgerichtsbarkeit) in sich begriffen, wie dieß aus den Capitularien klar zu ersehen ist, worin dem Grafen die Art vorgeschrieben wird, wie er den in eine Immunität sich flüchtenden oder darin befindlichen Verbrecher herauszuziehen suchen solle [8]). Die erste Erweiterung dieses Rechtes bestand darin, daß die Herren der Immunitäten über ihre Liti oder Coloni auch jenen genannten Königsbann (bannus regius) erhielten, so daß also der öffentliche Richter bei allen Rechtsverhältnissen dieser Personen nun gänzlich ausgeschlossen war, und dabei ist nur zu bemerken, daß ein geistlicher Immunitätsherr jenen Königsbann niemals selbst ausüben konnte, sondern stets einen Advocatus dazu haben mußte. Sehr bald gewannen die Immunitätsherren aber auch die öffentliche Gerichtsbarkeit über völlig freie Leute; ja ganze Grafschaften wurden ihnen zu eignem, wenn gleich regelmäßig

---

8) Siehe Montag a. a. O. Ersten Bandes erster Theil. S. 140. Es heißt in den Capitularien: „Mandet Comes Episcopo — ut reddat ei reum. Capitul. Caroli M. a. 803. bei Baluz. I. S. 387.

nur lehnbarem Recht von den Kaisern verliehen [9]). Indem sich Deutschland auf diese Weise gewissermaßen in eine Menge von Immunitäten umwandelte, so daß wenig mehr übrig blieb, was nicht

9) Man kann diesen stufenweisen Fortschritt in den Urkunden öfters ganz genau erkennen. So z. B. in der Geschichte von Corvey. König Konrad I. giebt der Abtei Corvey 913 das Privilegium: „Neque a Comite vel qualibet judiciaria potestate *Coloni* eorum et *Liti* ad justitiam faciendam aliquo Banno constringantur, sed coram Advocatis ejusdem loci justitiam facere cogantur.“ In der Urkunde K. Heinrichs I. für dieselbe Abtei vom J. 931 heißt es: „Immunitatis securitate perfruantur, neque publicis exactionibus aut queiscumque modis illorum *Servi*, *Liti* vel *Liberi* a qualibet judiciaria potestate constringantur: Coram Advocato eorum, si quid ad inquirendum vel ad corrigendum sit, inquiratur et corrigatur.“ Hier kommen also schon Freie vor, welche ebenfalls der Judiciaria Potestas entzogen waren, während dieß nach der ersten Urkunde nur bei den Coloni und Liti der Fall seyn sollte. Noch kürzer ist die Sache im Privilegium Ottos I. für Corvey ausgedrückt: „ut nullus judex publicus in locis antedictis ullam exerceat potestatem judiciariam, nisi legitimus Advocatus Abbatis.“ Hier ist von den Personen, über welche der Vogt die Fülle der Gerichtsbarkeit haben sollte, gar nicht mehr die Rede, ein sicheres Zeichen, daß er sie über Alle, die Freien wie die Hö-

Immunität gewesen wäre, hatte sich dieser Begriff in seiner alten Bedeutung offenbar in sich selbst vernichtet. Sehr bemerkenswerth ist es hierbei, daß die große Ausdehnung jenes Verhältnisses, wodurch die alten Grafschaften untergraben wurden, grade bei den geistlichen Immunitäten am frühesten gewissermaßen vollendet gewesen zu seyn scheint, während dieselben ihrer Entstehung nach schwerlich für die ersten oder nur für gleichzeitig mit den übrigen gehalten werden können. Denn die von den öffentlichen Richtern exemte Eigengerichtsbarkeit auf Gütern des Königs, wo es einen solchen gab, und des Adels ist höchst wahrscheinlich ein uraltes Germanisches Nationalinstitut gewesen; sie mochte überall dann vorhanden seyn, wenn sich der Zustand eines Volkes, durch Eroberungen gestaltet hätte; namentlich fand sie sich also bei denjenigen Völkern, die sich als Sieger in Römischen Provinzen niedergelassen hatten und wir dürfen sie wohl ziemlich sicher für älter als die Einführung des Christenthumes bei den Deutschen erklären [10]. Sie übersteigt da-

rigen haben sollte. Montag a. a. O. Zweiten Bds 1ster Theil. S. 190. 191.

10) Siehe Montag a. a. O. 1sten Bandes 1ster Theil. S. 144.

her auch das Alter der Urkunden und selbst in den ältesten ist von ihr als einer bekannten Sache die Rede. Dagegen hatten die Kirchen und Klöster die Immunitätsgerechtigkeit natürlich erst später gewonnen, weil sie selbst erst später entstanden waren. Aber als es nun erst geistliche Immunitäten gab, da lag es ganz im Geiste jener Zeiten, daß sich grade bei ihnen das ganze Verhältniß am frühesten über seine ursprünglichen Grenzen erweiterte und eine völlig veränderte, innere Bedeutung erhielt. Denn nachdem die alte Würde der Freiheit an sich betrachtet großentheils erloschen war, indem nicht mehr die freie Geburt allein, sondern vorzüglich nur der Stand, nämlich die Beschäftigung mit Krieg und überhaupt das Amt der Waffen Ehre und persönliches Ansehen brachte, da schien es vielen Freien bei der Unmöglichkeit, das leibliche Wohl vollständig zu retten, noch immer eine Art von Gewinn, wenn sie für die nun aufzuopfernde Unabhängigkeit wenigstens den am höchsten geachteten geistlichen Schutz eintauschen konnten. Damals brachten Unzählige Person und Eigenthum den Kirchen dar und die alte Verfassung erhielt durch die genannte Ansicht den stärksten Todesstoß.

Nach einer langen Zeit innerer Auflösung finden wir erst unter den Sächsischen Kaisern wieder mehr geregelte und bestimmte Formen des öffentlichen Lebens. Doch verschwunden war das alte Verhältniß und an eine Zurückführung desselben mochte nicht mehr zu denken seyn. Dagegen sind jene genannten Kaiser durch das durchgreifende Bestreben ausgezeichnet, dem faktischen Zustande, wie er sich in den Unruhen der vorigen Zeiten gebildet hatte, auch eine rechtliche Grundlage zu geben. So erklärt sich die große Menge von Urkunden, die besonders von den Ottonen herrühren. Die Geistlichkeit wußte hierbei die meisten Vortheile zu gewinnen; gewiß aber ist durch viele der damals abgefaßten Urkunden kein neues Verhältniß geschaffen, sondern nur dasjenige bestätigt worden, was sich schon früher von selbst gebildet hatte. Das aber gehört zum Tone des Mittelalters, daß bei jeder Gelegenheit Bestätigung aller möglichen Rechte von neuem nachgesucht wird und in dieser Hinsicht scheinen die alten Zeiten beinahe noch schreibseliger als die unsern gewesen zu seyn, was in der That viel sagen will.

Von einer Gründung besondrer städtischer Verfassungen erfahren wir noch Nichts. Wir le-

ſen nur von vielen Civitates (wie dieß ſchon oben erwähnt iſt), daß auch ſie von der Judiciaria Poteſtas eximirt werden, aber dieſes Schickſal traf ſie nicht allein, es war vielmehr das gemeinſame Loos des ganzen Landes. Daß übrigens dieſe Exemtion von der Gewalt der öffentlichen Beamten im einzelnen Falle wie eine wahre Beſchenkung mit der Freiheit geſchildert wird [11]), mochte in einem rein faktiſchen Verhältniſſe, nämlich in der großen Bedrückung, welche ſich jene Beamten gegen ihre Gaueinſaſſen häufig zu Schulden kommen ließen, ſeinen Grund haben. Schon unter Karl dem Großen [12]) und nachher oft im neunten und zehnten Jahrhundert wird über dieſelbe geklagt. Bei der ſo zweifelhaften Gewalt des Reichsoberhauptes in der Zeit von Ludwig dem Frommen bis zu den Sächſiſchen Kaiſern war es wohl nur ſelten möglich, der Ausübung despotiſcher Beamtengewalt einen Zügel anzulegen; auf das Verfahren ſo vieler weltlichen Herren aber mochte zugleich eine gewiſſe Erbitterung mit einwirken darüber, daß der Schutz der

---

11) Siehe die Note 4 dieſes §. „Adaldagus Bremam — immunitate simulque *libertate* fecit donari.“

12) Caroli M. Capit. 3. a. 811. cap. 3.

Kirche mehr als der ihrige gesucht wurde. Uebrigens darf man wohl auch grade bei jenen Worten Adams von Bremen nicht außer Acht lassen, daß sie von einem Geistlichen gesagt werden, der gar leicht geneigt seyn konnte, die Unterwerfung einer Gemeinde unter bischöfliche Gewalt schon an und für sich für einen Fortschritt zu höherer Freiheit zu halten [13]).

Von der innern Entwickelung der Städte erfahren wir noch lange Zeit nichts Genaues. Einzelne werden oft genannt, zerstreute Hinweisungen und Andeutungen finden sich in den Geschichtschreibern des elften Jahrhunderts. Aber vor dem Anfang des zwölften bleiben die Nachrichten zu dürftig, um mit Sicherheit Viel daraus schließen zu können. Jetzt aber, wo sich dieselben vermehren, finden wir die Städte als ziemlich abgeson-

13) In diesem Sinne sagt Lambecius in den Origg. Hamburgenses p. 32. grade in Bezug auf jene Stelle Adams von Bremen: „Libertas autem tunc vocabatur episcoporum subjectum esse imperio, nempe quia Comites et Legati, urbibus et provinciis ab Imperatore praefecti, nimis plerumque avare et insolenter populum tractare consueverant. Qua de re in antiquis monumentis passim satis multae extant querelae.“

derte Gemeinden, die in Verfassung und Verwaltung gewisse eigenthümliche Rechte und Privilegien genießen und in der That schon jetzt den Namen kleiner Staaten im Staate verdienen.

Diese neue Exemtion aus der Landesverfassung (man erlaube mir diesen Ausdruck schon für jene Zeiten) war offenbar erst nach dem zehnten Jahrhundert bewerkstelligt worden. Sie muß also auch gewisse Gründe gehabt haben, die zur Zeit, wo sich die Gauverfassung auflöste, entweder noch nicht vorhanden oder wenigstens noch nicht stark genug waren, schon damals ein eigenthümliches Verhältniß einzelner Orte hervorzubringen. Hier aber sind wir nun grade auf den schwierigsten Punkt in der innern Ausbildung der Städte gekommen, der obgleich neuer, dennoch mehr als die frühere Ausdehnung des Immunitätsrechtes in Dunkel gehüllt ist. Denn diese letzte hatte das gesammte Volksleben ergriffen, die innere Entwickelung der Städte hingegen geschah unvermerkt und in gesonderten Oertlichkeiten. Außerdem mochte auch das elfte Jahrhundert, welches grade für diese Entwickelung sehr bedeutend gewesen seyn muß, mit dem großen Kampfe zwischen den Häuptern der Christenheit über die höchste Gewalt in derselben zu beschäftiget seyn, als daß

dem innern Leben einzelner Gemeinden schon eine größere Aufmerksamkeit hätte gewidmet werden können.

Die Frage, wie zu der äußeren Abschließung gewisser Orte auch noch eine innere, d. h. eine eigenthümliche Verfassung derselben hinzugekommen sey, kann und soll nach dem Plan dieses Aufsatzes nicht genügend beantwortet werden [14]). Nur eine Andeutung darüber möge genügen. Ich glaube nämlich, daß die vorzüglich auf dem Felde der Geschichte so sehr zu beobachtende Regel, die Gründe äußerer Erscheinungen seyen so nahe als möglich zu suchen, und erst wenn sich in der Nähe keiner entdecken lasse, sey es erlaubt, denselben in größerer Ferne von der Erscheinung selbst zu vermuthen und anzunehmen, auch hier ganz besonders angewandt werden müsse. Und so scheint es mir also, der Ursprung eigenthümlicher städtischer Verfassung und Rechtes sey eine ganz einfache Folge von der bei gewissen Orten schon längere Zeit vorhandenen Befestigung und aller wiederum durch diese hervorgebrachten Verhältnisse gewesen. Freilich kann dieß keinesweges von allen ausgesagt werden, und die Thatsache, daß bei

14) S. auch unten §. 6. Nr. IV.

manchen, ja ſogar bei vielen Orten mit der Befeſtigung erſt dann der Anfang gemacht wurde, wenn dieſelben bereits durch ausdrückliche Privilegien des Kaiſers oder ihrer Herren zu Städten erhoben worden waren, iſt bereits oben erwähnt worden und hat auch dort ſchon eine genügende Erklärung gefunden. Unmöglich aber konnte dieſes Verfahren vorkommen, ehe ſich nicht ſchon der Begriff von Stadtrecht und Stadtfreiheit als von etwas ganz Eigenthümlichen gebildet hatte. Wir aber fragen hier grade darnach, wie ſich derſelbe entwickelt habe, und da ſcheint es der regelmäßige Gang geweſen zu ſeyn, daß die äußere Abſchließung eines Ortes früher als die innere vorhanden war und zu derſelben in einem ganz einfachen Cauſalverhältniſſe ſtand. Denn in die Civitas im urſprünglichen Sinne des Wortes zog ſich ganz von ſelbſt eine Menge von Bewohnern, durch die größere Bevölkerung wurden Handel und Gewerbe befördert, dem dadurch erzeugten Reichthum folgte nach dem Geiſt jenes Zeitalters die Anlegung von Kirchen und auch dieſe wurden wiederum zu Mittelpunkten regen Lebens und mannigfaltiger menſchlicher Thätigkeit. Bei den ſo häufigen Fehden fehlte es für die Herren ſolcher Orte ſelten an Gelegenheit, dieſelben vielfach zu benutzen. Da

bewährten sie sich als treffliche Schirmplätze und das ganze Land schien durch sie gesichert. Oftmals lebten jene Fürsten des Reiches auch in Zwietracht mit den eignen Städten und nur durch Güte ließ sich von den fest in sich verbundnen Gemeinden irgend eine Beihülfe an Geld oder Mannschaft erhalten. So wurden die Kaiser sowohl als die eignen Herren bald durch Dankbarkeit oder besondre Vorliebe, bald, und dieß vorzüglich häufig, durch die Gewalt der Umstände veranlaßt, den städtischen Gemeinden Privilegien zu verleihen, durch welche dieselben theils von gewissen auf allen andern Gemeinden ruhenden Lasten befreit wurden, theils auch positive Rechte erhielten, die den übrigen Gemeinden des Landes regelmäßig nicht zustanden. Bei der nächsten Gelegenheit wurden jene Privilegien von neuem bestätigt und erweitert, und immer mehr lernte sich eine solche Stadtgemeinde als eine eigenthümliche, und zwar ausgezeichnete Körperschaft in dem großen Ganzen des Reiches ansehen.

Mit dieser innern Entwickelung eines kräftigen, vielgestalteten Lebens hing ganz von selbst die Entstehung besondrer städtischer Obrigkeiten zusammen, die bei den übrigen Gemeinden des Landes durchaus überflüssig gewesen wären und

eben deshalb auch nur in den Städten angetroffen werden. Wo Viel geschieht, da ist auch viel Aufsicht und Wirksamkeit der Regierung nöthig, und eben diese erfordern wieder eine Menge von Beamten, deren jedem eine bestimmte Sphäre von Thätigkeit vorgeschrieben seyn muß [15]). Rechts-

---

15) In dieser Hinsicht ist es sehr interessant zu bemerken, wie die größere oder kleinere Zahl der Beamten der höheren oder geringeren Bedeutung eines Ortes mehrentheils zu entsprechen pflegt. Und nicht allein aus der Zahl, sondern auch aus den Geschäften der angestellten Beamten und der ganzen Art und Weise, wie sie dieselben pflichtmäßig treiben müssen, läßt sich über die Beschaffenheit des Orts selbst gewöhnlich ein untrüglicher Schluß ziehen. In Cöln z. B. sollen die sog. Judices, welche vom Burggrafen und Vogt als deren Stellvertreter angesetzt werden, regelmäßig täglich Gericht halten und wenn die Judices präsidiren, sollen die Schöffen ohne genügenden Grund (sine legitima causa) niemals fehlen. Siehe Beilagen zu der oft angeführten Apologie des Erzstifts Cöln Nr. 13. pag. 20. „Item quod Judices Colonienses *quotidie* praesidere debent judicio et Scabini judicium exspectare et negotia expedire, et judicia non obmittere neque intermittere, feriatis diebus exceptis.“ Siehe auch S. 27. a. a. O. — Hiermit vergleiche man den öfters angeführten Halliſchen Schöffenbrief, §. 5. „Item prefectus noster presidet judicio per circu-

dieſelbe theils nur auf einen ſehr kleinen Kreis von Menſchen beſchränkt, theils ſollte ſie nur in einzelne, beſonders zweifelhafte Verhältniſſe, niemals aber ins ganze Rechtsſyſtem ordnend und geſtaltend eingreifen. Anfänglich hat in den Städten offenbar ganz das nämliche Recht gegolten, welches in allen Landesgerichten beobachtet wurde, indem man dabei natürlich auch auf den perſönlichen Zuſtand der Stadtbewohner Rückſicht nahm; aber ſehr bald entſtanden durch den ſtädtiſchen Verkehr, durch die mannigfaltigen Verwickelungen, die vom Handel und Gewerbe unzertrennlich ſind, beſondre juriſtiſche Verhältniſſe, die beinahe nur in den Städten vorkommen konnten, und das Daſeyn derſelben hatte natürlich die Folge, daß auch Rechtsregeln aufgeſucht werden mußten, nach denen ſie in allen einzelnen Beziehungen genügend beurtheilt werden könnten. So entwickelte ſich allmählig ein ſtädtiſches Privatrecht, welches theils Inſtitute in ſich begriff, die im Landrecht urſprünglich gar nicht vorhanden waren, theils auch andre Inſtitute, die es mit dem Landrecht gemeinſchaftlich hatte, auf mannigfaltige Art, entweder erweiternd oder beſchränkend modificirte. Das aber lag ganz im Geiſte jener Zeiten, daß die zu immer größerer Selbſtſtändigkeit ſich empor-

schwingenden Städte, wie in der Anordnung ihrer öffentlichen Einrichtungen, so auch in der Bildung desjenigen Rechtes, welches sich auf Person und Eigenthum des Einzelnen bezog, eine ziemlich ungemessene Freiheit genossen. Noch ist übrigens zu bemerken, daß in den alten Quellen, welche von dem inneren Zustande der Städte handeln, die Begriffe öffentliches und Privatrecht keineswegs so geschieden werden, wie dieß in der Wissenschaft, und in der modernen vielleicht bis zum Uebermaß zu geschehen pflegt. Denn jene Quellen sind der Regel nach kunstlose aber auch unverfälschte Abdrücke des Lebens selbst, und in diesem tritt jene Sonderung nicht allein mehrentheils zurück, sondern die scheinbaren Gegensätze berühren und durchdringen sich auch in unzähligen Fällen, ja lassen sich offenbar nur als verschiedene Seiten eines und desselben gemeinsamen Zustandes ansehen. Daher würde ein Rechtslehrer nach Art der neuen Zeit wahrscheinlich große Mühe gehabt haben, den damaligen Deutschen eine klare Vorstellung von dem Unterschiede des öffentlichen und Privatrechtes beizubringen, so wie es etwa auch nicht leicht gewesen seyn möchte, ihnen die Verschiedenheit zwischen einem Rechts- und einem Gesetzbuche begreiflich zu machen.

Man kann annehmen, daß in der That nur die genannten einfachen Gründe den Ursprung besondrer städtischer Verfassung zur Folge gehabt haben, so daß sich eine solche, gleichgültig noch in welcher Gestalt, unter den angeführten Umständen nothwendig entwickeln mußte, und man kann deshalb doch noch zugeben, daß es irgend eine Grundform gegeben habe, welche wenn nicht auf alle, doch auf viele Städte mächtig einwirkte und häufig als Muster gebraucht wurde, um die rechtlichen Verhältnisse irgend einer neu gegründeten städtischen Gemeinde zu ordnen und zu gestalten. — Die Geschichte der christlichen Welt stützt sich so sehr auf die des Römischen Alterthumes, daß man im Allgemeinen behaupten kann, in dem nämlichen Verhältniß, in welchem sich bei einem neueren Europäischen Volke mehr oder weniger Bestandtheile des altrömischen Lebens vorfanden, habe dasselbe früher oder später eine höhere Stufe der Bildung und Verfeinerung gewonnen. Daraus erklärt sich, warum die Romanischen Länder früher als Deutschland, am frühesten von jenen wieder Italien durch Kunst und Wissenschaft ausgezeichnet war, und mit Recht wird in dieser Beziehung behauptet, daß eine große, im Andenken erhaltne Geschichte für den herrlichsten Schatz eines Volkes gehalten

werden müſſe. Jene oben angegebene Thatſache nun im Einzelnen zu verfolgen, gewährt ein hohes Intereſſe. Die Deutſchen Städte aber geben einen trefflichen Beleg dazu. Im Allgemeinen nämlich ſind diejenigen, welche noch aus Römiſcher Zeit herrührten, den übrigen vorausgeeilt. Auch ſie hatten in die Gauverfaſſung hineingehört, wovon ſchon oben ausführlicher die Rede geweſen iſt; theils aber waren bei mehreren einzelne Stücke der altrömiſchen Stadtverfaſſung mehr oder weniger unverändert erhalten worden, theils hatte ſich wohl bei allen eine wenn gleich oft nur dunkle Erinnerung an ihre lange, bedeutungsvolle Vergangenheit von Geſchlecht zu Geſchlecht fortgepflanzt, und ſo waren alſo hier gewiſſe in den Städten rein Deutſchen Urſprunges fehlende Keime vorhanden, die nur eines friſchen Antriebes bedurften, um herrlich aufzugehen und neue geſchichtliche Bildungen zu entwickeln. Von allen Städten dieſer Art zieht Cöln mit Recht unſre größte Aufmerkſamkeit auf ſich, denn keine andre ſpäterhin Deutſch gewordene Stadt ſcheint in der alten Römiſchen Zeit dieſe hohe Wichtigkeit gehabt zu haben. Eichhorn hat auf die Verbindung, welche wahrſcheinlich zwiſchen dem größten Theile der Deutſchen Stadtrechte und dem Cölniſchen Recht Statt fin-

det, aufmerksam gemacht und gewiß liegt schon in dieser Hinweisung ein Verdienst, welches gar nicht zu hoch angeschlagen werden kann. Im dreizehnten Jahrhundert, also zu einer Zeit, wo der öffentliche Zustand der meisten übrigen Städte noch auf den einfachsten Grundlagen beruht, und ein Präfectus, Judex oder Scultetus mit einem Collegium von Consuln oder Schöffen gewöhnlich als die einzigen städtischen Obrigkeiten erscheinen [17], treffen wir in Cöln einen Reichthum von öffentlichen Behörden an, der uns in Erstaunen setzt und sich nur daraus erklären läßt, daß diese Stadt mehrere große Verfassungen, zu denen sie eine lange Zeit selbst gehörte, überlebt und die wichtigsten Bestandtheile jeder einzelnen, wenn gleich in etwas veränderter Bedeutung durch Jahrhunderte

17) Z. B. in Halle finden wir einen Präfectus mit einem Schöffencollegium, dessen Mitglieder seit der Mitte des 13ten Jahrh. sich selbst Consuln nannten. Siehe den Hallischen Schöffenbrief a. a. O. — In Freiburg im Breisgau sind die wichtigsten Obrigkeiten der Stadt ein Scultetus (auch Causidicus oder Judex genannt) und ein Collegium von Consuln, — in Dortmund ein Judex und ein Collegium von Consuln. Wigand a. a. O. Theil I. S. 266. Theil II. S. 209.

hindurch gerettet hatte. Sie war in der alten Zeit Stadt mit Jus Italicum gewesen, hatte also außer der Curie noch selbstgewählte Magistratus gehabt, und nun läßt sich beinahe mit Gewißheit behaupten, daß der städtische Rath und die Bürgermeister an der Spitze desselben, wie wir sie im 13ten Jahrhundert finden, nur Fortsetzungen jener alten Obrigkeiten waren, ob es gleich höchst wahrscheinlich ist, daß sich die alte Curie eine lange Zeit in einem etwas untergeordneten Verhältniß gegen andre Behörden, namentlich gegen das Schöffencollegium befunden hatte. Die Stadt war späterhin in der Gauverfassung mitbegriffen gewesen, und aus dieser Zeit schreiben sich der Burggraf mit seinem Stellvertreter, der in den Urkunden Judex, auch Vicarius und Vicecomes heißt, und das Schöffencollegium her [18]). Endlich war sie im zehnten Jahrhundert unter das erzbischöfli-

18) Ich kann hier die Beweise für die aufgestellten Behauptungen nicht einzeln angeben, weil dieß eine Abhandlung für sich allein erfordern würde. (Vergl. den folgenden Aufsatz zum Freiburger Stadtrecht im §. 3. Von der Cölnischen Verfassung.) Auch habe ich nur die wichtigsten, nicht alle obrigkeitliche Behörden von Cöln hier anführen wollen.

che Regiment gekommen. Jetzt wurden der schon früher vorhanden gewesene erzbischöfliche Vogt und sein Stellvertreter, (ebenfalls Judex genannt) die vorher nur Immunitätsrichter gewesen waren, in wahre städtische Obrigkeiten umgeschaffen und das Gericht des Vogts wurde nun mit Ausnahme einiger dem Burggrafen allein vorbehaltnen Fälle, mit dem Burggrafending vereiniget. So hatte also Cöln eine große Geschichte. Die Erinnerung konnte hier weit zurückgehen und fand den Ort schon in früher Zeit reich an Würde und Ansehen, ja Könige hatten einst dort ihren Sitz aufgeschlagen, eine schöne von Constantin erbaute Brücke, welche die Sage auch Pipin dem Kleinen oder Karl dem Großen, ja sogar dem Bezwinger Galliens, Julius Cäsar zuschrieb, und welche der Erzbischof Bruno im zehnten Jahrhundert abbrechen ließ, hatte beide Ufer des Rheines verbunden [19]) und der Name von Cöln klang in allen Sagen und Geschichten des Rheines wieder. Daher genossen

19) Wallraf Beiträge zur Geschichte der Stadt Cöln. §. 5. S. 36 folg. Siehe auch die treffliche und nicht genug zu lesende Chronik von Cöln. Blatt 131. S. b, „Die Stat van Coellen hadde eyn superlich koestlich steynen brugge mit bogen over den Rün van Coellen tzo duytsch. — Disse steynen brugge

auch seine Bürger hohe Achtung in den Deutschen Landen und die Herren von Cöln wurden sie bei ihrem Erscheinen auf den Reichstagen genannt. Mit dieser großen Bedeutung der Stadt und ihrer Bewohner hing das Ansehen ihrer Verfassung und ihres Rechtes zusammen. Zunächst ist es bekannt, daß die Zäringischen Städte auf Cölnisches Recht gegründet wurden und es sind hier vorzüglich Freiburg im Breisgau, Freiburg und Bern im Uechtland zu nennen [20]). Allein es werde auch schon hier bemerkt, daß es eine sehr irrige Vorstellung seyn würde, wenn man bei einer solchen Uebertragung eines Stadtrechtes auf einen andern Ort eine ängstliche Nachbildung des zum Muster genommenen Rechtes in der neu gegründeten Stadt annehmen wollte. Vielmehr wurde stets auf die besondern Ortsverhältnisse die größte Rücksicht genom-

---

dede Bruno buschoff tzo Coellen aff brechen — ind dat umb der groisser bovèrie will mit morden ind vurkouff die dair up gescheyden."

20) Berchtold III. stiftete 1120 Freiburg im Breisgau — Berchtold IV. stiftete 1178 Freiburg im Uechtland — Berchtold V. stiftete Bern 1191. Joh. v. Müller Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Buch I. Kapit. 14. S. 361. Note 4. S. 381 und 386.

men und unsre Vorfahren sind hier offenbar von sehr verständigen praktischen Ansichten geleitet worden. Das geht namentlich aus einer Vergleichung der Verfassung von Cöln mit der von Freiburg im Breisgau auf das alleventschiedenste hervor. — Ferner scheint Cöln auf Söst einen wichtigen Einfluß ausgeübt zu haben [21]), da diese letzte Stadt seit früher Zeit den Erzbischof von Cöln ebenfalls zum Herrn hatte; Söster Recht aber ist auf Lübeck übergetragen worden, und hat also mittelbar auf alle von hier wieder ausgehende Stadtrechte eingewirkt. — Eine unmittelbare Nachbildung der Magdeburgischen Verfassung nach dem Muster der Cölnischen wage ich nicht entschieden zu läugnen, muß sie aber allerdings für unbeweisbar halten. Für die von Eichhorn aufgestellte Behauptung, Schöffencollegium und städtischer Rath seyen schon im zehnten Jahrhundert verschiedene Behörden in Magdeburg gewesen, welcher Umstand nach seiner Ansicht auch hier für jenen Zusammenhang sprechen soll [22]), habe ich vergeblich

---

21) Eichhorn Ueber den Ursprung der städt. Verf. a. a. O. Band II. S. 235.

22) Ebendaselbst S. 236, wo gesagt ist: „Eben die Behörden, welche oben, (d. h. bei Cöln) beschrie-

nach genügenden Beweisen gesucht. Das Daseyn eines Burggrafen, Schultheißen und Schöffencollegium in Magdeburg hat man wohl nicht nöthig aus der Verfassung von Cöln zu erklären, vielmehr lassen sich diese Obrigkeiten ganz einfach aus der frühern Gauverfassung ableiten, so wie dieß von dem Burggrafen, seinem Stellvertreter (dem sogenannten Judex) und dem Schöffencollegium in Cöln ebenfalls anzunehmen ist, und der öffentliche Zustand beider Orte muß in diesen Rücksichten an einen gemeinschaftlichen, tiefer zurückliegenden Grund angeknüpft werden. Es bliebe daher nur noch jener besondre, vom Schöffencollegium getrennte Stadtrath übrig, der nach Eichhorn in Magdeburg bis in die Zeiten der Ottonen hinaufreichen und einen Zusammenhang zwischen den Verfassungen von Cöln und Magdeburg wahrscheinlich machen soll. Aber ich zweifle, ob sich das Daseyn desselben in so früher Zeit sollte beweisen lassen. Nach meiner Ansicht von der innern Entwickelung der Städte gehört ein besonderes eigentliches

---

ben worden sind, ein Burggraf, ein Schultheiß, ein Schöffen-Collegium, ganz wie das Witziggeding (in Cöln) eingerichtet, und ein von diesem verschiedener Rath, reichen in Magdeburg bis in die Zeiten der Ottonen hinauf."

Rathscollegium in einer Stadt von ganz Deutschem Ursprunge im zehnten Jahrhundert freilich schon an sich unter die völligen Unmöglichkeiten. Selbst in Cöln, wo sich doch so Vieles aus der alten Römischen Zeit erhalten hatte, kann man wohl im zehnten Jahrhundert unmöglich schon von einem eigentlichen Stadtrath in der spätern Bedeutung des Wortes sprechen. Das Officium, welches wir für eine Fortsetzung der Curie halten und welches den Namen der Richerzecheit führte, muß Jahrhunderte hindurch unter dem Schöffencollegium gestanden haben; jenes geringere Ansehen desselben scheint aber in die Zeit vom 9ten bis zum 13ten Jahrhundert gesetzt werden zu müssen, insofern während dieses Zeitraumes die aus der Germanischen Verfassung hervorgegangenen Obrigkeiten ein ganz entschiedenes Uebergewicht in der Stadt behaupteten. Erst später, nachdem die Vermischung der verschiedenen Gemeinden den alten Nationalunterschied mehr und mehr vernichtet, die alte Curie aber durch die Berührung mit den Germanischen Bewohnern der Stadt sich selbst wieder gestärkt und gekräftigt hatte, erhob sich dieselbe zu neuem Glanz und neuer Würde und die Geschichte von Cöln bietet auf diese Weise ganz die nämliche Erscheinung dar, die uns nur etwas frü-

her in den italiäniſchen Freiſtaaten des Mittelalters entgegentritt. Denn in Cöln fällt jenes allmählige Steigen der alten Curie offenbar erſt in die Zeiten des dreizehnten Jahrhunderts, erſt in dieſem nehmen die Officiales [23]), wie ſie früher

---

23) Die Officiales de Richerzecheit (Richerzeggede) welche in den Cölniſchen Urkunden vorkommen, hält Eichhorn (a. a. O. Band II. S. 198) für einen Ausſchuß der Richerzecheit, welche man etwa von den decem primi oder den principalès in der von Savigny dafür nachgewieſenen Bedeutung herleiten könnte. Ich kann dieſer Anſicht nicht beipflichten, weil die Richerzecheit ſelbſt ein Officium genannt wird, (ſiehe Beilagen zu der Apologie des Erzſtiftes Cöln, Nr. 14. S. 38. „illi, qui rectores erant officii dicti Richerzecheit"). 2) Weil in den Urkunden öfters nach der einen Stelle daſſelbe Recht von den Officiales de Richerzecheit ausgeübt wird, was nach der andern von der ganzen Richerzecheit ausgeübt werden ſoll. (Siehe ebendaſelbſt Nr. 13. S. 22. da es heißt: „Officiales Richerzecheit eligunt — magistros civium" und S. 28. „magistri civium — eliguntur a fraternitate, quae Richerzecheit vocatur.") Daher glaube ich alſo, daß ein Officialis de Richerzecheit nichts Anderes als ein Mitglied derſelben bedeutet, ſo wie das alte curialis nur ein Mitglied der Curie bezeichnete.

hießen, den Namen Consules an [24]), aber selbst noch im dreizehnten Jahrhundert stehen in allen Urkunden die Scabini vor den Consules, und erst seit dem vierzehnten haben diese für immer den Platz vor jenen behauptet [25]). Ich mußte dieß hier von Cöln einschalten, um meine oben ausgesprochene Ansicht, es scheine schon an sich ganz unmöglich, daß in einer Stadt von Deutschem Ursprunge schon im zehnten Jahrhundert ein besondres Rathscollegium vorkommen könne, im Allgemeinen zu begründen. Aber grade in Betreff Magdeburgs besitzen wir außerdem noch eine besondre Rechtsquelle, die ganz bestimmt jene Ansicht von dem Magdeburger Stadtrath zu widerlegen scheint. Ich meine den schon öfters angeführten und so interessanten Hallischen Schöffenbrief vom Jahr 1235. Damals bildeten ein Präfectus und ein Schöffencollegium die wichtigsten Obrig-

---

24) Die erste Urkunde, die ich dafür gefunden habe, gehört ins Jahr 1258. Beilagen zu der Apologie des Erzstifts Cöln. Nr. 12. S. 18.

25) Ebendaselbst. S. 18. „Scabini, Consules, Fraternitates." S. 45. „Scabini, Consilium, Fraternitates" vom J. 1260. — S. 60 eben so von 1264. — S. 93. „Consulum, Scabinorum" v. 1349. S. 103. „Consulibus, Scabinis" von 1375.

keiten der Stadt, denen im Allgemeinen sowohl die Polizei als die Rechtspflege anvertraut war. Um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts aber veränderten die bisherigen Scabini ihre Namen und fingen an sich Consules zu schreiben [26]). Der städtische Rath ging also hier ganz augenscheinlich unmittelbar aus dem Schöffencollegium hervor.

---

26) Acht Scabini haben den Hallischen Schöffenbrief 1235 unterschrieben und im Jahr 1258 finden sich auf einmal acht Consules civitatis hallensis. Auch hat der Magistrat zu Halle bis 1427 nur aus 8 freien schöffenbaren Personen aus den Geschlechtern, welche die Salzgüter im Besitze hatten, bestanden. Siehe hierüber Dreyhaupt Beschreibung des Saalkreises. Theil II. S. 325. — Es verdient bemerkt zu werden, daß auch in andern Städten des nördlichen Deutschlands der Name Consules hiermit beinahe gleichzeitig zum erstenmal angetroffen wird. So in Goslar, wo in Urkunden aus den Jahren 1108 und 1159 boni viri, optimi cives, nominatissimi cives als eine Behörde vorkommen, 1254 aber zum erstenmal Consules genannt werden. Jene Namen deuten darauf hin, daß diese Behörde ursprünglich nur ein Schöffencollegium war. Aber neben der Rechtspflege kam allmählig auch die Polizei in ihre Hände; nun verwandelte sie sich in einen wahren Stadtrath und ihre Mitglieder nannten sich Consules. Siehe Eichhorn Ueber den Ursprung der städt. Verfassung. a. a. O. Band II. S. 167. 168.

Da nun die Städte eines Herrn regelmäßig das nämliche Recht hatten [27]), so möchte ich glauben, daß man hieraus einen Rückschluß auf Magdeburg ziehen und namentlich also annehmen dürfe, auch dort habe der Rath den nämlichen Ursprung genommen, das Schöffencollegium aber sey lange Zeit zwar nicht die einzige Behörde überhaupt, wohl aber die einzige zusammengesetzte Behörde in der Stadt gewesen. Und grade für das zehnte Jahrhundert scheint dieß noch besonders aus einer Stelle bei Dithmar von Merseburg geschlossen werden zu dürfen. Es werden nämlich daselbst einmal, ohngefähr um das Jahr 996, die Optimi Civitatis in Magdeburg genannt [28]). Zuvörderst deutet schon diese Bezeichnung an, daß neben der Behörde, welche diesen Namen führte, schwerlich noch ein andres obrigkeitliches Collegium vorkommen konnte. Dann aber kann es keinem Zweifel unterliegen, daß mit den Worten eben nur ein Schöffencollegium bezeichnet wird. Es hat sich nämlich offenbar im Sachsenlande der alte Name

27) Eichhorn a. a. O. S. 235.

28) Dithmar erzählt dort, daß eine nächtliche Erscheinung die Wächter in der Kirche erschreckt habe, weshalb sie die „*optimos civitatis* adducunt.“ Siehe die Wagnersche Ausgabe. S. 9.

der Boni Homines, den früherhin alle Freien als Urtheilsfinder so oft in den Urkunden führen [29]), auch für die spätern, besonders gewählten Schöffen noch lange Zeit erhalten, wie davon unter andern auch die oben angeführten Goslarschen Urkunden ein sicheres Zeugniß ablegen, und der Superlativ für den Positiv (optimi für boni) scheint nur deshalb mehr in Gebrauch gekommen zu seyn, weil diese gewählten Schöffen nun wirklich eine ausgezeichnete Classe von Personen waren. Beiläufig will ich noch bemerken, daß das Erscheinen aller Freien an den großen Gerichtstagen nirgends so früh als in den Städten völlig aufgehört zu haben scheint [30]). Denn die Arbeit des Bürgers, die Theilnahme des Einzelnen an

---

29) Siehe hierüber vorzüglich Savigny a. a. O. Band I. Kap. IV. S. 180 u. folg. u. S. 197 u. folg.

30) Hier ist es z. B. interessant, den §. 3. des Halliſchen Schöffenbriefes: „Ad judicium nemo civium venire tenetur, nisi ex parte judicii ei publice enuncietur.“ mit dem 2ten Artikel des ersten Buches im Sachsenspiegel zu vergleichen. — S. noch das Diplomatarium Stadense in dem bekannten Werk: Die Herzogthümer Bremen und Verden. Sechste Sammlung. Nr. IX. S. 100. Nr. XXVI. S. 126.

dem lebendigen Verkehr und Handel des Ganzen wollte sich keine Unterbrechung gefallen lassen, und so ward es schon frühzeitig als ein besondres Recht des Bürgers angesehen, daß er zum Gericht nicht anders zu kommen brauche, als wenn er besonders dahin vorgefordert worden sey.

Die Summe der vorausgegangenen Darstellung ist diese: Es ist nicht wahrscheinlich, daß Cölner Recht und Verfassung unmittelbar nach Magdeburg übergetragen worden sind. Vielmehr scheint sich hier Alles selbstständig entwickelt zu haben, und alle vorkommenden Behörden können auf andre Art viel einfacher als durch Annahme jenes Zusammenhanges erklärt werden. Man muß auch ohne dieß noch dem Cölner Recht eine ungemein große Verbreitung zuschreiben, bei dem Magdeburger aber, bekanntermaßen auch einem von denjenigen, die am weitesten verpflanzt worden sind, spricht das Meiste dafür, daß dem rein Deutschen Ursprunge hier eine innerlich ungestörte Entwickelung gefolgt ist, welche bis zur allmähligen Aufnahme des Römischen Rechtes in Deutschland von allen fremdartigen Stoffen völlig befreit blieb.

Ich wende mich jetzt zu der einfachen und schon oben angegebenen Thatsache zurück, daß sich bereits im zwölften Jahrhundert ein bestimmter

Begriff von Stadtrecht und Stadtfreiheit gebildet hatte. Diesem Stadtrecht coordinirt war erstens das Landrecht, und zweitens das Lehn- und Dienstrecht, denn diese beiden lassen sich nicht mehr trennen, und eben nur daraus, daß sie in Deutschland so eng verbunden waren, läßt sich der Unterschied zwischen dem Deutschen und dem Longobardischen Lehnrecht, welches letzte bekanntermaßen gar keine Ministerialen kennt, richtig würdigen und begreifen. In allen dreien, dem Stadtrecht und den andern zusammengenommen, war das Recht des Mittelalters gewissermaßen erschöpft. Alle drei hatten sich aus einer Vermischung des alten Volksrechts und Hofrechts gebildet. Bei dieser Verschmelzung hatte bald dieses, bald jenes den Hauptstoff für die neue Bildung geliefert, so daß sich mehr oder weniger Bestandtheile desselben in ziemlich unveränderter Gestalt erhalten hatten. Welches aber auch im Einzelnen überwiegend vorgeherrscht hatte, so viel ist gewiß: Landrecht, Lehnrecht und Stadtrecht müssen alle an das alte Volksrecht und Hofrecht angeknüpft werden, und lassen sich nur durch eine Zurückführung auf diese in ihren ersten Gründen verstehen. Das Stadtrecht aber wird nun mit dem früher, wie es scheint, in dieser Zusammensetzung durchaus nicht vorkom-

menden Worte Wikbilde (Wicbilethe, Wikholt, Wikpilde [31]) u. ſ. w.) bezeichnet. Indem dieſer Ausdruck nun etymologiſch erklärt werden ſoll, ſind wir durch einen Umweg wieder an der Stelle angelangt, von welcher wir im Anfange dieſer Abhandlung ausgingen.

§. V.

Ueber die Bedeutung von Wikbilde.

Da es auf den erſten Blick einleuchtet, daß daſſelbe durch eine Zuſammenſetzung entſtanden iſt, ſo frägt ſich natürlich

I. Was bedeutet der Ausdruck Wik? In dem Gloſſarium von Halkaus findet ſich die Erklärung, es ſey derſelbe in ſeinen verſchiedenen Formen Wik, Wyk, -Wick, Wic, Wich

„antiquissimum, et olim omnibus gentibus Germanicis familiare vocabulum, quod locum tutum ac fidum receptumque notat, quo declinant homines securitatis causa, v. g. sinus maris, arx, turris, propugnaculum et usitatissime oppidum et urbs

31) Offenbar ſind dieß nur verſchiedene Formen und theilweiſe Verſtümmelungen eines und deſſelben Grundwortes.

muris ac turribus munita, tutum multorum receptaculum.“

Ich zweifle, ob sich beweisen lassen sollte, wie in der angeführten Stelle behauptet ist, daß der Gebrauch des Wortes Wik in diesem Sinne in der früheren Zeit allen Germanischen Völkern gemeinsam gewesen sey. Grade dieß darf übrigens hier für vollkommen gleichgültig gehalten werden, wenn sich nur die gleiche Bedeutung von Wik und Stadt, auf die es uns hier vorzüglich ankommt, bei einem oder dem andern Volke darthun läßt. Haltaus allein wäre freilich keine Auktorität, folglich ist zu untersuchen, ob seine Erklärung auf sichere Gründe gestützt ist, und dabei wird sich allerdings das Resultat ergeben, daß dieselbe durch eine Menge alter Urkunden vollständig bestätiget wird. Wik wird nämlich in diesen öfters ganz ausdrücklich gleichbedeutend mit civitas gebraucht, und findet sich außerdem in vielen Zusammensetzungen, wo es durchaus nichts Anderes als Stadt bedeuten kann, wenn dieß gleich in den einzelnen Stellen nicht immer besonders angegeben ist.

Ich berufe mich übrigens vorzüglich auf folgende:

1. In einem Privilegium, welches der Kaiser Otto der 4te 1209 der Stadt Stade ertheilte,

kommt ein „Advocatus civitatis qui dicitur Wicvogt“ vor, und es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die Lateiniſchen Ausdrücke eine reine Ueberſetzung des Deutſchen ſind, Civitas und Wic alſo ſich hier vollkommen entſprechen [1]).

2. In einer Urkunde des Biſchofs Cuno von Minden vom J. 1261 wird unter den Zeugen der Wickgravius Civitatis (nämlich von Minden) Namens Florentius angeführt [2]), und es iſt klar, daß durch den Zuſatz Civitatis nur dieſelbe Eigenſchaft ausgedrückt werden ſoll, die eigentlich ſchon in der Sylbe Wick enthalten iſt. Wie man zu dieſem Pleonasmus kam, iſt nicht ſchwer zu erklären. Der urſprüngliche Titel des Beamten war wohl nur Graf geweſen, aber ſehr bald wurde jener rein faktiſche Umſtand, daß eine Stadt allein oder doch großentheils ſeinen Amtsſprengel bildete, mit in denſelben aufgenommen, und ſo entſtand das Wort Wickgravius. Späterhin ward die örtliche Beziehung, welche in die-

---

1) Siehe das Diplomatarium Stadense a. a. O. Nr. IX. S. 100. „Nulli respondeant (burgenses) nisi soli advocato civitatis, qui dicitur Wicvogt.“

2) Cod. diplom. ad Treveri Genealogiam Munchhus. S. 14.

sem durch eine Zusammensetzung entstandnen Titel schon an und für sich enthalten war, übersehen oder doch nicht mehr beachtet, und um dieselbe zu bezeichnen, mußte nun noch besonders Civitatis hinzugefügt werden. Mit Wickgravius völlig gleichbedeutend ist Burggravius, welches ursprünglich auch nur einen Stadtgrafen bezeichnet zu haben scheint. Aber auch bei diesem Worte ist die schon darin enthaltne Beziehung auf eine bestimmte Oertlichkeit sehr häufig nicht mehr berücksichtiget worden, und der Zusatz Civitatis wird sehr oft noch bei demselben angetroffen. Bemerkenswerth ist es ferner noch, daß unter den verschiedenen Formen, in denen der auch ohne den Beisatz Civitatis oft erwähnte Wickgravius vorkommt, (Wiggrave, Wichgravius, Wychgravius) auch eine gefunden wird, welche der Form Burgravius gänzlich entspricht, nämlich Wigravius [3]), wo das eine g in der Mitte ebenfalls weggelassen ist, weil sich das andre Wort Gravius mit dem nämlichen Buchstaben anfängt.

3) So in einer Urkunde des Bischofs Ludolf von Minden von 1296 in Falke Cod. Traditt. Corvej. S. 853. „Censum trium mansorum, pertinentium quondam ad officium Wigravii — — sepedicto altari tribuimus.“

Offenbar wird hierdurch zugleich die Richtigkeit deſſen beſtätigt, was oben über die Sylbe Bur und die einzig zuläſſige Erklärung derſelben aus einander geſetzt worden iſt.

3. Nächſtdem iſt eine Menge andrer Verbindungen zu nennen, in denen der Ausdruck Wik gefunden wird, als Wicſcepel, welches von Haltaus ganz richtig für den „modius in civitate aliqua usitatus“ erklärt wird, — Wikmann, welches einen Bürger und zuweilen auch einen beſonders ausgezeichneten, nämlich einen Rathmann bezeichnet [4]), grade ſo wie Civis ſchon an und für ſich früherhin oft für den Bürger im vorzüglicheren Sinne, d. h. für ein einzelnes Mitglied des Gemeinderathes gebraucht wird [5]), — Wichhäuſer, welche namentlich in Cöln erwähnt werden [6]), — Wikfriede, ſo viel als Burgfriede, beides aber mit Stadtfriede, im Gegenſatze des Landfriedens, oder mit Burgbann gleichbedeutend.

---

4) Siehe den Verſuch eines Bremiſch-niederſächſiſchen Wörterbuchs unter Wikmann. Theil V. S. 254.

5) Eichhorn Deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte. Theil II. §. 243.

6) Wallraf in dem intereſſanten Buch: Beiträge zur Geſchichte der Stadt Cöln und ihrer Umgebungen. S. 151.

Doß nun Wik in allen diesen Verbindungen mit dem Worte Weich, welches so viel als geweiht oder sanctus heißt, durchaus gar nicht zusammenhängt, scheint aus jenen selbst mit Sicherheit geschlossen werden zu dürfen. Eben so kann es aber wohl auch für gewiß gelten, daß Wik in der Zusammensetzung Wikbilde ganz das nämliche Wort und also auch in derselben Bedeutung gebraucht ist, welche ihm in allen übrigen Fällen zugeschrieben werden muß.

4. Endlich gehören hierher die vielen Städtenamen, die sich mit Wic endigen und die auch schon von Wigand zur Vertheidigung seiner Ansicht gebraucht worden sind, z. B. Bardewic, Brunswic, Catwic, Coswic, Schleswic, Osterwic, Greenewic. Von allen diesen kommt Bardenwic, so viel mir bekannt ist, am früheſten vor, denn es ist dieß einer von den Stapelplätzen des Handels mit den Slaven, welche in dem bekannten Capitulare Karls d. Gr. aufgeführt werden [7]). Vielleicht ist Bardenwic schon damals eine Stadt,

---

7) Wir haben 3 Werke über die Geschichte von Bardenwic, in welchen zugleich sehr vieles Wichtige, was ganz Niederdeutschland und dessen bedeutendste Städte betrifft, zusammengestellt ist, nämlich Henr.

das heißt aber für jene Zeiten nur ein befestigter Ort gewesen. Die frühe Blüthe desselben, sein ausgebreiteter Handel und großer Reichthum, worüber die alten Scribenten vollkommen einig sind, würde damit sehr gut übereinstimmen. Auch würde diese Annahme mit den schon oben über die erste Entstehung von Deutschen Städten vorgetragenen Ansichten keinesweges streiten, sondern dieselben würden im Gegentheil auch durch diesen einzelnen Fall wieder bestätigt werden. Uebrigens ist es be-

---

Meibomii Historia Bardewici — Sagittarii Historia Bardewici — Christ. Schlöpken Chronicon oder Beschreibung der Stadt und des Stifs Bardewick vor und nach der Zerstörung, das jüngste von allen v. 1704. — In den Kämpfen zwischen Heinrich dem Löwen und Herzog Bernhard von Sachsen schloß Bardenwic dem ersten die Thore; die Bürger der Stadt waren nämlich über die Handelsprivilegien erbittert, welche Lübeck durch ihn erhalten hatte, (Helmold Buch I. Kap. 85.) und wodurch der ohnedem von Lüneburg schon sehr gefährdete Handel von Bardenwic völlig herabzusinken drohte. Im J. 1189 ward diese *civitas opulenta* (Arnold v. Lübeck B. IV. Kap. 2.) von Heinrich eingenommen und durch Feuer und Schwerdt schrecklich zerstört. Sagittarius a. a. O. Kap. VII. §. 12. — Schlöpken a. a. O. Theil I. Kap. 14. — Lambecius a. a. O. S. 86.

kannt, daß Bardenwie durch die Eroberung und Zerstörung, welche es von Heinrich dem Löwen erlitt, von seiner früheren Höhe herabsank, sein Fall aber zum Wachsthum andrer Städte, namentlich Lübecks, Lüneburgs und Hamburgs nicht wenig beigetragen hat.

Es kam in dem Vorhergegangnen besonders darauf an, nachzuweisen, daß Wik ganz bestimmt sehr häufig in der Bedeutung von Civitas gefunden werde, und darüber scheint in der That kein Zweifel mehr obwalten zu können. Ich enthalte mich übrigens jeder fernern Ableitung des Wortes und wage namentlich nicht zu entscheiden, ob die Wurzel desselben nicht vielleicht in Wiken oder Weichen zu suchen sey, so daß also mit Wik ein Ort, wohin man um der Sicherheit willen gewichen sey oder weichen könne, bezeichnet werden sollte. Nur das, glaube ich, darf man mit Gewißheit annehmen, daß Wik nicht von dem Lateinischen vicus abzuleiten ist und der Beweis dafür liegt darin, daß es auch im fernen Norden, in Norwegen, ja selbst auf Island eine Menge von Orten giebt, deren Namen sich mit Wik endigen [8]). Es scheint also, daß das Wort für ur-

8) Sagittarius a. a. O. Kap. I. §. 51—54. S. 35. 36.

alt und echt Germaniſch gehalten werden müſſe und ich möchte noch die Vermuthung aufſtellen, es ſey damit urſprünglich überhaupt nur ein ganzer Ort, ein Flecken zum Unterſchiede von einzelnen Höfen bezeichnet worden. Bekanntermaßen finden ſich in mehrern Theilen des nördlichen Deutſchlands, z. B. in Weſtphalen, noch jetzt nur wenig eigentliche Dörfer; die Landbewohner pflegen zerſtreut in einzelnen Höfen (Mansi) zu leben und in der älteſten Zeit mochte dieß noch mehr als jetzt der Fall ſeyn. Aber frühzeitig gab es gewiß auch ſchon ganze Ortſchaften, die wir am beſten Flecken nennen könnten; und in den Namen derſelben wurde ſehr oft jenes Wik als Endſylbe mit aufgenommen. Während dieſelben nun größtentheils allmählig zu Städten emporwuchſen, erhielt ſich doch die alte Benennung und Wik wurde nun ſelbſt mit Stadt oder Civitas gleichbedeutend gebraucht.

II. Ich gehe nun zu dem andern Theile von Wikbilde, nämlich zu Bilde (Pilde, Belede, Bolt) über. Die Frage iſt, ob dabei an wirkliche Bilder zu denken ſey oder nicht? Indem wir uns im Allgemeinen für das Letzte erklären, wird doch zunächſt unterſucht werden müſſen, in welcher Bedeutung Bilde oder Pilde im Mittelalter vor-

zukommen pflege. Hier aber läßt sich entschieden behaupten, daß es an den meisten Orten durchaus nichts Anderes als Fug und Recht bedeutet. Dieß geht aus vielen Stellen alter Erzählungen hervor, wo es sich besonders oft in der Zusammensetzung Unbilde oder Unpilde findet und einen andern Sinn unmöglich haben kann. Un ist die Verneinung, und diese Form derselben gehört der Sprache des Mittelalters so gut wie der jetzigen an, wie denn z. B. Ungerichte im Sachsenspiegel stets Unfug und Verbrechen aller Art bedeuten. Unter einer Menge von Beispielen, die sich für jenen Sinn von Bilde oder Pilde anführen ließen, will ich nur einige nennen:

1. Bei Ottokar von Horneck [9]) heißt es einmal:

„— Ez waz in der Vasten,
So ein gegleich pider man
Sich gern zeucht davon
Daz er icht unpildes tue.“

An einer andern Stelle schildert er die Gewaltthaten des Abtes Heinreich von Admund [10]),

9) Austriae Chronicon German. in Pez Scriptores Rerum Austriacarum Tom. III. Kap. 308. S. 267.

10) Ebendaselbst Kap. 392. S. 368.

der Landschreiber und Hauptmann zugleich gewesen, und fährt fort;

„Und pegie so manig vnpild,
Daz frömd und wild
Waz vor seiner zeit.“

2. In einer alten Erzählung, welche Baumann [11]) mittheilt, wird von einem gesagt:

„Er hiet so viel Witiben und Waisen gemacht, und so viel Unpildes an der Christenhait begangen.“

3. Kaiser Sigismund schreibt 1429 an die Stadt Erfurt von den Hussiten, dieselben

„thun jetzund teglich Vnbild und Jammer gröszer“ [12]).

Es liegt am Tage, und bedarf in der That keines weitern Beweises, daß Unbilde oder Unpilde in allen diesen Stellen so viel als Unrecht oder Unfug heißt. Nehmen wir die Verneinung weg, so bleibt für Bilde eben nur der oben angegebene Sinn übrig. Diese Erklärung findet noch mehr Bestätigung darin, daß sich die Ausdrücke: Unbilden oder Unbill verüben, auch bis jetzt

11) In seinem Voluntarium Imperii Consortium inter Ludovicum Bavarum et Fridericum Austriacum Augg. S. 4.

12) Siehe Haltaus Glossarium bei Unbild.

noch in der Sprache erhalten haben, beim Volke freilich mehr als bei den Gebildeten, was übrigens einen sehr guten, weiter unten anzugebenden Grund hat. Billig stammt offenbar aus derselben Wurzel und der Begriff fließt ursprünglich mit Recht zusammen [13]), wie denn überhaupt justum und aequum fälschlich oft für Gegensätze gehalten werden, und sich offenbar im innersten Bewußtseyn weit näher als in der trennenden und auflösenden Wissenschaft berühren. Endlich darf hier noch an das Englische Bill erinnert werden, welches als stammverwandt einen neuen Beweis für die Richtigkeit der obigen Annahme liefert.

---

13) Hierüber findet sich eine Bemerkung bei Hugo Rechtsphilosophie, 4te Ausg. §. 74. In der Note 1. wird zugleich angeführt, daß es wenig juristische Begriffe gebe, die so sehr vernachlässigt würden, wie der von Billigkeit. — Daß auch die Römer einen Gegensatz zwischen dem justum und aequum nicht annahmen, zeigen schon die Worte: jus est ars aequi et boni, freilich aber scheinen grade diese auf einer völligen Verwechselung oder wenigstens doch Vermischung des moralischen und juristischen Gesichtspunktes zu beruhen, und es zeigt sich auch an diesem Beispiele, daß die Römischen Juristen, wenn gleich Meister im Interpretiren, doch in Definitionen nicht eben die stärksten waren.

Hiernach scheint es unzweifelhaft, daß Bilde oder Pilde auch in der Verbindung mit Wik für gleichbedeutend mit Recht zu halten ist, und Wikbilde würde also in unsre jetzige Sprache übergetragen zunächst nichts Anderes als Stadtrecht [14]) heißen.

Es wird übrigens wohl nicht unpassend seyn, hier noch eine Bemerkung über das alte Wort Bilde in dem Sinne von Recht hinzuzufügen. Wir glauben nämlich, daß dasselbe mit dem Worte Bild in dessen gewöhnlicher Bedeutung im Grunde genommen völlig Eins sey, der ganze Unterschied

---

14) So findet sich nun auch in der That eine große Menge von Stellen, wo das *Jus* selbst Wikbilde genannt wird. In einer Urkunde v. J. 1201, worin der Bischof Heermann von Münster einer Villa Stadtrecht ertheilt, heißt es: „Ville nostre Epene-Bogholte id juris, quod vulgo Wichilede dicitur, perpetua donatione concessimus.“ S. Nunning Monum. Monasteriensium Dec. I. S. 260. — Ferner in dem Privilegium, welches Kaiser Otto IV. der Stadt Stade 1209 ertheilte, finden sich die Worte: „Illas (areas) libere tradimus Burgensibus — sub jure, quod vocant Wicbelethe etc.“ S. das Diplomatarium Stadense a. a. O. Nr. IX. S. 100. Und so ließen sich noch viele andre Stellen ähnlicher Art anführen.

aber nicht in einer Verschiedenheit der Stammwurzel, sondern nur darin bestehe, daß es das einemal im eigentlichen, das andremal im uneigentlichen Sinne gebraucht wird. Zuvörderst unterliegt es keinem Zweifel, daß Bild für effigies, statua, forma schon der ältesten Sprache angehört [15]), und insofern hier eine ganz unmittelbare Beziehung zwischen Gegenstand und Wort vorhanden ist, muß grade diese Bedeutung für die ursprüngliche und eigentliche gehalten werden. Aber von Bild ist ein sehr leichter Uebergang zu Vorbild oder Muster [16]), und die Redensart: sich an diesem oder jenem ein Bild, d. h. ein Muster nehmen, ist heute noch gewöhnlich, wie sie auch im Mittelalter häufig gefunden wird. Offenbar ist aber das Recht selbst ein solches ideales Vorbild, dem alle Menschen nacheifern sollen, und indem dasselbe nach dem Geiste des Mittelalters

---

15) Altfränkisch bilidi, pilaedi. Angelsächsisch bileth und Nordisch die doppelte Form bilaeti, belaete, neutr. und billar, mascul. S. Wigand a. a. O. Band I. Theil I. S. 228.

16) In diesem Sinne kommt das Wort namentlich bei Dichtern vor. Im Renner z. B. findet sich neben andern ähnlicher Art die Stelle:

überhaupt mehr durch ſinnliche Anſchauung aufgefaßt, als in der Form von Begriffen erkannt wurde, ſo war es ganz natürlich, daß ſich dieß auch in der Sprache kund gab. Das große Muſter des äußeren Lebens, das Recht wurde nun ſelbſt mit Bilde oder Pilde bezeichnet und der Sinn des Wortes erhielt eine größere Ausdehnung, indem zu dem eigentlichen nun auch noch ein uneigentlicher hinzugekommen war. Ich will hier nur noch an den Ausdruck Sachſenſpiegel erinnern, der offenbar auf eine ganz ähnliche Betrachtung des Rechtes hinweiſt. Beſonders bemerkenswerth aber iſt noch das ſpätre Schickſal des Wortes Bilde im Sinne von Recht, indem grade dadurch die aufgeſtellte Anſicht ihre beſte Beſtätigung erhält. Als nämlich eine Rechtswiſſenſchaft entſtand, wurde daſſelbe, inſofern es dieſe Bedeutung nur durch eine ſinnliche Anſchauung des Rechtes erhalten hatte, nicht in dieſe aufgenommen,

---

„Eyn Buch heyſset der welt bilde,
In dem viel wunders, als in eim felde
Geschrieben steht, wer es durch gienge,
Viel guter andacht er entpfienge.“

S. die zu Frankfurt a. M. 1549 gedruckte Ausgabe. S. 100. — Vergl. außerdem Haltaus bei dem Worte Bild.

ſondern mußte hier andern rationelleren Ausdrücken Platz machen. Dieſer Grund ſeines Nichtgebrauches fiel aber bei dem Volke ſelbſt ganz hinweg und ſo hat es ſich auch bei dieſem in ſeinem alten Sinne bis in die neueſten Zeiten erhalten.

Indem ich nun Weichbild und Stadtrecht für etymologiſch völlig gleichbedeutend halte, ſoll doch gleich hier ein Umſtand erwähnt werden, der dagegen zu ſprechen ſcheint. Es wird nämlich in einer Menge alter Urkunden von einem Weichbildrecht geſprochen und man könnte ſchon um des Pleonasmus willen, der hierin liegen würde, geneigt ſeyn, die obige Erklärung für irrig zu halten. Ich verkenne dieſen Einwand keineswegs, kann aber darauf erſt weiter unten zurückkommen, wenn zuvor über das Wort Wikbilde noch Einiges im Allgemeinen geſagt iſt.

1. Es iſt wohl ſehr zu beachten, daß daſſelbe nur dem nördlichen Deutſchland anzugehören ſcheint. Ich möchte hierüber freilich kein allgemeines Urtheil wagen, habe es aber im zwölften und dreizehnten Jahrhundert, auf welche Zeiten hier vorzüglich Rückſicht zu nehmen iſt, bei keiner Stadt des ſüdlichen Deutſchlands gefunden; auch iſt der Umſtand hier von Wichtigkeit, daß alle Städte, deren Namen ſich mit Wic endigen,

wirklich nur in den nördlichen Gegenden gelegen sind, und vielleicht ist grade in diesem ersten Theile des Wortes Wichilde der hauptsächlichste Grund von seinem alleinigen Gebrauche im Norden Deutschlands zu suchen. Ich möchte vermuthen, daß Wik namentlich dem alten Sachsenvolke angehört habe. Damit würde sein häufiger Gebrauch bei den im fernsten Norden wohnenden Germanischen Völkern sehr gut übereinstimmen, da es wohl für ziemlich gewiß gehalten werden darf, daß die Sachsen aus dem Norden in ihre nachmaligen Wohnsitze vorgedrungen sind [17]). — Dem südlichen Deutschland hat es keinesweges an einem mit Wikbilde ziemlich gleichbedeutenden Worte gefehlt, und es ist hier wieder an das schon oben erwähnte Burgbann oder Burgfriede zu erinnern, indem der Unterschied zwischen diesen Ausdrücken und Wichilde offenbar nur darin besteht, daß bei dem letzten die Beziehung auf das Recht selbst, bei dem ersten dagegen die Beziehung auf die Gerichtsbarkeit vorherrscht [18]).

---

17) Eichhorn Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Theil I. §. 21. c.

18) Montag a. a. O. handelt sehr ausführlich von dem Begriffe Bann und erklärt das Wort, an

Uebrigens ſtimmen alle dieſe Worte auch noch in andern Bedeutungen mit einander überein, darauf aber kann ich erſt weiter unten wieder zurückkommen.

2. Das eigenthümliche Recht und die Verfaſſung der Städte iſt nach der obigen Darſtellung zunächſt aus einzelnen Privilegien entſtanden, welche gewiſſen Orten als eine beſondre Auszeichnung ertheilt wurden. Da nun ſolche Privilegien ſtets aufgeſchrieben wurden und die mit ihnen beſchenkten Gemeinden nach dem Geiſte der Zeit für deren Aufbewahrung eine große Sorge trugen, ſo folgt hieraus der oft nicht unwichtige Umſtand, daß an jedem Orte, bei dem von einem Weikbilde, d. h. alſo von einem Stadtrechte die Rede iſt, das Daſeyn ſchriftlicher Quellen über ſein Rechtsverhältniß angenommen werden darf. Alle Rechtsmonumente der Völker aus Zeiten, wo es noch keine Rechtswiſſenſchaft giebt, enthalten öffentliches und Privatrecht in bunter Vermiſchung des einen mit dem andern. Das gilt, um einige Beiſpiele anzuführen, von den zwölf Tafeln wie von

---

ſich genommen, ganz richtig für gleichbedeutend mit Zwangsrecht (jus coercitionis). Das iſt aber eben die Gerichtsbarkeit. Siehe Bd. I. Theil II. §. 8. 9.

den altgermanischen Volksrechten und den Rechtsbüchern des Mittelalters, und der Sachsenspiegel handelt eben so gut von den zwei obersten Gewalten in der Christenheit als von der Uebergabe eines Grundstücks oder den Rechtsverhältnissen, welche durch den Tod eines Menschen hervorgebracht werden. Aber auch diejenigen Quellen, auf denen die besondre Verfassung und das Recht der Deutschen Städte beruhte, gehören hierher, und so dient nun auch der Ausdruck Wikbilde nicht bloß zur Bezeichnung des öffentlichen oder des Privatrechtes allein, sondern durchaus beides ist darunter begriffen, wie sich dieß aus dem Folgenden noch deutlicher ergeben wird.

Mit der Erklärung, welche von Wikbilde im Obigen gegeben ist, darf der Begriff dieses Wortes keinesweges schon als völlig erschöpft angesehen werden; vielmehr ist dasselbe in der weitern Entwickelung des städtischen Lebens auch noch zur Bezeichnung andrer Gegenstände gebraucht worden, alle diese übrigen Bedeutungen aber, obgleich von dem ursprünglichen Sinne des Wortes mehr oder weniger entfernt, sind demselben in gewissen Rücksichten unverkennbar auch wieder sehr nahe verwandt, und in keiner derselben scheint irgend etwas Auffallendes oder Befremdendes zu liegen.

Von dieſen Erweiterungen des Begriffes Wichilde iſt jetzt noch ausführlicher zu ſprechen.

1. Wikbilde heißt ſehr oft auch die ſtädtiſche Gerichtsbarkeit, welche aber nicht allein in der Stadt, ſondern auch in ihrem Territorium ausgeübt wird. Beinahe ſcheint es überflüſſig, dafür noch Stellen anzuführen, da jedes Gloſſarium hierüber die beſten Beweiſe enthält, und ich will nur einige der Vollſtändigkeit wegen beibringen. In einer Urkunde des Markgrafen Theodorich von Landsberg vom Jahre 1278 wird der Sprengel der Naumburgſchen Gerichtsbarkeit mit den Worten beſchrieben:

„Sunt autem termini judicii seu jurisdictionis, quae Weichbild appellatur, circa civitatem Numburg etc.“ [19])

und ebendaſelbſt weiter unten:

„Caeteri termini jurisdictionis, quae Weichbild nuncupatur, circa civitatem Cizensem sunt tales.“

Beſonders intereſſant aber iſt die Urkunde, welche ſich auf die dem Biſchof Gerhard durch König

---

19) Sammlung nützlicher Documenten zur Erläuterung der Geſchichte des hohen Stifts Naumburg und Zeitz, mitgetheilet von Irisandern. S. 92 und 95.

Sigismund 1417 ertheilte Investitur bezieht [20], wo die einzelnen darunter begriffenen Gegenstände folgendermaßen aufgezählt werden:

„cum universis ejusdem ecclesiae castris, oppidis, villis, fundis, pagis et usufructibus ac attinentiis suis, libertatibus et jurisdictionibus altis et bassis, praesertim jurisdictionibus in vulgari Weichbilde, Landgerichte et Ritterding nominatis."

Jeder sieht ein, daß dem Bischof hier die Stadt-, Land- und Lehngerichtsbarkeit überlassen wird: der Gebrauch von Wikbilde für Stadtgerichtsbarkeit ist also hiermit erwiesen und es ist nur noch zu bemerken, daß es hier also in demselben Sinne vorkommt, der für den eigentlichen und ursprünglichen des Wortes Burgbann gehalten werden muß.

2. Wikbilde ist ferner auch der gewöhnliche Ausdruck für das städtische Territorium geworden, in welchem das Wikbilde im eigentlichen Sinne des Wortes, nämlich das besondre Stadtrecht wenigstens in einigen vorzüglich wichtigen Beziehun-

20) S. Haltaus S. 2052. Die Urkunde war im J. 1758 noch nicht gedruckt, und ich weiß nicht, ob sie seitdem öffentlich bekannt gemacht worden ist.

gen gültig war. Freilich kann man nicht sagen, daß die Bewohner einer Stadt und ihres Territoriums immer und überall nach einem und demselben Rechte beurtheilt wurden. Vielmehr waren die dinglichen und persönlichen Verhältnisse, in welchen die Bewohner der zu einer Stadt gehörenden Dorfschaften lebten, im Allgemeinen nur dieselben, welche das Landrecht den gewöhnlichen Landsassen gewährte und welche in den Landgerichten ihren regelmäßigen Schutz fanden; namentlich gab es auch in den Stadtdörfern hörige Leute, und Entrichtung von Zinsen an die Stadt kam hier eben so häufig vor, wie sonst an den Landesherrn oder eine Kirche oder gar nur an einen Herrn vom Ritterstande. Dennoch bildeten aber die Stadt und ihr Territorium rechtlich ein gemeinschaftliches Ganze, indem beide derselben höhern Obrigkeit unterworfen waren, und so sind auch grade in denjenigen Verhältnissen, auf welche die Gesetzgebung am früheſten im Mittelalter einwirkte, nämlich in allen Polizei- und Criminalrechtlichen Beziehungen die Städte mit ihren Territorien sehr oft nach gleichen Regeln behandelt worden, so daß man allerdings mit dieser Beschränkung sagen darf, es habe in beiden ein gemeinschaftliches Recht gegolten. Wenn sich auf diese Weise erklärt, wie der Ausdruck Wikbilde

überhaupt auf ein Territorium angewandt werden konnte, so ist doch nicht zu übersehen, daß der Begriff desselben grade hierbei bald enger, bald weiter gezogen wird.

a. Die größte überhaupt mögliche Ausdehnung ist dann vorhanden, wenn mit dem Worte beides, Stadt und Stadtgebiet zugleich bezeichnet wird. Es könnte seltsam scheinen, ist es aber in der That nicht, daß Wikbilde nur in wenigen Stellen grade in diesem Sinne gebraucht wird. Man kann wohl einige hierher ziehen, wie z. B. wenn es in einer Urkunde des Herzogs Bernhard von Braunschweig heißt: „der Rad unde Inwoner unses Wykbeldes to Scheppenstede“ [21]). Aber selbst hier ist es zweifelhaft, ob nicht mit Wykbelde bloß die Stadt ohne das städtische Territorium bezeichnet werden soll. Oefters bedeutet Wikbilde wohl zunächst das Stadtgebiet, aber es versteht sich von selbst, daß auch die Stadt mit darunter begriffen ist, so z. B. im Halliſchen Schöffenbriefe §. 4: „Si infra terminos, qui wicbilde dicitur, homicidium contigerit, si alicui culpa homicidii imponitur, tribus talentis satisfaciet Burggravio vel sola manu se

21) Falke Cod. Traditt. Corvej. S. 610.

expurgabit.“ Die Seltenheit des genannten Gebrauches von Wikbilde läßt sich übrigens, wie es scheint, sehr einfach erklären. Bei der Abfassung von Urkunden, die sich auf Städte und ihre Gebiete zugleich bezogen, schien es viel kürzer, die Stadt selbst mit ihrem Namen anzuführen, dann war sie rechtlich auf das allergenaueste bestimmt. Ganz anders verhielt es sich mit dem dazu gehörenden Distrikte, welcher regelmäßig aus einer Menge einzelner Dorfschaften und Höfe bestand und wofür eben deshalb ein einziger, recht bezeichnender Ausdruck besonders nothwendig schien.

b. Zuweilen heißt Wikbilde auch ausschließlich die Stadt ohne das Gebiet derselben. Auch dieß wird eben nicht häufig gefunden. Ich rechne aber hierher Stellen wie folgende: „Raczlute dez Wickbildiz zcu Belgern“ und in derselben Urkunde: „Wir — Burgere dez Wickbildez czu Belgern“ [22]).

c. Am allerhäufigsten wird Wikbilde für das Stadtgebiet gebraucht, so daß die Stadt ausdrücklich davon geschieden wird. Hierher gehören die vielen Urkunden, in denen bei der Verleihung einer

22) Schöttg. et Kreys. Diplomatar. T. II. p. 253. f.

Stadt dieſe zuerſt ſelbſt genannt, dann aber hinzugefügt wird: „cum termino, qui dicitur wicbilde“ 23). Es verſteht ſich von ſelbſt, daß mit

23) So findet ſich in einer Paderbornſchen Urkunde von 1256 die Zuſammenſtellung: „Oppidum Saltcoten cum omni ejus utilitate, pertinentiis, juribus et proventibus universis — — — in augmento cum termino, quod dicitur *Wibilde* etc.“ Schaten Annal. Paderb. Tom. II. p. 82. Ebendaſelbſt pag. 84. „in augmento cum termino, qui dicitur Wicbilede.“ — Auf ganz ähnliche Weiſe werden ſehr oft auch die Civitas und ihr Bann, d. h. das dazu gehörende Territorium von einander unterſchieden, obgleich mit dem Ausdruck Burgbann, ſobald er überhaupt auf Grund und Boden bezogen wird, offenbar eigentlich beides, die Stadt ſowohl als ihr Diſtrikt für bezeichnet gehalten werden muß. So in einem von Friedrich dem 2ten der Stadt Cöln 1242 ertheilten Privilegium, wo es heißt: „Nullus civium Coloniensium pro delicto sive crimine infra Coloniam et terminos ipsius civitatis, qui dicuntur *Burban*, commisso vel quod dicitur commissum, extra Coloniam — in jus vocetur etc.“ S. Apologie des Erzſtiftes Cöln Beilagen Nr. 7. S. 10. — Ferner in einer Urkunde König Adolphs von 1293. „Swer in der Stat und in dem *banne* ze Colmer jemanne, libelos tut.“ Schoepflin Alsat. diplom. II. p. 55. 56. — Auch „infra terminos pacis civitatis“ kommt vor. Siehe Hüllmann a. a. O. Theil III. S. 97.

dieſem terminus nicht der einzelne Grenzpunkt, ſondern der ganze Diſtrikt bezeichnet wird, und es darf hier beſonders an die vielen Stellen erinnert werden, wo Burgbann ganz auf dieſelbe Weiſe gebraucht iſt. Die Urkunden ſtimmen hier bei der Beſchreibung oder Erwähnung eines Stadtgebietes oft wörtlich überein, mit dem einzigen Unterſchiede, daß im ſüdlichen Deutſchland und beſonders auch in den Rheingegenden Burgbann oder auch Burgfriede, im Norden Wikbilde das Gewöhnliche iſt.

Aus allen dieſen Beziehungen auf Grund und Boden erklärt ſich nun auch der in den Urkunden ſo oft gebrauchte Ausdruck Wikbilderecht ganz von ſelbſt. Es wird darunter Stadtrecht im weiteſten Sinne des Wortes, d. h. das in der Stadt und ihrem Territorium geltende Recht, das öffentliche eben ſo gut als das Privatrecht verſtanden, und wenn gleich durch dieſe Anwendung jenes Wortes bewieſen wird, daß der urſprüngliche Sinn von Wikbilde ſchon nicht immer mehr genau berückſichtigt wurde, ſo kann doch über den Grund der Anwendung ſelbſt kein weiterer Zweifel mehr obwalten. —

d. Ferner ſcheint nun Wikbilde auch für einen einzelnen im Stadtgebiete gelegenen Ort ge-

braucht worden zu seyn, wie dieß aus folgender Stelle des Erfurter Statuts vom J. 1281 geschlossen werden kann: „Quod nullus civis Erphordensis vel hospes deinceps in futurum sua bona immobilia sive intra civitatem Erphordensem vel extra *in loco, qui Wichpilde dicitur* in vulgari etc. ecclesiis vendere, legare debeant vel donare“[24]). Man könnte freilich bei dem locus, qui Wichpilde dicitur, auch an das ganze Stadtgebiet denken und diesen Gebrauch des Wortes aus einer bloßen Ungeschicktheit in der Wahl des passendsten Ausdruckes erklären. Ich halte es aber doch für wahrscheinlicher, daß dabei an einzelne Ortschaften gedacht werden muß, vorzüglich deshalb, weil

e. Wikbilde sehr häufig auch nur ein einzelnes in der Stadt oder ihrem Gebiete gelegenes, nach Stadtrecht besessenes Grundstück bedeutet. Vom ganzen Stadtgebiete die Stadt selbst mit inbegriffen bis zu einem einzelnen darin gelegnen Prädium scheint die Entfernung nicht mehr so groß zu seyn, wenn als vermittelndes Glied zwischen beiden die einzelne im städtischen Distrikte gelegne Ortschaft steht und so fehlt es

24) Falckenstein Histor. Erf. p. 114.

nicht an einem innern Grunde, den locus in der obigen Stelle eben nur für eine ſolche zu halten. Als Beweiſe jenes Gebrauches von Wikbilde für ein einzelnes Grundſtück ſind mehrere Artikel in den Statuten von Verden zu nennen. So heißt es Art. 42: „So welk Borger schuldig is einem Borger oder einem gaste und kein geld hedde, de mag ohme setten ein Pand, dat men flotten und foren mag; hedde he ock des Pandes nicht, so mag he ohme setten *Wikbilde*, dat twe mahl so gut is, alse de schulde“ [25]). Offenbar ſind ſich hier fahrende Habe und Eigen [26]), d. h. unbewegliches, zu echtem Eigenthum beſeſſenes Gut entgegengeſetzt, und Wikbilde ſoll eben nur das Letzte bezeichnen. So wird nun auch im Art. 81 von einem „Erve dat wikbelde were“ geſprochen. Für unſern Zweck iſt es vollkommen gleichgültig, ob Erbe hier überhaupt ſo viel als Eigen heißen

25) Ich kann hier bloß nach Haltaus citiren, da es mir nicht möglich geweſen iſt, die Statuten von Verden ſelbſt zu erhalten. Siehe Haltaus Gl. S. 2053.

26) Eichhorn Deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte. Theil II. §. 354, wo zugleich die Belegſtellen aus dem Sachſen- und Schwabenſpiegel angeführt ſind.

ſoll, in welchem Sinne es bekanntermaßen öfters vorkommt, oder ob damit nur das von Blutsfreunden ererbte Eigen zum Unterſchiede von dem auf andre Weiſe erworbenen bezeichnet wird. So viel bleibt doch immer gewiß, daß damit eben nur unbewegliches Gut gemeint iſt. Und ſo ſoll auch für den Umſtand, daß ein ſolches Prädium außer der Stadt gelegen ſeyn konnte, noch eine Stelle aus einer Urkunde des Biſchofs Otto von Paderborn vom J. 1280 angeführt werden, worin auf Grundſtücke außerhalb der Stadt ausdrücklich Rückſicht genommen iſt [27]). „Item bona opidanorum, quae *wicbilde* dicuntur, sicut hactenus habuerunt infra opidum et *extra*, pratis, silvis, aquis, campis, pascuis possidebuntur ab eisdem libere ac quiete.“ Freilich aber iſt es eine davon ganz verſchiedene Frage, ob auch ein andrer als ein ſtädtiſcher Bürger ſolches Wikbilde im Stadtgebiete beſitzen konnte, und wenn es ſchon nach der angeführten Stelle ſcheint, daß dieß in der älteren Zeit regelmäßig nicht der Fall geweſen ſey, ſo beſtätigt das Lübiſche Recht dieſe Annahme noch mehr, indem es im Art. 248 die beſtimmte Regel ausſpricht: Nen gast scal heb-

27) Schaten a. a. O. Tom. II. p. 344.

ben Wicbelde [28]), d. h. kein Fremder ſoll ein Gut beſitzen, welches Wicbelde heißt: „Oc so ne scal nen gast hebben Wicbelde Ghelt, in jeneghem e erve in unser stat," d. h. Eben ſo ſoll auch kein Fremder Weichbildgeld an irgend einem Erbe in unſrer Stadt haben, ſo führt uns dieß nun

f. auf noch eine Bedeutung von Wikbilde, die hier nicht unerwähnt bleiben darf, ja die ſogar für ganz beſonders intereſſant gehalten werden muß. Es iſt hinlänglich bekannt, daß der Credit im Mittelalter einen rein dinglichen Charakter hatte, inſofern ein mehr perſönlicher Credit ſtets einen bedeutenden Verkehr mit baarem Gelde vorausſetzt, dieſer letzte aber damals noch ziemlich beſchränkte Grenzen hatte. Das zinsbare Darlehen wurde abgeſchloſſen theils durch Verkauf auf Wiederkauf, worin offenbar eine Aehnlichkeit mit der altrömiſchen Fiducia [29]) liegt, und wobei ſowohl Grundſtücke als auch nutzbare Gerechtſame überhaupt als Gegenſtände dieſes Verkaufes vorkommen, theils durch den ſogenannten

---

28) Weſtphalen Monumenta inedita. Tom. III. p. 669.

29) Gajus II. §. 60.

Rentenkauf, indem der Schuldner für die ihm geliehene Summe seine Sache mit einer dem Gläubiger verkauften Rente belastete, dafür aber auch im Besitze seiner Sache blieb [30]. Eine solche aus einem städtischen Grundstück verkaufte Rente wird im alten lübischen Recht sowohl Wikbilde Ghelt, als auch Wikbilde schlechthin genannt und der letzte Ausdruck kommt sogar noch häufiger als der erste vor. Unter andern liefern die Art. 239, 240 und 242 Beispiele hiervon, und wenn es Art. 239 heißt: „So welk man oder vrowe koft oder hevet in eineme hus oder an ener word wicbelde eder wordthins eben [31]), so beweist schon diese Zusammenstellung von Wicbilde und Wordthins die Richtigkeit des Gesagten. Wort (Word) bedeutet bekanntermaßen eine Area, und auch diese, als ein vielfach nutzbarer Gegenstand konnte mit einem Zins belastet werden. Wicbelde bezieht sich also in der angeführten Stelle zunächst auf das Haus (hus) und heißt so viel als Hauszins, wobei aber nicht an

30) Eichhorn Einleitung ins deutsche Privatrecht §. 105. Desselben Staats- und Rechtsgeschichte. Theil II. §. 361. a.

31) Westphalen a. a. O. S. 668.

eine der Obrigkeit zu entrichtende Abgabe, sondern nur an eine irgend einem andern Bürger der Stadt um einer Schuld willen verkaufte Rente zu denken ist. Man könnte nun grade diesen Gebrauch des Wortes Wikbilde besonders auffallend finden. In der That aber darf er uns gar nicht befremden, da er sich eben aus jenem schon erwähnten dinglichen Charakter alles damaligen Credits sehr einfach erklärt, insofern sich der Rentenkäufer, d. h. der Gläubiger, wenn ihm der Zins nicht regelmäßig entrichtet wurde, natürlich an das Grundstück selbst halten konnte [32]). Und vielleicht ließe sich hier noch Folgendes sagen. Der Verkauf auf Wiederkauf scheint die älteste Form für die Abschließung eines zinsbaren Darlehens, und namentlich früher als der Rentenkauf in Gebrauch gewesen zu seyn; dafür spricht schon die größere Einfachheit und man könnte sagen, Roheit derselben. Da nun aber Wikbilde auch zur Bezeichnung eines einzelnen Grundstückes gebraucht wurde, so war es ganz natürlich, hier von einem wirklichen Verkauf von Wikbilde zu sprechen. Aber diese Form schien für den Schuldner doch gar zu drückend zu seyn, und

32) Eichhorn Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Theil II. §. 361. a. Note d.

sobald der Verkehr lebhafter und verwickelter wurde, ließ sich dieselbe wenigstens nicht mehr in allen Fällen mit der früheren Strenge zur Anwendung bringen. Daher wurde neben ihr der Rentenkauf und Verkauf gewöhnlicher, bei welchem der Schuldner doch wenigstens im Besitze seines Grundstückes gelassen wurde. Jetzt aber erhielt sich für die dinglich begründete Rente der Ausdruck Wikbilde, der früherhin bei dem Verkauf auf Wiederkauf das Grundstück selbst bezeichnet hatte. Bemerkenswerth ist es zuletzt noch, daß in dem revidirten Lübischen Recht v. J. 1586 [33]) der Ausdruck Wikbilde nicht mehr vorkommt, sondern statt dessen in Betreff seiner zuletzt (unter e und f) angeführten Bedeutungen stets von liegenden Gründen, stehendem Erbe oder jährlichen Renten die Rede ist [34]).

§. VI.

Allgemeine Ueberblicke.

Einige Bemerkungen über die Deutschen Städte, ihr Recht und ihre Verfassung überhaupt sollen diese Abhandlung beschließen.

---

33) Eichhorn Einleitung ins deutsche Privatrecht §. 24. Nr. 27. S. 81.

34) Mevii Commentarii in Jus Lubecense. Lib. III. Tit. VI. Art. II. III.

I. In jedem Stadtrechte und jeder Stadtverfassung müssen sich nothwendig dreierlei Bestandtheile unterscheiden lassen.

1. Es müssen darin die Grundzüge der allgemeinen Landesverfassung und des sogenannten Landrechts erkennbar seyn. Das Letzte war entstanden, indem Volksrecht und Hofrecht zu einem Ganzen verschmolzen, so wie die Landeshoheit dadurch, daß sich die alte öffentliche Amtsgewalt mit der Gewalt eines Immunitätsherrn in derselben Hand vereinigte, und wie diese es stets gewesen war, allmählig auch in ein eignes, wenn gleich regelmäßig nur lehnbares Recht überging. Beides aber, Landrecht und Landeshoheit sind gleichzeitig geworden. Deutsches Lehnrecht und Stadtrecht sind ebenfalls aus jenen doppelten Bestandtheilen erwachsen, vielleicht mit dem Unterschiede, daß beim ersten das alte Hofrecht, beim zweiten Ueberreste des alten Volksrechtes überwiegend auf die neue Bildung eingewirkt haben. Aber Landrecht und Landesverfassung dürfen im Mittelalter als die eigentliche Regel angesehen werden, sie waren die Grundformen, an welche sich die übrigen mehr oder weniger unmittelbar anschlossen. Ueberall in den öffentlichen Behörden, im Privatrechte der Städte muß sich diese

gemeinsame Wurzel entdecken lassen, denn nach dem Gesetze der innern Nothwendigkeit in aller geschichtlichen Entwickelung wäre es rein unmöglich, daß die städtischen Einrichtungen ihren Ursprung völlig verläugnen könnten.

2. Im Recht und der Verfassung jeder Stadt müssen einzelne Bestandtheile vorhanden seyn, die den Städten nur als solchen, aber auch allen ohne Ausnahme eigen sind. Zunächst läßt sich bei vielen von ihnen eine Ableitung aus einer gemeinschaftlichen Quelle urkundlich nachweisen. Aber auch abgesehen hiervon, sind doch alle Städte als Erzeugnisse ähnlicher Ursachen anzusehen, die sich unter ziemlich gleichen Einflüssen von außen dann weiter fort entwickelt haben. Bei einer solchen Verwandtschaft der Entstehungsgründe und derjenigen Einwirkungen, von denen die spätere Ausbildung im Innern vorzüglich abgehangen hat, muß die äußere Erscheinung der Städte, vorzüglich auch in Recht und Verfassung sehr vieles ihnen allein Eigne, aber auch ihnen allen Gemeinschaftliche darbieten.

3. Endlich muß sich nun jedes Stadtrecht durch gewisse Eigenthümlichkeiten auszeichnen, die es durchaus mit keinem andern mehr gemein hat, indem es ganz undenkbar wäre, daß besondre

Oertlichkeit und Zusammensetzung der Einwohner, die sich immer anders gestaltenden Beziehungen zur Nachbarschaft und namentlich auch zur Herrschaft, vorzüglich aber die Verschiedenheit der jedesmaligen Umgebungen selbst nicht auf Recht und Verfassung eingewirkt und gewisse Singularitäten in denselben hervorgebracht haben sollten. So folgt es z. B. aus der Natur der Sache selbst, daß sich in einer am Meere gelegnen Stadt theils viele Verhältnisse, welche in einem mitten im Lande gelegnen Orte gar nicht vorkommen konnten, neu bilden, theils aber andre von Anfang an beiden gemeinsame Verhältnisse in der Entwickelung selbst mehr oder weniger von einander abweichen mußten, und ich will als ein recht interessantes Beispiel von dem großen Einflusse, den die Umgebungen hier ausübten, nur noch das Recht von Culm und Thoren anführen, insofern diese Städte in einem damals noch ganz undeutschen Lande zu derselben Zeit gestiftet wurden, wo dessen Germanisirung überhaupt erst begonnen wurde [1]).

---

1) Ich will hier zugleich erwähnen, daß sich der neueste Abdruck des Culmer Stadtrechts nach der zu Thorn aufbewahrten Urschrift in dem zu Posen heraus-

Wer die Deutschen Stadtrechte sowohl in ihrem Ursprunge als weiterem Fortgange überhaupt studiert hat, der wird sich auch überzeugt haben, daß diese drei Bestandtheile, deren Daseyn in jedem einzelnen für nothwendig erklärt worden ist, stets sehr genau von einander unterschieden werden können. Aber auch nur dadurch, daß bei dem Studium diese Richtung vorherrscht, gewinnt dasselbe eine höhere wissenschaftliche Bedeutung und erscheint als unerläßlich, wenn die innere Entwickelung unsers ganzen Volkslebens gründlich erforscht werden soll. Und so ist auch mit demselben vor vielen andern der hohe Reiz verbunden, der aus der Betrachtung gediegener Individualitäten, welche in einer gemeinschaftlichen Wurzel ruhen und bei aller Verschiedenheit im Einzelnen den Ursprung aus jener noch deutlich erkennen lassen, für jeden zu erwachsen pflegt, dem die Geschichte der Menschheit und ihrer mannigfaltigen Bildungen überhaupt Herz und Seele bewegt.

---

kommenden und vom H. Prof. Schottky herausgegebenen periodischen Werke: Vorzeit und Gegenwart findet. 1ten Jahrganges 1ten Bds 2tes Stück. Februar 1823.

II. Ritterthum und Bürgerthum sind offenbar diejenigen Erscheinungen, in denen sich das Deutsche Volksthum des Mittelalters am herrlichsten offenbart. Das Kirchenthum ist hier nicht zu nennen, denn die Kirche kann in jenen Zeiten als ein eigner, über ganz Europa verbreiteter Staat, und die Geistlichkeit beinahe als ein besonderes Volk angesehen werden [2]), bei dessen Mitgliedern die angeborne Nationalität vor der später erworbenen mehrentheils zurücktreten mußte. — Das Ritterthum bewahrt eine herrliche Fülle, ja einen überschwenglichen Reichthum heiterer Dichtung in sich. Von allen überhaupt denkbaren, in der wirklichen Welt zu erreichenden Zwecken wurden grade die schönsten, Liebe und Ehre als zu ihm wesentlich gehörig, mit ihm auf das innigste verbunden angesehen, und die ahnungsreiche Welt des Innern, über welcher so glänzende Sterne schwebten, wurde noch durch die Religion und Alles, was diesen Namen führte, an den Himmel selbst geknüpft, und durch tausend Geschichten von Wundern und Heiligen, an denen das gläubige Gemüth nicht deutelte, selbst zur

2) Savigny a. a. O. Band II. Kap. XV. S. 261.

Wunderwelt umgeschaffen, in deren heitern Regionen schöne Huldgestalten hell und licht, aber auch fern wie die Gestirne selbst erschienen, die ganze Seele zum kühnen, muthigen Ringen anfeuerten und sich des Herzens wie der Phantasie mit wahrhaft unwiderstehlicher Gewalt bemächtigten. Daher ist das Ritterthum als die frische, jugendliche Lebenspoesie der Germanischen Völker zu betrachten, und nur dadurch gewinnt es jenen unbeschreiblichen Reiz, den es auf jeden unbefangenen Sinn ausübt, und ewig, so lange es eine Geschichte giebt, ausüben wird.

Diese Fülle innerer Dichtung kann dem Bürgerthum nicht zugeschrieben werden. Das Bedürfniß, ja oft eine strenge Nothwendigkeit hat die Städte geschaffen und so war das Bürgerthum schon von Anfang an mehr auf realen als idealen Grund gebaut. Ein ruhiges, gesichertes Daseyn, Erwerb von äußeren Gütern in vielfach verschlungnem Handel und Gewerbe und dauerhafter Genuß des einmal erworbenen Gewinnes, das waren die Zwecke, welche zunächst im städtischen Leben erreicht werden sollten. Als aber das Glück den Fleiß und die Mühe krönte, als die Städte allmählig bedeutende Macht und Reichthümer gewannen, da erhob sich auch das Bürgerthum zu

eigenthümlicher Größe und Herrlichkeit. Im Schoß der Städte bildeten sich Wissenschaften und Künste mit einer in Deutschland sonst noch nicht vorhanden gewesenen Freiheit aus, in ihnen entwickelten sich die Keime des höheren Volkssinnes und Geistes, der die neuere Geschichte vorbereitete und selbst als eines der vorzüglichsten Bindemittel zwischen dem Mittelalter und der späteren Zeit angesehen werden darf. — Besonders auffallend unterscheiden sich noch Bürgerthum und Ritterthum, wenn man die folgende Geschichte beider mit den Schöpfungen betrachtet, welche von ihnen auf Erden sichtbar geblieben sind. Das Letzte ist beinahe wie eine schöne Blume verblüht und bis auf wenige auf Höhen und Felsen zerstreute Spuren von der Erde verschwunden. Und eben dieß war tief in seiner innersten Natur begründet. Grade deshalb, weil sein eigentlicher Lebenskern poetisch war, weil es ein durchaus individuelles Gepräge an sich trug, konnte es sich mit den spätern Formen des öffentlichen Lebens nicht mehr freundlich verbinden, sondern mußte weichen, als jene die Uebermacht gewannen. Wie anders hat sich dagegen Alles in den Städten gestaltet. Viele Zeugen hoher Bürgerkraft, eines frommen, thätigen Glaubens und endlich reg-

samen Gemeinsinnes stehen in ihnen noch jetzt in unzerstörbarer Gediegenheit da; ehrwürdige Kirchen mit Riesenthürmen, alte Rathhäuser mit gothischen Fenstern und Giebeln blicken noch jetzt wie einst umher und verkünden dem flüchtigen Geschlecht der Gegenwart die Kraft und die Herrlichkeit der vergangenen Jahrhunderte. Das Bürgerthum selbst aber, als eine viel universellere Form des Staatslebens hat sich mit Leichtigkeit dem Geiste der neueren Geschichte angepaßt und die Städte sind noch jetzt Mittelpunkte eines mannigfaltig zusammengesetzten Daseyns, in denen sich die allerverschiedensten Bildungen nahe berühren und eben durch diese Berührung ihre eigenthümlichen Schärfen und Härten gegen einander abschleifen.

III. Bei allen gebildeten Völkern der Vorzeit und Gegenwart gab und giebt es Städte, und eben daraus folgt, daß das Bürgerthum eine viel universellere Form des öffentlichen Lebens als das Ritterthum genannt zu werden verdient. Eben dieß erhöht aber auch die an und für sich schon so große Wichtigkeit der Deutschen Stadtrechte und Verfassungen, insofern dieselben eine sehr natürliche Veranlassung geben, mit ähnlichen Formen des Daseyns, worin sich der Geist und die

Thatkraft andrer Zeiten und Völker ausgesprochen haben, eine weltgeschichtlich bedeutende Vergleichung anzustellen. An allen Küsten des Mittelmeeres, dem eigentlichen Sitze der alten Geschichte, von Tyrus bis zu den Säulen des Hercules haben Städte geblüht, die herrlichsten und größten Staaten des Alterthums gingen von Städten aus. Der lange Kampf zwischen den verschiedenartigen Bestandtheilen des Innern, verbunden mit dem gemeinsamen Zusammentreten Aller gegen jeden feindlichen Angriff von außen entwickelte jene riesige Kraft, jene hohe Bürgertugend, die wir noch jetzt an so vielen trefflichen Männern der alten Freistaaten bewundern. Eben jener Umstand aber, daß ursprüngliche Stadtbehörden allmählig Staatsbehörden wurden, die Stadt selbst aber bei aller Vergrößerung des Staates noch immer der hochgehaltene Mittelpunkt desselben blieb, hat auf die Art der innern Entwickelung, namentlich in Rom, einen gar nicht mehr zu berechnenden Einfluß ausgeübt. — Besonders ist hier noch der italiänischen Städte im Mittelalter zu gedenken. Schon in den frühesten Anfängen von Italiens Geschichte erscheint eine freie Städteverfassung als der politische Grundcharakter dieses Landes. Diese Form des öffentlichen Le-

hens hat fortbestanden, selbst als diese kleinen Staaten ohne Ausnahme einen Theil ihrer frühern Selbstständigkeit dem Alles verschlingenden Rom aufopfern mußten. In den spätern Jahrhunderten der Kaiserregierung vor dem Umsturze des weströmischen Kaiserthumes hatte die allgemeine Zerrüttung auch diesen Theil des Reiches, das eigentliche Kernland der Römischen Weltherrschaft ergriffen und die Italiänischen Städteverfassungen bieten ein nicht minder trauriges Schauspiel eines beinahe völlig erstarrten öffentlichen Lebens dar, als uns in allen übrigen Provinzen des Reiches wirklich schreckhaft entgegentritt. Aber wenige Jahrhunderte später erheben sie sich zu neuer Würde und Herrlichkeit. Das altitalische Leben, wenn gleich lange in Erstarrung begriffen, doch nie ganz erstorben, war durch Vermischung mit Germanischem Geist und Leben von neuem jung geworden und schlug nur wieder in frischen Keimen und Blüthen aus. Freilich begegnet uns auch fast überall ein wildes Thun und Treiben, in vernichtenden Parteikämpfen rieben die einzelnen Staaten oft ihre Kräfte und Schätze auf; dennoch entfaltete sich unter allen diesen Stürmen ein Reichthum, eine Fülle und Heiterkeit des ganzen Daseyns, bei deren für die Nach-

welt erhaltenen Schöpfungen noch jetzt Auge und Herz mit unbeschreiblicher Wonne verweilen. —

Und in diesen würdigen Kreis gehören auch die Deutschen Städte. Was sie geschaffen haben, verkündet nicht so feinen, zarten Geschmack, so lebensfrohen, muntern Sinn und solche Lieblichkeit der ganzen innern Welt, als was unter Italiens schönem Himmel entstand; in Größe und Kühnheit der Gedanken, in Kraft der Ausführung kann es mit jenem wetteifern. Und was den Gemeinsinn ihrer Bürger anbetrifft, die Liebe zur nächsten Heimath, die Bereitwilligkeit, Hab und Gut, ja das Leben selbst für die verfassungsmäßige Freiheit zu opfern, wahrlich diese Tugenden dürfen wir nicht erst in der Ferne suchen; am Rhein und der Donau, an der Elbe und Oder haben sie die kräftigen Geschlechter der Vergangenheit belebt und viele zu wenig bekannte, oft auch zu wenig erkannte Großthaten hervorgebracht. Freilich hat keine Deutsche Stadt aus den Zeiten des Mittelalters einen Machiavelli aufzuweisen, der über ihre Geschichte und Verfassung die Nachwelt in so wahrhaft klassischen Darstellungen unterrichtet hätte. Wohl aber besitzen wir Chroniken, die großentheils mit so kindlichem und herzlichem Sinne abgefaßt sind, und worin Sage und

Geschichte, Dichtung und Wahrheit sich oft noch so nahe berühren, daß mehrere von ihnen nicht unpassend den köstlichen Erzählungen Herodots verglichen werden können, und ich will hier nur an die Cölnische Chronik erinnern, die für den Forscher in jenen Zeiten einen wahren Schatz herrlichen und noch lange nicht genug benutzten Stoffes in sich enthält. Die Deutschen Stadtrechte aber selbst, in so einfachem, schmucklosem Gewande sie vor uns liegen, so bedeutungsvoll ist das Leben, auf welches sie hinweisen, und so sehr scheinen sie ein gründliches, umfassendes Studium zu verdienen, zumal da nach den vorausgeschickten Bemerkungen auch ihnen eine höhere weltgeschichtliche Bedeutung zugeschrieben werden muß. Die Frage nämlich, wie sich bei verschiedenen Völkern in verwandten Formen des öffentlichen Wesens der ihnen allen gemeinsame Geist und der jedem einzelnen eigenthümliche Weltsinn offenbart hat, ist unläugbar von allgemeiner Wichtigkeit, indem sie ganz genau mit der Erforschung desjenigen Ganges zusammenhängt, den die Menschheit überhaupt in sehr verschiedenen Gegenden und Zeitaltern ihrer Entwickelung genommen hat.

IV. Besonders scheint noch die Frage von Bedeutung zu seyn, nach welcher Richtung hin

die Deutschen Stadtverfassungen sich eigentlich ausgebildet haben? Hier ist es sehr interessant, daß sich trotz unendlicher Abweichungen im Einzelnen dennoch sehr Vieles, was allen gemeinschaftlich ist, entdecken läßt. Ich glaube, jenen Fortgang am beßten auf folgende Weise angeben zu können. In der ältesten Zeit herrscht das monarchische Princip in den einzelnen Stadtverfassungen vor; allmählig gewinnt das aristokratische ein großes Uebergewicht; endlich aber muß auch dieses gegen das demokratische zurücktreten, oder, wenn dieß auch nicht der Fall ist, so kann es sich doch nicht mehr in seiner frühern Selbstständigkeit erhalten. Es muß nämlich entweder einen Beisatz vom demokratischen in sich aufnehmen, oder zugeben, daß sich dieses in Form einer besondern Behörde neben ihm geltend macht, so daß nun alle weitere Entwickelung im Innern durch eine verfassungsmäßige Reibung zwischen beiden bedingt ist.

Die Herrschaft des monarchischen Principes fällt besonders in die Zeit des 11ten und den Anfang des 12ten Jahrhunderts. Recht und Verfassung der Städte unterscheiden sich da noch wenig von denen des übrigen Landes; ihr beiderseitiger Zustand war aus der allmählig aufgelösten Gauverfassung hervorgegangen und ein ziemlich

gleichen Verfahrens hatte dieſen Uebergang bei beiden vermittelt. Ob wie das Land, ſo erſcheinen auch die Städte noch vielfach abhängig von ihren Herren, ob ich es gleich nicht für ganz paſſend halten kann, wenn man das Stadtrecht in dieſer Zeit mit einem gemilderten Hofrechte vergleicht. Denn das Recht in den Territorien, welche ſich durch die Ausdehnung des Immunitätsverhältniſſes über Viele gebildet hatten, war doch immer ein gemiſchtes, nämlich durch Verſchmelzung von Volksrecht und Hofrecht entſtandnes Recht und grade in den Städten ſcheinen ſich beſonders viele Ueberreſte des alten Volksrechtes erhalten zu haben, was ſehr einfach ſchon in der größern Anzahl der hier zu einem Ganzen vorhandenen freien Einwohner begründet ſeyn konnte. Aber eben dieſes Uebergewicht des alten Volksrechtes unter den zwey Beſtandtheilen, aus denen das Recht des eigentlichen Mittelalters erwuchs, ſcheint dann den Uebergang zu einem beſondern Stadtrechte, welches für vorzüglicher und vortheilhafter als das gewöhnliche Landrecht galt, erleichtert zu haben. In der Zeit aber, von welcher hier die Rede iſt, kann man daſſelbe noch nicht als etwas Vorhandenes anſehen, ſondern es fängt erſt an, ſich allmählig aus den mehr oder weniger

zahlreichen Bildungskeimen zu entwickeln. Die höchste Gewalt in den Städten wird jetzt noch durch Beamte ausgeübt, welche die Herrschaft derselben anstellte, und von den gewöhnlichen Namen derselben: Burggrafen, Stadtvögte, Schultheißen oder Präfekten, enthalten wenigstens die ersten zwei eine Hinweisung auf die Art und Weise, wie in der einzelnen Stadt der Sieg des erweiterten Immunitätsverhältnisses über die alte Gauverfassung entschieden worden war.

Seitdem es Städte in Deutschland gab, hatten sich in denselben auch Gemeindeobrigkeiten befunden. In den am Rhein und der Donau gelegenen waren dergleichen theilweise noch als Ueberreste der altrömischen Verfassung erhalten worden und zu diesen war dann noch die besondre Germanische Gemeindeobrigkeit, nämlich das Schöffencollegium hinzugekommen; in den Städten von ganz Deutschem Ursprunge darf wenigstens das Daseyn dieses Letzten als die Regel angenommen werden. Diese Gemeindeobrigkeiten waren offenbar schon in der Zeit, wo das monarchische Princip noch vorwaltete, von großer Bedeutung gewesen, aber damals hatten die Herrschaft-

lichen Beamten noch die überwiegende Gewalt in Händen. Als aber nun die städtischen Gemeinden selbst immer zahlreicher, reicher und mächtiger wurden, da mußte das Ansehen und die Würde dieser Gemeindeobrigkeiten natürlich ganz von selbst wachsen. Das bei ihnen hierdurch erzeugte Streben nach einer rechtlich begründeten Selbstständigkeit fand grade in der Herrschaft und ihren Beamten ein sehr großes Hinderniß seines glücklichen Gelingens. Daher beginnt nun seit dem zwölften Jahrhundert, im nördlichen und östlichen Deutschland noch später, ein innerer Kampf zwischen der Herrschaft und den Städten, an deren Spitze jene Gemeindeobrigkeiten standen, welche in der Form von städtischen Räthen die wichtigsten Angelegenheiten der Städte selbstständigkeiten wollten. Bei diesem Kampfe finden wir die Hohenstaufischen Kaiser in einer den Letzten durchaus feindseligen Richtung begriffen, indem sie den freilich sehr natürlichen Haß gegen die Lombardischen Städte auch auf die Deutschen übertrugen, dadurch übrigens sich selbst der besten und gewaltigsten Kräfte im Deutschen Reiche beraubten. Eine Menge von Urkunden sind uns er-

halten [3]), in denen sich dieser Widerwille der sonst so großartigen und herrlichen Kaiser gegen die städtischen Gemeinden unverholen ausspricht, und immer von neuem kommen sie darauf zurück, es sollen keine Communiones, Constitutiones, Colligationes, Conföderationes oder Conjurationes in den Deutschen Städten seyn, sondern die Besorgung ihrer Angelegenheiten nur den von der Herrschaft angesetzten Officialen überlassen werden. — Trotz alle dem haben die Stadträthe von den früheren, herrschaftlichen Rechten eins nach dem andern an sich gebracht, namentlich kam die Gerichtsbarkeit ganz oder theilweise sehr oft in ihre Hände, und insofern ihre Mitglieder nicht aus allen Einwohnern, sondern nur aus gewissen Geschlechtern in der Stadt gewählt wurden, so gewann allmählig das aristokratische Princip die Oberhand und herrschte entschieden in den einzelnen Städteverfassungen vor. Dieß fällt im Allgemeinen in die Zeit des dreizehnten und den Anfang des vierzehnten Jahrhunderts.

3) Die verschiedenen hierauf Bezug habenden Verfügungen der Hohenstaufen stehen gedruckt bei Eichhorn Ueber den Ursprung der städt. Verf. in Deutschland a. a. O. Band II. S. 172. Note 170.

Allein hiermit war der Entwickelungsgang der Städte noch keineswegs geschlossen. Die größere Anzahl ihrer Bewohner hatte bisher an der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten gar keinen Theil genommen. So lange von der Herrschaft ihre alten Rechte noch ziemlich unverändert behauptet worden waren, hatte ihr die Stadt als ein Ganzes gegenübergestanden und alle ihre Bewohner, sowohl diejenigen, welchen keine Rechte an jener Verwaltung zustanden, als auch die Geschlechter, aus denen die Gemeindeobrigkeiten gewählt wurden, hatten zunächst nur das gemeinschaftliche Interesse gehabt, sich von jener herrschaftlichen Gewalt so bald als möglich zu befreien. Als ihnen dieß Streben durch vereinte Kraft größtentheils gelungen war, da wollten die bisherigen Gemeindeobrigkeiten von der neu errungenen Selbstständigkeit den Vortheil ganz allein ziehen; die übrigen Bürger aber fanden dieß natürlich sehr unbillig und verlangten als Mitgenossen an dem lange geführten Kampfe, auch am Besitz und der Ausübung der damit gewonnenen Rechte Theil zu nehmen. Dieses Verlangen fand immer wieder neue Nahrung darin, daß ihnen grade die meisten Lasten aufgebürdet und bei

chung überhaupt nur möglich seyn soll. Was das alte Cölnische Privatrecht aus den Zeiten des 12ten Jahrhunderts anbelangt, so besitzen wir darüber keine andre Urkunde als eben das Freiburger Recht selbst und somit ist also an eine Vergleichung beider Stadtrechte in privatrechtlicher Beziehung gar nicht zu denken. Es ist klar, daß die alte Freiburger Urkunde durch jenen Mangel bei Cöln an Werth theils verliert, theils gewinnt. Sie verliert in rein wissenschaftlicher Hinsicht, denn Manches bleibt nun in ihr dunkel oder wenigstens unsicher, was sich aus einem älteren uns noch erhaltenen Cölnischen Statut wahrscheinlich mit Leichtigkeit würde erklären lassen, und eine Menge von Combinationen, zu denen sie gewiß einen trefflichen Stoff in sich enthält, können nun gar nicht angestellt werden. Sie gewinnt in litterärgeschichtlicher Beziehung, weil sie doch eben außer dem damaligen Landrechte selbst und den ältesten Cölnischen Schreinsurkunden *) die einzige und von diesen allen wieder bei weitem die wichtigste Quelle ist, aus welcher sich über den älteren privatrechtlichen Zustand von

*) Mittermaier Grundsätze des gemeinen Deutschen Privatrechts. Landshut. 1824. §. 24. Note 7.

deten, aus diesen allen aber die Mitglieder des Rathes erwählt wurden. Dieses sogenannte Zunftregiment, wie es z. B. in Speier 1304, in Straßburg und Mainz 1332, in Zürich 1335, in Augsburg 1368 eingeführt wurde, kann man als den entschiedenen Sieg des demokratischen Principes ansehen, wenn es gleich nicht immer nothwendig war, daß allen Zünften eine völlig gleiche Theilnahme am Stadtregiment und der Besetzung des Rathes zugestanden wurde. — Bald wurde nur eine gewisse Anzahl von Mitgliedern der Handwerkseinigungen in den Rath aufgenommen, die dann zuweilen auch eine besondre Abtheilung in diesem bildeten. So bestand schon im 13ten Jahrhundert der Rath von Frankfurt am Main aus einer Schöffenbank, einer Bank der Gemeinde und einer dritten aus den Zünften genommenen Abtheilung; eben so wurden in Nürnberg 1378 aus acht bestimmten Zünften, aus jeder ein Mitglied zum Rath gezogen, und so wurde in diesen Städten das aristokratische Princip offenbar mit dem demokratischen vermischt und auf diesen Verein eben war die Verfassung derselben von nun an gegründet. — Bald endlich tritt das demokratische Princip in Form einer besondern Behörde neben

dem alten Stadtrath auf, indem sich neben diesem, der von nun an der enge oder innere Rath genannt wird, ein äußerer oder weiter Rath aus der übrigen Bürgerschaft und namentlich aus den Handwerkseinigungen bildet. Dieß ist in Cöln 1370, in Hamburg 1410 der Fall gewesen. Durch den äußeren Rath pflegte nun der innere hinsichtlich seiner Verwaltung im Allgemeinen controllirt zu werden, und gewöhnlich waren auch besonders wichtige Geschäfte ausgezeichnet, in denen ohne seine Einwilligung durchaus gar Nichts vorgenommen werden konnte.

Das sind die drei Hauptformen, die hier unterschieden werden müssen. Oefters sind sogar noch zwei derselben mit einander verbunden worden, indem sowohl neben dem Zunftregiment, als auch neben einem auf die zweite Art zusammengesetzten Stadtrath ein äußerer Rath vorkommen konnte, dessen Mitglieder dann, wie z. B. in Nürnberg, aus der ehrbaren und gemeinen Bürgerschaft gewählt wurden. — Allen im Einzelnen hier so mannigfaltigen Formen der Verfassung liegt aber stets die eine Idee zu Grunde: der Rath soll nicht mehr ganz unabhängig seyn, sondern

Alle, welche Pflichten für das ſtädtiſche Gemeinweſen zu erfüllen haben, ſollen auch an den ſeine Verwaltung betreffenden Rechten und ihrer Ausübung Theil nehmen.

Ueber die Verfassung

von

Freiburg im Breisgau

verglichen mit der Verfassung

von Cöln.

Einleitung.

Die Abhandlung, welche hier dem Freiburger Stadtrechte selbst vorausgeschickt wird, hat keinesweges den Zweck, jenes wichtige Rechtsdenkmal alter Zeit im Einzelnen zu erläutern, da sich dieß in dem Raume eines solchen Aufsatzes gar nicht würde ausführen lassen, sondern es soll nur der allgemeine Standpunkt in ihr angegeben werden, von welchem auszugehen ist, wenn dasselbe nach seiner Eigenthümlichkeit richtig aufgefaßt und gewürdiget werden soll, und hierbei wird etwas zuerst fremd Scheinendes, nämlich die Verfassung von Cöln, unsre Aufmerksamkeit bei weitem am längsten in Anspruch nehmen.

Freiburg im Breisgau wurde 1120 von Herzog Bertold III. von Zäringen zu einer freien Stadt (libera civitas) erhoben, indem man das

Recht derſelben von dem ſchon damals ſo alten und berühmten Cöln entlehnte. Aus dieſem urkundlich ſichern Urſprunge des Freiburger Rechtes ergiebt ſich die Regel für ſeine Betrachtung. Es leuchtet nämlich ein, daß dieſe vorzüglich auf jenes Verhältniß deſſelben zu dem Cölniſchen Rechte hingerichtet ſeyn müſſe. Aber nur auf einem einzigen Wege kann dieſe wechſelſeitige Beziehung beider zu einander klar erkannt werden. Freiburger und Cölner Recht ſind zunächſt jedes einzeln zu betrachten; dieſer Betrachtung muß eine Vergleichung zwiſchen beiden folgen, und vermöge dieſer wird ſich dann ziemlich ſicher entſcheiden laſſen, was von der einen Stadt in die andre eigentlich übergetragen worden ſey.

Ich habe mich bisher des Wortes Recht ſchlechthin bedient. Daſſelbe kann aber theils Privat-, theils öffentliches Recht ſeyn, und dieſer Unterſchied darf auch hier nicht außer Acht gelaſſen werden. Eine Vergleichung der beiden Stadtrechte würde offenbar nur dann vollſtändig genannt zu werden verdienen, wenn ſich dieſelbe auf jene zwei verſchiedenen Seiten des Rechtes ſelbſt zugleich bezöge. Leider reicht aber hier der gute Wille nicht aus, ſondern es werden auch mehrere verſchiedene Quellen erfordert, wenn eine ſolche Verglei-

chung überhaupt nur möglich seyn soll. Was das alte Cölnische Privatrecht aus den Zeiten des 12ten Jahrhunderts anbelangt, so besitzen wir darüber keine andre Urkunde als eben das Freiburger Recht selbst und somit ist also an eine Vergleichung beider Stadtrechte in privatrechtlicher Beziehung gar nicht zu denken. Es ist klar, daß die alte Freiburger Urkunde durch jenen Mangel bei Cöln an Werth theils verliert, theils gewinnt. Sie verliert in rein wissenschaftlicher Hinsicht, denn Manches bleibt nun in ihr dunkel oder wenigstens unsicher, was sich aus einem älteren uns noch erhaltenen Cölnischen Statut wahrscheinlich mit Leichtigkeit würde erklären lassen, und eine Menge von Combinationen, zu denen sie gewiß einen trefflichen Stoff in sich enthält, können nun gar nicht angestellt werden. Sie gewinnt in litterärgeschichtlicher Beziehung, weil sie doch eben außer dem damaligen Landrechte selbst und den ältesten Cölnischen Schreinsurkunden *) die einzige und von diesen allen wieder bei weitem die wichtigste Quelle ist, aus welcher sich über den älteren privatrechtlichen Zustand von

*) Mittermaier Grundsätze des gemeinen Deutschen Privatrechts. Landshut. 1824. §. 24. Note 7.

Cöln mit Sicherheit Etwas schließen läßt. Offenbar muß sich übrigens in dem Privatrechte der Freiburger Urkunde sehr Vieles finden, was durchaus als gemeines Deutsches Recht damaliger Zeiten betrachtet werden kann. Dieß hier nachzuweisen liegt aber gar nicht im Plane unsrer Abhandlung. Dieselbe wird sich vielmehr hauptsächlich mit dem öffentlichen Rechte, d. h. also mit der Verfassung beider Städte in der oben angegebenen Ordnung beschäftigen. Denn über die ältere Verfassung von Cöln besitzen wir allerdings treffliche Urkunden, aus denen sich zugleich ergiebt, daß wir eigentlich so gut wie Nichts von diesem höchst wichtigen Gegenstande wissen würden, wenn wir auch hier genöthigt wären, uns bloß an das alte Freiburger Stadtprivilegium zu halten. Vor allen Dingen scheint es unerläßlich, daß mit wenigen Worten über die Zähringischen Herzöge gehandelt werde.

§. I.

Von den Zähringischen Herzögen.

Die Laufbahn dieses trefflichen Fürstenhauses ist kurz aber glänzend gewesen. Schöpflin [1])

1) Schöpflin Historia Zaringo - Badensis. Tom. I. Lib. I. II.

hat deſſen Geſchichte zuerſt urkundlich genau beſchrieben und auf ſeine hohe Bedeutung in den Zeiten der Fränkiſchen und Schwäbiſchen Kaiſer aufmerkſam gemacht. Was Joh. v. Müllers Schweizergeſchichte von demſelben enthält [2]), iſt großentheils nur als Auszug aus Schöpflins in dieſer Beziehung viel umfaſſenderem Werke anzuſehen.

Der Urſprung des Geſchlechtes verliert ſich im Dunkel früher Zeiten. Schon im 8ten [3]) und den erſten Jahren des 9ten Jahrhunderts werden in Urkunden des Breisgaus Grafen deſſelben Namens erwähnt, welcher ſpäterhin allen erſtgebornen Söhnen des Zäringiſchen Hauſes eigen iſt. Bertilo, Piratilo, Pirtilo, Bertold und Berchtold ſind nur abweichende Formen deſſelben, ſonſt findet kein Unterſchied Statt. Merkwürdig iſt es, daß ſich in den Urkunden des Breisgaus von 802 bis 968 keine Spur von ſolchen Grafen findet; 968 aber wird abermals ein Pirihtilo als

---

2) Joh. v. Müller Geſchichten der ſchweizer. Eidgenoſſenſchaften. Leipzig 1806. Buch I. Kap. 13. S. 315. folg. Kap. 14.

3) Die älteſte bekannte Urkunde iſt vom J. 770. Schöpflin a. a. O. S. 32.

Comes dieser Gegenden genannt, und von nun an geschieht ihrer wieder häufiger Erwähnung. Noch immer läßt sich aber kein Zusammenhang zwischen den Einzelnen nachweisen. Dieß scheint erst seit dem Ende des 10ten Jahrhunderts möglich zu werden. Im Jahre 999 gründete ein Graf Bertold mit Genehmigung Ottos III. in seinem Orte Stillingen einen Markt mit Münze, Zoll und Bann [4]). Dieser Ort ist späterhin Zäringisch und eben deshalb darf dieser Graf ziemlich sicher für einen Ahn der Zäringer gehalten werden. Vielleicht ist derselbe Vater desjenigen Bertolds gewesen, der um die Mitte des 11ten Jahrhunderts das Herzogthum über Kärnthen gewann. Seit dieser Zeit hellt sich die Geschichte des kräftigen Geschlechtes mehr auf und die Nachkommen Bertolds I. sind nun historische Personen, über welche kein weiterer Zweifel mehr obwaltet. Die regierenden Fürsten des Hauses heißen von nun an Herzöge, obgleich das Herzogthum Kärnthen von Heinrich IV. schon Bertold dem ersten wieder genommen wurde und von keinem seiner Nachfolger wieder besessen worden ist.

---

4) Schöpflin a. a. O. S. 34. Hier und auf S. 33 finden sich auch die Beweise zu dem Vorigen.

Die einzelnen Herzöge haben in folgender Ordnung nach einander regiert.

1. Bertold I. v. 1060 — 1077.
2. Bertold II. d. Vor. Sohn v. 1077 — 1111.
3. Bertold III. d. Vor. Sohn v. 1111 — 1122.
4. Conrad d. Vorigen Bruder v. 1122 — 1152.
5. Bertold IV. d. Vor. Sohn v. 1152 — 1186.
6. Bertold V. d. Vor. Sohn v. 1186 — 1218.

Mit diesem Bertold dem 5ten stirbt der Stamm aus.

Den Namen der Zäringer führte das Geschlecht von dem Schlosse Zäringen, welches oberhalb des ältern Fleckens gleiches Namens nicht fern von Freiburg auf den Breisgauischen Vorgebirgen des Schwarzwaldes, die nach dem Rhein hinüberblicken, wahrscheinlich von Bertold II. erbaut wurde. Aber erst Bertold III. hat sich nach diesem Schlosse genannt. Im Schwarzwalde bis in die Alp, im Breisgau und in der Ebene der Markgrafschaft Baden lagen des Stammes alte Güter. Später dehnten sie sich auch weiter bis in die Deutsche und Burgundische Schweiz aus. Im Breisgau finden wir sie im Besitze der Landgrafschaft und grade hier müssen auch ihre Allo-

dialgüter sehr bedeutend gewesen seyn [5]). Das geht besonders aus den vielen Schenkungen hervor, womit Kirchen und Klöster dieser Gegenden von Bertilonen bedacht wurden und worauf sich viele von den schon oben erwähnten Urkunden beziehen. Auch Freiburg im Breisgau, so wie später Freiburg im Uechtlande wurde auf einem Allodialgute der Zäringer gestiftet, und dieser Umstand ist nicht ohne Einfluß auf die Bildung der dortigen Verhältnisse gewesen.

Es soll hier nicht berichtet werden, was jeder von jenen Herzögen Großes gethan, und wie sie unter den Fränkischen und Hohenstaufischen Kaisern in den großen Kampf zwischen Kaiser und Pabst als Gegner des Kaisers verflochten gewesen. Der Schauplatz ihrer Wirksamkeit hat sich weit ausgedehnt. In der Schweiz, im Breisgau, Ortenau und dem Schwarzwalde, im Königreich Burgund und Arelat, in den Herzogthümern Schwaben und Kärnthen, ja selbst jenseits der Alpen in der Markgrafschaft Verona haben sie bald längere, bald kürzere Zeit geherrscht und einen gewaltigen Arm zu Schutz und

5) Schöpflin hat die Beweise zu dem Gesagten a. a. O. S. 192.

Schirm der Länder geführt. Irgend etwas besonders Ausgezeichnetes ist von einem jeden zu berichten. Bertold der erste verschaffte seinem Hause die Herzogswürde, der zweite die Vogtei über Zürich. Von dem dritten ward Freiburg im Breisgau zur freien Stadt nach Cölnischem Recht erhoben. Conrad gewann die Statthalterschaft in Burgund, und unter ihm erreichte der Stamm den höchsten Gipfel seines Glanzes und Ansehens. Bertold dem vierten verdankt Freiburg im Uechtlande an der Sane hoch über dem Fluß auf steilen Bergen gelegen, seine Gründung, und Bertold der fünfte stiftete Bern ebenfalls im Uechtlande; beide aber wollten sich durch feste Plätze gegen die Freiherrn des Gebirges sichern, die sich vom Arme der mächtigen kaiserlichen Statthalter loszumachen suchten. Ganz vorzüglich bemerkenswerth ist das beinahe allen Zäringischen Herzögen eigne Streben, Ruhe und Ordnung zu erhalten, und die Schreckniſse der Fehden seltener oder wenigstens minder furchtbar zu machen. Darum eben gründeten sie Städte und grade in dieser Beziehung erscheinen sie wahrhaft groß, indem sie einen Plan verfolgten, der nicht mehr von Leidenschaften eingegeben, sondern aus ein richtigen Auffassung der Zeitumstände her-

entschieden, sondern durch Zweikampf oder durch den Rath von Cöln [8]), dessen Gesetz das Muster der Zäringischen Stadtrechte war. Jeder war, so lange er lebte, unbevogtet, Verwalter seines Vermögens; hierin folgte ihm die Wittwe, die Sorge für die Waisen war der ganzen Stadt gemein. Wenn ein geiziger Vormund an ihnen übel that, so fiel sein Gut in des Herzogs Hand, körperliche Strafe wurde ihm von den Bürgern auferlegt. Gewichte und Maaße, auf die in dem damaligen Handel das Meiste ankam, waren unter ihrer Aufsicht. Sie waren im Lande zollfrei. Was beim Wein geschah, wurde beurtheilt wie Frevel, die bei Nacht geschehen. Die Preise für Wein, Brod und Fleisch, damals die vornehmsten Speisen, wurden von den Räthen und Bürgern bestimmt. Fleischern war nicht erlaubt, vierzehn Tage vor oder nach S. Martinsfest Ochsen oder Schweine zu kaufen; alsdann bereiteten die Bürger zum Hausgebrauch Winternahrung. Das Haus eines Mörders wurde niedergerissen und lag ein Jahr wüste. Ueberhaupt redeten die Gesetze viel

8) Hierin liegt für die ältere Zeit ein Irrthum. Nicht der Rath, sondern der Schöffenstuhl von Cöln bildete den Oberhof für Freiburg.

zu den Sinnen; dieſe Sprache weiß der Ungelehrteſte. Nie wurde der Stadt von dem Herrn ein Bürger aufgedrungen und nie einer an freiem Abzug verhindert. Um deſto lieber zogen freie vereinzelt wohnende Männer und leibeigene Leute in Städte. Die letztern, wenn der Herr in Jahresfriſt ſie nicht ſuchte, und ihre Dienſtbarkeit mit ſieben Verwandten bewies, waren frei. Zu allgemeiner Nothdurft beſteuerten ſich die Bürger ſelbſt. In den Krieg ihres Herrn zogen ſie nicht weiter als daß jeder zu Hauſe ſchlafen konnte [9]). Ihre Häuſer waren das einzige Pfand ihrer Treu. In guten und böſen Sachen ſtanden die Bürger alle für einen, einer für alle: die Liebe des Nächſten erſtreckte ſich nicht überhaupt auf die Menſchheit, ſondern auf die zunächſtwohnenden. Dieſe anfangenden Bürgerſchaften waren zu entſchuldigen, wenn ſie zu geſellſchaftlichem Emporſtreben aus der Verwilderung die feſteſten Bande unter ſich knüpften; die andern wollten ihren aufblühenden Stand mit gewaltigem Arm in Erniedrigung zurückhalten."

---

9) Ich erkläre die Worte: sequenti nocte in §. 63. von der zweiten Nacht.

§. II.

Von Freiburg und seiner Verfassung insbesondere.

Freiburg ist im Jahr 1120 keinesweges erst neu gegründet sondern nur zur freien Stadt erhoben worden, wie dieß aus dem Anfang der Urkunde selbst mit Bestimmtheit hervorgeht. Es kann die Frage entstehen, ob der Ort nicht vielleicht schon früher eine Civitas im einfachsten Sinne des Wortes, d. h. mit Befestigungen versehen gewesen sey. Es giebt so gut wie Nichts, was dagegen, wohl aber ein Paar Umstände, die dafür zu sprechen scheinen, und wonach ich mich allerdings zu jener Annahme berechtigt halten möchte. Zunächst rechne ich hierher die Endigung Burg in dem Namen des schon früher bestehenden Ortes und erinnere dabei an das, was in der ersten Abhandlung gegen Ende des §. 3. über diesen Gegenstand gesagt ist. Dann aber scheint eine Stelle der Urkunde selbst (§. 77.) eben darauf hinzudeuten: „Quilibet Consulum debet habere bancum unum sub tribus lobiis, qui per juramentum *a prima fundatione civitatis* sunt institute.“ Die erste Gründung der Stadt als solcher wird hier als etwas von ihrer Erhebung zur freien, mit Privilegien beschenkten Stadt

durchaus Unabhängiges erwähnt, muß dann natürlich früher geschehen seyn und mag wohl größtentheils nur in der Befestigung des Ortes bestanden haben. Allerdings wird Freiburg in der einen Stelle auch nur eine Villa genannt [1]), aber ich halte diesen Umstand nicht für sehr bedenklich und glaube namentlich nicht, daß damit allein schon bewiesen sey, der Ort sey bis 1120 ganz offen gewesen. Vielmehr scheint daraus nur eine gewisse Unbestimmtheit des Sprachgebrauches in Betreff des Wortes Villa hervorzugehen. Aber grade bei diesem läßt sich dieselbe sehr leicht erklären. Die Civitas war sehr häufig aus der Villa entstanden, daher konnte jene wohl noch einmal mit diesem, dem Orte in seiner früheren Gestalt angemessenen Namen bezeichnet werden. Dasselbe kann aber nicht umgekehrt auch von Civitas angenommen werden. Der Rückschritt von einem Orte, der einmal Civitas war, zu einer Villa kam regelmäßig nicht vor und so darf auch da, wo einmal von Civitas die Rede

1) §. 62. „Si quis gratiam Domini amiserit, sex septimanis rerum et corporis infra villam et extra pacem habebit et de bonis suis extra civitatem pro voluntate sua disponet.“

iſt, wohl nicht mehr an eine bloße Villa im eigentlichen Sinne gedacht werden. Aber vielleicht ließe ſich auch noch eine andre Erklärung von Villa in der angeführten Stelle denken. Es wäre möglich, daß damit gar nicht die eigentliche Stadt, d. h. der von Mauern umgebene Theil des Ortes, ſondern nur die Vorſtadt gemeint ſeyn ſollte, ſo daß dann die Worte „infra villam et extra“ zuſammengenommen nichts Anderes als „extra civitatem“ bedeuten würden, und inſofern Civitas öfters auch im weitern Sinne für den ganzen Ort, d. h. für Stadt und Vorſtadt zugleich gebraucht werden konnte, würde dieſe Genauigkeit in der Bezeichnung wohl ſehr natürlich ſeyn. Man müßte dann annehmen, daß ſich die Sache ſo verhalten hätte. Wenn ein Bürger, der die Gunſt des Herrn verloren hatte, ein Haus in der eigentlichen Stadt, außerdem Güter in der Vorſtadt oder auf dem Lande beſaß, ſo konnte er über dieſe letztern ſelbſt vor Wiederherſtellung der Gunſt des Herrn frei verfügen, nur in Betreff des Hauſes in der eigentlichen Stadt war ihm dieß Recht genommen, und eben an jenes hielt ſich der Herr, wenn ſeine Gunſt nicht auf andre Weiſe wieder gewonnen wurde. Welche von dieſen beiden Anſichten über Villa man übrigens vorziehen

wolle, aus dieſem Worte allein läßt ſich ſchwerlich ſchließen, daß Freiburg vor 1120 aller Befeſtigung gänzlich ermangelt habe.

Die Erhebung von Freiburg zur libera civitas und Gründung eines Marktes daſelbſt geſchah unter Heinrich V., und es wird ausdrücklich erwähnt, daß der König und die Fürſten (principes) ihre Einwilligung dazu ertheilt hätten [2]). Es muß alſo darüber wohl auf einem Reichs- oder wenigſtens Hoftage verhandelt worden ſeyn. Wenn die Decreta, deren dabei gedacht wird, ſchriftlich ausgefertiget worden ſind, ſo ſcheinen ſie verloren gegangen zu ſeyn oder ſie ſind wenigſtens bis jetzt noch nicht bekannt geworden.

Für auffallend könnte man es halten, daß zuerſt nur von den Kaufleuten und den ihnen zu bewilligenden Privilegien, dann aber ſtets von allen Bürgern ohne Ausnahme die Rede iſt. Die Sache erklärt ſich wohl daraus, daß es vorzüglich nur an Kaufleuten fehlen mochte, weil ſich dieſe nach der ganzen Einrichtung des damaligen Handels wenigſtens in größerer Anzahl nur an ſolche Orte zogen, welche bereits gewiſſe Privilegien

---

2) §. 3. „Juxta consensum ac decreta regis et principum.“

besonders in Betreff der Zölle genossen, und wo sie namentlich in den stürmischen Fehdezeiten auf ein sicheres Geleit rechnen konnten. Unter den Burgenses, die später immer allein genannt werden, sind also offenbar alle Einwohner, die neu hinzugekommenen wie die schon früher vorhandenen gemeint. Es verstand sich von selbst und brauchte nicht erst noch genauer ausgedrückt zu werden, daß auch die Letztern an den der Stadt geschenkten Privilegien Theil nehmen; dagegen war es besonders hervorzuheben, daß vorzüglich auch Kaufleute eine sehr günstige Aufnahme daselbst finden würden; eben sie mußten auf die Annehmlichkeiten des dortigen Aufenthaltes vor allen andern aufmerksam gemacht werden, weil sie diejenigen waren, welche der Stadt höheren Flor und Wohlstand bringen sollten.

Alle Bürger waren der Regel nach frei [3]). Der Herr selbst versprach Sorge zu tragen, daß keiner von seinen eignen Leuten oder Ministerialen wider gemeinschaftlichen Willen der Bürger in der Stadt wohnen und Bürgerrecht in ihr gewinnen sollte. Kamen eigene Leute von anderen Herren

3) §. 51. „Omnis, qui venit ad hunc locum, libere sedebit, nisi fuerit proprius alicujus etc.“

in die Stadt und bekannten sie einen Herrn zu haben, so hing es natürlich von diesem ab, sie aufzugeben oder abzurufen. Läugneten sie es, da hatte der Herr mit sieben ihrer nächsten Verwandten den Beweis zu führen, daß sie seine eigenen Leute wären; dann mußten sie ihm folgen. Wer aber Jahr und Tag ohne Widerspruch (nullo reclamante) in der Stadt gewohnt hatte, der war nun frei, für alle Zeiten. So finden wir also hier ein Beispiel von der Regel: die Luft macht frei, so gut wie die umgekehrte: die Luft macht eigen im altdeutschen Rechte galt, indem jeder, der sich Jahr und Tag in der Mitte einer unfreien Gemeinde aufgehalten hatte, dadurch selbst unfrei geworden war. Ganz vorzüglich bemerkenswerth ist noch der Umstand, daß wir in Freiburg auf herrschaftlichem Grund und Boden eine Gemeinde von durchaus freien Leuten finden. Wie diese Lage der Dinge entstanden sey, wissen wir nicht, genug die Sache verhielt sich wirklich so, und so kann dieses Beispiel dazu dienen, manche über die durchgängige Gleichheit der dinglichen und persönlichen Verhältnisse zuweilen angenommene Theorieen zu widerlegen. Die freie Gemeinde war als solche der Grafschaft unterworfen. Im Anfange des 12ten Jahrhun-

derts hatte sich übrigens der Amtscharakter der Grafschaft schon mehr und mehr verloren und sie war allmählig besonders bei fortgesetztem erblichen Besitz in ein eignes, wenn gleich gewöhnlich nur lehnsweise besessenes Recht übergegangen.

Nach diesen vorausgeschickten allgemeinen Bemerkungen wird von den Obrigkeiten zu sprechen seyn und zwar 1. von dem Herrn der Stadt. 2. von dem Schultheißen. 3. von dem Collegium der Consuln. 4. von ein Paar Unterbeamten, dem Lictor und dem Pastor.

I. Von dem Herrn der Stadt.

Der Herzog von Zäringen ist Dominus Civitatis. Diese Würde nebst allen damit verbundenen Rechten wurde regelmäßig vererbt, und wenn es in der Urkunde (§. 4.) heißt, es solle die Herrschaft der Stadt allemal an denjenigen fallen, quisquis inter heredes ipsius (sc. anterioris Domini) senior extiterit, so kann es schwerlich einem Zweifel unterliegen, daß damit diejenige Successionsordnung gemeint ist, welche wir mit dem Namen der Primogenitur zu bezeichnen pflegen. Die Heredes beziehen sich also zunächst nur auf Söhne, und an ein eigentliches Seniorat in unserm Sinne des Wortes ist

wohl gar nicht zu denken. Nach einem alten Deutschen Herkommen waren mit der Erstgeburt in Betreff der Succession in den fürstlichen Familien gewisse Vorrechte verknüpft; das frühere Gewohnheitsrecht hat späterhin durch die goldene Bulle eine allgemeinere gesetzliche Begründung gewonnen [4]), und die Primogenitur ist so zur regelmäßigen, gewöhnlich ausdrücklich festgesetzten Successionsordnung der Deutschen Fürstenhäuser geworden.

Was aber nun die einzelnen Rechte anbelangt, welche dem Herrn zustehen, so hat derselbe wie im ganzen Breisgau, so auch in der Stadt Freiburg

I. Die Grafschaft, als dasjenige Regierungsrecht (Regale), welches den Hauptbestandtheil der sich allmählig entwickelnden Landeshoheit bildete. In der Grafschaft sind aber wohl zu unterscheiden die Gerichtsbarkeit und der Heerbann.

A. Das Gerichtswesen des eigentlichen Mittelalters, namentlich also des zwölften Jahrhunderts kann nur durch einen Rückblick auf die frühere Zeit verständlich werden. Der Graf war seit uralter Zeit die höchste Localobrigkeit bei den

4) Joh. Dan. von Olenschlager Neue Erläuterung der goldenen Bulle. S. 168—170.

Germanischen Stämmen und hatte den doppelten Beruf der Rechtspflege und der Anführung im Kriege. In Betreff der Rechtspflege ist besonders der Umstand fest zu halten, daß der Graf durchaus in allen Sachen Gerichtsbarkeit hatte. Aber unter ihm standen gewisse Stellvertreter, deren Amt sich theils auf die ganze Grafschaft, wie beim Vicarius, Vicecomes, oder nur auf einen bestimmten Theil derselben, wie beim Centenarius bezog. Doch nicht in allen Sachen konnten diese den Grafen vertreten. Ueber größere Verbrechen, Freiheit und Eigenthum an Grundstücken oder Leibeigenen mußte der Graf selbst, oder so lange es Missi gab, der Missus zu Gerichte sitzen [5]). Ein ähnliches Verhältniß fand in Betreff der Immunitäten Statt. Der Vogt einer solchen hatte Gerichtsbarkeit über Civilsachen und geringere Verbrechen, die am besten Frevel genannt werden. Größere Criminalfälle gehörten auch hier zur Untersuchung und Bestrafung des öffentlichen Richters, nämlich des Grafen oder der Missi [6]).

---

5) Savigny Geschichte des Röm. Rechts im Mittelalter. Bd. I. S. 223. 231. 232.

6) Montag Geschichte der Deutschen staatsbürgerlichen Freiheit. Ersten Bandes erster Theil. S. 139. folg.

Denn kein Immunitätsrecht, weder das des königlichen Fiscus, noch das des Adels oder einer Kirche begriff schon an sich den Blutbann in sich, und dieß ergiebt sich ganz deutlich aus den Capitularien, worin dem Grafen die Art vorgeschrieben ist, wie er den in eine Immunität sich flüchtenden oder darin befindlichen Verbrecher herauszubekommen suchen solle [7]). Der Graf saß zu Gericht unter Königsbann (bannus regalis, b. Domini Imperatoris, b. dominicus); dieser aber war durch das ganze Reich derselbe und betrug stets die Summe von 60 Solidi. Nach Beschaffenheit der Person und des Verbrechens konnte der König die Strafe zum doppelten oder dreifachen oder noch höheren, ganz unbestimmten Betrage erhöhen [8]). So waren die Verhältnisse noch im neunten Jahrhundert. Allmählig verwandelte sich die Grafschaft in ein eignes, wiewohl gewöhnlich nur lehnsweise besessenes Recht der geistlichen und weltlichen Großen. Aber die

7) „Mandet Comes Episcopo, Abbati vel Vicedomino — ut reddat ei reum", sagen die Capitularien. Capit. Caroli M. a. 803, bei Baluz. I. p. 387.

8) Montag a. a. O. S. 92. folg.

Art und Weise, wie die in ihr liegenden Rechte früherhin ausgeübt worden waren, läßt sich auch in den späteren Einrichtungen noch ganz deutlich erkennen. Hier muß man aber geistliche und weltliche Territorien wohl von einander unterscheiden.

Die geistlichen Herren konnten die Grafschaft so gut als die weltlichen erwerben, darüber kann durchaus gar kein Zweifel obwalten [9]. Aber sie konnten den Blutbann nicht selbst ausüben, weil dieß als unverträglich mit ihrem geistlichen Amte angesehen wurde. Daher mußten sie weltliche Beamten haben, von denen sie in der Ausübung der Gerichtsbarkeit vertreten wurden. Als solche finden wir Vögte und Grafen. Dieselben wurden allerdings von jenen geistlichen Fürsten ernannt, wurden aber anfänglich gar nicht als bischöfliche, sondern als königliche Beamte angesehen. Man nahm nämlich an, das Blutgericht, als etwas der geistlichen Würde Widersprechendes komme durch die Verleihung der Grafschaft gar

---

9) Eichhorn Deutsche Staats - und Rechtsgeschichte. Theil II. §. 300. Note d. S. 344. Derselbe Ueber den Ursprung der städt. Verf. in Deutschland. In der Zeitschrift für die geschichtliche Rechtswissenschaft. Band I. S. 221.

nicht in die Hände des geistlichen Fürsten, sondern werde vom König an seiner Statt gleich unmittelbar an den Vogt oder Grafen verliehen. Der höchst wichtige Umstand aber, welcher von diesen beiden Beamten, wo sie nämlich neben einander vorkommen, höhere Gewalt und Vorrang vor dem andern haben sollte, (denn mit ganz gleichen Rechten erscheinen sie nirgends,) bestimmte sich wohl nach den Verhältnissen, welche früher obgewaltet hatten, ehe der einzelne geistliche Fürst die Herrschaft über das Territorium wirklich gewann, und jeder Gedanke, als habe es bloß vom Zufalle abgehangen, ob der oberste Richter den Namen des Grafen oder den des Vogtes führe, muß hier als durchaus irrig zurückgewiesen worden. Wenn das Immunitätsverhältniß schon vorher sehr ausgedehnt gewesen war, so konnte der Vogt auch über die Freien, welche in der Nachbarschaft oder vielleicht an demselben Orte wohnten, mit Leichtigkeit den Blutbann gewinnen und der Herr selbst unterstützte ihn gewiß darin, da er den schon längere Zeit von ihm abhängigen Vogt ohne Zweifel weit lieber als den früher von ihm ganz unabhängigen Grafen sah. Dieser Letzte, seines wichtigsten Rechtes beraubt, mußte nun natürlich unbedeutender werden und hinter

Vogt zurücktreten. Wenn aber eine ganze Grafschaft mit größtenheils freien Einwohnern auf einmal einem geistlichen Herrn unterworfen wurde, da mochte es für diesen schwieriger seyn, den alten Grafen zu verdrängen. Derselbe erhielt sich also hier, jedoch mit der Beschränkung, daß er nun vom Herrn ernannt wurde und sich in einen wahren bischöflichen Lehnsmann verwandelte, da er ja nun die Grafschaft selbst von dem Herrn zu Lehen trug; immer aber blieb er über dem Vogte stehen, selbst wenn sein Gericht mit dem des Vogtes vereinigt wurde. Für diese Verschiedenheit lassen sich keine treffenderen Beispiele anführen, als die Verfassungen von Straßburg und Cöln, wie wir sie im zwölften Jahrhundert vorfinden. In Straßburg hat der Vogt wahrscheinlich mit Hülfe der dienstbar gewordenen, aber doch immer noch sehr einflußreich gebliebenen Curie, den Burggrafen, d. h. den alten Comes Civitatis, dessen Daseyn auch hier von der Germanischen Besitznahme an datirt werden muß, aus seinen wichtigsten Rechten verdrängt, doch scheint allerdings noch Einiges, was von dem Letzten erwähnt wird, auf das große Alter dieses Amtes in der genannten Stadt hinzuweisen. Dahin rechne ich aber vorzüglich, daß der Burggraf

über die Brücken der alten Stadt geſetzt war und dieſelben in einem ſolchen Zuſtande erhalten ſollte, daß ſie von einem jeden mit Wagen und Zugvieh ſicher paſſirt werden könnten, während dem Thelonearius dieſelbe Pflicht in Betreff aller Brücken der neuen Stadt oblag [10]). — In der Stadt Cöln dagegen, bei deren Einwohnern keine Spur von Dienſtbarkeit vorkommt, hat das zweite Verhältniß obgewaltet. Der Burggraf, auch hier der alte Comes Civitatis, der von der Germaniſchen Beſitznahme an, alſo lange vorher ſchon beſtanden hatte, ehe die Stadt erzbi-

---

10) Grandidier Histoire de l'église de Strasbourg. Tom. II. Dissert. 6. p. 65. Jura civitatis Argentinensis. §. 58. „Est item officium Thelonearii omnes pontes de *nova urbe*, quotquot fuerint necessarii, et Burcgravii, omnes de *veteri* construere ita firmos, quod cum plaustris et jumentis suis quilibet secure possit transire.“ — Etwas Aehnliches fand ſich in Cöln, wo dem Burggrafen die alte porta Agrippina zu Lehen gegeben war. S. Apologie des Erzſtiftes Cöln. Beilagen. Nr. 126. Urkunde v. 1169. „Item continebatur in — privilegio, quod idem Burggravius et sui successores jure haereditario ex antiquo ab ecclesia Coloniensi teneret in feudum antiquam portam munitionis civitatis, quae quondam Agrippina vocabatur.“

schöflich wurde, hat sich hier über dem Vogte erhalten, selbst nachdem diese letzte Umwandlung der Verfassung im 10ten Jahrhundert wahrscheinlich unter dem Erzbischof Bruno vor sich ging und eine Vereinigung des Burggrafen- und Vogtdings zur Folge hatte. Ich bringe dieß aber in Vereinigung damit, daß hier das Immunitätsverhältniß stets viel eingeschränkter gewesen, dem erzbischöflichen Vogt also auch weit weniger Gelegenheit gegeben war, sich bis zum ersten weltlichen Beamten seines Herrn emporzuschwingen.

Indem ich aber nun zu der ganz einfachen Thatsache zurückkehre, daß die geistlichen Fürsten weltliche Beamten haben mußten, welche den Blutbann ausübten, bleibt bloß noch ein Umstand zu erwähnen übrig. In den geistlichen Territorien nämlich war es ganz natürlich, daß die Vorsteher der einzelnen Untergerichte, die Präfecti, Judices oder Sculteti nicht sowohl unmittelbar unter den geistlichen Fürsten selbst standen, als vielmehr in jenen höheren weltlichen Beamten, den Vögten oder lehnbaren Grafen ihre nächsten Obrigkeiten hatten, und dieß hing schon damit zusammen, daß es einzelne Sachen gab, über welche jene Vorsteher der Untergerichte gar keine Rechtspflege besaßen, sondern dieselbe stets den Oberbeamten

überlaſſen mußten [11]). Zwar genoſſen einzelne Gemeinden, hauptſächlich die Städte in der Wahl ihrer Präfecti oder Judices ſehr häufig gewiſſe Privilegien; waren dieſe Letzten aber erſt gewählt, dann trat ganz das oben angegebene Verhältniß ein.

In den weltlichen Territorien, von denen jetzt noch kurz zu handeln iſt, pflegte das Gerichtsweſen wenigſtens in der erſten Zeit nach Auflöſung der alten Volksverfaſſung viel einfacher eingerichtet zu ſeyn. Der Herr, der die Grafſchaft beſaß, brauchte hier ſolche Beamte zur Ausübung des Bluthannes wenigſtens nicht nothwendig zu haben, da er ja ſelbſt dazu berechtiget war. Die Vorſteher der Untergerichte ſtanden hier alſo auch ganz unmittelbar unter dem Herrn, obgleich einzelnen Gemeinden in Betreff der Wahl

---

11) So ſtand z. B. der Präfectus in Halle unter dem Burggrafen von Magdeburg. Darauf bezieht ſich beſonders §. 7. im Halliſchen Schöffenbriefe. „Prefectus etiam noster omnes causas judicat et decidit. Tribus causis exceptis. scilicet vi illata, quo not dicitur. et vim in propriis domibus factam, que dicitur Heimsuche. et excepta insidia que Lage dicitur. *quas burggravius judicat et decidit.*“ Mathis Juriſt. Monatsſchrift. Band XI. S. 87.

ihrer Gerichtsobrigkeit auch hier gewisse Privilegien bewilligt seyn konnten.

Hieraus erklärt sich das ganze Verhältniß, welches in Freiburg Statt fand. Der Herr als der Besitzer der Grafschaft übt den Blutbann selbst aus. Dieß scheint aus der Schilderung derjenigen Wirkungen hervorzugehen, welche der Verlust der Gnade des Herrn (gratia Domini) nach sich ziehen soll, besonders aus den Worten im §. 62. „Si vero Dominus ultra montana transierit, usque ad reditum ejus pacem habebit“ (scil. is, qui gratiam Domini amisit.) Mit den Worten: „ultra montana transire“ ist wohl nur ein Heereszug nach Italien gemeint. So lange sich der Herr auf einem solchen befand, sollte selbst ein Verbrecher Frieden haben, und daraus geht ziemlich sicher hervor, daß eine Stellvertretung des Herrn hier regelmäßig gar nicht vorkam. Von demjenigen, der sich eines Verbrechens schuldig gemacht hatte, worüber nur unter dem Vorsitz des Herrn gerichtet werden konnte, heißt es stets: gratiam Domini amisit. Diese Formel aber kommt öfters in den Urkunden des Mittelalters vor [12]). Es frägt sich, welche Sachen

12) So heißt es in dem berühmten Privilegium

vor das Gericht des Herrn gehörten? Im Allgemeinen ist dieß von allen schweren Criminalverbrechen zu sagen und die Grafschaft hat also hierin ganz ihren alten Charakter behauptet. Die wichtigste Stelle hierüber ist §. 46. „Si burgensis burgensem depilaverit in civitate vel percusserit, vel temere ad domum suam accesserit, vel eum ceperit vel capi fecerit, gratiam Domini amisit. cetera judicia sunt causidici.“ Es werden aber auch noch mehrere andre Fälle ausgezeichnet, welche ebenfalls den Verlust der Gnade des Herrn zur Folge haben sollen, nämlich 1. Wenn derjenige, welcher die öffentliche Waage in seinem Gewahrsam und damit zugleich die Verpflichtung hat, sie einem jeden Bürger ohne Belohnung (gratis) zu bewilligen, überführt wird, daß er doch einen Lohn dafür empfangen hat. (§. 16.) 2. Wenn mehrere Bürger in Streit gerathen sind, darüber bereits ihre offene Klage

---

welches Kaiser Friedrich II. der Stadt Nürnberg 1219 ertheilte: „Quicunque civis antedictae civitatis (Norimberg.) fecerit se alicujus Muntman, tam civis ille, quam qui hoc modo receperit eum, *gratiam nostram demeruit* et in utroque pax non violatur.“ S. Historia Norimbergensis Diplomatica. Prodromus. S. 10.

vor den Herrn oder Schultheiß gebracht und sich nun später heimlich versöhnt haben, so sollen nicht allein sie selbst, sondern alle, welche dabei zugegen waren, die Gnade des Herrn verloren haben. (§. 37.) 3. Wenn ein Bürger zu einem Tumult in der Stadt anfänglich ohne Waffen kam, nun aber nach Hause zurückeilte und mit Waffen wiederkehrte. (§. 53.) 4. Wenn ein Bürger den andern von einem auswärtigen Gericht aufgreifen läßt. (§. 54.) 5. Wenn der Richter oder ein Bürger irgend einen ohne Urtheil in der Stadt gefangen nimmt, ohne daß bei diesem gestohlnes Gut oder falsche Münze gefunden wird. (§. 60.) Endlich 6. Wenn ein Bürger von einem Auswärtigen irgend etwas annimmt dafür, daß er demselben ein Haus in der Stadt gekauft hat, denn wahrscheinlich soll das Wort comperaverit in §. 70. nichts Anderes bedeuten. — Warum nun grade diese hier angegebenen Handlungen so nachtheilige Wirkungen hervorbringen sollten, läßt sich ziemlich leicht erklären. In den meisten Fällen ist die Absicht des Herrn ganz klar, alle Hindernisse hinwegzuräumen, welche dem Emporkommen der Stadt überhaupt hinderlich seyn könnten. Der Verkehr soll nicht gehemmt, die Ruhe des städtischen Lebens, die Sicherheit der Bürger

in der Fremde nicht gefährdet werden, Fremde selbst sollen keinen Anstand nehmen, die Stadt zu besuchen oder dieselbe gar zu ihrem beständigen Aufenthalt zu wählen. Nur Nr. 2. scheint eines solchen Grundes gänzlich zu ermangeln, allein eben jene Bestimmung muß wohl aus der Eigenthümlichkeit des damaligen Processes erklärt werden. Grade deshalb, weil noch die Regel galt: Wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter, weil sich die Obrigkeit vor angestellter Klage in die Angelegenheit nicht mischte und im Falle eines Streites die Privatversöhnung nicht hinderte, war diese letzte nachher streng verboten und wurde nun als etwas höchst Strafwürdiges behandelt.

Nachdem aber nun die einzelnen Fälle angegeben sind, über welche der Herr von Freiburg selbst Gericht hält, möchte es noch besonders interessant seyn, durch eine kurze Vergleichung mit den an einigen andern Orten obwaltenden Verhältnissen das Resultat zu gewinnen, daß der §. 46., die Hauptstelle über die Gerichte des Herrn von Freiburg keinesweges ein particuläres, eben nur hier geltendes sondern vielmehr ein ganz gemeines Recht jener Zeiten enthält. Die Stelle des Halliſchen Schöffenbriefes von 1235 ist be-

reits oben (Note 11.) angeführt, wo als die dem Burggrafen von Magdeburg vorbehaltenen Fälle Noth, Lage und Heimſuche genannt werden. Eine Urkunde von 1221 nennt bei der Beſchreibung des jenem Burggrafen zuſtehenden Rechtes noch einen Fall mehr, nämlich Blutruſt [13], und es iſt bekannt, daß man ſie alle mit dem Namen der Fraiſchfälle im Mittelalter zu belegen pflegte. Von dem Burggrafen in Cöln wird ganz allgemein geſagt, er ſolle der Vogt des Erzbiſchofs ſeyn, wenn dieſer ſelbſt im Blute

13) Es iſt dieß die Urkunde, worin Erzbiſchof Albert von Magdeburg am 20. September 1221 den vom Burggrafen Burchard abgeſchloſſenen Verkauf der Vogtei an das Kloſter Bergen beſtätiget. Dort heißt es: — „Nomine Advocatiae omne illud jus intelligitur comprehendi, quod Joannes, qui dicitur Advocatus montis de manu Burggravii tenere dinoscitur, ac totum illud jus, quod ad Burggravium pertinet in raptu et effusione sanguinis et in insidiis et in irruptione, quae *Noth*, *Blutrust*, *Lage*, *Heimsuke*, vulgariter appellantur, ac praeterea jus banni et trium judiciorum annuorum, quibus ante palatium nostrum consueverunt Burggravii praesidere in loco, qui vulgo *Pulenze* nominatur.“ Dreyhaupt Beſchreibung des Saalkreiſes. Theil II. S. 461.

gericht präſidirte [14]). Das Straßburger Stadtrecht aber beſchreibt das Recht des dortigen Vogtes auf ähnliche Weiſe und beſtimmt die einzelnen Aeußerungen deſſelben nur noch mit größerer Ausführlichkeit [15]). Solcher Beiſpiele ließe ſich noch eine Menge anführen, doch wird ſchon aus den hier beigebrachten deutlich erkannt, wie die Gerichtsverfaſſung in Deutſchland überall auf derſelben gemeinſchaftlichen Grundlage beruhte.

Wie oft der Herzog von Zäringen als Landgraf im Breisgau Gericht in Freiburg hielt, iſt in dem Stadtrechte nicht angegeben. Wahrſcheinlich waren auch hier drei große Gerichte im Jahre (tria annua judicia), denn auch dieß galt als

---

14) Apologie des Erzſtiftes Cöln. Beilagen. Nr. 126. Urk. v. 1169. „Praeterea continebatur in eodem privilegio quod quando Nos vel Successores Nostri *judicio sanguinis* praesidere contingeret, dictus Burggravius Noster debet esse Advocatus.“

15) Straßburger Stadtrecht. a. a. O. §. XI. „Illam — potestatem, que spectat ad sanguinis effusionem, suspendendorum, decollandorum, truncandorum et hujusmodi pro qualitate delictorum ecclesiastica persona nec habere, nec dare potest. Unde postquam Episcopus Advocatum posuerit, Imperator ei bannum, id est gladii vindictam in hujusmodi damnandos et omnem potestatem stringendi tribuit.“

gemeines Recht jener Zeiten. „Ueber achtzehn Wochen," sagt der Sachsenspiegel, „außer den gebundenen Tagen, soll der Graf sein Gericht an rechter Gerichtsstatt, wo der Schultheiß und die Schöffen und der Frohnbote sind, halten [16])." Die hauptsächlichsten Schöffen des Herzogs von Zäringen waren offenbar die Consules von Freyburg. Er selbst fand aber das Urtheil nicht, denn das wäre wider alle Sitte jener Zeiten gewesen; er sprach es nur aus, nachdem es von den Schöffen gefunden war und sorgte für dessen Vollziehung.

B. Vermöge der Grafschaft hat der Herr auch den Heerbann. Die Bürger müssen mit ihm ins Feld ziehen. Aber Handel und Gewerbe erfordern eine regelmäßige, so wenig als möglich zu unterbrechende Thätigkeit und der Bürger läßt sich nicht gern lange aus dem bunten Treiben des städtischen Verkehres hinwegrufen. Daher giebt der Herr den Bewohnern der Stadt das Privilegium, daß sie nur eine Tagereise mit ihm ausziehen dürften. (§. 63.) Zweifelhaft sind die Worte: „sequenti nocte." Nach Johannes

16) Sachsenspiegel Buch III. Art. 61. verglichen mit Buch I. Art. 2.

von Müller in der oben mitgetheilten Stelle brauchten ſie nur ſo weit mitzugehen, daß jeder wieder zu Hauſe ſchlafen konnte. Mir ſcheint aber, daß sequens nox die zweite Nacht bedeute, weil es ſonſt nothwendig heißen müßte, die Bürger brauchten nur eine halbe Tagereiſe mit dem Herrn auszuziehen.

Außer der Grafſchaft, deren Hauptbeſtandtheile nun geſchildert ſind [17]), hat der Herzog von Zäringen im Breisgau und alſo auch in der Stadt Freiburg

II. auch noch andre wichtige Regalien und zwar namentlich

A. Die Münze. Derſelben iſt in dem Freiburger Stadtrechte nur beiläufig gedacht (§. 2. 60.), doch kann es gar keinem Zweifel unterliegen, daß ſie dem Herrn wirklich zuſtand.

B. Den Zoll (theloneum), denn Straßen und Brücken ſind überall des Herrn. Er ſetzt dazu einen Zöllner (Thelonearius) an, der alſo durchaus nur als herrſchaftlicher Beamter angeſehen werden kann. Die Größe der Abgabe iſt nach

17) Ueber die Landgrafſchaft im Breisgau iſt noch zu vergleichen Schöpflin a. a. O. Band I. S. 423. folg.

den einzelnen Gegenſtänden der Ein- und Ausfuhr genau beſtimmt. Dem Zöllner liegt zugleich die Verpflichtung ob, alle zum Stadtwall gehörenden Brücken in gutem Stand zu erhalten und alles auf denſelben verloren gegangene Vieh ſelbſt zu bezahlen [18]). (§. 11. 12.)

III. Der Herr hat auch noch ein Zinsrecht, indem ihm von jeder Area jährlich am Feſte des heiligen Martin 12 Denarii nach öffentlicher Münze entrichtet werden müſſen [19]). (§. 2.) In der an-

---

18) Hiermit iſt der ſchon oben angeführte §. 58. des Straßburger Stadtrechtes zu vergleichen.

19) Merkwürdig iſt es, daß das Feſt des heiligen Martin ſo häufig in den Städten als Termin der Zinszahlung vorkommt. So im Halliſchen Schöffenbriefe a. a. O. §. 29. „Quilibet circa feſtum beati Martini de propria area dabit VI. denarios.“ Daß jeder Bewohner von Neumarkt (novum forum) in Schleſien nur 6 denarii zahlt, das hängt damit zuſammen, daß alle Abgaben, ſowohl die als Strafe als die aus andern Gründen entrichtet wurden, in den Schleſiſchen Städten ſo wie auch in den Preußiſchen Städten Culm und Thoren zur Hälfte herabgeſetzt waren; ein Umſtand, der darauf hindeutet, daß in Schleſien trotz der Goldberger Goldgruben weniger Geld als im übrigen Deutſchland im Umlauf war. So heißt es in der Breslauiſchen Urkunde vom J. 1261, worin die

geführten Stelle ist dieß zwar zunächst nur von denjenigen Areä ausgesprochen, welche den neu ankommenden Kaufleuten bewilligt werden sollen,

---

Herzöge Heinrich und Wlodezlaus den Bürgern dieser Stadt das Recht von Magdeburg bewilligen (durch die Güte des hiesigen Magistrats ist mir die Einsicht in das Original selbst verstattet worden): „Cum — Civitas Magdeburgensis in pena majori LX. solidos atque minori VIII. solidos exigat et requirat, nostre Civitati Wratislawie leviores atque meliores esse volentes, jam dictam penam *per medium* succidimus. Statuentes, ut pro majori pena triginta solidi, pro minori vero quatuor solidi exigantur.“ — Eben so in Neumarkt in Betreff des eigentlichen Vadium, quod Wette dicitur. §. 32. des Hallischen Schöffenbriefes. — Eben so im Culmischen Recht: „Cum reus aliquis Megdeburch in LX. solidis puniri debeat, hic in XXX. solidis culmensis monete muletetur, eodem modo in culpis aliis proporcionaliter observato.“ — In Culm ist das Fest des heiligen Martin ebenfalls der Zahlungstermin für den Zins, welcher dem domus sancte Marie theutonicorum entrichtet werden muß. „Censum singulis annis in die beati Martini vel ab ipso ad XV. dies dare debent.“ Zeitschrift: Vorzeit und Gegenwart, herausgeg. v. Schottky in Posen. Jahrg. I. Bd. I. Stück. 2. S. 201. 205. —

aber es iſt dieß offenbar eine Pflicht, welche von allen Bürgern erfüllt werden muß.

Alle dieſe Rechte zuſammengenommen beweiſen, daß der Herzog von Zäringen wahrer Dominus Civitatis im Sinne jener Zeiten iſt. Die Erblichkeit ſeines Amtes hatte ihn in einen wahren Regenten verwandelt.

II. Von dem Scultetus.

In der Urkunde kommen die Namen Scultetus [20]), Cauſſidicus und Judex vor. Es ſind dieß aber nur verſchiedene Bezeichnungen für die nämliche Perſon. Der ſo genannte Beamte iſt der eigentliche Stadtrichter, d. h. er hat den Vorſitz in den gewöhnlichen Gerichten, worin über alle Sachen geurtheilt wird, die nicht ausdrücklich dem Herrn vorbehalten ſind. (Cetera judicia sunt Caussidici.) Der Schultheiß wird von der ganzen Bürgerſchaft gewählt und dann von dem Herrn beſtätiget. Beſondrer Eigenſchaften, welche derſelbe haben müßte, geſchieht keine Erwähnung.

---

20) Scultetus kommt von Schullen, jubere, und die urſprüngliche Form iſt Sculda, mit der lateiniſchen Endigung Sculdasius. Eichhorn Ueber den Urſprung der ſtädt. V. in D. a. a. O. Bd. I. S. 231.

Es gilt also hierin offenbar nur das gemeine Recht, und dieß ist im Sachsenspiegel so ausgedrückt: „Es mag niemand Schultheiß seyn, er sey denn frei und in dem Lande, worin das Gericht liegt, geboren“ [21]). Das Amt des Freiburger Judex dauert immer nur ein Jahr. Wie oft er Gericht zu halten hatte, ist nicht angegeben; wahrscheinlich mußte es von 14 zu 14 Tagen (immer über vierzehn Nächte) geschehen, wenigstens würde dieß mit dem Verhältniß, welches an andern Orten, z. B. in Halle bestand, übereinstimmen. Seine vornehmsten Schöffen dabei waren offenbar die Consules, deren schon oben bei den Gerichten des Herrn Erwähnung geschehen ist.

Grade in Betreff dieses Beamten ist es sehr interessant, eine Vergleichung zwischen dem Freiburger und einigen andern Stadtrechten anzustellen. Im Straßburger Recht kommt auch ein Causidicus vor und sein Amt wird dort in §. 10 so beschrieben: „Causidicus judicabit pro furto, pro frevela, pro geltschulda in omnes cives urbis.“ Den nämlichen Umfang hat offenbar auch die Gerichtsbarkeit des Freiburger Schultheiß. Freilich aber findet im Einzelnen zwischen

21) Buch III. Art. 61.

beiden ein großer Unterſchied Statt. Den Cauſidicus von Straßburg ernennt der Erzbiſchof, iſt dieß geſchehen, dann wird ihm vom Vogt der Bann ertheilt, und nun kann er ſich noch zwei Stellvertreter wählen, welche mit dem allgemeinen Namen der Judices bezeichnet werden. Dieß Letzte deutet auf eine viel ausgedehntere Praxis, alſo auch viel größere Einwohnerzahl in der Stadt hin, doch iſt wohl zu bemerken, daß dieſe Stellvertreter des Cauſidicus nicht über Diebſtahl, Frevel und Geldſchulden, ohne Ausnahme, ſondern durchaus nur über die Letzten Gericht halten können[22]). — In Dortmund kommt ein Oberrichter (judex major) und ein Richter (judex ſchlechthin) vor, ganz in dem nämlichen Verhältniß, welches in Freiburg zwiſchen dem Grafen und dem Schultheißen obwaltet. Der Judex wird auch nur auf ein Jahr gewählt, (ipse praesidebit judicio per unum annum); hat er ſich in dieſer Zeit wohl betragen, ſo kann er nun mit dem Oberrichter vor dem Rath erſcheinen, und jener, (der Graf) darf für ihn bitten, daß ihm

22) §. 14. „Judicum, quos Causidicus sub se habet, potestas judicandi non est in furta vel frevelas, sed tantummodo in Geltschuldas.“

sein Amt noch für das zweite Jahr verlängert werde. Geschieht dieß, so ist es doch immer nur als eine Gunst, nicht als eine Pflicht anzusehen. Eine Verlängerung für das dritte Jahr ist aber unter allen Umständen verboten [23]). — In Halle kommt ein Präfectus vor, der dem Schultetus von Freiburg vollkommen entspricht [24]). Ganz dasselbe ist auch von den Judices zu sagen, welche die Bürger von Culm und von Thoren jährlich zu ihren Stadtrichtern erwählten [25]), und ähnliche Beispiele könnten noch in Menge angeführt werden. Aus ihnen allen ergiebt sich aber, daß die Stadtrechte in Betreff dieses Beamten im Allgemeinen übereinstimmen; die besondern Abweichungen aber sind um so interessanter, je mehr sie mit der eigenthümlichen Oertlichkeit der

---

23) Dortmunder Stadtrecht §. 2. in Wigand's Geschichte von Corvey und Höxter. Bd. I. Abtheilung 2. S. 210.

24) Hallischer Schöffenbrief a. a. O. §. 5. 6. 7.

25) Culmisches und Thorensches Recht a. a. O. S. 200. „—— Eisdem civitatibus hanc indulsimus perpetualiter libertatem, ut earum cives eligant sibi in eisdem civitatibus singulos judices annuatim, qui domini nostre et communitati civitatum competant earundem."

einzelnen Städte, mit ihrer früheren Geschichte und gesammten Verfassung genau zusammenhangen.

III. Von den Consules.

Die eigentliche Gemeindeobrigkeit von Freiburg bestand in einer aus 24 Consuln zusammengesetzten collegialischen Behörde. Die Geschäfte derselben waren sehr mannigfaltiger Art. Zunächst verwalteten sie die städtische Markt- und Handelspolizei und dieß äußerte sich vorzüglich in folgenden Beziehungen. Sie setzten die Größe aller Maße von Wein und Getraide, aller Gewichte von Gold und Silber fest, wonach sich die Bürger bei dem täglichen Verkehr zu richten hätten. Nach Erschaffung einer durchgängigen Gleichheit von Maß und Gewicht, welches Geschäft ihnen allen übertragen war, sollte die Stadt einem unter den Consuln die nächste Aufsicht darüber anvertrauen, und welcher Bürger sich nun beim Kauf und Verkauf eines größeren oder kleineren Maßes oder Gewichts bedienen würde, sollte angesehen werden, als hätte er einen Diebstahl begangen. (§. 20.) Hiermit hing zusammen, daß den Consuln überhaupt das Recht zustand, über Wein, Brod, Fleisch und andre Lebensmittel Bestimmungen zu erlassen, je nachdem ihnen

irgend etwas der Gesammtheit der Bürger zu nützen oder zu schaden schien (§. 79.) Mit dieser Marktpolizei, die sich auf den Handel und Wandel im Kleinen bezog, stand es ferner in Verbindung, daß jeder von ihnen eine Bank unter den drei bei der ersten Gründung der Stadt angelegten Lauben oder Löben besitzen sollte. §. 77. „Quilibet consulum debet habere bancum unum sub tribus lobiis, qui per juramentum a prima fundatione civitatis sunt institute: uno vero consulum mortuo, qui in ejus locum succedet, eundem bancum possidebit.“ Solcher Bänke müssen also 24, nämlich unter jeder Laube 8 gewesen seyn, und es scheint nicht, daß es deren außerdem noch andre in der Stadt gegeben hat. Aus den letzten Worten der angeführten Stelle möchte ich schließen, daß in dem Bankbesitz eine dem Geiste jener Zeiten völlig angemessene Besoldung gelegen habe. Denn das Amt des Consuls mochte schwer gestatten, einen genügenden Erwerb nebenbei zu gewinnen, daher mußte für diese Gemeindebeamten von Seiten der Stadt gesorgt werden und mit ihrer Würde hatte man also gewisse dingliche Rechte verbunden, die sie dann wahrscheinlich ganz nach Belieben benutzen konnten. Die Lauben selbst werden sol-

gendermaßen beschrieben: „Sunt autem tres lobie: inferiores macelli. Lobia prope hospitale. Banchi panum apud forum piscium.“ Ueber die erste und dritte kann kein Zweifel obwalten; ungewiß aber bleibt es, was in der Lobia prope hospitale verkauft wurde. Enthielt sie ebenfalls Fleischbänke, oder waren es vielleicht Schuhmacherbänke? Auf diesen Gedanken leitet mich nur der Umstand, daß der Hallische Schöffenbrief ebenfalls die drei Innungen der Fleischer (carnifices), Bäcker und Schuhmacher erwähnt[26]). Etwas Gewisses wage ich aber freilich nicht hierüber zu behaupten. — Offenbar war es für die Stadtgemeinde gefährlich, daß dieselben Personen, welche die genannten Bänke besaßen, polizeiliche Beschlüsse über die Lebensmittel im Allgemeinen fassen konnten, und ein Mißbrauch von Seiten der Behörde mochte hier sehr leicht möglich scheinen. Daher wird denjenigen Consuln, welche solche der Bürgerschaft wahrhaft nützliche Beschlüsse einmal beschworen hatten, für den Fall einer Uebertretung Verlust ihrer Würde und Publication ihrer Güter angedroht. Diese Bestimmung war freilich ziemlich schwankend, insofern

26) S. a. O. §. 33 — 37.

die Frage, welche Beschlüsse gemein nützlich oder schädlich wären, von jedem anders beantwortet werden konnte. Aber grade diese Unbestimmtheit liegt wieder im Geiste jener Zeiten und die erwähnte Verfügung hatte augenscheinlich nur den Zweck, die Consuln daran zu erinnern, daß sie sich keinesweges für ganz unbeschränkte, aller Aufsicht und öffentlichen Beurtheilung völlig entzogene Herren der Stadt ansehen sollten. — Außer der Marktpolizei übt das Collegium der Consuln ferner auch eine allgemeine Sicherheitspolizei aus. Namentlich ist des Falles gedacht, wenn irgend einer blutig geschlagen wird. Will sich derselbe darüber beschweren, so soll er an die Glocke schlagen und die Consuln sind gehalten zusammenzukommen, um die nöthigen Maßregeln für Ruhe und Ordnung zu treffen. (§. 75.)

Nächst der Polizei bestand eine andre wichtige Seite des Amtes der Consuln darin, daß sie die vorzüglichsten Schöffen des Scultetus und offenbar auch des Herrn der Stadt bildeten. Da alle Bürger regelmäßig frei waren, so konnten auch alle bei den Gerichten erscheinen und als Schöffen das Urtheil finden helfen. Aber diesem Geschäft mochten sich die Stadtbewohner wohl nicht immer mit großer Sorgfalt und Pünktlich-

keit widmen, ja wir ersehen aus spätern Stellen, daß sie sich demselben ganz zu entziehen suchten und oft das ausdrückliche Privilegium erhielten, nur dann zum Gericht kommen zu dürfen, wenn sie dazu besonders geladen worden waren[27]). Es mußte also besondere Personen geben, welche die bestimmte Verpflichtung hatten, dabei gegenwärtig zu seyn. Dieß waren in Freiburg offenbar die Consuln, wiewohl nicht gewiß ist, ob sich der Regel nach alle oder nur einige bei den einzelnen Gerichten versammeln mußten. Hauptstelle über die Schöffeneigenschaft der Consuln sind die Worte in §. 40. „Si super aliqua sententia fuerit inter burgenses orta discordia ita quod una pars illam vult tenere sententiam, alia vero non. *ex XXIIII consulibus duo* non simplices burgenses super ea Coloniam appellabunt si volunt.“ Offenbar muß hinter duo ein Komma gesetzt werden, so daß also der Sinn folgender ist: Nur zwei Consuln, nicht aber zwei gewöhnliche Bürger können nach Cöln appelliren[28]). Ue-

27) Hallischer Schöffenbrief. §. 3.

28) Cöln war Oberhof für 72 auswärtige Schöffenstühle. Mittermaier Grundsätze des gemeinen Deutschen Privatrechts. 1824. §. 24. Note 7.

brigens erſehen wir grade aus dieſer Stelle, daß die Conſuln allerdings nicht die einzigen Schöffen des Scultetus wären, denn wäre dieß der Fall geweſen, ſo würde nur eine Meinungsverſchiedenheit zwiſchen den Conſuln, aber nicht zwiſchen den Bürgern überhaupt eine Appellation nach Cöln nöthig gemacht haben. Wahrſcheinlich war übrigens in allen Fällen der Freiburger Schultheiß eben ſo beſchränkt, wie wir dieß bei dem Halliſchen Präfectus finden, d. h. er durfte durchaus niemals in der Abſicht dazwiſchen reden, um die Schöffen für die eine oder die andre Meinung zu ſtimmen, mochten dieß nun die Conſuln allein oder Conſuln und Bürger zugleich ſeyn[29]). Iſt dieß gleich im Freiburger Stadtrecht nicht beſonders erwähnt, ſo folgt es doch ganz aus dem

29) So heißt es im Hall. Schöffenbr. §. 39. „Praefectus infra suum judicium *proloquendo* nullius causam promovebit.“ Daraus ergiebt ſich zugleich, daß die Worte: „Prefectus — judicat et decidit“ in §. 7. a. a. O. nichts Anderes heißen als „Praefectus judicio praesidet. Dieſe Erklärung wird beſtätiget durch das Dortmunder Stadtrecht §. 2. a. a. O. wo judicio praesidere und judicare ganz gleichbedeutend abwechſelnd gebraucht werden.

Wesen der damaligen Gerichtsverfassung und muß durchaus überall als die Regel angenommen werden.

Endlich scheint ein drittes Geschäft, worauf sich das Amt der Consuln bezog, die Verwaltung der städtischen Einkünfte gewesen zu seyn. Dieß läßt sich schließen aus §. 24. „Quicumque carens herede legitimo. friburc moritur. omnia sua bona XXIIII. consules diem et annum in sua tenebunt potestate: si intra tempus hoc aliquis cum testimonio venerit idoneo quicquid defunctus reliquit, unus heres plenarie possidebit. Si autem nullus heredum suorum venerit una pars pro remedio animae sue, altera Domino, tertia dabitur ad munitionem civitatis.“ Freilich ist hier nicht von einer allgemeinen Verwaltung des städtischen Vermögens die Rede, wohl aber leuchtet ein, daß eben jene Verwendung des der Stadt von allem erbloſen Gut zufallenden Drittels für deren Befestigung Sache der Consuln war, und es möchte wohl erlaubt seyn, von diesem Einzelnen einen Schluß auf das Ganze zu ziehen. Dafür spricht, daß es in Freiburg durchaus keine andre Behörde gab, welche für die Besorgung dieser städtischen Angelegenheit bestimmt gewesen wäre, ferner der

Umſtand, daß die Güter der Städte überall von den Stadträthen adminiſtrirt worden ſind.

Als ein beſondres Privilegium der Conſuln wird noch erwähnt, daß ſie den in 12 Denarii beſtehenden Grundzins, zu deſſen Entrichtung ſonſt alle Bürger verpflichtet waren (§. 2.) dem Herrn nicht zu zahlen brauchten (§. 76. „Quilibet XXIIII. consulum XII. d. de curti sua retinebit"). Auch ſcheint auf ein Vorrecht derſelben hingewieſen zu ſeyn in dem, was über ihre Verpflichtung, ſich vor Gericht zu verantworten, geſagt iſt §. 76. „nec stabunt in judicio pro quacumque causa satisfacturi, nisi pridie facta fuerit eis ore ad os edictio; nisi jus civitatis infregerint." Doch iſt nicht klar, welche Regeln grade in dieſer Hinſicht in Betreff der übrigen Bürger galten, um daraus zu erſehen, worin eigentlich das den Conſuln bewilligte Privilegium beſtanden habe.

Noch bleiben einige allgemeine Bemerkungen übrig. Der Name Consules hat an und für ſich nichts Auffallendes; in Trier werden ſchon 1104 acht Senatores erwähnt [30]), wobei offen-

30) Henrici IV. dipl. a. 1104. bei Hontheim Hist. Trevir. dipl. Tom. I. pag. 483. „Pro hoc au-

bar an dieselbe Obrigkeit zu denken ist. Seltsamer könnte es scheinen, daß es 1120 in der Stadt Cöln, deren Recht und Verfassung doch zum Muster für Freiburg diente, noch keine Behörde gab, welche den Namen der Consules führte. Darauf aber komme ich weiter unten noch zurück. Sehr bemerkenswerth ist die Zahl 24, ferner, daß kein Magister Consulum erwähnt wird, und daß die Consuln das einmal erhaltene Amt lebenslänglich verwalteten. (§. 77.) Durchaus gar nichts enthält die Urkunde über die Wahl der einzelnen Consuln und es bleibt also namentlich zweifelhaft, ob alle Bürger daran Theil nahmen oder ob sich die Consuln vielleicht selbst ergänzten, wie dieß z. B. bei dem Schöffencollegium in Cöln der Fall war. Alle die genannten Umstände sind übrigens wohl im Auge zu behalten, weil sie auf die Beantwortung der Frage, welcher Behörde von Cöln das Collegium der Freiburger Consuln hauptsächlich nachgebildet worden sey, von großem Einfluß sind.

---

tem dabunt (canonici ecclesiae S. Simeonis in urbe Trevirensi) teloneario et *octo Senatoribus* bonum pastum etc.“

IV. Von dem Lictor und dem Pastor.

Diese Personen werden nur ganz kurz in §. 10 erwähnt, wo der Herr verspricht, er wolle außer dem Schultheißen auch den Lictor und Pastor, den die Bürger jährlich erwählen würden, anerkennen und bestätigen.

Was den Lictor anbetrifft, so kommt dieser Name in Cölnischen Urkunden nicht vor; dennoch wäre es möglich, daß derselbe auch in Cöln für diesen Unterbeamten gebraucht worden wäre; dann aber scheint es, würde man ihn noch aus der Römischen Verfassung dieser Stadt herleiten müssen und von Cöln wäre er dann eben auch nach Freiburg übergegangen. Die Bedeutung des Amtes selbst kann wohl nicht zweifelhaft seyn. Der Lictor ist offenbar der Gerichtsfrohn, der in andern Städten Praeco genannt wird, und der Schultheiß bediente sich seiner zu allen Ladungen und Vollstreckungen. „Der Frohnbote," sagt der Sachsenspiegel, „hat Gewalt, daß er einen jeden Mann und dessen Gut, wo er mit Urtheilen dazu gegeben würde, pfänden, anhalten und frohnen mag [31]). Durchaus zweifelhaft bleibt aber frei-

31) Sachsenspiegel, Buch III. Art. 56. Dort ist überhaupt das Amt desselben genauer beschrieben. —

lich, der Umstand, ob dieser Lictor auch eine gewisse Gerichtsbarkeit ausübte. Dieß überhaupt zu fragen, liegt sehr nahe, da wir den Praeco in manchen andern Städten, z. B. in Dortmund, im Besitz des Rechtes finden, über geringfügige Sachen selbst zu entscheiden, indem es namentlich in dem angeführten Stadtrechte §. 7 heißt: „Preco tantum de sexto dimidio denario potest judicare“ [32]). Allein hieraus allein können wir freilich in Betreff Freiburgs noch gar nichts schließen, und es giebt einen Umstand, der eher gegen als für eine solche Gerichtsbarkeit des Freiburger Lictor zu sprechen scheint. Ich meine die

S. auch das Sóster Stadtrecht, Art. 45. „Omnes precones inbeneficiati burgensibus nostris in suo officio ad appellandum homines ad judicium burgensibus nostris sine munere debent parati esse; ita quod si per negligentiam preconum aliquod inde dampnum provenerit, ipsi plene actori pecuniam persolvent.“ Vergl. damit den Commentar von Eminghaus zum Jus Susatense antiquissimum bei Art. 45 und 11.

32) Wigand a. a. O. Bd. I. Abtheilg. 2. S. 212. — Im Stadtrechte der Stadt Celle wird dem Gerichtsfrohn ebenfalls eine solche niedere Gerichsbarkeit zugeschrieben „de *vrone* mot wol richten uppe twelften halven pennich.“ bei Leibnitz, III. p. 483.

ſichere Thatſache, daß dem Gerichtsfrohn in Cöln eine ſolche Gerichtsbarkeit nicht zuſtand, denn in dieſer letzten Stadt waren in den einzelnen Kirchſpielen Beamte mit dem allgemeinen Namen der Burrichter (Burg- oder Stadtrichter) angeſetzt, welche bis zu dem Werthe von 5 Solidi Recht ſprachen, ſo daß alſo für die Gerichtsbarkeit des Frohns durchaus gar kein Raum mehr übrig gelaſſen war. In Söſt kommen eben ſolche Burrichter vor, welche über Diebſtahl bis zu 12, über Schuldſachen bis zu 6 Denarii richteten [33]), und man darf wohl annehmen, daß ſie von Cöln entlehnt worden ſeyen; dagegen berichten die Quellen bei Freiburg durchaus gar nichts von der Anſtellung ſolcher Richter für unbedeutende Sachen oder von der Verbindung einer niedern Gerichtsbarkeit mit dem Amte des Frohns, und ich möchte glauben, daß weder das Eine noch das Andre hier Statt gefunden hat, weil der Verkehr wohl noch nicht ſo lebhaft und verwickelt ſeyn

33) Jus Susatense bei Emminghaus Art. 61. „Quodsi alicui civium ad estimationem XII. denariorum sublatum fuerit, hoc ii, qui dicuntur Burrihtere, in suis conventionalibus — judicare tenentur. Similiter et prefati Burrichtere ibidem de debitis sex denariorum cuilibet judicare tenentur.“

mochte, daß ein Bedürfniß solcher Einrichtungen bereits gefühlt werden konnte.

Bei dem Pastor, dessen noch kurz Erwähnung zu thun ist, muß offenbar an einen wahren Hirten gedacht werden. Ich würde dieß nicht mit solcher Bestimmtheit aussprechen, wenn sich in keinem andern Stadtrechte etwas von einem solchen städtischen Gemeindehirten fände. Allein derselbe kommt namentlich auch im Straßburger Recht Art. 86 vor: „Nemo porcos in civitate debet habere, nisi *pastori* eos committat," und dieß scheint alle Zweifel über diese Person in Freiburg völlig zu heben. Um sich übrigens ein allgemeines Bild von den damaligen Städten zu erschaffen, ist das bloße Daseyn eines solchen Gemeindehirten ein höchst interessanter, beachtenswerther Zug, indem wir daraus ersehen, daß die Bürger jener Zeiten wenigstens großentheils sogenannte Ackerbürger waren, welche neben ihrem städtischen Gewerbe auch noch einige Land- und Viehwirthschaft zu treiben pflegten.

§. III.

Von der Verfassung der Stadt Cöln im zwölften und dreizehnten Jahrhundert.

Dieser Gegenstand ist so umfassend, daß er natürlich hier nicht erschöpft, sondern nur in sei-

nen Grundzügen dargestellt werden kann. Da es uns an einem älteren Statut von Cöln aus der Zeit vor dem 15ten Jahrhundert gänzlich fehlt, so sind wir genöthigt, uns nur an einzelne Urkunden zu halten. Deren aber sind allerdings treffliche vorhanden, und ich halte sie für hinreichend, um den inneren Fortgang und die allmählige Ausbildung der Cölnischen Verfassung bis in scheinbar geringfügige Einzelnheiten hinein ziemlich sicher verfolgen und durchschauen zu können [1]). Unter allen bisher gedruckten Urkunden von Cöln sind für die Verfassung der Stadt vorzüglich zwei von der höchsten Wichtigkeit, nämlich

1. Ein Weisthum, welches unter dem Erzbischof Philipp von Heinsberg im J. 1169 über die Rechte des Burggrafen und des Vogtes von Cöln und über das zwischen beiden obwaltende Verhältniß ausgefertigt wurde. Dasselbe wurde aus einem sehr alten Privilegium entlehnt, cujus scriptum vix ex nimia vetustate intueri poterat, oder wie es an einer andern Stelle heißt,

---

1) Es sind übrigens deren gewiß noch sehr viele ungedruckt, wie auch Eichhorn bemerkt und hoffentlich werden dieselben noch einmal zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

keit widmen, ja wir ersehen aus spätern Stellen, daß sie sich demselben ganz zu entziehen suchten und oft das ausdrückliche Privilegium erhielten, nur dann zum Gericht kommen zu dürfen, wenn sie dazu besonders geladen worden waren[27]). Es mußte also besondere Personen geben, welche die bestimmte Verpflichtung hatten, dabei gegenwärtig zu seyn. Dieß waren in Freiburg offenbar die Consuln, wiewohl nicht gewiß ist, ob sich der Regel nach alle oder nur einige bei den einzelnen Gerichten versammeln mußten. Hauptstelle über die Schöffeneigenschaft der Consuln sind die Worte in §. 40. „Si super aliqua sententia fuerit inter burgenses orta discordia ita quod una pars illam vult tenere sententiam, alia vero non. *ex XXIIII consulibus duo* non simplices burgenses super ea Coloniam appellabunt si volunt.“ Offenbar muß hinter duo ein Komma gesetzt werden, so daß also der Sinn folgender ist: Nur zwei Consuln, nicht aber zwei gewöhnliche Bürger können nach Cöln appelliren[28]). Ue-

27) Hallischer Schöffenbrief. §. 3.

28) Cöln war Oberhof für 72 auswärtige Schöffenstühle. Mittermaier Grundsätze des gemeinen Deutschen Privatrechts. 1824. §. 24. Note 7.

brigens ersehen wir grade aus dieser Stelle, daß die Consuln allerdings nicht die einzigen Schöffen des Scultetus waren, denn wäre dieß der Fall gewesen, so würde nur eine Meinungsverschiedenheit zwischen den Consuln, aber nicht zwischen den Bürgern überhaupt eine Appellation nach Cöln nöthig gemacht haben. Wahrscheinlich war übrigens in allen Fällen der Freiburger Schultheiß eben so beschränkt, wie wir dieß bei dem Hallischen Präfectus finden, d. h. er durfte durchaus niemals in der Absicht dazwischen reden, um die Schöffen für die eine oder die andre Meinung zu stimmen, mochten dieß nun die Consuln allein oder Consuln und Bürger zugleich seyn[29]). Ist dieß gleich im Freiburger Stadtrecht nicht besonders erwähnt, so folgt es doch ganz aus dem

---

29) So heißt es im Hall. Schöffenbr. §. 39. „Praefectus infra suum judicium *proloquendo* nullius causam promovebit.“ Daraus ergiebt sich zugleich, daß die Worte: „Prefectus — judicat et decidit“ in §. 7. a. a. O. nichts Anderes heißen als „Praefectus judicio praesidet. Diese Erklärung wird bestätiget durch das Dortmunder Stadtrecht §. 2. a. a. O. wo judicio praesidere und judicare ganz gleichbedeutend abwechselnd gebraucht werden.

quod fere ex nimia vetustate et corrosione vermium extiterat consumptum, ita quod ipsum vix intueri possit. Dieſes Privilegium aber kann nach meiner Anſicht aus inneren, weiter unten anzugebenden Gründen nicht älter als das 10te Jahrhundert geweſen ſeyn, ſcheint aber wohl in dieſes geſetzt werden zu müſſen.

2. Ein ſogenannter Schied (Laudum) zwiſchen dem Erzbiſchof Conrad und der Stadt Cöln, vom J. 1258, und ſpäter im J. 1375 von Carl IV. beſtätiget [2]).

Nächſt dieſen Urkunden iſt die treffliche Chro-

---

2) Dieſe Urkunden ſind beide in zwei verſchiedenen Werken zu finden, nämlich in: Apologie des Erzſtifts Cöln mit 134 Beweisſtücken. Bonn. 1666. und in Securis ad radicem posita, oder der Stadt Cöln Urſprung u. ſ. w. Bonn. 1687. — Eichhorn Ueber den Urſprung der ſtädt. Verfaſſung in Deutſchland, in der Zeitſchrift für die geſchichtl. Rechtsw. Band 2. S. 176. folg. citirt nach dem zweiten. Ich werde mich dagegen ſtets auf das erſte der genannten Werke beziehen, da mir dieß einzig und allein zugänglich geweſen iſt. Die erſte Urkunde ſteht in demſelben S. 328—332; die zweite S. 19—37. Man ſehe über die angeführten Werke noch Mittermaier Lehrbuch des Deutſchen Privatrechts. Landshut. 1821. §. 35. F. S. 90.

nik von Cöln zu nennen, die für die ältere Zeit reich an dichteriſchen, herrlichen Sagen iſt, ſeitdem 10ten Jahrhundert aber mehr und mehr auf ſicherm, hiſtoriſchen Boden wandelt und eine Menge ſehr zu beachtender Notizen für die Verfaſſungsgeſchichte der Stadt in ſich enthält[3]).

Ehe es nun möglich iſt, anzugeben, auf welchen Grundlagen das öffentliche Leben in Cöln während des 12ten und 13ten Jahrhunderts beruhte, ſcheint ein Rückblick auf die frühere Geſchichte durchaus nothwendig zu ſeyn. Es iſt bekannt, daß Cöln in der älteſten Zeit Stadt mit Jus Italicum war. Vermöge deſſelben gab es alſo hier außer der Curie, welche regelmäßig in allen Römiſchen Provincialſtädten vorhanden war, auch noch Magiſtratus mit Gerichtsbar-

3) Unter den neueren Schriften, welche in Betreff der Stadt Cöln ein vorzügliches Studium verdienen, ſind zu nennen: Eichhorn, der ſich in der Abhandlung: Ueber den Urſprung der ſtädt. Verf. in Deutſchland auch ſehr viel mit dieſer alten, bedeutenden Stadt beſchäftiget, und Wallraf Beiträge zur Geſchichte der Stadt Cöln und ihrer Umgebungen, wo aber nicht die Verfaſſung, ſondern die äußere Geſtalt der Stadt ſeit den älteſten Zeiten Hauptgegenſtand der Darſtellung iſt.

keit, welche von der Curie gewählt wurden [4]). — Cöln wurde späterhin Fränkisch und die Germanische Gauverfassung scheint die Römische Verfassung zwar nicht ganz verdrängt, aber doch ein entschiedenes Uebergewicht über sie gewonnen zu haben. Auf jeden Fall muß die Stadt während dieser Zeit Bestandtheil einer Grafschaft und seit Carl dem Großen muß auch ein Schöffencollegium daselbst vorhanden gewesen seyn. — Seit früher nicht mehr genau anzugebender Zeit war Cöln auch der Sitz eines Bisthums [5]), und bei den Geschichtschreibern Gregor von Tours und Fredegar kommen unter der Merovingischen Dynastie mehrere Bischöfe als Männer von großem Einfluß und ausgezeichnetem Ansehen vor. Da nun jedes Bisthum Güter besaß und dieß namentlich auch bei dem Cölnischen der Fall war, da ferner die Bischöfe die weltlichen Angelegenheiten in Betreff ihrer Güter nicht selbst

4) Savigny a. a. O. S. 51. folg.

5) Die Sage nennt als ersten Bischof von Cöln den heiligen Maternus, der gegen Ende des ersten Jahrh. n. C. von Trier nach Cöln gekommen und dort den Christenglauben gepredigt haben soll. Die Chronik Blatt 36. Seite 1. ist hier wie überall, höchst interessant.

verwalten konnten, ſo mußten dieſelben zu dem genannten Zwecke beſondere Beamte haben, welche in der älteren Zeit regelmäßig Vögte (Advocati) genannt werden, und das Daſeyn eines Vogtes darf alſo auch in Cöln aus dem Daſeyn des Bisthums mit Sicherheit gefolgert werden. — Als nun im zehnten Jahrhundert die alte Volksverfaſſung durch immer größere Ausdehnung der Immunitäten mehr und mehr ihrem Ende entgegenging, indem die Immunitätsherren nicht allein in ihren Herrſchaften eine bisher nur den öffentlichen Beamten zuſtehende Gewalt, ſondern allmählig ſogar ganze Grafſchaften zu eignem, wenn gleich gewöhnlich nur lehnbarem Recht erwarben, da ward auch Cöln von dieſer Umgeſtaltung der Dinge ergriffen. Unter dem Erzbiſchof Bruno, der ein Bruder Ottos des Großen war, 954 zum Bisthum gelangte und den Stuhl 7 Jahre beſaß, ſoll die Herrſchaft der Biſchöfe über die Stadt begonnen haben, und die Cölniſche Chronik erzählt dieß folgendermaßen [6]): „Die Sassen behielden Coellen niet lang, ind gaven dae mit dat Hertzochdom van Westfalen over. Dairnae begunden die bysschoffe in

6) S. Blatt 134. Seite 1. auch Blatt 132, S. 2.

Coellen gewalt der Jurisdictien zo haven ind ander herlicheit van pays ind Keyseren. Die hystorie van Bruno helt inne die sach dair durch Bruno die lande betzwanck und so mechtichlich under sich brachte vill landschaff ind Stede. want siin broeder Keyser Otto lange in Italien zo doin had, de dat lant dem Riich der Duytschen zo underwerpen. so wart Bruno siin broeder eyn vurweser der lande up dyssit des welschen gebirges gemacht. ind dae spaerde he niet ane.“

Seit dem zehnten Jahrhundert also ist der Erzbischof Dominus civitatis im Sinne jener Zeiten, und es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß sein hauptsächlichstes Recht in der Grafschaft bestand, welche allerdings auch von einem geistlichen Prälaten besessen werden konnte, wenn gleich dieser zur Ausübung des Blutbanns durchaus für unfähig gehalten wurde. Zu diesem Rechte kamen dann noch andre Regalien, wie Münze [7]), Zoll [8]), Judenschutz [9]), Fremdlings-

7) Beilagen zur Apologie. Schied von 1258. S. 33.

8) A. a. O. S. 34.

9) Ebendas. S. 25. „Archiepiscopus tenet Judaeos ab Imperio in Feudo.“

recht [10]) und andre fiscalische Nutzungen, und vermöge aller dieser einzelnen Befugnisse übte der Erzbischof natürlich sehr bald eine allgemeine Aufsicht in der Stadt aus, um jede Kränkung von Rechten zu verhindern und den zuweilen sehr stürmisch und gewaltsam hervorbrechenden Muth ihrer Bewohner und vorzüglich ihrer Gemeindeobrigkeiten im Zügel zu halten.

Es frägt sich, welche Obrigkeiten finden sich in Cöln im zwölften und dreizehnten Jahrhundert? Es sind dieß folgende: 1. Ein Burggraf. 2. Ein Vogt. 3. Sogenannte Judices, welche der Burggraf und Vogt als ihre Stellvertreter ansetzen. 4. Ein Schöffencollegium. 5. Eine Genossenschaft, welche den Namen der Richerzecheit (Richerzeggede) führte und von welcher die Magistri civium gewählt wurden. In den Urkunden ist sehr häufig von den Officiales de Richerzecheit die Rede; was darunter zu verstehen sey, kann erst weiter unten auseinandergesetzt werden. 6. Besondere Beamte, Officiales oder Officiati, welche in den sogenannten Burgerichten Urtheil sprachen. Burgericht ist eine ganz allgemeine Bezeichnung und heißt so viel als

10) Ebendas. S. 25.

Burggericht oder Stadtgericht; in jeder Parochie gab es ein solches für geringfügige Sachen. 7. Die Meister der Handwerksinnungen (Magistri fraternitatum).

Es leuchtet wohl schon auf den ersten Blick ein, daß diese Obrigkeiten keinesweges zugleich entstanden seyn konnten, sondern vielmehr aus sehr verschiedenen Zeiten, und was damit zusammenhängt, aus sehr verschiedenen Verfassungen herrühren mußten, und die Geschichte von Cöln bietet in dieser Hinsicht ein sehr interessantes Beispiel dar, daß Mauern und Wälle nicht allein die Werke menschlicher Hände, wie Kirchen und Paläste, sondern auch die Formen des menschlichen Lebens selbst oft von Geschlecht zu Geschlecht durch Jahrhunderte hindurch vor gewaltsamen Zerstörungen zu bewahren pflegen. Grade von den wichtigsten der genannten Behörden bin ich fest überzeugt, daß sie völlig genügend erklärt werden können, und es scheint nöthig, schon vor genauerer Darstellung des Einzelnen im Allgemeinen anzudeuten, worauf die folgende Schilderung vorzüglich hingerichtet seyn werde.

Die Richerzecheit ist offenbar die alte Curie und die von ihr gewählten Magistri civium sind ganz unmittelbar von den Magistratus

der Römischen Zeit herzuleiten. — Der Burggraf stammt aus der Gauverfassung. Seitdem die Stadt Fränkisch geworden war, muß sie nothwendig unter einem Grafen gestanden haben. Derselbe unterschied sich von jedem gewöhnlichen Gaugrafen nur durch die factische Eigenthümlichkeit, daß eine Stadt den Hauptbestandtheil seines Amtssprengels bildete, und nur deshalb ward er Burggraf, d. h. Stadtgraf (Comes civitatis) genannt. Später war derselbe vom Erzbischof lehnbar geworden, wie denn bekanntermaßen viele frühere Gaugrafen im eigentlichen Sinne ein ganz ähnliches Schicksal erfahren haben, und eben daher ist der Name fidelis noster zu erklären, dessen sich der Erzbischof in Betreff seiner bedient. — Das Schöffencollegium darf seit Carls d. G. Gesetzen über die besonders zu wählenden Scabini bei jeder Gerichtsstatt vermuthet werden und sein Daseyn hat durchaus gar nichts Befremdendes. — Der Vogt war in der älteren Zeit nur Immunitätsbeamter gewesen. Aber der Umstand, daß der Immunitätsherr auch die Grafschaft über die Stadt gewann, hatte einen sehr vortheilhaften Einfluß auf seine ganze Bedeutung ausgeübt und den Umfang seiner Wirksamkeit um Vieles erweitert. Das Burggrafen-

und das Vogtgericht wurden nämlich jetzt mit einander vereiniget, dem Burggrafen blieben freilich gewisse Vorrechte auch für die Zukunft gesichert; abgesehen davon aber scheinen sich die Rechte des Vogtes von nun an nicht mehr bloß auf die Immunität, sondern auf die ganze Grafschaft, namentlich auf die ganze Stadt Cöln bezogen zu haben. — Was die Judices anbetrifft, so hatte es an Stellvertretern der Grafen und obersten Vögte niemals gefehlt, der Name Judex aber ist ganz allgemein und in diesem Fall für ziemlich gleichgültig zu halten. — Der Ursprung der sogenannten Burgerichte oder Burggerichte ist gradezu am dunkelsten. Man darf sie vielleicht noch aus der Römischen Verfassung herleiten; ausführlicher aber kann dieß erst weiter unten entwickelt werden. — Die Innungsvorsteher (Magistri fraternitatum) sind nicht für bloße Handwerksmeister in unserm Sinne des Wortes zu halten, sondern haben eine höhere obrigkeitliche Gewalt besessen. Die Fraternitates selbst sind höchst wahrscheinlich aus den Ordines zu erklären, welche sich in allen Römischen Städten außer dem hauptsächlichsten Ordo oder der Curie vorfanden. — Jetzt wird von den einzelnen Behörden noch besonders zu sprechen seyn.

I. Von der Richerzecheit und den Magistri Civium.

Sie verdient den ersten Platz, nicht weil sie in der Zeit, von welcher hier die Rede ist, die bedeutendste Obrigkeit war, sondern weil sie die älteste von allen und nicht bloß dieß, sondern auch das Hauptelement der frühesten Verfassung der Stadt gewesen zu seyn scheint. Bei weitem die wichtigste Quelle über die Richerzecheit ist der schon oben genannte Schied von 1258. Außerdem sind in einem von den Cölnischen Schöffen 1375 ausgestellten Weisthum (Beilagen zur Apol. S. 113—116) mehrere sehr wichtige Notizen über dieselbe enthalten. Eichhorn hat den Ausdruck Richerzecheit selbst hinlänglich erklärt, und es ist hiernach ganz entschieden, daß darunter eine Genossenschaft, eine Zeche von besonders ausgezeichneten, mit vorzüglichen Rechten begabten Bürgern (cives optimo jure) zu verstehen ist [11]). Bei der Schilderung derjenigen Befugnisse, welche diese Genossenschaft ausübt, werden in den Urkunden verschiedene Bezeichnungen derselben gebraucht. In dem Weisthum des J. 1169 werden Officiati de Rycherzeggede neben

11) A. a. O. Band II. S. 192. Note 202.

den Bürgermeistern und Schöffen erwähnt [12]), in dem Schied von 1258 finden sich einmal Officiales, qui dicuntur die Richerzecheit [13]), einmal Officiales Richerzecheit [14]), ohne weitere Verbindung, einmal Officiales die Richerzecheit [15]), dreimal fraternitas, quae vocatur Richerzecheit [16]) und dreimal Officiales de Richerzecheit [17]). Alles kommt hier auf die Frage an: Sind die Officiales ein besondrer Ausschuß der Richerzecheit oder werden mit diesem Worte eben nur die Mitglieder dieser Vereinigung im Allgemeinen bezeichnet? Eichhorn hat sich mehr für die erste Ansicht erklärt und meint, daß die Bürgermeister und die Officiati de Richerzecheit ihrem Ursprunge nach für die Duumviri und die decem primi oder die principales nach der Bedeutung gelten könnten, welche von Savigny für diese Benennung nachgewiesen worden ist [18]). Ich kann ihm hierin

---

12) Beil. zur Apol. S. 129. — 13) Ebendaſ. S. 21. — 14) Ebendaſ. S. 22. — 15) A. a. O. S. 23. — 16) Ebend. S. 28. 29. — 17) Ebend. S. 31. 32.

18) Eichhorn Ueber den Urſprung der ſtädt. Verf. in Deutſchland a. a. O. Bd. 2. S. 198. auch Note 215.

nicht beistimmen, sondern glaube vielmehr, daß Officialis oder Officiatus in den angeführten Verbindungen nur ein einzelnes Mitglied der Richerzecheit bedeutet, eben so wie jedes Mitglied einer Curie in alter Zeit Curialis oder Decurio genannt wurde. Dafür scheint mir zunächst der Umstand zu sprechen, daß die Richerzecheit selbst einmal ein Officium genannt wird [19]), so daß also Officialis nach der einfachsten Ableitung gar nichts Anderes bedeuten kann als einen, der zu dem Officium gehört. Insofern nun dieß letzte Wort Deutsch mit Amt übersetzt wurde, heißen Officiales die Amtleute und die genauere Angabe, daß sie von der Richerzecheit wären, mußte nur deshalb hinzugefügt werden, weil es auch noch andre Officiales gab, deren Geschäfte sich auf die sogenannten Bur- oder Burggerichte bezogen. Ferner wird ein und dasselbe Recht an der einen Stelle der ganzen Richerzecheit bei-

19) In einer Urkunde von 1259 (Apol. des Erzst. Cöln. Beilagen. S. 38.) heißt es: „illi, qui rectores erant *officii dicti Richerzecheit*" und mit diesen Worten können hier die Bürgermeister gemeint seyn; vielleicht ist aber dabei auch nur an ein factisches, gar nicht besonders rechtlich begründetes regimen zu denken, welches von einzelnen Amtleuten ausgeübt worden war.

gelegt, während es nach einer andern Stelle von den Officiales der Richerzecheit ausgeübt wird. Dieß gilt namentlich von der Wahl der Bürgermeister, von welcher es einmal heißt: „licet officiales Richerzecheit eligant sub debito juramenti magistros civium“, ein andresmal hingegen: „magistri civium, qui ex consuetudine ab antiquo servata eliguntur a fraternitate, quae Richerzecheit vocatur“ [20]). Auch nimmt in der That jeder einzelne Genosse der Richerzecheit und keineswegs bloß ein besondrer Ausschuß derselben Theil an dieser Wahl, wie sich dieß unwidersprechlich gewiß aus der Bestimmung über die Geschenke ergiebt, welche ein neu gewählter Bürgermeister nach einer alten Gewohnheit seinen Wählern zu entrichten hat. Demjenigen nämlich, der eben Bürgermeister gewesen ist und jetzt aus dem Amte abgeht, müssen 6 Pfund Wachs und 2 sextaria Wein, jedem andern Mitgliede der Genossenschaft (cuilibet aliorum, qui est de fraternitate, quae vocatur Richerzecheit) müssen 2 Pfund Wachs und ein sexta-

20) In dem Schied v. 1258. a. a. O. S. 22 und 28.

rium Wein gegeben werden [21]). — Endlich ist nicht zu übersehen, daß nur unter der obigen Voraussetzung, Officialis heiße jedes einzelne Mitglied der Richerzecheit, alle die verschiedenen Bezeichnungen dieser Genossenschaft richtig seyn können, deren sich die Quellen bei der Beschreibung der ihr zustehenden Rechte bedienen. Denn wenn die Officiales nur ein Ausschuß aus denjenigen wären, welche sonst nach Alter und Geschlecht die Fähigkeit zu einer völlig gleichen Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten gehabt hätten, so muß bei den Worten: *Officiales, qui dicuntur* die Richerzecheit oder *Officiales* die Richerzecheit ein Fehler zu Grunde liegen, indem das die dann offenbar in *de* zu verwandeln wäre, in der Verbindung: *Officiales* Richerzecheit aber, die auch einmal vorkommt, müßte das *de* in der Mitte ausgefallen seyn und also restituirt werden. Alles dieß haben wir gar nicht nöthig, wenn Officialis eben nur einen einzelnen Genossen der Richerzecheit bedeutet, denn alle genannten Lesarten scheinen sich dann von selbst zu rechtfertigen. Nun kann man einwenden, schon in der Zusammensetzung *Officiales de Richerzecheit*,

21) Ebendaselbst S. 29.

die ja auch so oft gefunden wird, sey es ausgesprochen, daß die Officiales in ihrer Gesammtheit und die Richerzecheit doch noch etwas Verschiedenes gewesen seyen. Aber ich glaube, daß sich eben jener Ausdruck gar leicht erklären läßt, indem man annehmen muß, daß Richerzecheit in einem weiteren und in einem engeren Sinne gebraucht werden konnte. Da sie aus einer Anzahl vorzüglich ausgezeichneter Geschlechter bestand, wovon weiter unten noch mehr die Rede seyn wird, so konnten auch alle zu diesen gehörenden Personen, abgesehen von jeder öffentlichen Thätigkeit, zu derselben gerechnet werden, namentlich also auch Weiber, Kinder, Greise und Kranke, wenn gleich diese zu einer Theilnahme an der Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten durchaus keine Fähigkeit besaßen. So waren also die eigentlichen Officiales, d. h. die thätigen Mitglieder der Genossenschaft von dieser selbst allerdings noch verschieden, und die Worte Officiales de Richerzecheit hatten einen sehr guten Sinn. Sah man dagegen auf die amtlichen Geschäfte, so kamen eben nur die Officiales in Betracht; als der wichtigste Theil des Ganzen wurden sie statt dessen genannt, und eben deshalb konnten auch die Wor-

te: *Officiales, qui dicuntur die Richerzecheit* für völlig passend gehalten werden.

Nach dieser Erörterung glaube ich, daß man durch den Inhalt der Quellen nicht berechtiget werde, einen besondern Ausschuß der Richerzecheit im engern Sinne anzunehmen. Wie überall in größeren Collegien mochte es auch hier Einzelne geben, die mit überwiegendem Geist und Talent factisch allein regierten, namentlich genossen wohl die gewesenen Bürgermeister, die sich als solche Verdienste um das Gemeinwesen erworben hatten und nun wieder in die Reihe der gewöhnlichen Officiales eintraten, schon um ihrer vorigen Würde willen ein höheres Ansehen; sonst aber scheinen sich alle Officiales mit Ausnahme der jedesmaligen Bürgermeister, rechtlich völlig gleich gestanden zu haben. Auf diese Weise vereinfacht sich offenbar das ganze Verhältniß und die gesammte Betrachtung jener alten Richerzecheit scheint an Klarheit zu gewinnen.

Bereits oben ist erwähnt worden, daß dieselbe höchst wahrscheinlich nur für eine Fortsetzung der alten Curie zu halten ist. Diese Ansicht ist zuerst von Eichhorn ausgesprochen worden[22]);

22) Eichhorn a. a. O. S. 197.

namentlich hat derselbe auch darauf aufmerksam gemacht, mit wie vollem Recht sie den Namen Richerzecheit führen könnte, wenn er nach der Analogie von Rachimburgen gebildet ist, und man dieses Wort in der Bedeutung nimmt, welche von Joh. v. Müller und von Savigny [23]) für dasselbe nachgewiesen worden ist.

Zur genaueren Begründung jener Herleitung von der alten Curie scheinen vorzüglich folgende Umstände zu dienen:

1. Die alte Curie war ein erblicher Stand [24]). Dasselbe galt aber offenbar auch von der Richerzecheit, die ebenfalls in einer gewissen Anzahl vorzüglicher Geschlechter abgeschlossen erscheint. Schon ihr Name deutet darauf hin, besonders bemerkenswerth ist aber noch der Umstand, daß in denselben Urkunden, wo so häufig von der Wahl der Magistri civium und Scabini, und allem dabei gewöhnlichen Unfug die Rede ist, doch niemals die allergeringste Spur von einer Wahl der Officiales de Richerzecheit vorkommt.

2. Nur von der Curie wurden in den Ita-

23) Savigny Geschichte des Röm. R. im Mittelalter. Bd. I. Kap. IV. S. 177 — 185. Note 54.

24) Savigny a. a. O. S. 26.

lischen Städten und den Provinzialstädten mit Jus Italicum die Magistratus gewählt. Eben so steht die Wahl der Magistri civium in Cöln nur den Mitgliedern der Richerzecheit zu [25]).

3. Nur ein Decurio konnte zur Magistratur erwählt werden [26]). Eben so wurden offenbar die Magistri civium in Cöln stets aus der Zahl der Officiales genommen. So wenig also wie zwischen der Curie und den Magistraten ein Gegensatz und ein Gleichgewicht angenommen werden darf, ist dieß zwischen den Magistri civium und der Richerzecheit statthaft, beide hatten vielmehr ein gemeinsames Interesse, und dieß war offenbar im Mittelalter noch mehr als in der früheren Zeit der Fall, da sich seitdem die Anzahl der Behörden überhaupt in der Stadt bedeutend vermehrt hatte.

4. Die alten Magistrate wurden immer nur

25) Savigny a. a. O. S. 20. — Schied von 1258. a. a. O. S. 28. „Magistri Civium — ex consuetudine ab antiquo servata eliguntur a fraternitate, quae Richerzecheit vocatur.“

26) L. 7. §. 2. D. de decur. (Paulus) „Is qui non sit Decurio, duumvirato vel aliis honoribus fungi non potest, quia decurionum honoribus plebeji fungi prohibentur.“

auf ein Jahr gewählt [27]); eben so die Bürgermeister in Cöln nach den ausdrücklichen Worten des Schieds von 1258 (S. 21.): „officiales, qui dicuntur die Richerzecheit, magistris civium, *quos quolibet anno eligunt*, non possunt, quod sit in praejudicium jurisdictionis Archiepiscopi — conferre.“

5. Die Geschäfte, welche den alten Curien gemeinschaftlich mit den Magistraten oblagen, umfaßten die gesammte innere Stadtverwaltung. Hierin hatte sich in Cöln durch die andern hinzugekommenen Autoritäten freilich gar Manches verändert, doch glaube ich, daß sich ziemlich bestimmt angeben läßt, wie die im 13ten Jahrhundert obwaltenden Verhältnisse mit den früheren zusammenhingen. Zuvörderst wurde von der Richerzecheit mit den Bürgermeistern an der Spitze die städtische Markt- und Handelspolizei verwaltet, und diese Letzten mußten vor Antritt ihres Amtes schwören, einige in einer Schrift enthaltene Verfügungen zum Nutzen der Stadt treu zu befolgen [28]). Sie leisteten aber diesen Eid gewiß

---

27) Savigny a. a. O. S. 30. Note. 36.

28) Schied von 1258. S. 28. 23. — Vorzüglich wichtig ist über die Markt- und Handelspolizei selbst

nicht dem Bischof, und eben dieß hat später großen Einfluß auf ihre Stellung zu demselben ausgeübt. Außerdem finden wir die Officiales der Richerzecheit als Theilnehmer an der freiwilligen Gerichtsbarkeit [29], und auch dieß ist wieder eine höchst wichtige Thatsache für die Feststellung ihres eigentlichen Ursprunges.

Um aber ins Innere der Verhältnisse von Cöln hineinzublicken, um die Bedeutung der Richerzecheit und ihre geschichtliche Entwickelung ganz zu begreifen, scheint es mir besonders nöthig, die Beschwerden zu berücksichtigen, welche der Erzbischof 1258 gegen sie vortrug. Dieselben sind theils gegen die Richerzecheit überhaupt, theils und vorzüglich gegen die Bürgermeister gerichtet. Er behauptet zuvörderst, die Officiales, welche die Richerzecheit genannt würden, könnten den jährlich von ihnen erwählten Bürgermeistern kein

---

eine Stelle des Schöffen-Weisthums von 1375. A. a. O. S. 114. „Die Amptlude von der Rycherzecheit, dat synt die ghene die Ir Burgermeister Amt bedient haint, moegen gebyden, verbyden, setzen und intsetzen van allem veylen Kauffe, ind van Satzunge der stede, umb gemeinen beste, als von alders herkommen is.“

29) Schied v. 1258. S. 22.

Recht zum Präjudiz der Gerichtsbarkeit des Erzbischofs und seiner Richter übertragen [30]), da sie selbst keine Gerichtsbarkeit hätten. In Bezug hierauf beklagt er sich dann über mehrere Acte der Gerichtsbarkeit, welche sich die Bürgermeister dennoch angemaßt hätten, und wirft ihnen namentlich vor: sie hätten bloß aus eignem Gutdünken Untersuchungen über das sogenannte Ungevaerde [31]) angestellt, um von ganz unschuldigen oder wenigstens nicht angeklagten Personen Geld zu erpressen; sie hätten einen neuen Cippus machen und einigen Leuten die Daumen abhauen lassen; sie nähmen sich mit den Schöffen das Recht heraus, zu entscheiden, ob eine Sache vor den geistlichen oder weltlichen Richter gehöre und hinderten diejenigen Bürger, welche sich an den geistli-

30) Ebendas. S. 21. „Officiales qui dicuntur die Richterrecheit, Magistris Civium — non possunt, quod sit in praejudicium Jurisdictionis Archiepiscopi et suorum Judicum conferre, cum ipsi officiales nullam habeant Jurisdictionem.“

31) Nach Haltaus bedeutet dieses Wort so viel als dolus, perfidia, und allerdings scheint dieß durch eine Stelle in Tenglers Laienspiegel fol. 18. b. von Interesse: „Doch ist allweg die Ungevaerd oder Betrug darin anzusehen“ bestätigt zu werden.

chen Richter gewandt hätten, den Proceß fortzusetzen, bevor sie mit den Schöffen eben jene Entscheidung abgegeben hätten; endlich sie hätten sich widerrechtlich in die Gerichtsbarkeit eines Immunitätssprengels, nämlich der Parochie des heiligen Severinus eingemischt, da diese doch nur dem dortigen Probst zukomme [32]). — Gegen die ganze Richerzecheit beschwert sich der Erzbischof außerdem darüber, daß die Officiales im Bürgerhause zusammenkämen und dort ohne sein Wissen beschlössen, was sie wollten, dann aber ein solches Statut wie ein wahres Recht und eine specialis consuetudo angesehen wissen wollten, ohne nach seiner Beistimmung nur im allergeringsten zu fragen [33]).

Es entsteht jetzt die Frage: Wie hat man diese Acte öffentlicher Gewalt, welche der Erzbischof der Richerzecheit und den Bürgermeistern vorwirft, eigentlich zu beurtheilen? Gab es vielleicht für diese Behörden in der früheren Geschichte der Stadt einen Grund, durch welchen die jetzige Ausdehnung ihrer Macht gerechtfertigt zu werden schien? Hierüber möchte sich, wie mir

32) Schied von 1258. S. 22. 23. 24.
33) Ebendas. S. 23.

scheint, Folgendes sagen lassen. In Cöln als einer Stadt mit Jus Italicum hatten die Magistrate in der Römischen Zeit Gerichtsbarkeit, die Decurionen aber waren damals die einzigen Bürger der Stadt, welche in öffentlicher Beziehung überhaupt in Betracht kamen. Als die Stadt Fränkisch wurde, scheint jene Gerichtsbarkeit der Magistrate untergegangen zu seyn, und ich kann grade hierin meinem hochverehrten Lehrer von Savigny nicht beistimmen, wenn er annimmt, daß die Römischen Magistrate, so wie sie früher unter dem Präses gestanden hätten, jetzt unter den Germanischen Grafen gestellt worden seyen[34]. Vorzüglich deshalb nicht, weil die Germanischen Eroberer schwerlich geneigt seyn konnten, den so einträglichen Vorsitz in den Gerichten wegzugeben, da sie die Besiegten ohnedem schon darin sehr mild behandelten, daß sie auch bei ihnen den Grundsatz der persönlichen Rechte zur Anwendung brachten und was damit zusammenhing bei Rechtshändeln zwischen Römischen oder Römischen und Germanischen Partheien zugleich ebenfalls Römer als Schöffen zuzogen. Außerdem würde man grade in Betreff der Stadt Cöln durch die An-

34) A. a. O. S. 249. folg.

nahme, daß die Magiſtrate eine dem Germaniſchen Grafen untergeordnete Gerichtsbarkeit behalten hätten, in eine neue Verlegenheit gebracht werden. So viel iſt nämlich ganz gewiß, daß die Magiſtrate ſpäterhin lange Zeit eine ſolche Gerichtsbarkeit nicht gehabt haben; namentlich ſpricht das Weisthum von 1169 ganz erſchöpfend von den Jurisdictionsverhältniſſen in Cöln und doch wird der Magiſtratus dabei gar nicht gedacht. Es würde alſo nun die Frage entſtehen: Wie und wodurch haben die Magiſtrate ihre Gerichtsbarkeit ſpäter verloren, wenn dieſelbe bei der Fränkiſchen Beſitznahme noch nicht untergegangen iſt, und grade dieſen ſpäteren Verluſt derſelben würden wir nicht erklären können. Dieſe Gründe alſo beſtimmen mich zu der obigen Annahme; die Magiſtrate blieben aber auch jetzt noch ſehr wichtige Perſonen, und dieß hängt mit der Bedeutung zuſammen, welche ſich die geſammte Curie aus früherer Zeit noch rettete oder ſogar jetzt erſt neu erwarb.

Zuvörderſt nämlich ſind höchſtwahrſcheinlich grade die Decurionen diejenigen geweſen, welche von dem Grafen oder ſeinem Stellvertreter bei allen Streitigkeiten zwiſchen Römern auf beiden Seiten oder zwiſchen Römern und Germa-

ren als Schöffen zugezogen wurden [35]). Vielleicht hatten dieselben schon früher unter der Römischen Verfassung als Beisitzer den Gerichten beigewohnt. Savigny nämlich hat es wahrscheinlich gemacht, daß die Curie in der späteren Zeit vielleicht allmählig auch ein Gerichtshof geworden sey [36]), und so wäre nun das Schöffenamt der Decurionen unter dem Vorsitz des Germanischen Grafen oder seines Stellvertreters gar nicht einmal etwas ganz Neues gewesen. Hätte sich dagegen jene Veränderung mit der Curie in Cöln unter der Römischen Verfassung niemals zugetragen, so würde nun die Stellung derselben sogar noch einen großen Zuwachs an Wichtigkeit erhalten haben, und wir dürfen wohl überhaupt annehmen, daß der Stand der Decurionen im Verhältniß zu den übrigen Römern jetzt annehmlicher und geehrter war als vorher unter den Kaisern. — Ferner ist wohl auch in der Jurisdictio voluntaria, welche von der Curie stets verwaltet worden war, anfänglich gar nichts geändert worden, ja es ist sogar nicht unwahrscheinlich, daß die bei den Römern herrschende Sitte, über Geschäfte aller Art

35) Savigny a. a. O. S. 252.
36) A. a. O. S. 80.

vor öffentlichen Behörden, namentlich vor der Curie, Protocolle aufnehmen zu lassen, (Gesta oder Acta) [37]) sehr bald auch bei den Germanischen Einwohnern der Stadt Eingang gefunden hat, da sie sich von der Nützlichkeit dieser Einrichtung wohl schnell überzeugen mochten. — Endlich aber hat sich die Curie vorzüglich alle diejenigen Geschäfte gerettet, welche wir eben mit dem Namen der städtischen Markt- und Handelspolizei zu bezeichnen pflegen. Diese Seite des öffentlichen Lebens war den Germanischen Eroberern überhaupt wohl noch ziemlich unbekannt. Daher störten und änderten sie nichts darin, und grade in der letzten Beziehung waren die Magistrate auch jetzt noch Personen von großem Einfluß, denen sehr wichtige Zweige des städtischen Gemeinwesens untergeordnet waren. Der eigentliche Sitz, wo die Mitglieder des Ordo die ihnen noch aus früherer Zeit gebliebenen Rechte in Gemeinschaft ausübten, war aber offenbar das domus civium, welches in den Urkunden der folgenden Zeit so unendlich oft erwähnt wird [38]).

Als nun später besonders gewählte Scabini

37) A. a. O. S. 81.

38) Schied von 1258. S. 22. 23.

aufkamen, so hat auch dieß keinen Untergang des alten Ordo zur Folge gehabt. Beide, das Scabinencollegium und die Richerzecheit bestanden nun als besondre Behörden neben einander, dem Ersten lag das Urtheilfinden, der Zweiten hauptsächlich die genannte Polizei ob. Aber zu Scabinen konnten wohl ganz sicher nicht allein freie Franken, sondern sehr bald auch Mitglieder der Richerzecheit gewählt werden. Darauf scheinen auch mehrere Stellen in den alten Urkunden hinzuweisen, deren unten bei dem Schöffencollegium noch gedacht werden soll. Was aber das gegenseitige Verhältniß zwischen beiden anbelangt, so standen die Scabini lange Zeit, wahrscheinlich vom 9ten bis ins 13te Jahrhundert, unbedingt viel höher als die bloßen Mitglieder der Richerzecheit; ja es wird sogar in dem Schied von 1258 behauptet, seit alter Zeit sey die Stadt hauptsächlich nach dem Rath und Beschluß der Scabini regiert worden.

Ehe sich in diesem Verhältniß noch etwas änderte, scheint es, daß beide Behörden in gewissen Beziehungen zu einer einzigen verbunden wurden, und namentlich muß dieß in Betreff der Jurisdictio voluntaria der Fall gewesen seyn, wie sich dieß ebenfalls weiter unten bei den

Schöffen noch genauer zeigen wird. Hier ist vorzüglich das beachtenswerth, daß wahrscheinlich im dreizehnten Jahrhundert alle Einwohner der Stadt zu einer großen umfassenderen Gemeinde vereinigt wurden, welcher nun sowohl das Scabinencollegium als der alte Ordo zugleich angehörte. Daher nun in den Urkunden die Ausdrücke: „Scabini, Consules, Fraternitates et Populus Communitatis Coloniensis“ [39]), mit denen eben nur die ganze Cölnische Bürgergemeinde bezeichnet werden soll. Es wäre wohl möglich, daß hieran politische Rücksichten einzelner Bischöfe Theil gehabt hätten, indem sie durch Begünstigung der demokratischen Verfassungsform ein Gegengewicht gegen den oft übermüthig hervorbrechenden Aristokratismus erschaffen wollten. Aber es läßt sich bezweifeln, ob der beabsichtigte Zweck dadurch erreicht wurde und ob sich nicht vielmehr die Anzahl der Widersacher des Erzbischofs dadurch nur vermehrte. Jene große Gemeinde scheint nämlich oft gegen denselben vereinigt gehandelt und namentlich in allen großen politischen Verhältnissen der Stadt nach außen hin eine ganz selbstständige Thätigkeit ausgeübt zu haben. Daher beschwert

39) Beilagen zur Apologie. S. 18.

ſich nun der Erzbiſchof in dem Schied von 1258 auch darüber, daß die Bürger den Frieden und das Geleit, welches er einzelnen Perſonen innerhalb der Stadt Cöln ertheilt habe, ſchon öfters gebrochen, außerdem auch zu ſeinem und der Kirche Präjudiz ohne ſeine und der Kirche Zuſtimmung offene litterae obligatoriae unter dem Siegel der Stadt ausgeſtellt hätten, da ſich doch die Stadt ohne jene Zuſtimmung zu gar nichts verpflichten könne [40]). Inſofern nun jenes Verfahren der Bürger nothwendig durch gewiſſe recht-

40) A. a. O. S. 24. „Item quod cum ipse Archiepiscopus sit summus Judex et Dominus Civitatis Coloniensis et sic hominibus quibuscunque, quorum servitio suo tempore indiget, possit infra Civitatem Coloniensem de jure atque merito dare treugas et conductum, ipsi tamen Cives ab ipso Archiepiscopo treugas datas et conductum saepius infringunt. Item quod cum ipse Archiepiscopus sit summus Judex atque Dominus Civitatis Coloniensis et sic ipsa Civitas Colon. sine suo consilio et consensu et Ecclesiae Colon. in nullo debeat vel possit de jure aliter obligari, ipsi tamen Cives Colonienses sine consilio et consensu ipsius Archiepiscopi et Ecclesiae Colon. litteras obligatorias apertas sub sigillo Civitatis Colon. saepius dant diversis in praejudicium et injuriam ipsius Archiepiscopi et Ecclesiae.“

liche Formen, mit andern Worten durch Obrigkeiten, welche im Namen der Stadt zu handeln für befugt angesehen wurden, vermittelt werden mußte, so darf man hier wohl nur an das Collegium der Scabini und an den Ordo denken, von denen dann dieser gewissermaßen die alte Römische, jenes die alte Germanische Gemeinde repräsentirte, wenn gleich der Unterschied der Nationalität in der Zusammensetzung des Letztern gewiß schon längst nicht mehr berücksichtiget wurde. Den Fraternitates und dem Populus Communitatis hat damals schwerlich mehr als ein factischer Einfluß zugestanden, wie dieser besonders da, wo es ein öffentliches Leben giebt, stets von der Menge ausgeübt zu werden pflegt.

Sehr bald gingen aber nun Veränderungen in dem gegenseitigen Verhältniß zwischen den Schöffen und den Mitgliedern der Richerzecheit vor. So wie sich die alten Formen der Municipalverfassung in den Italischen Städten seit dem elften und zwölften Jahrhundert von neuem beleben und in jugendlich frischer Kraft wieder hervortreten, so in Cöln seit dem dreizehnten Jahrhundert; und daß es hier später geschah, hatte seinen sehr natürlichen Grund darin, daß sich mit den altrömischen Bestandtheilen der Verfassung,

die ohnedem hier nie so rein und unvermischt gewesen waren, weit mehr fremdartige, Germanische Elemente vereinigt hatten, als dieß in den Italischen Städten der Fall gewesen war. Der Sieg war also hier dem alten Ordo, nämlich der Richerzecheit unendlich erschwert. Dennoch fängt sie jetzt an, sich von neuem emporzuschwingen, und das Ansehen der Magistri Civium steigt natürlich mit der Bedeutung der Genossenschaft, aus welcher sie hervorgingen und deren unmittelbare Häupter sie bildeten. Das Schöffencollegium sonderte sich nun allmählig ab; im Jahre 1370 wurde die strenge Trennung zwischen beiden als Regel für die Zukunft ausgesprochen, indem man damals verfügte, daß kein Schöffe mehr im Rathe sitzen dürfe [41]), und die Scabini selbst traten nun mehr und mehr in das Verhältniß bloßer erzbischöflichen Beamten. Die Richerzecheit dagegen mit den Bürgermeistern an der Spitze sucht die ganze Stadtverwaltung an sich zu bringen, wie sie sie einst gehabt hatte und sie betrachtet sich sehr bald als diejenige Behörde, von welcher die Stadt in allen gemeinsam wichtigen Angelegenheiten eigentlich repräsentirt werde. Auf dieses

41) Chronik von Cöln. Blatt 273. S. 2.

Wachsthum der Richerzecheit scheinen verschiedene Ursachen eingewirkt zu haben. Zunächst hat vielleicht grade die früher unbedeutendere Stellung derselben einen großen Antheil daran gehabt. Die Erzbischöfe hatten es vorher gar nicht für nöthig gehalten, diese Genossenschaft durch feste Formen von sich selbst abhängiger zu machen, während dieß offenbar ihre Absicht bei den früher so mächtigen Schöffen gewesen war, denn diese mußten, wahrscheinlich seit Vereinigung des Burggrafen- und Vogtgerichtes, also ohngefähr seit der Mitte des zehnten Jahrhunderts, alle ohne Ausnahme der Kirche und der Stadt einen Eid der Treue schwören. — Dazu kam ferner, daß grade diejenigen Geschäfte, welche die Richerzecheit früher noch für sich gerettet hatte, nämlich die städtische Markt- und Handelspolizei, im Laufe der Zeiten durch den unendlich wachsenden Verkehr und ausgebreiteten Handel, an Umfang und Wichtigkeit stets zunahmen. Die ganze Gemeinde der nicht an der öffentlichen Verwaltung Theil nehmenden Bürger, vorzüglich die große Anzahl von fraternitates, welche sich in Cöln befanden, war dadurch beinahe allein in ihren Händen und man erkennt in dem Schied von 1258 an mehreren Stellen sehr deutlich, wie der

Erzbischof Conrad den Zweck verfolgte, sich diese gesammte Bürgerschaft geneigt zu machen, um auf diese Weise den Sieg gegen die Behörden davon zu tragen. — Endlich mochten wohl allmählig auch freie Germanen zur Richerzecheit hinzugetreten seyn; und ich werde später zeigen, daß die Richerzecheit selbst durch Aufnahme derselben in ihre Genossenschaft sich innerlich zu stärken und zu kräftigen suchte. Die Officialen der Richerzecheit nennen sich nun seit der Mitte des 13ten Jahrhunderts Consules [42]); sie treten mehr und mehr als ein selbstständiger Stadtrath auf, an dessen Spitze jährliche Bürgermeister, der Zahl nach zwei [43]), wie es scheint, gesetzt sind, und die ganze Behörde ist nun in einem ununterbrochenen Streben nach größerer Unabhängigkeit begriffen. Namentlich hat sie einen Antheil an der Gerichtsbarkeit zu erringen gewußt und späterhin langen Kampf mit dem Erzbischof über das oberste Gericht geführt. Auch

42) Die erste Urkunde, wo ich den Namen Consules gefunden habe, gehört ins Jahr 1258 und handelt von den Cölnischen Münzern. Beilagen zur Apol. S. 18.

43) Noch später kommen immer bloß zwei Bürgermeister vor. Beilagen zur Apol. S. 203.

dieſer Umſtand übrigens iſt höchſt intereſſant, da er mit der früheſten Bedeutung der Magiſtrate in der Stadt auf das genaueſte zuſammenzuhangen ſcheint. — Man kann in der That dieſe Fortſchritte der Richerzecheit als einen Sieg der altrömiſchen Municipalverfaſſung über diejenigen Beſtandtheile der Cölniſchen Verfaſſung anſehen, welche ihrem Urſprunge nach der Gau- und der Immunitätsverfaſſung angehörten. Es war kein durchaus neues Verhältniß, welches ſich hier ausbildete, es war nur unter ſeinen jetzigen Umgebungen neu, läßt ſich aber ohne Einſicht in das Weſen der früheren Verfaſſung unmöglich richtig auffaſſen und verſtehen.

Jetzt ſind noch die Beweiſe für die aufgeſtellten Behauptungen beizubringen. Vor Allem iſt die Anſicht zu begründen, daß die Schöffen lange Zeit für höher gehalten wurden als die Mitglieder der Richerzecheit. Dieß ergiebt ſich mit Beſtimmtheit

1. daraus, daß die Officiales de Richerzecheit und ſpäter die Consules in den Urkunden lange Zeit hinter den Scabini genannt werden. In der Urkunde von 1169 heißt es: „vocari fecimus Magistros civium et Scabinos nostros Colonienses, ac Officiatos de Rycher-

zeggede"; in einer Urkunde vom J. 1258, welche von den Münzern in Cöln (Huyßgenoßſchafft) handelt, werden am Ende die Behörden in folgender Reihe genannt: „insuper intererant Scabini, Consules, Fraternitates etc."; in einer Urkunde von 1260: „Judices, Scabini, Consilium, Fraternitates"; in einer andern von 1264: „discordiam, quae est et quae fuit inter Nos (sc. Episopum) et Judices, Scabinos, Consilium et Cives etc."; ferner noch in einer Urkunde von 1330: „Wir Richter, Scheffen, Rait inde gemeyne Burger der Staede van Colne" 44). Erſt ſeit der Mitte des 14ten Jahrhunderts nehmen die Consules ſtets den Platz vor den Scabini ein. Die erſten Stellen, wo dieß der Fall iſt, habe ich in einer Urkunde von 1349 gefunden, namentlich heißt es dort einmal: „ad ipsorum Consulum, Scabinorum, majorum et universitatis supplicationes"; und der Vollſtändigkeit halber führe ich auch noch eine Urkunde von 1375 an, wo von Carl IV. dieſelbe Ordnung bei der Angabe jener zwei Behörden beobachtet wird: „inhibentes praecise Con-

44) Beilagen zur Apol. des Erzſtifts Cöln. S. 329. 18. 45. 60. 81.

sulibus, Scabinis et civibus Coloniensibus etc.“ 45).

2) Für die obige Ansicht scheint auch folgende Stelle aus dem Weisthum von 1169 zu sprechen: „Item continebatur in eodem privilegio, quod dictus Burggravius et sui Successores una cum Scabinis gaudere debent omni jure et servitio, quod ipsis a magistro Scabinorum et civium Coloniensium consuetum est exhiberi“ 46). Die Erläuterung dieser Worte scheint manchen Schwierigkeiten ausgesetzt zu seyn. Namentlich hat allerdings der Magister Scabinorum etwas sehr Befremdendes, da man schwer einsieht, wie derselbe, wenn es eine stehende Würde dieser Art gegeben hätte, den Schöffen als unter ihm stehenden Personen zu gewissen Diensten habe verpflichtet seyn können. Allein ob und wie sich dieß erklären lasse, kann noch nicht hier, sondern erst weiter unten bei den Schöffen entwickelt werden. Jene Worte aber haben hier nur insofern für uns Bedeutung, als durch den Zusatz: „et civium“ klar wird, daß wir es hier wirklich mit den von der Richerze-

45) Ebendas. S. 93. und S. 102.
46) A. a. O. S. 331.

aufkamen, so hat auch dieß keinen Untergang des alten Ordo zur Folge gehabt. Beide, das Scabinencollegium und die Richerzecheit bestanden nun als besondre Behörden neben einander, dem Ersten lag das Urtheilfinden, der Zweiten hauptsächlich die genannte Polizei ob. Aber zu Scabinen konnten wohl ganz sicher nicht allein freie Franken, sondern sehr bald auch Mitglieder der Richerzecheit gewählt werden. Darauf scheinen auch mehrere Stellen in den alten Urkunden hinzuweisen, deren unten bei dem Schöffencollegium noch gedacht werden soll. Was aber das gegenseitige Verhältniß zwischen beiden anbelangt, so standen die Scabini lange Zeit, wahrscheinlich vom 9ten bis ins 13te Jahrhundert, unbedingt viel höher als die bloßen Mitglieder der Richerzecheit; ja es wird sogar in dem Schied von 1258 behauptet, seit alter Zeit sey die Stadt hauptsächlich nach dem Rath und Beschluß der Scabini regiert worden.

Ehe sich in diesem Verhältniß noch etwas änderte, scheint es, daß beide Behörden in gewissen Beziehungen zu einer einzigen verbunden wurden, und namentlich muß dieß in Betreff der Jurisdictio voluntaria der Fall gewesen seyn, wie sich dieß ebenfalls weiter unten bei den

Schöffen noch genauer zeigen wird. Hier ist vorzüglich das beachtenswerth, daß wahrscheinlich im dreizehnten Jahrhundert alle Einwohner der Stadt zu einer großen umfassenderen Gemeinde vereinigt wurden, welcher nun sowohl das Scabinencollegium als der alte Ordo zugleich angehörte. Daher nun in den Urkunden die Ausdrücke: „Scabini, Consules, Fraternitates et Populus Communitatis Coloniensis“ [39]), mit denen eben nur die ganze Cölnische Bürgergemeinde bezeichnet werden soll. Es wäre wohl möglich, daß hieran politische Rücksichten einzelner Bischöfe Theil gehabt hätten, indem sie durch Begünstigung der demokratischen Verfassungsform ein Gegengewicht gegen den oft übermüthig hervorbrechenden Aristokratismus erschaffen wollten. Aber es läßt sich bezweifeln, ob der beabsichtigte Zweck dadurch erreicht wurde und ob sich nicht vielmehr die Anzahl der Widersacher des Erzbischofs dadurch nur vermehrte. Jene große Gemeinde scheint nämlich oft gegen denselben vereinigt gehandelt und namentlich in allen großen politischen Verhältnissen der Stadt nach außen hin eine ganz selbstständige Thätigkeit ausgeübt zu haben. Daher beschwert

39) Beilagen zur Apologie. S. 18.

Stelle vor, dreimal heißt es ganz bestimmt nichts Anderes als Beschluß; nur das viertemal kann es zweifelhaft seyn, ob dabei an die collegialische Behörde zu denken ist, welche als Verein der Consules später so oft Consilium genannt wird, oder ob diese Worte ganz allgemein zu verstehen sind: die Bürger wählen ihre Mitbürger zur Regierung der Stadt, ohne sich um die Rechte der Schöffen dabei zu kümmern. Ich bin ganz bestimmt der Meinung, daß die erste Erklärung die einzig richtige ist; die erste schließt aber freilich auch die zweite in sich, was nicht umgekehrt auch von dieser in Betreff der ersten behauptet werden könnte. Man kann aber die oben angeführte Stelle durchaus nicht verstehen, wenn man nicht auch die Entscheidung berücksichtiget, welche von den Schiedsrichtern über jene Beschwerde des Erzbischofs gegeben wurde. Diese lautet folgendermaßen: „Dicimus, quod (ab) his quorum interest, de antiqua consuetudine de communitate Civium quidam probi et prudentes assumi possunt ad Consilium Civitatis, qui jurabunt, quod fideliter ea, quae expediunt Reipublicae secundum suam conscientiam promovebunt, nihil penitus in praejudicium Domini Archiepiscopi et Ecclesiae at-

tentantes“ 48). Diese beiden Stellen sind von der höchsten Wichtigkeit, indem wir aus ihnen die Mittel erkennen, deren sich der alte Orda bediente, um allmählig Selbstständigkeit und Unabhängigkeit vom Erzbischof zu erringen. Die „hi, quorum interest,“ sind nämlich offenbar die Mitglieder der Richerzecheit; diese also hatten seit alter Gewohnheit auch aus der großen Communitas der Bürger Einzelne in ihre Genossenschaft aufgenommen. Ein ähnliches Verfahren ist öfters unter ähnlichen Umständen in der Geschichte vorgekommen, auf jeden Fall aber verdient dasselbe, höchst verständig und klug berechnet genannt zu werden. Denn grade auf diese Weise sicherte sich die Richerzecheit vor einer innern Erstarrung, und konnte gewiß seyn, daß der frische, kräftige Lebensgeist nicht aus ihrer Mitte verschwinden würde. Indem sie aber gleichmäßig mit der Zeit fortschritt und sich der Gegenwart mit Einsicht anpaßte, erwarb sie zugleich Macht und Fähigkeit, die Art und Weise der zukünftigen Bildungen und Gestaltungen zu bestimmen. Hierin wurde sie offenbar durch den Umstand sehr unterstützt, daß ihre Mitglieder dem Erzbischof keinen Eid zu

48) A. a. O. S. 32.

schwören brauchten. Daher eben beschwerte sich derselbe über das oben angegebene Verfahren und der Erzbischof Engelbert sollte dasselbe schon früher verboten haben. Wenn es also in der ersten Stelle heißt, die Stadt werde „spretis aliquibus Scabinis juratis de consilio non juratorum regiert," so leuchtet es in die Augen, daß zuletzt nicht etwa Scabinorum, sondern nur ganz allgemein virorum zu ergänzen ist. Eben diese Unabhängigkeit wollte der Erzbischof nicht leiden, weil er wohl einsah, daß er auf diese Weise zuletzt um alles Regiment der Stadt gebracht werden würde.

Indem die Schiedsrichter im Allgemeinen zu Gunsten des Stadtraths entschieden, wenn gleich mit dem Beifügen, daß nur weise und rechtschaffene Männer aus der Communitas in das Consilium aufgenommen werden, und daß dieselben nie etwas zum Schaden des Erzbischofs oder der Kirche vornehmen sollten, so ließ sich voraussehen, daß der Friede zwischen dem Herrn und dem Rath der Stadt unmöglich von langer Dauer seyn würde. Bei der nächsten Gelegenheit erlaubte sich der eine Theil wieder etwas, was von dem andern wie ein Eingriff in seine Rechte angesehen wurde; kühner Uebermuth, wie ihn

so stürmische, bewegte Zeiten schufen, oft auch wilde Leidenschaften führten das Wort und dem kurzen Frieden folgten bald wieder neue, gewaltige Kämpfe.

Aus denselben ist zuletzt der Stadtrath siegreich hervorgegangen, wenn gleich der Streit zwischen ihm und dem Erzbischof über das sogenannte hohe Gericht noch bis in späte Zeiten fortgedauert hat. Der Name der Richerzecheit ist wie sie selbst, später in dem weiteren Begriffe der Geschlechter, welche rathsfähig waren, d. h. deren Mitglieder in den engen Rath aufgenommen werden konnten, untergegangen. Den Kämpfen zwischen dem Erzbischof und dem Stadtrath folgten neue Streitigkeiten zwischen dem Letzteren und den Innungen. Im Jahr 1370, erzählt die Cölnische Chronik, habe die mächtige Weberinnung in dem Kampfe zwischen dem Rath und den Innungen verlangt, dat men brech dat Ampt van der Riichertzechen. Die Chronik setzt hinzu: Dat moist allit geschien — Wat die wever vur sich namen idt were recht off krum Idt moist nae yren willen gain. Nun wurde ein enger Rath aus den Geschlechtern gekoren, und ein weiter Rath aus Mitgliedern der Innungen zusammengesetzt, über welchen sich die

Chronik noch folgendermaßen äußert: Item dit was wunderlich ind vremde an tzo sien up die tziit dat Coellen mit sulchen Raitzluden wart besat dae Sy van begynne yr anhevung altziit was geregeirt gewest van den XV geslechten die van den Edelen Romeren her komen waren als vursz is, die intgemeyn Rittermaisige man waren van dem alden adel als yr schilt ind helm dat betzuygen Ind ingheym Torney nye affgeworpen worden“ [49]). Ich weiß nur noch eine spätere Stelle, wo sich der Ausdruck Richerzecheit noch einmal findet. Dieselbe ist in dem von den Schöffen im J. 1375 ausgestellten Weisthum zu finden und bereits oben (Note 28) angeführt worden.

Bei jenen zwei Räthen in Cöln ist es nicht geblieben. Der Verfasser der Chronik erzählt sehr naiv, die Rathsleute des engen Rathes hätten oft sehr schlecht gerathen und seyen der Gemeinde zu schwer und zu lästig gefallen „nu mit axisen, nu mit schetzunge, nu mit veranderunge der muntzen“ [50]). Dieß hatte die Folge, daß sie

49) Chronik von Cöln. Blatt 273. S. 2. Bl. 274. S. 1.

50) Ebendas. Bl. 276. S. 2.

alle Herrschaft und alles Regiment über die Stadt verloren. Es geschah dies im Jahr 1396. Die meisten Rathsherrn wurden damals verjagt und verwiesen; ein neues Rathhaus wurde eingerichtet und nun ein völliges Zunftregiment in der Stadt geschaffen [51]). Doch wurden auch später von den Nachkommen der alten Geschlechter, die sich noch in Cöln fanden, Einzelne zum Rath und zu dem Schöffenthum gekoren. Der alte Chronist aber, macht die treffliche Bemerkung: „Des der wiise Rait nu der tziit der hilligen Stat van Coellen betrachten ind zo hertzen nemen sall die gemeynde mit wiiszheit ind sanfftmodicheit zo regeren“ [52]).

II. Von dem Burggrafen.

Bei weitem die wichtigste Quelle über denselben ist das bereits erwähnte Weisthum von 1169. Schon oben ist die Ansicht ausgesprochen worden, daß der Burggraf von Cöln ursprünglich ein ganz gewöhnlicher Graf gewesen sey, mit der rein factischen Eigenthümlichkeit, daß eine Stadt den Hauptbestandtheil seiner Grafschaft bildete, Eich-

51) A. a. O. Bl. 284 und 285.

52) Ebendas. Bl. 276. S. 2.

horn hat ganz entschieden behauptet, daß Cöln auf keine Weise der Sitz eines eigentlichen Gaugerichts hätte werden können; weil es eine königliche Burg und auch unter den Franken immer befestigt war. Nach seiner Meinung wäre nämlich eine Versammlung von Freien an einem solchen Orte der willkührlichen Gewalt des Königs zu sehr ausgesetzt gewesen, und sie hätte eben deshalb in der alten Fränkischen Zeit nicht das Ansehen einer freien Volksgemeinde, sondern die Gestalt einer Versammlung dem Hofrecht unterworfener Personen gehabt [53]). Ich kann nicht umhin, diese Schwierigkeiten, auf welche mein hochgeschätzter Lehrer ein so großes Gewicht legt, für ganz unbedeutend zu halten. Zunächst ist wohl die Frage von Wichtigkeit, ob sich denn überhaupt bei den Fränkischen Königen eine den freien Volksgemeinden feindselige Richtung entdecken lasse. Aber nicht allein, daß dieß nicht der Fall ist, wozu auch wahrlich in den damaligen Verhältnissen wenig Aufforderung für die Könige gelegen hätte, so finden wir auch in ihren Gesetzen, namentlich in den späteren Capitularien ein

53) Eichhorn Ueber den Ursprung der städt. Verf. in Deutschland a. a. O. Band II. S. 205.

ganz entgegengesetztes Princip über die Behandlung der freien Volksgemeinden angenommen. Jene Gesetze nämlich enthalten eine Menge von Verfügungen, welche die Freiheit des Volkes gegen den Uebermuth der Beamten und kleinen Herren zu schützen suchen, und wenn sich dieß Bestreben sogar noch im 8ten und 9ten Jahrhundert so durchgreifend offenbart, um wie viel mehr darf es in der früheren Zeit angenommen werden, wo die Freiheit von der alten Würde und Bedeutung noch nichts verloren hatte. Der Graf und der Bischof waren viel gefährlichere Personen für die Volksgemeinden als der König; das wird durch die ganze folgende Geschichte von Deutschland bewiesen, und so kann ich auch in dem Umstande, daß Cöln eine königliche Burg und befestigt war, unmöglich einen Grund finden, warum der Ort nicht der Sitz eines Gaugerichts hätte werden können. Außerdem aber fehlt es auch gar nicht an sichern Zeugnissen, daß in den Zeiten der Gauverfassung selbst in befestigten Städten wahre Placita gehalten worden sind. So heißt es in der bekannten Urkunde des Kaisers Otto II. von 982, worin er dem Bischof von Straßburg die Grafschaft über diese Stadt verleiht [54]). „Jubemus,

54) Grandidier a. a. O. S. 41.

ne posthac — aliquis Dux, vel Comes aut Vicarius vel aliqua Judiciaria Potestas infra praefatam Argentinam civitatem, quae rustice Strazburc vocatur alio nomine, vel in suburbio ipsius Civitatis aliquod placitum vel districtum habere presumat, nisi ille, quem Episcopus ejusdem Civitatis sibi elegerit Advocatum.“ Man ſieht alſo hieraus, daß es keineswegs etwas dem Volksgeiſte Widerſtrebendes war, innerhalb einer befeſtigten Stadt eine Gemeinde freier Leute zu verſammeln und ein wahres Volksgericht zu hegen. Aus der genannten Stelle geht vielmehr ganz beſtimmt hervor, daß ſolche Placita früher von dem Grafen in Straßburg abgehalten worden waren; dieß ſollte demſelben jetzt nicht mehr erlaubt ſeyn, nicht weil Straßburg ein befeſtigter Ort war, ſondern weil die Grafſchaft nun dem Biſchof verliehen war und dieſer damit das Recht gewonnen hatte, namentlich die Criminalgerichtsbarkeit durch den von ihm ſelbſt angeſetzten Vogt verwalten zu laſſen.

Aus den genannten Gründen kann ich allerdings Eichhorn nicht beiſtimmen, wenn er ganz entſchieden behauptet, Cöln habe nicht der Sitz eines Gaugerichtes werden können. Aber ich gehe jetzt zu den Beweiſen der oben aufgeſtellten An-

ſicht über, der Burggraf von Cöln ſey urſprünglich ein ganz gewöhnlicher Graf geweſen, mit der rein factiſchen Eigenthümlichkeit, daß eine Stadt den Hauptbeſtandtheil ſeiner Grafſchaft bildete, und was damit genau zuſammenhängt, das Daſeyn des Burggrafen müſſe durchaus von der Zeit an, wo die Stadt Fränkiſch wurde, angenommen werden.

1. Ein mittelbarer Beweis liegt in der ganz beſtimmten Analogie andrer Germaniſchen Staaten auf Römiſchem Boden, in denen nicht allein Comites pagorum, ſondern auch Comites Civitatum vorkommen. So werden in der Vorrede zu dem alten Volksrecht der Burgunder die civitatum aut pagorum comites erwähnt [55]; eben ſo fielen die Grafenſprengel (Judiciariae) bei den Lombarden in Italien, welches von jeher aus ſtädtiſchen Gebieten beſtand, größtentheils mit ſolchen zuſammen, und eben deshalb wurden die Grafen ſelbſt häufig auf einzelne Städte bezogen [56]. Ferner kennt auch das Weſtgothiſche

55) Georgisch Corp. J. G. S. 338.

56) Paulus Diaconus Lib. II. C. 32. Savigny a. a. O. S. 237. folg.

Gesetzbuch einen Comes civitatis [57]) und der Praefectus urbis, der in den Capitularien vorkommt [58]) und dort als Inhaber der Criminalgerichtsbarkeit erscheint, muß offenbar für die nämliche Obrigkeit gehalten werden. Aus dem Gesagten ergiebt sich, daß die Germanischen Eroberer die Formen ihrer eignen Verfassung den in den eroberten Ländern vorgefundenen Verhältnissen anpaßten und also auch Städte, deren sie in allen Römischen Provinzen antrafen, zu Sitzen von Grafen und Gaugerichten erhoben. Schon aus allgemeinen Gründen ist es daher wahrscheinlich, daß auch in Cöln, einer in der Römischen Zeit so bedeutenden Stadt, ein Comes Civitatis als die regelmäßige Germanische Nationalobrigkeit und zwar für Römer und Franken zugleich angesetzt wurde [59]). Burggraf aber ist nur eine wörtliche Uebersetzung hiervon, wie dieß schon in der ersten Abhandlung dargethan worden ist.

2. Eine treffliche Bestätigung für die zu

---

57) Lex Wisigoth. Lib. II. 12. bei Georgisch S. 1866.

58) Additio Tertia. cap. LXXXIV. bei Georgisch S. 1781.

59) Savigny a. a. O. S. 247.

beweisende Ansicht liegt darin, daß im Jahr 849, also zu einer Zeit, wo ganz entschieden die Gauverfassung noch bestand, ein gewisser Werinarius, als Comes Coloniae erwähnt wird [60].

3. Der Burggraf von Cöln gehörte zum Herrenstande, denn in der Urkunde von 1169 heißt derselbe Henricus vir *nobilis* de Arberg und eben so kommt in einer Urkunde von 1270 ein *Nobilis* vir Joannes de Arberg vor [61]. Auch dieß stimmt wieder mit unsrer Ansicht vollkommen überein.

4. Es gab einen wahren Comitatus Colonienſis, zu welchem nicht allein die Stadt Cöln, sondern auch ein gewisser umherliegender District gehörte. Hierüber ist uns eine höchst interessante Urkunde vom J. 1270 erhalten, welche von dem Verkauf der Burggrafschaft an den Erz-

60) Annales brev. Colon. (vom J. 814 — 870). bei Eccard de reb. Franc. orient. Tom. II. pag. 918. a. 849. Werinarius Comes Coloniae.

61) Beilagen zur Apol. S. 329. 65. Weiter unten wird sich noch zeigen, mit wie größem Recht auf diesen Umstand ein großes Gewicht gelegt wird. Der Vogt von Cöln gehörte nämlich nicht zum Herrenstande, sondern wird nur ein Miles genannt, und schon hierin zeigt sich, wie viel höher der Burggraf stand.

bischof von Cöln handelt. Es sey mir erlaubt, wenigstens die Einleitung derselben hier mitzutheilen [62]):

„Universis praesens scriptum visuris Syfridus Dei gratia S. Coloniensis Ecclesiae Archiepiscopus, Sacri Imperii per Italiam Archicancellarius, Salutem in vero Salutari. Noveritis, quod cum Nobilis vir Joannes de Arberg quondam Burggravius Colon. Vasallus, et fidelis Noster Comitatum Colon. qui dicitur Burggraffschafft a Nobis et Ecclesia Colon. per successionem paternam teneret in feudo, inter Nos et dictum Joannem mediantibus bonis viris, Prioribus, Vasallis, Ministerialibus et fidelibus nostris maturo consilio et provida deliberatione praehabitis sic convenit, quod idem Joannes, Catharina uxore sua et Mechtilde matre sua expresse consentientibus dictum Comitatum, Coloniensem et officium quod dicitur Burggraffschafft infra Civitatem et districtum Civitatis Colón. et feudum et jus feudi, quod in eodem Comitatu et officio, quod dicitur Burggraffschafft, habuit, habuerat vel visus fuerat de jure vel

62) A. a. O. S. 65—67.

beweisende Ansicht liegt darin, daß im Jahr 849, also zu einer Zeit, wo ganz entschieden die Gauverfassung noch bestand, ein gewisser Werinarius, als Comes Coloniae erwähnt wird [60].

3. Der Burggraf von Cöln gehörte zum Herrenstande, denn in der Urkunde von 1169 heißt derselbe Henricus vir *nobilis* de Arberg und eben so kommt in einer Urkunde von 1270 ein *Nobilis* vir Joannes de Arberg vor [61]. Auch dieß stimmt wieder mit unsrer Ansicht vollkommen überein.

4. Es gab einen wahren Comitatus Colonienſis, zu welchem nicht allein die Stadt Cöln, sondern auch ein gewisser umherliegender District gehörte. Hierüber ist uns eine höchst interessante Urkunde vom J. 1270 erhalten, welche von dem Verkauf der Burggrafschaft an den Erz-

---

60) Annales brev. Colon. (vom J. 814 — 870). bei Eccard de reb. Franc. orient. Tom. II. pag. 918. a. 849. Werinarius Comes Coloniae.

61) Beilagen zur Apol. S. 329. 65. Weiter unten wird sich noch zeigen, mit wie grösem Recht auf diesen Umstand ein großes Gewicht gelegt wird. Der Vogt von Cöln gehörte nämlich nicht zum Herrenstande, sondern wird nur ein Miles genannt, und schon hierin zeigt sich, wie viel höher der Burggraf stand.

der alten Gauverfassung die Folge gehabt, daß dieser Graf vom Bischof lehnbar wurde. Darauf aber komme ich weiter unten noch einmal zurück; hier ist nur noch zu bemerken, daß eben jener Districtus Coloniensis, d. h. Alles, was außer der Stadt noch dem Burggrafen unterworfen war, sehr häufig Burgbann, oder Burbann in den Urkunden genannt wird [64]).

5. Der Stellvertreter des Grafen, der in der ganzen Grafschaft gebraucht wurde, der aber in Sachen, Leben, Freiheit und Eigenthum an Grundstücken oder Leibeigenen betreffend, keine Gerichtsbarkeit hatte, heißt bei den Franken gewöhnlich Vicarius, und manchmal kommt auch der Name Vicecomes für denselben vor. In Cöln hatten der Burggraf und der Vogt Stellvertreter, welche gewöhnlich nur Judices genannt werden. Aber auch der Name Vicarius wird für dieselben gebraucht [65]) und derselbe scheint auf den Stellvertreter des Vogtes nur angewendet worden zu seyn, weil der des Burggrafen schon seit alter Zeit so genannt werden moch-

64) Beilagen zur Apol. S. 10. „infra Coloniam et terminos ipsius civitatis, qui dicuntur *Burban*.“

65) In dem Schied von 1258 S. 27. a. a. O.

te; ja selbst mit dem Ausdruck Vicecomes wird der Stellvertreter des Burggrafen bezeichnet [66]), und so scheint auch hierin wieder eine Uebereinstimmung seines Verhältnisses mit dem jedes andern Grafen zu liegen.

6. Der wichtigste Beweis für die oben aufgestellte Ansicht ist aber offenbar darin enthalten, daß auch das Amt des Cölnischen Burggrafen nur aus der alten Grafschaft erklärt werden kann, so daß ich ganz unbedingt zu behaupten wage, jede Annahme, nach welcher derselbe einen andern Ursprung gehabt haben soll, müsse sich nothwendig in durchaus nicht zu vereinigende Widersprüche und Unwahrscheinlichkeiten verlieren. Die alten Grafen zur Zeit der Volksverfassung hatten den doppelten Beruf, die Rechtspflege in ihrem Gausprengel zu verwalten und die Freien desselben im Kriege anzuführen [67]). Offenbar ist dieß auch bei den Burggrafen und namentlich bei dem von Cöln der Fall gewesen. Wenn nun irgend ein Herr die Grafschaft über einen solchen Ort gewann, so wie z. B. die Grafschaft über Cöln vom

66) In einer Cölnischen Urkunde v. 1375 a. a. O. S. 101.

67) Savigny a. a. O. S. 233.

Erzbischof erworben wurde, so wurde der alte Burggraf schon vermöge seines Amtes selbst ein Lehnsmann dieses Herrn [68]). Die Veränderungen in der Kriegsverfassung, welche mit den Umwandlungen in der Volksverfassung genau zusammenhingen, bewirkten nun zunächst auch, daß sich die militärische Seite des Burggrafenamtes anders gestaltete. Indem nämlich die Freien als solche allein jetzt nicht mehr zum Kriegsdienste aufgeboten, sondern dieser vielmehr von der Lehns- und Dienstmannschaft geleistet wurde, so verwandelte sich der Burggraf aus einem Anführer der freien Insassen seines Amtssprengels in einen Anführer herrschaftlicher Lehns- und Dienstleute. Der Name eines Burggrafen wurde dann später unendlich oft zur Bezeichnung eines Oberbeamten über die in eine Burg als Besatzung gelegten Dienstleute gebraucht, dessen Amt sich dann eben einzig und allein auf die Anführung dieser Burgmannschaft bezog. Man kam dazu auf sehr natürlichem Wege, weil in der That die alten Burggrafen, die noch aus den Zeiten der Gauverfassung

68) Die Verkaufsurkunde von 1270. Beil. zur Apol. S. 65. „feudum et jus feudi quod in eodem Comitatu — habuit.“

herrührten, später ebenfalls eine solche Anführung der Lehns- und Dienstmannschaft erhalten hatten, und weil sich diese als mit der Lehnsverfassung zusammenhangend, gewöhnlich viel länger erhielt, als ihre Rechtspflege, welche im späteren Mittelalter andern Verhältnissen Platz machen mußte. Aber jene militärische Seite, welche aus dem Lehn- und Dienstrecht erklärt werden muß, interessirt uns hier eigentlich so wenig in Betreff der älteren als der neueren Burggrafen. Sie durfte nur deshalb nicht umgangen werden, weil in ihrem späteren Vorherrschen der Grund gelegen zu haben scheint, warum das Burggrafenamt überhaupt gewöhnlich zu einseitig beurtheilt worden ist. — Die Rechtspflege der alten Burggrafen ist für die innere Verfassungsgeschichte bei weitem wichtiger, und es giebt vielleicht in dieser Hinsicht keinen interessanteren Burggrafen, als eben den von Cöln, der uns hier beschäftiget [69]).

69) Es könnte jemand denken, der Burggraf sey gar erst vom Erzbischof angesetzt worden, und habe gar nicht in Cöln existirt, ehe der Erzbischof die Grafschaft erwarb. Diese Ansicht muß aber gradezu für widersinnig erklärt werden. Der Erzbischof würde sich wahrlich gehütet haben, einem von ihm zuerst angesetz-

Als der Erzbischof von Cöln im 10ten Jahrhundert die Grafschaft erwarb, da hätte er gewiß des Burggrafen Rechte gern vermindert und seinen Vogt an dessen Stelle gesetzt. Während dieß dem Bischof von Straßburg glücklich gelang, ließ es sich doch in Cöln nicht durchführen. Daraus dürfen wir ziemlich sicher schließen, daß die Immunität in Cöln vorher ziemlich unbedeutend gewesen war und dem Vogt keine Mittel gewährt hatte, seine Macht sehr zu vermehren [70]), während sich im Gegentheil die Gewalt des Burggrafen über eine sehr zahlreiche freie Gemeinde erstreckte, die ihm zum feste Stützpunkt dienen konnte, wenn etwa der Erzbischof versucht hätte, seine altherkömmlichen Rechte zu kränken und mehr und mehr davon sich selbst anzueignen. So ge-

---

ten Beamten solche Rechte zu überlassen, wie wir sie beim Cölnischen Burggrafen finden.

70) Darauf deutet auch die Cölnische Chronik hin, indem sie sich beim Bischof Bruno, Ottos I. Bruder, der 954 zum Bisthum kam, also äußert: „Ind was wonderlich dat eyn sulche hoich geboren her, tzoch ind des Keysers broder *eyn sulche arm buschdom* an sich nam, want die Kyrch ind der Stifft van Coellen hadde noch gheyn tziitlich riichdom noch tziitliche of werltliche heirlicheit.“ Blatt 132. S. 2.

schah es, daß sich der Burggraf von Cölln in Betreff der Rechtspflege größtentheils in seiner frühern Bedeutung erhielt. Nur bis auf eine gewissen Punkt mußte er sich eine Vereinigung seines Gerichtes mit dem Vogtgericht gefallen lassen, hatte aber davon auch wohl den Vortheil, daß er nun über die frühere Immunität eine Gerichtsbarkeit erhielt, welche ihm früher nicht zugekommen war. Aber es wird nun von den wichtigsten Seiten seines Amtsverhältnisses noch besonders zu sprechen seyn.

a. Der Burggraf trägt seit dem 10ten Jahrhundert die Grafschaft vom Erzbischof zu Lehen und heißt davon auch ein fidelis desselben. Hierüber ist vorzüglich belehrend die oben genannte Urkunde vom J. 1270, welche von dem Verkauf der Burggrafschaft an den Erzbischof handelt [71]). Vergleichen wir sie mit der Urkunde von 1169, so sehen wir, daß von 1169 bis 1270 die Familie von Arberg im Besitz der Burggrafschaft war. Vielleicht hat sie dieselbe schon lange vor 1169 besessen; darüber aber fehlt es ganz an sichern Nachrichten. Der Bischof als geistliche Person konnte dem Burggrafen den Blutbann

71) In den Beilagen zur Apol. S. 63.

nicht verleihen. Vielmehr wurde stets angenommen, in die Hände eines Prälaten komme das Blutgericht auch mit der Grafschaft nicht, sondern der König leihe dasselbe an seiner Statt gleich unmittelbar an den Vogt oder lehnbaren Grafen [72]). Dieß muß also auch auf den Burggrafen von Cöln angewendet werden. Es ist übrigens hinreichend bekannt, daß jenes Leihen des Blutbannes, wenn es auch anfänglich wirklich praktisch war, später zur bloßen juristischen Fiction wurde und daß es am Ende nach einer Decretale Bonifaz VIII. auch dieser nicht mehr bedurfte [73]). Wann der König dem Cölnischen Burggrafen den Blutbann wirklich einmal verliehen habe, namentlich, wann dieß zum letztenmal geschehen sey, läßt sich aus Mangel an Quellen nicht mehr nachweisen.

b. Der Burggraf hat also einen eigenen Bann. Daher bedient er sich beim Gericht der Worte: „den heischen ich — ind bannen In mit meinem Banne her int gedynge zo rech-

72) Eichhorn Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. §. 300. Note d.

73) Cap. fin. Ne Clerici vel Monachi secul. negotiis se immisceant in 6to.

ten Gerichte", und in derselben Urkunde von 1169 ist gesagt: „Item continebatur in eodem privilegio, quod una Nobiscum Bannum Judicii in Judicio teneat (scil. Burggravius) cum in suo Banno talis sit vis, quod ille sicut et Nos bannire, proscribere eos, qui de jure fuerint proscribendi, et etiam ab eodem proscriptos in jus suum, in quo prius fuerunt, restituere poterit." Der Bann selbst beträgt 60 Solidi, und auch hierin zeigt sich wieder, daß es ein ganz gewöhnlicher Grafenbann war. In der Urkunde von 1169 verspricht der Erzbischof, er wolle dem Burggrafen mit der censura ecclesiastica zu Hülfe kommen, wenn jemand saumselig in Zahlung dieses Bannes seyn sollte [74]).

c. Der Burggraf hat das ausschließliche Präsidium in dem sogenannten Witzichgedinge

74) Beil. zur Apol. S. 329. 330. Die Bannformel des Burggrafen lautet vollständig: „Einen N. von N. klaigen umb die offene wunde, off bleygende dait, off doitschlag, off wurff, off stich off umb noitzucht, off von welcher noit dat id sey, den heischen ich herin ein werff, ander werff, derde werff, ind bannen In mit meinem Banne her int gedynge zo rechten Gerichte etc."

und in dem Gericht über die innerhalb Cöln gelegenen haereditates, wobei offenbar an Grundstücke zu denken ist. Damit ist verbunden, daß alle Einkünfte aus diesen Gerichten ihm allein zufallen. Es frägt sich: Was ist unter dem Witzichgedinge zu verstehen? Von Hamm ist behauptet worden, es sey dieß ein judicium sapientum, ein Gericht der Witzigen oder Weisen [75]), und Eichhorn hat ganz dasselbe angenommen [76]). Ich kann dieser Meinung nicht beipflichten, da sich einmal nicht einsehen läßt, was damit eigentlich für eine besondre Eigenschaft hätte bezeichnet werden sollen, denn jedes Gericht war ein Schöffengericht, selbst ehe es regelmäßig gewählte Scabini gab und nachdem dieß der Fall war, sind doch die übrigen freien Gerichtseinsassen niemals gehindert worden, dem Gericht als Schöffen beizuwohnen. Dann aber kann man bei jener Annahme auch nicht begreifen, warum das Gericht de haereditatibus infra Coloniam sitis stets von dem Witzichgedinge

75) Hamm Diss. Histor. de Rep. Ubio-Agrippinensi. §. LVI.

76) Eichhorn Ueber den Urs. der städt. Verf. in Deutschland. A. a. O. Bd. II. S. 185.

geschieden und diesem gradezu gegenüber gestellt wird, wie dieß namentlich in der hierher gehörigen Hauptstelle der Urkunde von 1169 geschieht: „Advocatus Noster — una cum dicto Burggravio Coloniensi in omnibus causis judicio praesidere debet, excepto judicio, quod Witzichgedinge dicitur et judicio de haereditatibus infra Coloniam sitis, *quibus* dictus Burggravius solus judicio praesidere debet, et quaestum de eisdem provenientem recipere [77]). War denn das Gericht über Erbgüter kein Schöffengericht? Das wird man doch wohl unmöglich annehmen wollen. Ich glaube also, der Ausdruck Witzichgedinge muß anders erklärt werden und so wie bei dem neben ihm stehenden Gericht die Gegenstände, mit denen sich dasselbe beschäftiget, nämlich die haereditates, angegeben sind, so scheint mir in dem Anfange jenes Wortes, nämlich in Witzich ebenfalls eine Bezeichnung auf den Gegenstand dieses Witzichgedinges enthalten zu seyn. Ich bin nämlich überzeugt, daß dasselbe nichts Anderes als Strafgericht bedeutet. Dieß läßt sich zuvörderst etymologisch vollkommen rechtfertigen, denn Witze heißt

77) Beil. zur Apol. S. 329.

Strafe und daher kommt das Zeitwort witzigen, gleichbedeutend mit strafen [78]). Die Wurzel des Wortes ist keine andre, als die auch dem Worte witzig, (für weise, klug) zu Grunde liegt. Der Unterschied besteht nur darin, daß es das einemal mehr eigentlich, das andremal mehr uneigentlich gebraucht wird. Insofern nämlich jedes Bestrafen zunächst den Zweck hat, weise zu machen, heißt Witzigen Beides zugleich und Witzichgedinge ist also ganz einfach erklärt das Gericht, welches witziget oder straft. Ferner spricht für diese Ansicht die Form Witzgedinge, die ebenfalls einmal vorkommt, und zwar so, daß dieses Wort selbst ganz unmittelbar auf gewisse Sachen bezogen wird. Es heißt nämlich in einer Urkunde v. 1169. „Advocatus Colon. in omnibus causis judicandis Judicio praesidebit, illis duntaxat exceptis, quae vulgo *Witzgedinge* dicuntur, quibus specialiter Judicio praesidere debet Burggravius etc.“ [79]). Offenbar paßt dieß grade zu unsrer Erklärung, schwerlich aber ließe es sich mit der entgegenge-

78) S. Haltaus bei diesen Worten.

79) Beil. zur Apol. S. 5. Die Urkunde kommt weiter unten bei dem Vogt wieder vor.

ſetzten Anſicht in Vereinigung bringen, ohne einen Fehler in dem Worte anzunehmen, der doch nicht wirklich vorhanden iſt. Außerdem aber ſtimmt das Recht des Burggrafen grade nach dieſer Erläuterung trefflich mit der früheren Verfaſſung überein. Es iſt hinlänglich bekannt, daß in allen Sachen, welche Leben, Freiheit und Eigenthum betrafen, ſchon ſeit alter Zeit nur der Graf Gerichtsbarkeit hatte. Eben dieſe hat ſich alſo der Burggraf von Cöln gerettet, ſelbſt nachdem der Erzbiſchof der Herr der Stadt geworden war, und grade deshalb ſteht jenem eben ein eigner Bann zu. Es bleibt nur noch ein zweifelhafter Umſtand übrig. Die große Genauigkeit, womit bei dem Gericht über die Erbgüter ſtets bemerkt wird, daß dieſelben innerhalb Cöln gelegen ſeyn müſſen, um vor das Burggrafending zu gehören, ſcheint auf eine beſondere, nur in Betreff dieſer Gegenſtände Statt findende Beſchränkung jenes Gerichts hinzudeuten. Die ausſchließliche Jurisdiction in allen den Grafen überhaupt vorbehaltenen Sachen, alſo namentlich auch über Erbgüter ſcheint nach inneren Gründen dem Burggrafen von Cöln anfänglich in dem ganzen Comitatus Coloniensis, alſo nicht allein in der Stadt, ſondern auch in dem dazu gehörigen Gebiet zu-

geſtanden zu haben. Allmählig aber mag der ſteigende Verkehr, der häufigere Uebergang des Grundeigenthumes aus einer Hand in die andre die Folge gehabt haben, daß in allen Sachen, welche Eigengüter betrafen, nicht mehr bloß das Grafengericht allein, ſondern überhaupt die Ortsgerichte für völlig competent angeſehen wurden. Daher verlor der Burggraf ſeine ausſchließliche Gerichtsbarkeit über die haereditates, welche außerhalb Cöln, wenn gleich noch in dem Bezirk der Grafſchaft gelegen waren; er behielt ſie dagegen über die innerhalb Cöln gelegenen haereditates, weil er ja hier ſelbſt wirklicher Ortsrichter war. Dieſe Hypothese ſcheint eine Beſtätigung darin zu finden, daß das Grafengericht an andern Orten, wo der Graf ſich nicht regelmäßig aufhielt, nur auf Criminalſachen beſchränkt, das Gericht über die Erbgüter dagegen in den Händen des Scultetus oder des Präfectus, mit einem Worte in den Händen des Ortsrichters war. Als Beiſpiele können hier die Stadtrechte von Freiburg im Breisgau und Halle angeführt werden, wo ſich die Jurisdiction des Grafen durchaus nur auf das eigentliche Blutgericht bezog [80]). — Das Witzich-

80) Freiburger StadtR. §. 46. Halliſcher Schöffenbr. a. a. O. §. 7.

gedinge, also das eigentliche Strafgericht in Cöln, vor welches alle schweren Verbrechen gehörten, kann sich in der älteren Zeit schwerlich bloß auf die Stadt Cöln bezogen haben, sondern muß über die ganze Cölnische Grafschaft ausgedehnt gewesen seyn. Das folgt schon aus der Natur der Verhältnisse selbst; es scheint ferner aus jener Zusammenstellung der beiden Gerichte hervorzugehen, deren eines stets ausdrücklich auf die Stadt beschränkt wird, während das andre immer ganz allgemein, ohne Angabe seines Sprengels genannt ist. Das Witzichgedinge muß später mit dem Judicium de haereditatibus vereinigt worden seyn; dieses vereinigte Gericht heißt nun das hohe Gericht und es ist bereits aber bemerkt worden, daß in der folgenden Zeit über die Grenzen seiner Gewalt lange Streitigkeiten zwischen dem Erzbischof und dem Rath von Cöln geführt worden sind.

d. Wenn der Erzbischof selbst einmal im Blutgericht präsidirt, da kann er keinen andern weltlichen Beihelfer haben als eben nur den Burggrafen, und wenn die Entscheidung durch Kampf herbeigeführt werden muß, so hat eben nur der Burggraf vermöge seines Bannes über denselben zu urtheilen. Die Beweisstelle, die

ſich in der Urkunde vom J. 1169 findet, iſt intereſſant, weil in ihr der Ausdruck Vogt oder Advocatus in ſehr weitem Sinne gebraucht iſt [81]). Es heißt nämlich dort: Quando Nos vel Successores Nostri Judicio sanguinis praesidere contingeret, dictus Burggravius Noster debet esse. Advocatus.“ Eigentlich iſt übrigens hier von keiner neuen amtlichen Thätigkeit und keinem beſondern Recht des Burggrafen die Rede. Der Erzbiſchof als der Herr der Stadt hatte natürlich die Befugniß, auch beim Blutgericht gegenwärtig zu ſeyn; dadurch veränderte ſich in der Sache ſelbſt gar nichts; nur mußte der Burggraf durch Anweſenheit deſſen, der die Grafſchaft eigentlich beſaß, ganz von ſelbſt in das Verhältniß eines Vogtes treten, und ſo liegt in den obigen Worten ein indirecter Beweis dafür, daß der Erzbiſchof der wahre Inhaber der Grafſchaft war.

e. Wenn ein Bürger von Cöln gegen einen andern in Sachen, die vor das Blutgericht gehören, eine Klage an den Erzbiſchof gebracht hat, ſpäter aber iſt eine compositio amicabilis erfolgt, ſo ſoll der Erzbiſchof von dem daraus er-

81) Beil. zur Apol. S. 330.

wachsenden Gewinn drei Theile, der Burggraf vermöge seines Bannes den vierten Theil erhalten [82]). Einen innern Grund dieser Theilungsart weiß ich nicht anzugeben.

f. In allen Sachen, die nicht ausschließlich vor das Burggrafengericht gehören, sind die Gerichte des Burggrafen und des Vogtes mit einander vereiniget; beide haben das Präsidium und theilen alle Einkünfte dieses vereinigten Gerichtes völlig gleich unter einander. „Burggravius et Advocatus quaestum judicii, quod situm est in curia Nostra Episcopali, aequaliter dividere debent" heißt es in der Urkunde von 1169 [83]); es kann aber wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die hauptsächlichsten Gegenstände, welche vor diesem Gericht verhandelt wurden, Schuldsachen und geringere Frevel, namentlich wohl auch kleinere Diebstähle waren. Denn da die wichtigsten dinglichen Rechtsverhältnisse, nämlich die haereditates, nur vor das Burggrafengericht, die Familienverhältnisse aber, namentlich die Ehe, nach den Ansichten der damaligen Zeit gar nicht vor den weltlichen, sondern vor den

82) Urkunde von 1169. a. a. O. S. 330.

83) A. a. O. S. 330.

geistlichen Richter gehörten, so blieben vom bürgerlichen Recht für dieses vereinigte Gericht hauptsächlich nur die genannten Gegenstände übrig. Wichtig ist der Umstand, daß dieses Gericht im bischöflichen Hofe gehalten wurde. Offenbar nämlich war das Vogtgericht dort schon immer, auch vor der angegebenen Vereinigung abgehalten worden, und so ist augenscheinlich hier der Punkt, wo die Immunität siegte, der Burggraf aber am meisten nachgeben mußte. Die Verbindung der beiden Gerichte ist übrigens gewiß im 10ten Jahrhundert vor sich gegangen, und ich nehme keinen Anstand, sie von der Zeit an zu datiren, wo der Erzbischof die Grafschaft über die Stadt erwarb.

g. Der Burggraf setzt seinen Stellvertreter selbst ein, aber er soll wohl Acht auf ihn haben und ihn entsetzen, wenn er sich Nachlässigkeiten und Pflichtversäumniß zu Schulden kommen läßt. Thut er dieß nicht, so hat der Erzbischof das Recht, denselben vom Amte zu entfernen [84]).

h. Der Burggraf setzt die erwählten Schöf-

84) Schied von 1258. a. a. O. S. 20. 27. Vergl. hiermit das Straßburger Stadtrecht a. a. O. §. VIII. De jure Sculteti. Der Schultheiß hat hier das Recht, 2 Stellvertreter einzusetzen, die auch Judices heißen.

fen in den Schöffenſtuhl ein [85]). „Burggravii et Successorum suorum ab Ecclesia Coloniensi, in sede Scabinatus locare Scabinos electos.“ In der Carolingiſchen Zeit ſollte der Miſſus gemeinſchaftlich mit dem Grafen und dem Volk die Schöffen erwählen, unwürdige ihres Amtes entſetzen und andre in der angegebenen Form an ihrer Stelle ernennen [86]). Von jener Wahl hat ſich keine Spur erhalten, der Burggraf von Cöln hat daran keinen Theil mehr, ſondern die Schöffen ergänzen ſich ſelbſt; wohl aber ſteht ihm noch ganz das frühere Aufſichtsrecht zu, ja in dieſer Hinſicht hat ſich offenbar ſeine Gewalt vermehrt, denn in ſeiner Hand allein ſind jetzt diejenigen Befugniſſe vereiniget, welche in alter Zeit von dem Miſſus, dem Grafen und Volk gemeinſchaftlich ausgeübt wurden. Das Weisthum von 1169 giebt eine Menge von Eigenſchaften an, die ein gewählter Schöffe nicht haben dürfe und es wird dem Burggrafen ſtreng zur Pflicht gemacht, untaugliche Perſonen zurückzuweiſen und nicht in den Schöffenſtuhl einzuſetzen. Iſt aber ein Schöffe von ihm für tüchtig befunden und wirklich ein-

85) Weisthum v. 1169. a. a. O. S. 331.
86) Savigny a. a. O. Bd. I. Beyl. IV

geſetzt worden, dann ſoll ihm derſelbe noch an dem nämlichen Tage vor Sonnenuntergang eine Mark Cölniſcher Denarii und einen Malter Haſer dafür entrichten; will er das nicht und beſchwert ſich der Burggraf darüber beim Erzbiſchof, ſo verſpricht dieſer, den Schöffen durch geiſtliche Strafe dazu anzuhalten[87]).

i. Der Burggraf hat das ausſchließliche Recht, die ſogenannten Burgezimbern zu brechen[88]). Darunter ſind wohl zu weit herausgerückte Häuſer und Stockwerke zu verſtehen, welche die Straßen oder den Luftraum zwiſchen den gegenüberſtehenden Häuſerreihen an einzelnen Stellen verengt haben würden[89]). Im J. 1169 behauptete der Vogt, auch ihm ſtehe jenes Recht zugleich mit dem Burggrafen zu; in dem nun niedergeſchriebenen Weisthum aber wurde nach dem uralten Privilegium (cujus scriptum vix ex nimia vetustate intueri poterat) die genannte Befugniß allerdings nur dem Burggrafen zugeſchrieben. Die wichtige Behandlung jenes Streites erklärt ſich übrigens aus der Einträglichkeit des

87) Urk. von 1169. a. a. O. S. 331.
88) Ebendaſ. S. 329. 330.
89) Hältus bei Furgezimmer.

auf das Brechen der Burgezimbern sich beziehenden Rechtes. 60 Solidi mußte derjenige, der sich zum Eigenthümer eines solchen Gebäudes bekannte, noch vor Sonnenuntergang dem Burggrafen zahlen; that er dieß nicht, so verdoppelte sich die Strafe und der Erzbischof versprach auch hier dem Burggrafen mit geistlichen Strafmitteln behülflich zu seyn.

k. So oft der Erzbischof das Bild der Cölnischen Münze erneuern läßt, erhält der Burggraf eine Mark neuer Denarii, welche ihm der erzbischöfliche Münzmeister anzuweisen verpflichtet ist [90]).

l. Der Burggraf hat in der ganzen Cölnischen Diöcese das Geleitsrecht der Cölnischen Juden [91]). Dafür muß ihm die Gemeinde der Juden in Cöln alljährlich am Martinifest zehn Mark Cölnischer Denarii und sechs Pfund Pfeffer entrichten.

m. Dem Burggrafen ist die alte Porta Agrippina, von welcher es schon 1169 heißt „quae quondam Agrippina vocabatur" zu Le-

90) Weisthum v. 1169. S. 331.
91) Ebend. S. 331.

hen gegeben [92]). Offenbar bestand sein Recht eigentlich in einem Zolle, welcher an diesem Thore entrichtet werden mußte.

n. Der Burggraf bewohnt als solcher ein eignes Haus, domus Burggravii genannt [93]), und nach der davon gemachten Schilderung haben wir dabei wohl an ein Schloß zu denken, zu welchem ein Hof und mehrere Nebengebäude gehörten. Dasselbe wird, so viel mir bekannt ist, nirgends anders erwähnt, als in der Urkunde vom J. 1270, welche von dem Verkauf der Burggrafschaft an den Erzbischof handelt. Der Mutter des damaligen Burggrafen Johann von Arberg, welche Mechtild hieß, wird dort das Recht zugesichert, auch nach dem Verkauf der Burggrafschaft noch bis an ihres Lebens Ende in jenem Schlosse zu wohnen, doch soll sie dasselbe nebst den dazu gehörigen Gebäuden in gutem Zustande erhalten. „Praeterea mater dicti Joannis domum praedictam, quae dicitur domus Burggravii, ex Nostra permissione ex nunc in antea quamdiu vixerit, poterit si voluerit inhabitare, ita tamen, quod ipsa aedificia dictae domus fide-

92) A. a. O. S. 331.

93) Beil. zur Appl. S. 65.

liter teneat et conservet.“ Solcher Amtswohnungen hat es wohl überall für die Burggrafen gegeben, und unter andern scheint hier die Notiz Erwähnung zu verdienen, welche Dreyhaupt von Halle und der dortigen sogenannten Moritzburg mittheilt. Auf der Stelle nämlich, wo der Erzbischof Ernst von Magdeburg 1484 diese zu bauen anfing, hatte früher ein altes Gebäude gestanden, welches den Namen des schwarzen Schlosses führte[94]). Dieses aber hatte ehedem den Burggrafen von Magdeburg bei ihrer Anwesenheit zum Ablager gedient, und ihr Besuch von Halle mochte wohl bei weitem in den meisten Fällen durch die großen Gerichte veranlaßt seyn, deren sie im Jahre drei in Halle abzuhalten hatten[95]).

Aus der Angabe der einzelnen dem Burggrafen von Cöln zustehenden Rechte ergiebt sich die große Bedeutung, namentlich auch die Einträglichkeit seines Amtes. Daher wird auch die Burg-

94) Dreyhaupt Beschreibung des Saalkreises. Theil II. Buch 17. Kap. 5. S. 541.

95) Hall. Schöffenbrief a. a. O. §. 1. „Scire igitur volumus, quod summus noster Judex Dominus Burggravius da Megdeburch tot in anno praesidet.“

grafschaft 1270 für eine sehr ansehnliche Summe verkauft. Seit dieser Zeit ist der Präsident des hohen Gerichts ein bloßer erzbischöflicher Beamter gewesen, und der Erzbischof hat nie wieder eine Verleihung der Burggrafschaft in ihrer früheren Gestalt vorgenommen. Vielmehr wird derselbe späterhin selbst für den eigentlichen Burggrafen angesehen [96]), und in dieser Hinsicht ist vorzüglich eine Stelle des von den Schöffen 1375 ausgestellten Weisthums interessant, worin dieselben erklären: „wir syn des nu oeverkommen mit unsem Herrn van Coelne, dat man van nu vort alle sachen die an Gerichte treffent, unsem Herrn von Coelne ind seinem Gesticht zo gheven ind zo nemen sall ind nit dem Burggraven, dat ist zo verstain, dat man unsem Herrn van Coelne, der zer zeit ist nennen sall mit seinem namen int Ertzbischoff sprechen ind nit Burggraven [97]). Der erzbischöfliche Vicarius, der von nun an den Vorsitz im hohen Gerichte führt, heißt übrigens auch später noch Graf oder Greve,

96) Beil. zur Apol. S. 183—187. Urk. von 1467.
97) Ebend. S. 116.

und die Urkunden gedenken noch oft seines Amtes und seiner Rechte [98]).

III. Von dem Advocatus.

Ein Vogt muß in Cöln gewesen seyn, seitdem die Stadt der Sitz eines Bischofs geworden war. Es scheint nach einzelnen, bereits oben erwähnten Andeutungen der Quellen, daß die Immunität desselben wenigstens anfänglich nicht eben sehr umfassend war, wiewohl sich darüber aus Mangel sicherer Nachrichten keine bestimmte Behauptung aufstellen läßt. Eben so wenig ist dieß möglich in Betreff der Personen, welche eigentliche Immunitätsunterthanen waren. Nur aus allgemeinen Gründen dürfen wir wohl annehmen, daß dieselben keinesweges hörige oder dienstbare, sondern vielmehr ganz freie Leute waren, die wahrscheinlich nur einen Zins an den Bischof zu zahlen hatten. Wenn dieß zunächst daraus zu folgen scheint, daß die Freiheit überhaupt bei den Einwohnern von Cöln die Regel bildete, so scheint es auch außerdem durch die spätere Vereinigung des Burggrafen- und Vogtgerichtes bestätigt zu

98) A. a. O. S. 160 — 166, welche Urkunde überhaupt für das hohe Gericht sehr wichtig ist.

werden. Denn schwerlich hätte eine solche zu Stande kommen können, wenn die persönlichen Verhältnisse der beiderseitigen Gerichtseinsassen so durchaus verschieden gewesen wären. Seit jener Verbindung, die wahrscheinlich im 10ten Jahrhundert vor sich ging und eine Folge davon war, daß der Erzbischof die Grafschaft über die Stadt gewonnen hatte, erhielt der Vogt als ein in gewissen Beziehungen über die ganze Stadt gesetzter Beamter eine größere Wichtigkeit. Aber noch lange fehlt es an Nachrichten über denselben.

Die ersten mir bekannten Urkunden, die seiner gedenken, sind vom Jahr 1169, nämlich:

1. Das so merkwürdige Weisthum, welches durch die Händel zwischen dem Burggrafen und dem Vogt über das Witzlichgedinge und das Recht, die Burgezimbern zu brechen, veranlaßt wurde, und offenbar als die wichtigste Quelle, wie über den Burggrafen, so auch über den Vogt angesehen werden muß.

2. Eine Urkunde, welche über die von dem Erzbischof Philipp 1169 vorgenommene Verleihung der Vogtei zu erblichem Recht an den Ritter Gerhard von Eppendorff ausführlich handelt und einige sehr interessante Aufschlüsse über die frühe-

ren Verhältniſſe der erzbiſchöflichen Vögte in Cöln giebt [99]).

Es läßt ſich nicht ganz genau angeben, welche von dieſen beiden Urkunden früher ausgefertigt worden ſey. Bei dem Weisthum wird am Ende die Zeit ſeiner Entſtehung mit den Worten: „mense Majo“ [100]) zufällig erwähnt, bei der zweiten Urkunde fehlt eine ſolche Angabe. Vielleicht läßt ſich aber aus inneren Gründen Etwas ſchließen. Man könnte geneigt ſeyn, auf den Umſtand viel Gewicht zu legen, daß in dem Weisthum derſelbe Gerhard von Eppendorff als Vogt vorkommt, der in der von dem neuen Vogteilehen handelnden Urkunde genannt iſt, und eben deshalb alſo das Weisthum für ſpäter halten wollen. Allein jener Umſtand beweiſt nichts, da in der Urkunde vom Vogteilehen ausdrücklich geſagt iſt, derſelbe Gerhard von Eppendorff ſey ſchon vor Stiftung dieſes Lehens Vogt in Cöln geweſen. Aber ein andrer Punkt ſcheint von Wichtigkeit für die Beantwortung der obigen Frage zu ſeyn. In dem Weisthum erklärt der Erzbiſchof, es ſey nicht recht bekannt, welches Verhältniß nach alter Ein-

99) Beilagen zur Apologie. S. 5.
100) Ebend. S. 332.

richtung in Betreff des Witzichgedinges obwalten solle, namentlich ob wirklich der Burggraf mit Recht das alleinige Präsidium in demselben in Anspruch nehme, oder ob auch der Vogt eine Theilnahme an demselben zu fordern habe [101]). Daher versammelt er nun seine Behörden, und zwar was sehr bemerkenswerth ist, nur das Scabinencollegium und den Ordo, damit sie ihm das Recht weisen sollen und ihre Antwort fällt dahin aus, daß nur der Burggraf in dem Witzichgedinge zu präsidiren habe. In der Urkunde vom Vogteilehen ist nun grade dieses Verhältniß zwischen dem Burggrafen und dem Vogt ausdrücklich wieder anerkannt, indem es heißt: „Dictus Advocatus Gerhardus et sui Successores, una cum Burgravio Civitatis Nostrae Coloniensis in omnibus causis judicandis Judicio praesidebit, illis duntaxat exceptis, quae vulgo Witzgedinge dicuntur, quibus specialiter Judicio prae-

101) Ebendaselbst S. 329. „Nos tandem quia de judicio hujusmodi *non constitit*, — vocari fecimus Magistros Civium et Scabinos Nostros Colonienses, ac officiatos de Rycherzeggede, et jurari fecimus eosdem, cum Jura Civitatis Coloniensis eis essent agnita et ea in suis privilegiis haberent scripta etc."

sidere debet Burgravius memoratus et sui Successores.“ Daher also möchte ich glauben, daß dem Weisthum unter diesen beiden Urkunden das höhere Alter zugeschrieben werden müsse.

Das Rechtsverhältniß des Vogtes ist nach seinen wichtigsten Seiten schon bei der Auseinandersetzung der dem Burggrafen zustehenden Befugnisse geschildert worden, doch bleibt hier allerdings noch Manches nachzuholen übrig.

1. Die Verleihungsurkunde von 1169 sagt, es sey ein altes Recht und alte Gewohnheit, daß der Erzbischof jährlich am Feste der heiligen Margaretha wen er wolle zum Vogt ernenne, und schon hierin zeigt sich, wie besonders früherhin die Stellung des Burggrafen bei weitem freier und selbstständiger als die des Vogts gewesen war. Indem nun aber der Erzbischof Philipp jetzt ein solches Vogteilehen errichtet, wird zugleich verfügt, daß stets der älteste Sohn des letzten Advocatus aus dem Hause Eppendorff die Würde des Vogtes in Cöln bekleiden solle [102]). Sehr be-

102) Die wichtigsten Worte der Urkunde sind etwa folgende: „Cum ab antiquo juris et consuetudinis esset Praedecessorum Nostrorum usque ad tempora Nostra, singulis annis in festo B. Margarethae lo-

merkenswerth ist hierbei, daß die Familie Eppendorff vom Ritterstande war; nur Miles wird jener Gerhard genannt, und der Ausdruck familiaris, mit dem er ebenfalls bezeichnet wird, deutet zugleich an, daß er zur Dienstmannschaft des Erzbischofs (familia) gehörte. Auch hierin zeigt sich der große Unterschied zwischen dem Vogt und dem Burggrafen, da dieser Letzte bekanntermaßen ein vir nobilis war. Gerhard von Eppendorff muß übrigens ein sehr verdienter Mann gewesen seyn und namentlich die besondre Gunst des Kai-

---

dare Advocatum in sede Judicii Nostrae Civitatis Coloniensis, *quemcunque voluissent* et dilectus et familiaris Noster vir providus Gerhardus Miles de Eppendorff temporibus Nostris Advocatus existeret, Nos monitis et precibus devotis Serenissimi Romanorum Imperatoris *Friderici* ac fidelis Nostri viri Nobilis Godefridi, illustris Ducis Brabantiae caeterorumque fidelium Nostrorum inducti, nihilominus attendentes ejusdem Gerhardi fidele obsequium — concessimus eidem Gerhardo, suis haeredibus dictam Advocatiam cum omnibus eidem attinentibus jure haereditario perpetuo ab Ecclesia Coloniensi in feudo tenendam; Itaque senior filius Successorum suorum eandem obtinebit, pro qua idem Gerhardus Advocatus tam pro se, quam pro suis Successoribus Ecclesiae Colon. et Nobis fecit homagium.“

sers Friedrich I. genossen haben, da sich dieser selbst mit Ermahnungen und Bitten für ihn beim Erzbischof verwandte.

2. Der Vogt von Cöln war früher Scultetus genannt worden, und zwar muß dieß wohl noch im 10ten Jahrhundert der Fall gewesen seyn [103]). Das Weisthum von 1169 berichtet nämlich, in dem alten, oft erwähnten Privilegium führe er diesen Namen, jenes Privilegium aber gehört wahrscheinlich in die Mitte des 10ten Jahrhunderts. Der Name Schultheiß scheint ganz allgemein einen herrschaftlichen Beamten zu bezeichnen [104]) und der Begriff des Wortes ist also so umfassend, daß sich daraus weiter nichts Besonderes schließen läßt.

3. Der Vogt hatte offenbar zu allen Zeiten in der Curia episcopalis Gericht gehalten, die auch später der Sitz desjenigen Gerichtes blieb, welches aus der Vereinigung des Burggrafen- und Vogtgedinges entstand.

4. In diesem vereinigten Gericht, worin über alle dem Burggrafen nicht allein vorbehalte-

---

103) Beilagen zur Apologie S. 329.

104) Eichhorn Ueber den Ursprung der städt. Verf. a. a. O. Bd I. S. 231.

nen Sachen Recht gesprochen wird, hat der Vogt gleiches Präsidialrecht mit dem Burggrafen, und beide theilen die Einkünfte zur Hälfte mit einander.

5. Der Vogt hat keinen eigenen Bann, wie dieß beim Burggrafen der Fall war. Was er als Vorsitzer des Gerichtes thut, das thut er vermöge des ihm übertragenen erzbischöflichen Bannes. Aus diesem Grunde bedient er sich vor Gericht auch nur der Worte: „ind bannen Ine mit meines Herren banne her mit gedinge zo rechten Gerichte" 105).

---

105) Beil. zur Apol. S. 329. Grade vorher steht die Bannformel, deren sich der Burggraf bediente, in welcher meistentheils schwere Verbrechen genannt sind, die ganz bestimmt vor das Witzichgedinge gehörten. (Note 74.) Nun wird fortgefahren: „Et Advocatus et illi, quibus judicia committuntur vocare debent, et dicere verba praedicta eo excepto, quod dicent: „Ind bannen Ine mit meines Herren banne her mit gedinge zo rechten Gerichte." Was nun jene verba praedicta anbelangt, so kann damit unmöglich die ganze Bannformel des Burggrafen, sondern nur ein Theil derselben, und zwar namentlich das Ende von den Worten an: den heischen ich etc. gemeint seyn, denn über schwere Verbrechen konnte ja der Vogt so wenig als die Judices zu Gericht sitzen.

6. Der Vogt hat in Betreff der Wahl eines Judex dieselben Rechte, welche dem Burggrafen zustehen, aber er soll auch eben so ein wachsames Auge auf ihn haben, und ihn entsetzen, wenn er seine Pflichten vernachlässiget [106]).

Das sind die hauptsächlichsten Punkte, welche sich mit Sicherheit über den Vogt aussagen lassen. Betrachtet man dieses Amt bloß an und für sich, ohne Rücksicht auf seine Entstehung zu nehmen, so ist man beinahe geneigt, dasselbe für ganz überflüssig zu erklären. Nur aus dem geschichtlichen Ursprunge der so mannigfaltig sich berührenden Rechtsverhältnisse in Cöln läßt sich begreifen, wie in dem gewöhnlichen Civilgericht, (vor welches aber die haereditates gewiß nicht, höchst wahrscheinlich aber alle geringeren Frevel gehörten) zwei Beamte, der Burggraf und der Vogt mit völlig gleichem Präsidialrecht und gleicher Theilnahme an den Einkünften vorkommen konnten, während zu jenem Präsidium, dem sie sich wohl ohnedem nur selten in Person unterziehen mochten, einer allein vollkommen hinreichend gewesen zu seyn scheint. Vielleicht hat grade dieser Umstand ein baldiges Verschwinden des Vog-

106) Schied von 1238. S. 27.

tes zur Folge gehabt. Nach dem Schied von 1258, worin er noch vorkommt, habe ich ihn bis zu einer Urkunde K. Carls IV. vom J. 1375 nicht mehr erwähnt gefunden. Im J. 1363 hatte sich nämlich das Schöffencollegium in Cöln von dem genannten Kaiser das Privilegium zu verschaffen gewußt, wenn der Burggraf den Vorsitz in dem Gericht nicht selbst führe, auch keine andre taugliche Person dazu ansetze, so sollten die jedesmaligen Schöffen selbst aus ihrer Mitte einen Juder ernennen dürfen, der nun so lange präsidiren dürfte, bis der Burggraf oder ein Stellvertreter desselben die Rechtspflege wieder übernehmen würde [107]). Dieses Privilegium wurde im J. 1375 von Carl IV. wieder cassirt, was aber für uns hier gleichgültig ist. Wir halten uns hier nur an folgende in dem Privilegium von 1363, welches wörtlich in die Cassationsurkunde von 1375 eingerückt ist, vorkommende Stelle: „Quando Burgravius Coloniensis ipsis Scabinis non praesidet, vel aliam personam non ponit ad Judicium quotidianum exercendum — Scabini Colonienses — — de uno Scabino pro judice poterunt concordare,

107) Beilagen zur Apologie S. 100 — 102.

qui — sit justus Judex, donec praefatus Burgravius, vel suus viceComes, *Advocatus* seu Judex justitiae debitum reddere et facere sit paratus.“ Hier findet ſich nun allerdings der Name Advocatus noch einmal. Aber kaum ſcheint es, daß man hier an den alten Vogt, der in Betreff jenes Judicium quotidianum nicht unter, ſondern neben dem Burggrafen ſtand, denken dürfe. Hätte es im J. 1363 noch einen Vogt in der alten Bedeutung gegeben, ſo müßte man ſich wundern, warum die Schöffen ſich bloß für den Fall, daß der Burggraf nicht ſelbſt präſidiren und auch keinen Stellvertreter anſetzen würde, das genannte Privilegium geben ließen; denn dieſes erhält ja nur dadurch einen Sinn, daß man annimmt, ſie waren in der That ganz ohne Judex, wenn der Burggraf nicht für einen Präſidenten des Gerichtes ſorgte. Daher glaube ich alſo, daß der Ausdruck Advocatus in der obigen Stelle ganz allgemein zu nehmen ſey und eben nur einen Stellvertreter bezeichne. Die Schöffen bedienen ſich nur deshalb jener verſchiedenen Ausdrücke, um anzudeuten, daß es ganz gleichgültig ſeyn ſolle, welchen Namen der Stellvertreter des Burggrafen führen werde, wenn ein ſolcher nur überhaupt vorhanden ſey. Daß aber

die Schöffen 1363. noch von einem Burggrafen sprachen, hatte offenbar darin seinen Grund, weil erst 1375 der Name des Burggrafen aus dem Gerichte verschwand und nun stets der jedesmalige Erzbischof genannt wurde. Ein wirklicher Burggraf im alten Sinne des Wortes war 1363 nicht mehr vorhanden.

Hier bei dem Vogt möchte übrigens vielleicht die beste Gelegenheit seyn, an den Umstand zu erinnern, daß es auch im späteren Mittelalter verschiedene Immunitätsbezirke in Cöln gegeben hat. Der Schied von 1258 spricht öfters von den Immunitates Ecclesiasticorum, und erwähnt im Besondern die Parochie des heiligen Severinus [108]). Spätere Urkunden, besonders das Schöffenweisthum von 1375, enthalten ausführlichere Angaben über dieselben. Es ist kein Zweifel darüber, daß sie sich ursprünglich in den um Cöln herumliegenden Dörfern und Vorstädten auf dem Grund und Boden einiger Klöster und geistlichen Corporationen befunden hatten. Nach und nach aber wurden diese Vorstädte durch neue Ringmauern mit in die Stadt gezogen [109]), und hier

108) A. a. O. S. 22. 24. 26.

109) Eichhorn Ueber den Ursprung der städt.

erhielten sich nun die besondern geistlichen Jurisdictionssprengel. Alle diese Gerichte waren in Criminalsachen dem hohen Gericht unterworfen, nur über Schuld und in ihren Bezirken gelegenes Erbe konnte in ihnen Recht gesprochen werden, und es scheint, daß hier ganz an das alte Verhältniß zwischen dem Grafengericht und den innerhalb der Grafschaft gelegenen Immunitäten zu denken sey. „*Mandet Comes Episcopo, Abbati, Advocato, ut reddat ei reum*," sagen die Capitularien und hiermit vergleiche man nun folgende Stelle im Weisthum von 1375. „Vort alle gefencknuesze sint unsers Herrn von Coelne ind syns Gestichts, dat is also zuverstain, dat niemandt zu Coelne vangen sall, dan dat Hoegerichte, doch mach der Proist von S. Severin in seinem Vroenhove einen stock haven, darin man nicht dan miszedetige luide zo geainnen des klegers of die mit der vrischer dait begrieffen werden, setzen mach, ind in des Abtes von S. Panthaleone, ind in der Vadeyen Gerichte bey S. Gereone, ind in dem Ge-

---

Verf. in Deutschl. Bd. II. S. 187. — Wallraf a. a. O. §. 12. S. 122. folg.

richte up Eygelstein en sall geyn stock syn, doch mach man alda ouch miszdetige luede zo gesinnen des klegers off die mit vrischer dait begrieffen werdent, da halden ind vangen also dat man die Gefangene in diesen vursz: vier Gerichten zerstundt lieveren sall dem Hohen Gerichte, ind in diesen vursz: vier Gerichten mach man auch niemandt vangen, noch schlieszen vor schult aen man mag alda kuemmeren ind nit vurder richten dan over schult und erve binnen denselben Gerichten gelegen" [110]). Hier kommen also vier solche besondere Gerichte vor, Severin, Panthaleon, Gereon und Igelstein. Außerdem werden an andern Orten noch zwei untere Gerichtsbarkeiten, nämlich Niederich (Niederreich) und Oversburg (Oursburg, später Airsbach oder Auschbach) erwähnt [111]),

110) Beilagen zur Apologie. S. 114.

111) Apologie des Erzstiftes selbst. S. 145. — Wallraf a. a. O. Vom Niederich S. 88. 91 — 93. 106. 107. 124. 125. 148. Von Oversburg 20. 88. 89. 97. 102. 107. 108. 114. 119. 124 — 126. 148. In allen diesen Stellen ist übrigens etwas unbestimmt von den genannten Bezirken und namentlich von dem dortigen Gerichtsbarkeiten die Rede, und freilich mochte eine

und es leuchtet ein, daß in diesen Namen eine Beziehung auf die Oertlichkeit enthalten ist. Da ich eine genaue Ortskenntniß, auf die hier Alles ankommt, leider nicht besitze, so enthalte ich mich aller weiteren Vermuthungen über dieselben, wiewohl sich deren eine ganze Menge aufstellen ließen. Nur das will ich noch besonders anführen, daß die späteren Urkunden und der Verfasser der Apologie stets die vier Gerichte: Niderich, Auschbach, Gereon und Eigelstein als vier churfürstliche Nieder- oder Untergerichte neben dem hohen Gerichte nennen [112]), während dagegen die Gerichte des Abtes zu S. Panthaleon und des Probstes zu S. Severin als sogenannte Curmedialge-

---

größere Genauigkeit für die Einwohner von Cöln selbst nicht nothwendig seyn. Man frägt natürlich vor Allem: Wem gehörten denn diese Gerichte? Aber grade hierüber erhält man keine genügende Auskunft. Wallraf führt öfters mit großem Lobe eine Abhandlung von Clasen über das Niederich an, worin namentlich auch die Geschichte dieser Gerichtsbarkeit sehr gründlich dargestellt seyn soll. Leider aber habe ich dieselbe nicht erhalten können.

112) Beilagen zur Apologie. Urkunde von 1467. S. 183. Urk. v. 1518. S. 254. und Apologie des Erzstiftes. S. 145. 464.

ner Urk. von 1264, wo Judices, Scabini et Cives Colonienses hinter einander aufgeführt werden [114]). Gewöhnlich mochten sie wohl vom Burggrafen und Vogt aus der Zahl der Schöffen gewählt werden, wenigstens lag es in der Natur der Sache, daß sich hier am ersten taugliche Subjecte finden mußten.

2. Sie hatten die Verpflichtung, täglich im Gericht zu präsidiren, und dieses wird eben deshalb auch das Judicium quotidianum genannt [115]).

3. Daraus folgt zugleich, daß es nur das aus der Vereinigung des Burggrafen- und Vogtgedinges entstandene Gericht war, in welchem diese Judices das Präsidium führten. Es gehörten also vor sie nur alle eigentlichen Frevel, namentlich wohl auch Diebstahl und außerdem alle Schuldsachen. Dieß wird noch besonders bestätigt durch die große Aehnlichkeit der Verhältnisse, welche in Straßburg hinsichtlich der Jurisdiction obwalteten [116]). Den Vorsitz im Crimi-

---

114) Beilagen zur Apologie. S. 45. 50.

115) Ebendas. S. 20. 100. Auch *justitia quotidiana* kommt in der letzten Stelle vor.

116) Straßburger Stadtrecht bei Grandidier

nalgericht führte dort bekanntermaßen der Vogt, das Gericht über Frevel, Diebstahl und Schuldsachen war in den Händen eines Scultetus oder Causidicus. Diesem aber war die Befugniß zugestanden, zwei Stellvertreter einzusetzen, welche auch nur mit dem allgemeinen Namen der Judices bezeichnet wurden; allein weil gewöhnlich ein bloßer Vicarius nicht in allen Sachen Gericht halten durfte, die von denjenigen, der ihn eingesetzt hatte, gebracht werden konnten; so durften auch diese Judices nicht über Diebstahl und Frevel, sondern nur über Geldschulden zu Gericht sitzen. Freilich fand diese letzte Beschränkung bei dem Stellvertreter des Vogtes in Cöln offenbar nicht Statt, aber das erklärt sich ganz genügend daraus, daß derselbe neben dem Stellvertreter des Burggrafen stand, diesem Letzten aber in Betreff des Judicium quotidianum durchaus nicht mehr Rechte als dem Vogte zugestanden waren.

4. Eine besondre Beachtung verdient eine

---

a. a. O. §. XI. VIII. XIV. An der letzten Stelle heißt es: „Judicum, quos Causidicus sub se habet, potestas judicandi non est in furta vel frevelas, sed tantummodo in Geltschuldas.“

Stelle aus dem Schied von 1258. Der Erzbischof verlangt nämlich daselbst, daß derjenige, der über eine offene Wunde oder eine Verletzung, welche blichen dait genannt werde, eine Klage vorbringe, allemal nach vorausgegangener Ermahnung von Seiten der Judices schwören solle, daß er nicht irgend einen Unschuldigen als den Thäter nennen werde [117]), und es liegt also hierin wohl eine Beschwerde über ofmalige Vernachläßigung dieser guten, sehr empfehlenswerthen Gewohnheit. Abgesehen hiervon ist es sehr bemerkenswerth, daß jene Gegenstände, nämlich die offene Wunde und die blichen dait [118]), (die blickende oder offene That) auch in der Bannformel vorkommen, deren sich der Burggraf in dem Witzichgedinge nach der Lage der Umstände bediente und welche uns in dem Weisthum von 1169 erhalten ist [119]). Man muß sich also natürlich fragen, wie über jene Gegenstände vor den bloßen Judices geklagt werden konnte, da sie doch vor das Witzichgedinge gehört zu haben scheinen. Ich möchte hierüber folgende Vermuthung aufstel-

117) Beil. zur Apol. S. 20.

118) Haltaus Glossarium unter Blickend.

119) Beil. zur Apol. S. 329.

len. Eine offene Wunde kann bald sehr geringfügig, bald sehr bedeutend seyn, und eine genaue Grenze läßt sich hier schwer oder bei der so häufigen Ungewißheit der Folgen eigentlich gar nicht angeben; der Begriff der offenen oder frischen That hat eigentlich noch gar keinen Inhalt, und das schwerste Verbrechen wie die kleinste Verletzung kann dahin gehören, da Alles von der Entdeckung des Thäters bei der That selbst abhängt. Daher glaube ich also, daß bei den Klagen um offene Wunde oder frische That, welche der Verletzte vor die Judices bringen konnte, an geringere Frevel zu denken ist, die täglich vorkommen konnten, und über welche nothwendig bald entschieden werden mußte. Diese Ansicht scheint eine vollkommene Bestätigung darin zu finden, daß eben nur jene zwei Gegenstände in dem Schied von 1258 genannt sind. „Item quod quicunque de vulnere aperto, sive laesione, quae *blichen dait* dicitur, querimoniam detulerit, ipse commonitus a Judicibus jurare debet, quod non nominabit aliquem innocentem etc.“ Hätte auch über schwere Criminalverbrechen vor den Judices geklagt werden können, so sieht man nicht ein, warum nicht in der angeführten Stelle auch von den übrigen in der Bannformel

Stelle aus dem Schied von 1258. Der Erzbischof verlangt nämlich daselbst, daß derjenige, der über eine offene Wunde oder eine Verletzung, welche blichen dait genannt werde, eine Klage vorbringe, allemal nach vorausgegangener Ermahnung von Seiten der Judices schwören solle, daß er nicht irgend einen Unschuldigen als den Thäter nennen werde [117]), und es liegt also hierin wohl eine Beschwerde über oftmalige Vernachläßigung dieser guten, sehr empfehlenswerthen Gewohnheit. Abgesehen hiervon ist es sehr bemerkenswerth, daß jene Gegenstände, nämlich die offene Wunde und die blichen dait [118]), (die blickende oder offene That) auch in der Bannformel vorkommen, deren sich der Burggraf in dem Witzichgedinge nach der Lage der Umstände bediente und welche uns in dem Weisthum von 1169 erhalten ist [119]). Man muß sich also natürlich fragen, wie über jene Gegenstände vor den bloßen Judices geklagt werden konnte, da sie doch vor das Witzichgedinge gehört zu haben scheinen. Ich möchte hierüber folgende Vermuthung aufstel-

117) Beil. zur Apol. S. 20.

118) Haltaus Glossarium unter Blickend.

119) Beil. zur Apol. S. 329.

len. Eine offene Wunde kann bald sehr geringfügig, bald sehr bedeutend seyn, und eine genaue Grenze läßt sich hier schwer oder bei der so häufigen Ungewißheit der Folgen eigentlich gar nicht angeben; der Begriff der offenen oder frischen That hat eigentlich noch gar keinen Inhalt, und das schwerste Verbrechen wie die kleinste Verletzung kann dahin gehören, da Alles von der Entdeckung des Thäters bei der That selbst abhängt. Daher glaube ich also, daß bei den Klagen um offene Wunde oder frische That, welche der Verletzte vor die Judices bringen konnte, an geringere Frevel zu denken ist, die täglich vorkommen konnten, und über welche nothwendig bald entschieden werden mußte. Diese Ansicht scheint eine vollkommene Bestätigung darin zu finden, daß eben nur jene zwei Gegenstände in dem Schied von 1258 genannt sind. „Item quod quicunque de vulnere aperto, sive laesione, quae *blichen dait* dicitur, querimoniam detulerit, ipse commonitus a Judicibus jurare debet, quod non nominabit aliquem innocentem etc.“ Hätte auch über schwere Criminalverbrechen vor den Judices geklagt werden können, so sieht man nicht ein, warum nicht in der angeführten Stelle auch von den übrigen in der Bannformel

des Burggrafen angeführten Verbrechen, alſo namentlich von Todtſchlag, Wurf, Stich oder Nothzucht geſprochen wird. Und wenn man noch frägt, warum ſich der Erzbiſchof eben bloß in Betreff jener geringeren Vergehen über eine Nichtabforderung des Eides beſchwert, ſo findet dieß eine genügende Erklärung darin, daß bei jenen Handlungen, weil ſie ſehr häufig begangen wurden, auch am nachläſſigſten verfahren werden mochte, während im Witzichgedinge unter dem Vorſitz des Burggrafen gewiß ſehr ſtrenge, bedeutungsvolle Formen beobachtet wurden.

5. Die Judices ſprechen beim Bannen ſtets die Formel aus, deren ſich auch der Vogt bedient: „Ind bannen Ine mit meines Herren banne her int gedinge zo rechten Gerichte“ [120]). Dieſer Herr war alſo bei dem Stellvertreter des Burggrafen dieſer Letzte ſelbſt, da ihm bekanntermaßen ein eigner Bann zukam, bei dem Vicarius des Vogtes wohl der Erzbiſchof, da die Gerichtsbarkeit des Vogtes keine eigne, ſondern nur eine abgeleitete war.

Der von dem Vogte eingeſetzte Judex ſcheint ſpäterhin mit jenem ſelbſt verſchwunden zu ſeyn.

120) Weisthum von 1169. S. 389. a. a. O.

Der Stellvertreter des Burggrafen hat sich dagegen erhalten, ja insofern der Erzbischof selbst für den eigentlichen Burggrafen galt, wurde grade dieser Vicarius desselben der regelmäßige Präsident des hohen Gerichtes, und es darf nicht übersehen werden, daß er auch später noch Vicecomes genannt wird [121]), da in dieser Bezeichnung eine ganz bestimmte Hindeutung auf seinen geschichtlichen Ursprung enthalten ist. Deutsch kommt er dagegen gewöhnlich unter dem Namen Greve vor. Auch dieser Greve scheint übrigens wieder zur Ansetzung eines Stellvertreters befugt gewesen zu seyn; ich finde nämlich in den Urkunden sehr häufig die Ausdrücke: „Der Greve off weme hey syne Stad bevolenn hetde“ [122]), und ich wüßte nicht, worauf diese Worte anders bezogen werden könnten.

---

121) Der Schwur, den der vom Erzbischof angesetzte Greve ablegen mußte und den die Beilagen zur Apol. S. 179. 180. so mittheilen, wie er 1449 von dem Greven Barys Scheinck geleistet wurde, führt dort die Ueberschrift: Juramentum ac Reversale *Vicecomitis.*

122) Beil. zur Apologie des Erzst. S. 161. wo diese Ausdrücke dreimal hinter einander vorkommen.

V. Von dem Collegium der Schöffen.

Die Zahl der Urkunden, in welchen diese in ihrer ganzen geschichtlichen Fortbildung höchst merkwürdige Behörde vorkommt, ist sehr bedeutend, ja in den Beilagen zur Apologie des Erzstiftes Cöln finden sich in der That nur wenige, worin sie gar nicht erwähnt würde, während besonders unter denen des 15ten und 16ten Jahrhunderts sehr viele ganz ausdrücklich nur von den Schöffen und dem Greven, d. h. also von dem hohen Gerichte handeln, welches grade damals den Gegenstand nur selten unterbrochener Händel zwischen dem Erzbischof und dem Magistrat von Cöln bildete. Die wichtigsten unter allen Urkunden sind übrigens doch das Weisthum von 1169, der Schied von 1258, das auch schon öfters angeführte Weisthum von 1375 und endlich noch ein Weisthum über das hohe Gericht, welches ins 15te Jahrh. gehört, obwohl keine Jahrzahl bei demselben angegeben ist, und die Ueberschrift führt: „Ditt is solche Recht wie man dat an deme Hoengerichte bynnen Colne haldenn Ind Richten sall“ [123]). Diese

123) Beil. zur Apol. S. 160—166.

zwei letztgenannten Weisthümer können bisweilen sehr gut zu Rückschlüssen auf die Vergangenheit benutzt werden.

Vor Allem scheint eine kurze geschichtliche Einleitung nothwendig zu seyn. Savigny hat es über allen Zweifel erhoben, daß der ältesten Germanischen Gerichtsverfassung besonders erwählte Schöffen durchaus fremd waren; „alle Freien, d. h. alle Rachinburgen oder Boni Homines des Gerichtssprengels, worin der Rechtshandel vorfiel, waren Schöffen und fanden gemeinschaftlich das Urtheil“[124]). Nur dreimal im Jahre war es eine allgemeine Pflicht aller Freien, im Gericht zu erscheinen[125]). Insofern dieß dagegen sonst nicht sowohl für eine Pflicht, als vielmehr für ein mit der Freiheit selbst genau zusammenhangendes Recht angesehen wurde, mußte es auch im Allgemeinen der Willkühr der einzelnen Freien überlassen bleiben, ob sie im besondern Falle von ihrer Befugniß Gebrauch machen wollten oder nicht. Aber so wäre es gar leicht möglich gewesen, daß bei den kleineren Gerichten in der Zeit zwischen den großen Dingtagen durchaus gar keine

---

124) Savigny a. a. O. S. 197.
125) Ebendas. S. 206. 207.

Schöffen sich eingefunden hätten, und doch sollten deren stets sieben zu einem vollständig besetzten Gericht gehören [126]). Nothwendig mußte also auf irgend eine Weise diesem bei den gebotenen Gerichten so leicht möglichen Uebelstande abgeholfen werden, (denn im echten Ding war demselben schon an und für sich durch das Erscheinen aller Freien vorgebeugt) und hier scheint es nun, daß die Schöffen von dem Grafen oder seinem Stellvertreter willkührlich ausgesucht worden seyen [127]).

Wir sind wohl berechtigt, dieses hier kurz dargestellte Verhältniß auch in Cöln anzunehmen. Wenn man nun frägt, aus welcher Classe von Personen der Burggraf oder sein Vicarius die Schöffen auswählten, so scheint die höchste Wahrscheinlichkeit für die Ansicht zu sprechen, daß dieselben theils aus dem alten Ordo, theils aus der Gemeinde der in Cöln ansässig gewordenen Franken genommen wurden. Alles kam hier eben darauf an, von welcher Nation die streitenden Parteien waren, denn es lag im Wesen der dama-

126) L. Sal. emend. Tit. 52. §. 2. Tit. 60. — Cap. III. a. 803. art. 20. Cap. a. 829. T. 3. art. 5. (Baluz. I. p. 394. 671.)

127) Savigny a. a. O. S. 207. 179.

ligen persönlichen Rechte, daß die Schöffen, um das Recht für jene finden zu können, nothwendig aus demselben Volke wie die Parteien seyn mußten. Standen sich Franken und Römer gegenüber, so wurde das Urtheil offenbar von Fränkischen und Römischen Schöffen zugleich gewiesen, und alle konnten hier auf gleiche Weise über den Rechtshandel mitsprechen, da eine wechselseitige Belehrung über die verschiedenen Nationalrechte unter den Schöffen selbst sehr leicht möglich war [128]).

Seit Carls d. Gr. Zeit müssen auch in Cöln besonders gewählte Scabini aufgekommen seyn [129]). Es fehlt durchaus an allen Nachrichten über den wichtigen Umstand, ob es nicht anfänglich zwei Schöffencollegien gegeben habe, in deren einem dann der Graf oder sein Vicarius, dem andern aber der Vogt oder dessen Stellvertreter präsidirt haben würde. Freilich scheint uns die ganz unbezweifelte Thatsache, daß früher die

---

128) A. a. O. S. 217. „Nicht selten kommen in Urkunden Fränkische, Gothische, Lombardische, Römische Schöffen zugleich vor."

129) Die Beweise dafür, daß gewählte Scabini überhaupt erst seit Carl d. Gr. angenommen werden können, siehe bei Savigny a. a. O. S. 197. folg.

beiden Gerichte selbst getrennt waren, zu jener Annahme vollkommen zu berechtigen; allein insofern wahrscheinlich schon im 10ten Jahrh. die beiden Gerichte und mit ihnen also auch die beiden Schöffencollegien vereiniget wurden, ist jene Zeit der Trennung für uns nicht weiter von Bedeutung, und es genügt hier den Gegenstand überhaupt erwähnt zu haben.

Wir wissen bereits, daß der alte Ordo, (die Richerzecheit) keinesweges durch das Collegium der Scabini verdrängt wurde; im Gegentheil bestand derselbe auch jetzt noch selbstständig fort. Was aber das Verhältniß zwischen beiden anbelangt, so ist schon oben die Ansicht ausgesprochen worden, daß höchst wahrscheinlich auch Mitglieder der Richerzecheit unter die Zahl der Scabini aufgenommen werden konnten. Wenn dafür schon die so natürliche Analogie mit dem früheren Zustande spricht, so finden sich auch außerdem in den Urkunden einige Stellen, die grade auf jenes Verhältniß hinzudeuten scheinen.

1. Es gehören hierher die schon oben bei einer andern Gelegenheit angeführten Worte aus dem Weisthum von 1169: „Item continebatur in eodem privilegio, quod dictus Burggravius et sui Successores una cum Scabinis

gaudere debent omni jure et servitio, quod ipsis a magistro Scabinorum et civium Coloniensium consuetum est exhiberi.“ Was ist dieß nun für ein Magister Scabinorum, dessen in dem alten Privilegium (quod fere ex nimia vetustate et corrosione vermium extiterat consumptum) gedacht wird? Allerdings ist schon der Name an sich auffallend genug, da sich für einen regelmäßigen Beamten dieser Art durchaus kein Raum findet, auch das Daseyn desselben mit der ganzen übrigen Gerichtsverfassung völlig unvereinbar seyn würde. Und in welcher seltsamen Stellung erscheint dieser Magister Scabinorum hier nicht allein gegen den Burggrafen, sondern auch gegen die Schöffen, denen er nach alter Gewohnheit gewisse Dienste leisten soll? Ich glaube, die einfachste Auflösung dieser Schwierigkeiten liegt in Folgendem. Der Zusatz: „et civium“ macht es unzweifelhaft, daß in der That nur an den von der Richerzecheit gewählten Vorsteher zu denken ist; Magister Scabinorum aber konnte derselbe deshalb noch genannt werden, weil es eine Menge Schöffen gab, die ihrer Geburt nach der Richerzecheit angehörten. Da nun die Schöffen namentlich im 10ten Jahrhundert unbedingt die erste Gemeindebehörde bildeten, so trug man

rer Wahl zukam. Es ließe ſich dieß nun allerdings aus dem Einfluſſe erklären, den die Schöffen auch mittelbar auszuüben im Stande waren; noch einfacher aber ſcheint es mir, dieß aus dem Umſtande herzuleiten, daß es Schöffen gab, welche auch zur Richerzecheit gehörten und als Mitglieder dieſer Genoſſenſchaft ebenfalls die Befugniß hatten, die Magiſtri Civium mitzuwählen.

Schon oben iſt ausführlicher entwickelt worden, wie das Collegium der Scabini lange Zeit unbedingt für die erſte Gemeindeobrigkeit gegolten hat, und wie daſſelbe dann, ehe ſich hierin noch etwas Bedeutendes änderte, mit der Richerzecheit und ihren Vorſtehern, den Fraternitates und den übrigen gemeinen Bürgern zu einer großen Gemeinde vereinigt geweſen zu ſeyn ſcheint, deren hauptſächlichſte Theile das Scabinencollegium und der alte Ordo waren. Als ſich aber dann ſeit dem dreizehnten Jahrhundert die Richerzecheit von neuem emporſchwang, als ſich die Kraft und die Bedeutung uralter geſchichtlicher Erinnerungen in dieſer Genoſſenſchaft offenbarte und gewiſſermaßen die altrömiſche Municipalverfaſſung mit der Freiheit und Selbſtſtändigkeit ihrer beſſeren Zeiten wiederzukehren ſtrebte, da ſonderte ſich allmählig das Schöffencollegium ab. Offenbar ha-

ben noch lange Zeit Schöffen im Rath geſeſſen, weil ſie eben vermöge ihrer Geburt dazu berechtiget waren, aber auch dieß hörte 1370 auf [132]). Von nun an wurde das Scabinencollegium ein unlebendiges Stück der ſtädtiſchen Verfaſſung und hat ſeitdem für ſich beſtehend bis in die Zeiten der neueren Geſchichte fortgedauert, eben ſo wie dieß in Italien bei mehreren collegi de' giudici in einigen Städten der Fall geweſen iſt [133]). Beinahe möchte man glauben, daß der ſo oft an dem Beſtehenden hangende Juriſtenſinn die Richtung dieſer Behörden in den Kämpfen, worein ſie

---

132) Chronik von Cöln. Blatt 273. S. 2. „Wyr syn des verdragen, ſagten damals die Weber, dat gheyn Scheffene me ensolen tzo Raide sitzen; ouch ensall ghenre van yn Burgermeyster syn.“ Dieſe Veränderung mit den Schöffen blieb ſpäterhin. Ebendaſ. Blatt 276. S. 1.

133) Grade dieſe Gleichmäßigkeit in der Entwickelung iſt von hohem Intereſſe. Savigny a. a. O. S. 253. Note 4. In Bologna fanden ſich bis in die neueſten Zeiten drei verſchiedene juriſtiſche Corporationen, zwei Collegia Doctorum und das Collegium Judicum et Advocatorum. Nach Savigny ſind die Advocaten neuer als die Regeneration der Lombardiſchen Städte. Die Judices ſind die Scabinen der Germaniſchen Gerichtsverfaſſung.

verwickelt wurden, bestimmt habe, freilich aber ging ihre frühere Bedeutung auch beinahe ganz dadurch verloren, daß sie sich dem, was in neuer, lebendiger Entwickelung um sie geschaffen wurde, durchaus nicht anzuschmiegen verstanden.

Jetzt ist aber noch ausführlicher von dem Schöffencollegium zu handeln, wie es im 12ten und 13ten Jahrhundert wirklich bestand.

1. Wer wählt sie und wie lange dauert das Amt? In Betreff der Wahl hat sich im Verhältniß zur früheren Zeit sehr Vieles geändert. Die Capitularien verfügen, daß der Missus gemeinschaftlich mit dem Grafen und dem Volk die Schöffen erwählen, unwürdige ihres Amtes entsetzen und andere in der angegebenen Form statt derselben ernennen soll[134]). In Cöln finden wir im 13ten Jahrhundert dieses Recht bis auf eine kleine Spur verschwunden. Die Schöffen ergänzen sich nämlich jetzt selbst und es wird ihnen das Recht dazu ganz bestimmt zugeschrieben[135]). Mancherlei Ausschweifungen werden

134) Capit. I. a. 809. art. 22. (Baluz. I. p. 467.) — Capit. Wormatiense a. 829. T. 2. art. 2. (loc. cit. p. 665.)

135) Beil. zur Apol. S. 22. 27. 100. An der

ihnen übrigens in dem Schied von 1258 vorgeworfen, wie sie der Uebermuth in einer kräftigen Zeit bei denjenigen, welche die Mittel etwas durchzusetzen in Händen haben, leider nur zu leicht hervorzubringen pflegt. So ist namentlich von dem ungemessenen Prunk die Rede, welcher bei dem gemeinschaftlichen Schöffengastmahle, womit neue Wahlen stets verherrlicht wurden, eingerissen war [136]). Die Schiedsrichter zwischen dem Erzbischof und der Stadt verbieten besonders die verderbliche Gewohnheit, Lichter am hellen Tage anzuzünden; nur acht Schüsseln sollten herumgegeben werden, wie dieß von jeher Gewohnheit gewesen sey und es scheint so allerdings, daß sich auch die alten, ehrsamen Schöffen von Cöln durch

---

letzten Stelle heißt es: „de consuetudine antiqua in Civitate Coloniensi observata nemo potest et debet esse Scabinus, nisi per Scabinos Colonienses — eligatur."

136) A. a. O. S. 28. „Dicimus — de omnibus Scabinis, quod nulli expensas faciant in introitu ad Scabinatum praeter eas, quae ab antiquo consuetae sunt, octo videlicet ferculorum, quando ad commune convivium Scabinatus vocantur et damnamus consuetudinem perniciosam in candelis, quae clara die accenduntur etc."

eine große Liebe zu Tafelfreuden ausgezeichnet haben. — Viel schlimmer war es freilich, daß auch bei den Schöffenwahlen Bestechungen so häufig vorkamen [137]), und eine sehr große Willkühr des ganzen Collegium sprach sich darin aus, daß leere Schöffenstühle oft lange von ihm unbesetzt gelassen, umgekehrt aber auch, wenn keine Schöffenstühle leer waren, neue Schöffen gewählt und ihre Anzahl so ins Ungeheure vermehrt wurde [138]). All dieser Unfug wird in dem Schied von 1258 streng verboten und der Erzbischof hatte also völlig begründete Ursache zu Beschwerden gehabt. Wenn man nun frägt, wie diese oben

137) Schied v. 1258. A. a. O. S. 20. „nec pretio sive pacto debent aliqui eligi in Scabinos.“

138) Ebendas. S. 22. Der Erzbischof beschwert sich: „Item quod nulla sede vacante Scabinorum ipsi Scabini eligunt ad sedes non vacantes Scabinos. Item quod sede vacante Scabinatus, ad quam statim eligi deberet Scabinus — electionem hujusmodi nimis protrahunt, ita quod per hoc ad numerum nimis parvum devolvitur Scabinatus, et tunc demum quilibet eorum duos vel tres Scabinos eligunt, pecunia pro hoc aliquando recepta, ita quod per talem multorum electionem numerus Scabinorum in immensum crescit.“

angegebene Wahl Sitte geworden ſey, ſo laſſen ſich darüber nur Vermuthungen aufſtellen. Vielleicht hat das Recht der Richerzecheit, die Magiſtri Civium ſelbſtſtändig zu ernennen, einen Einfluß darauf ausgeübt. Das Volk ſcheint ſich ſelbſt zurückgezogen zu haben, weil wie überall ſo auch in Cöln der gemeine Bürger ſchon durch ſeine Arbeit den allgemeinen Angelegenheiten mehr entfremdet werden mochte. Die Rechte des Erzbiſchofs aber, als des eigentlichen Inhabers der Grafſchaft, waren auch bei jener Art der Wahl auf zweifache Weiſe geſichert, theils durch die dem Burggrafen obliegende Pflicht, keine um irgend einer Urſache willen verwerfliche Schöffen in den Schöffenſtuhl einzuſetzen, theils durch den Schwur, welchen alle neu erwählten Schöffen der Kirche und der Stadt Cöln ableiſten mußten. Alle dieſe Umſtände können vereinigt gewirkt haben, um die angegebene Form der Wahl zur regelmäßigen zu erheben. Ausnahmsweiſe finden wir übrigens auch eine Anſetzung durch den Erzbiſchof. Das Officium Scabinale war nämlich der gewöhnlichen Ordnung nach lebenslänglich [139]).

139) Beil. zur Apol. S. 40. „Item quod officium usque ad finem vitae suae quilibet obtineat

Allein es verstand sich von selbst, daß der Erzbischof das Recht haben mußte, unwürdige ihres Amtes zu entsetzen. Wenn dieß nun mit allen oder doch beinahe mit allen geschah, so mußte das neue Schöffencollegium natürlich auf eine sonst ungewöhnliche Weise gebildet werden, und das einfachste Verfahren lag darin, daß der Erzbischof mit Uebereinstimmung der Bürgerschaft die Schöffen neu ernannte. Eine Urkunde von 1259 erzählt uns einen Vorfall dieser Art. Allen Schöffen mit Ausnahme eines einzigen, Namens Bruno Crantz, wurde damals wegen großer Nachlässigkeiten vom Erzbischof Conrad ihre Würde genommen; eine andre Urkunde von demselben Datum (15. Cal. Maji 1259) bezieht sich auf die Wahl der neuen Schöffen [140]), welche vom Erzbischof angesetzt wurden, nachdem er mit der ganzen Gemeinde der Bürger (cum universitate civium) darüber Berathschlagungen gehalten hat

---

(scil. Scabinus), nisi, quod absit, in tantum excesserint, quod propter ejus excessus privationem officii mereantur."

140) Die Absetzungsurkunde der alten Schöffen steht in den Beilagen zur Apol. S. 37—39; die Einsetzungsurkunde der neuen S. 39—41.

te. In dieſer zweiten Urkunde findet ſich folgende Stelle: „Praeterea quotiescunque aliquem Scabinorum amoveri vel mori contigerit, a Nobis et Successoribus Nostris, et Scabinis, nec non in consilio fraternitatum communiter alius fide dignus et idoneus assumatur“ (141). Es ſcheint allerdings, daß hier eine neue Form der Schöffenwahl habe eingeführt werden ſollen. Freilich liegt darin, daß der Erzbiſchof ſelbſt dabei genannt iſt, nichts Befremdendes und hier wurde auch eigentlich gar nichts Neues feſtgeſetzt. Auffallender iſt die Erwähnung des Consilium Fraternitatum und nur hierin allein müßte man eine Aenderung des früheren Zuſtandes ſuchen. Hätte aber auch der Erzbiſchof Conrad dieſe Abſicht hier wirklich gehabt, ſo daß alſo dieſe Worte nicht bloß auf einen zu berückſichtigenden Widerſpruch der Fraternitates zu beziehen wären, ſo darf doch ſo viel mit Sicherheit angenommen werden, daß die neue Einrichtung nicht lange im Gebrauch geblieben iſt, denn ſpätere Urkunden ſprechen von der Wahl neuer Schöffen ganz nach der früheren Weiſe und ſchreiben das Recht dazu eben nur den ſchon vor-

141) A. a. O. S. 40.

handenen Schöffen zu. Hierüber ist vorzüglich interessant der Schied zwischen dem Erzbischof Friedrich und der Stadt Cöln, welcher 1377 durch den Erzbischof Cuno von Trier und den Meister des Deutschen Ritterordens, Conrad von Braunsberg ausgesprochen wurde. Neun Schöffen waren vorher aus der Stadt vertrieben gewesen. Diese kehrten nun zurück und wurden wieder in ihr Amt eingesetzt. Der Schied aber äußert sich über die Schöffenkür für die späteren Zeiten folgendermaßen [142]: „Vort wan von Gebreche des Gerichts van Coelne ind auch von der Scheffen Kuer vorzeiten dicke, ind sunderlichen nu in dieser zeit viele Kruits und miszheils uperstanden ind kommen isz, umb dat zubesorgen, ind umb des besten willen — — so sagen wir bey macht ind befelchnuesze, ind auch van sonderliche geheische unses Herren van Coelne — dat die vursz: neun Scheffen mit den anderen Scheffen, die nu binnen der Statt seint, van nu fort wanne eynich Scheffen afflyvich wird, kiesen sollen einen anderen Scheffen usz getzale der Scheffenbruder den beerfften,

142) Beil. zur Apol. S. 139.

eyrsamesten, ind den weisten, den sie under den haven moegen, die van den geschlechten syn binnen Coellen, ind die auch dem Scheffendomb zimmelich syn.“ Hier ist also ganz dasselbe Verhältniß als das regelmäßige anerkannt, welches auch von dem Schied des J. 1258 als solches behandelt wird. Es führt uns aber diese Stelle zu einer andern Frage, nämlich

2. Wer hatte die Fähigkeit, Schöffe zu werden? Schon das Weisthum von 1169 führt eine Menge von physischen und andern Gebrechen an, um deren willen der Burggraf selbst schon erwählte Schöffen nicht in den Schöffenstuhl einsetzen sollte. Namentlich heißt es daselbst [143]): „Providere debet sibi diligenter et perscrutari (Burggravius scil.) ne Scabini, quos locare debet, sint gibbosi, curvi, monoculi, surdi, claudi, balbutientes, paracliti vel aliqua specie leprae notati, homicidae vel perjuri, vel aliqua culpa scripti vel usurarii seu mediante pecunia ad officium Scabinatus electi; tales vero personas Burggravius refutare debet et nullatenus in sede Scabinatus locare, neque personas quin sint ad minus XXIIII. annorum

143) A. a. O. S. 331.

vel amplius.“ Offenbar iſt das Verhältniß, worin der Burggraf hier erſcheint, ein Ueberreſt der früher in den Capitularien dem Grafen zugeſchriebenen Rechte und Pflichten. Abgeſehen übrigens hiervon muß man nach dem Schied von 1258 annehmen, daß die Schöffen in der Auswahl, die Burggrafen in der Anſetzung neuer Schöffen nicht immer den Geſetzen beſonders gemäß gehandelt haben. Unter den einzelnen Anforderungen des Erzbiſchofs findet ſich nämlich auch die [144]), „quod non debent assumi in Scabinos minores annis vel indiscreti vel nati de illicito coitu, vel alias criminosi.“ Die Entſcheidung der Arbitri verdient hier eine beſondre Berückſichtigung. Was das Alter anbelangt, ſo ſetzen ſie kein beſtimmtes Jahr feſt, ſondern verlangen nur im Allgemeinen, daß einer in dem Alter und von der geiſtigen Beſchaffenheit ſeyn ſoll, daß er auch wirklich die Fähigkeit, Urtheil zu finden, beſitzen könne [145]). Allein vier und zwanzig Jahre müſſen doch das regelmäßige Alter geblieben ſeyn, da dieß auch in ſpäteren Urkun-

144) Ebendaſ. S. 20.
145) A. a. O. S. 27.

den noch bestimmt ausgesprochen ist [146]). Die Schiedsrichter fahren dann fort: „De illegitimis autem videtur Nobis, quod illegitimi non debeant assumi, nisi probitatis merita et sapientia reddant eis, quod natales abstulerunt, et sint legitimati. De criminosis videtur Nobis, quod infames vel condemnati de crimine non debent eligi in Scabinos.“ Ein bemerkenswerther Umstand ist hier nur die Erwähnung der Legitimation. Es kann wohl die Frage entstehen, ob dabei vielleicht an ein seit alter Römischer Zeit in Cöln erhaltenes Recht zu denken ist, was übrigens wohl am wenigsten für sich haben möchte, oder ob die hier ausgesprochene Bekanntschaft mit einigen Römischen Rechtsworten (z. B. auch Natales) mit dem schon seit dem 12ten Jahrhundert in Italien wiedererwachten wissenschaftlichen Studium des Römischen Rechtes zusammenhing, und das wäre allerdings leicht möglich, besonders da der Erzbischof von Cöln Erzkanzler von Italien war und dieß wohl auch auf seine Umgebungen einigen Einfluß ausüben mochte, oder endlich ob die Schiedsrichter jene Kenntniß nur aus dem canonischen Rechte entlehnt hatten, was vielleicht

146) Beil. zur Apol. S. 146.

vel amplius.“ Offenbar iſt das Verhältniß, worin der Burggraf hier erſcheint, ein Ueberreſt der früher in den Capitularien dem Grafen zugeſchriebenen Rechte und Pflichten. Abgeſehen übrigens hiervon muß man nach dem Schied von 1258 annehmen, daß die Schöffen in der Auswahl, die Burggrafen in der Anſetzung neuer Schöffen nicht immer den Geſetzen beſonders gemäß gehandelt haben. Unter den einzelnen Anforderungen des Erzbiſchofs findet ſich nämlich auch die [144]), „quod non debent assumi in Scabinos minores annis vel indiscreti vel nati de illicito coitu, vel alias criminosi.“ Die Entſcheidung der Arbitri verdient hier eine beſondre Berückſichtigung. Was das Alter anbelangt, ſo ſetzen ſie kein beſtimmtes Jahr feſt, ſondern verlangen nur im Allgemeinen, daß einer in dem Alter und von der geiſtigen Beſchaffenheit ſeyn ſoll, daß er auch wirklich die Fähigkeit, Urtheil zu finden, beſitzen könne [145]). Allein vier und zwanzig Jahre müſſen doch das regelmäßige Alter geblieben ſeyn, da dieß auch in ſpäteren Urkun-

144) Ebendaſ. S. 20.
145) A. a. O. S. 27.

den noch bestimmt ausgesprochen ist [146]). Die Schiedsrichter fahren dann fort: „De illegitimis autem videtur Nobis, quod illegitimi non debeant assumi, nisi probitatis merita et sapientia reddant eis, quod natales abstulerunt, et sint legitimati. De criminosis videtur Nobis, quod infames vel condemnati de crimine non debent eligi in Scabinos.“ Ein bemerkenswerther Umstand ist hier nur die Erwähnung der Legitimation. Es kann wohl die Frage entstehen, ob dabei vielleicht an ein seit alter Römischer Zeit in Cöln erhaltenes Recht zu denken ist, was übrigens wohl am wenigsten für sich haben möchte, oder ob die hier ausgesprochene Bekanntschaft mit einigen Römischen Rechtsworten (z. B. auch Natales) mit dem schon seit dem 12ten Jahrhundert in Italien wiedererwachten wissenschaftlichen Studium des Römischen Rechtes zusammenhing, und das wäre allerdings leicht möglich, besonders da der Erzbischof von Cöln Erzkanzler von Italien war und dieß wohl auch auf seine Umgebungen einigen Einfluß ausüben mochte, oder endlich ob die Schiedsrichter jene Kenntniß nur aus dem canonischen Rechte entlehnt hatten, was vielleicht

146) Beil. zur Apol. S. 146.

die meisten Gründe der Wahrscheinlichkeit für sich haben möchte [147]). Nur im ersten und letzten Falle könnte man annehmen, daß solche Legitimationen in der That damals praktisches Recht in Cöln gewesen seyen, und freilich scheint dieß durch die ganze Art, wie davon gesprochen wird, angedeutet zu werden. Frägt man dann, worin eine Legitimation lag, so hatte dieß wohl bei der nachfolgenden Ehe keine Schwierigkeit; wenn aber damals in Deutschland auch schon eine Legitimation per Rescriptum Principis bekannt war, so konnte wohl nur dem Kaiser das Recht zugeschrieben werden, Rescripte von solcher Wirksamkeit zu erlassen.

Wenn nun im Vorhergehenden eine Menge von Eigenschaften erwähnt sind, welche sich bei denjenigen, die man zu Schöffen ernennen wollte, entweder finden oder nicht finden sollten, so ist besonders auch das nicht zu übersehen, daß sich offenbar schon frühzeitig ein Herkommen in Be-

147) S. hierüber den ganzen Titel: Qui filii sint legitimi Decretal. Greg. Non. Lib. IV. Tit. XVII. besonders das interessante cap. 13. von Innocenz III. wo sich auch gleich zu Anfange der Ausdruck Natales findet.

treff gewiſſer Familien gebildet hatte, aus welchen die Schöffen in der Regel genommen zu werden pflegten. Den ſogenannten Geſchlechtern, die binnen Cöln waren, ſollten die Schöffen angehören [148]) und an mehreren Orten werden die Schöffenbrüder als diejenigen genannt, welche den erſten Anſpruch, einen leer gewordenen Schöffenſtuhl zu erhalten, beſaßen [149]). Dieß Verhältniß hatte ſich gewiß nur rein factiſch gebildet; erſt viel ſpäter wurde es dann als das regelmäßige anerkannt und nun auch in eine rechtliche Form gebracht.

3. Neugewählte Schöffen, welche die erforderlichen Eigenſchaften beſaßen, wurden vom Burggrafen in den Schöffenſtuhl eingeſetzt und mußten demſelben dafür eine ſchon oben erwähnte Abgabe entrichten [150]). Durch einen Eid mußten ſie ſich der Kirche und der Stadt verpflichten [151]) und

---

148) Schied von 1377. A. a. O. S. 132.

149) Ebendaſ. S. 132. — S. 38 in der Abſetzungsurkunde der alten Schöffen 1259. — S. 166 in dem ſchon oben angeführten Weisthum aus dem 15ten Jahrhundert.

150) Weisthum von 1169. A. a. O. S. 331.

151) Schied von 1258. A. a. O. S. 23. „Cum Scabini Colonienses *ex debito juramenti* consilio et

die Abhängigkeit vom Bischof, welche hierin ausgesprochen war, hat später gewiß sehr viel zur Bestimmung ihres Verhältnisses zur Stadt und zum Bischof beigetragen. Wenn es früher zwei Schöffencollegien gab, so möchte man glauben, daß dieser Eid von den Schöffen des Burggrafen anfänglich nur der Stadt, von denen des Vogtes nur dem Bischof und der Kirche geleistet worden sey. Die Vereinigung der beiden Gerichte würde dann auch eine Verbindung der beiden Eidschwüre zur Folge gehabt haben.

4. Es muß durchaus eine gesetzlich bestimmte regelmäßige Anzahl von erwählten Schöffen gegeben haben; aber eine höchst schwierige Frage ist es freilich, was dieß seit der Vereinigung der beiden Gerichte für eine Zahl gewesen sey. Da sich die Schöffen nach dem Schied von 1258 so viele Willkührlichkeiten erlaubten, indem sie oft leere Schöffenstühle lange Zeit unbesetzt ließen, oft auch umgekehrt die Zahl der Schöffen ohne eingetretene Vacanzen ins Ungeheure (in immensum) vermehrten, so würde es, wenn sich zufällig nur in einer einzigen Urkunde einmal die Zahl der eben vor-

auxilio jus Ecclesiae atque Civitatis Colon. teneantur defendere et conservare etc.“

handenen Schöffen angegeben fände, dennoch höchst unsicher seyn, ob wir hier grade die regelmäßige Anzahl derselben vor uns hätten. Aber wie viele Zufälligkeiten hier obwalteten, zeigt sich noch bestimmter darin, daß in den verschiedenen Urkunden, wo die vorhandenen Schöffen angegeben sind, die Zahl derselben beinahe stets eine andre ist. So waren bei der oft erwähnten Absetzung der Schöffen im J. 1259 siebzehn Schöffen in Cöln [152]), von denen nur einer beibehalten wurde, die andern alle ihre Würde verloren; in dem Weisthum, was die Schöffen 1375 ausstellten, beläuft sich ihre Zahl auf dreizehn [153]); am 4ten April 1375 wurden diese Schöffen in den stürmischen Händeln zwischen Erzbischof Friedrich und der Stadt aus Cöln vertrieben [154]); in dem Schied von 1377 kommen von jenen dreizehn Schöffen wieder neun vor [155]), die jetzt nach ihrer Rückkehr die frühere Würde von neuem bekleiden sollten, neben ihnen werden aber auch noch

152) Beil. zur Apol. S. 38.

153) Ebendas. S. 113.

154) Schied von 1377. S. 130. a. a. O. Chronik v. Cöln. Bl. 277. S. 1.

155) Schied v. 1377. S. 131.

ganz allgemein andre erwähnt, die während der Zeit, wo jene ersten sich im Exil befanden, Schöffen in Cöln gewesen waren. Diese Letzten blieben jetzt auch noch im Amte [156]), aber ihre Zahl wird nicht angeführt und so erhalten wir auch hier wieder keinen Aufschluß über die obige Frage. Ich habe dieß im Einzelnen so genau angegeben, um zu zeigen, wie schwierig es ist, hier ein ganz bestimmtes Resultat zu gewinnen; dennoch kann eine gewisse regelmäßige Zahl nicht gefehlt haben, und um es kurz zu sagen, nach meiner Ansicht ist vier und zwanzig diese regelmäßige Zahl gewesen. Dazu bestimmt mich vorzüglich Folgendes. Es darf wohl mit Sicherheit angenommen werden, daß 1259, als der Erzbischof Conrad die alten Schöffen ab- und neue einsetzte, die ordentliche, durch Herkommen oder Gesetz bestimmte Zahl derselben hergestellt wurde. Wäre also die aufgestellte Hypothese richtig, so müßten sich außer dem beibehaltenen Bruno Crantz drei und zwanzig Schöffen in jener Urkunde angegeben finden [157]). Ob dieß nun wirklich der Fall sey, ist nur deßhalb schwer zu bestimmen, weil es bei ei-

156) A. a. O. S. 132.

157) Beil. zur Apol. S. 40.

nigen der dort aufgeführten Namen zweifelhaft ist, ob wir sie für Vor- oder Zunamen zu halten haben, denn das ist ganz klar, daß die Zahl der dort vorkommenden Schöffen zwischen zwanzig und dreißig in der Mitte liegt. Ich verbinde nun hiermit die Angabe [158]), die sich in dem späteren Weisthum über das hohe Gericht findet. „Zu dem Irsten is dat Hoegerichte bynnen Colne darupp fundert ind gemacht, dat vyerdehalff Scheffensteil dat Gericht besitzen sullen, also is id billicher dat eins halven mans mee sy, dan eynsz halffen mein, also dat der Scheffen XXV syn soelen.“ Hier scheint eine Aenderung in der Zahl des Personale beim hohen Gericht eingeführt zu werden. Abgesehen von dem dafür beigebrachten Grunde, der freilich etwas seltsam klingt, möchte ich diese Aenderung grade darin suchen, daß man die Zahl vier und zwanzig, welche früher die regelmäßige gewesen war, jetzt in fünf und zwanzig umwandelte, und so lese ich nun die Namen in der Einsetzungsurkunde der Schöffen vom J. 1259 folgendermaßen: „Gerhardum de Sandtkaulen, Ricelfum Grein, Theodoricum filium Oberstoltz, Hen-

158) Ebendas. S. 160.

ricum de Wassenburgh, Theodoricum de ponte, Johannem de Rilen, Gerlacum, Conradum fratrem ejus, Waldanorum de Clorenge, Johannem de Rodenkirchen, Bodonem Bruxatorem, Hermannum sapientem, Iffridum, Theodoricum Bywalten, Theodoricum Kriegmarte, Johannem filium Wigmarum, Leonem de foro piscium, Henricum Telonarium, Albertum Goer, Everhardum de Bornhaim, Wilhelmum de Ganszgassen, Henricum de Bergh et Theodoricum de Binge ad officium sumimus Scabinatus — praenominato Brunone Crantz — in ipso Scabinali officio permanente." Auf diese Weise ergiebt sich in der That die Zahl vier und zwanzig und Alles scheint so vollkommen übereinzustimmen. Es fehlt nun auch keineswegs an einem innern Grunde, durch welchen die aufgestellte Hypothese unterstützt wird. Zwölf Schöffen werden nämlich schon früher als die in einem besondern Falle nothwendige Zahl derselben genannt [159]);

159) Jeder Graf soll zum allgemeinen vom Kaiser berufenen Placitum zwölf Scabinen mitbringen, seyen so viele jetzt nicht vorhanden, de melioribus hominibus illius comitatus suppleat numerum *duodenarium*. Capit. II. a. 819. art. 2. (Baluz. I. p. 605.)

man dürfte also vielleicht annehmen, anfänglich hätten sich sowohl beim Burggrafen als beim Vogtgericht grade so viel wirklich vorgefunden, durch die Vereinigung beider Gerichte hatte sich dann die Zahl der regelmäßig vorhandenen Schöffen natürlich auf vier und zwanzig vermehrt. Einen inneren Grund der Zahl fünf und zwanzig, wenn dieß schon früher die durch Herkommen oder Gesetz bestimmte gewesen wäre, würde ich durchaus nicht mehr anzugeben wissen.

5. Es bleibt noch übrig, von dem Amte der Schöffen zu sprechen, und hier zeigt sich nun vorzüglich die große Bedeutung, welche dieser Behörde für lange Zeit in Cöln zugeschrieben werden muß. Die öffentliche Thätigkeit der Schöffen hatte drei Hauptseiten. Sie bezog sich nämlich a. auf die Jurisdictio contentiosa. b. auf die Jurisdictio voluntaria. c. auf die eigentliche Sicherheits-Polizei. Dieß wird nun zu beweisen und im Einzelnen auszuführen seyn.

a. Von der Jurisdictio contentiosa. Das wichtigste Geschäft der Schöffen ist offenbar das Finden des Urtheiles in den Gerichten. In dieser Beziehung wird in den Urkunden von ihnen gesagt: dictant sententias oder dictant quid ju-

ris sit [160]). Sie hatten die Verpflichtung zu erſcheinen offenbar eben ſo gut in dem nur unter dem Präſidium des Burggrafen zu haltenden Witzichgedinge und dem Judicium de haereditatibus, als in dem ſogenannten täglichen Gericht, wo die Stellvertreter des Burggrafen und des Vogtes den Vorſitz führten. An jenen Gerichten nahmen aber gewiß auch die übrigen Freien noch lange Zeit unmittelbaren Antheil, weil die hier verhandelten Gegenſtände von allgemeinem Intereſſe und der großen Dinglage im Jahre nur wenige waren. Erſt nach und nach mögen die erwählten Scabini auch in dieſen Gerichten die einzigen Finder der Urtheile geworden ſeyn, ſo wie ſie dieſelben wohl ſchon ſeit alter Zeit in dem täglichen Gericht allein zu weiſen pflegten. Nach dem Schied von 1258 ſollen ſich die Schöffen jedesmal im Gericht einfinden, wenn der Juder daſſelbe abhalten will, ſie könnten ſich denn mit einer legitima causa entſchuldigen (id en beneme in dan ehehaffte noit.) [161]) In dem Weisthum von 1375 iſt der Bürgerglocke gedacht, (wo-

160) Schied v. 1258. S. 20.

161) Schied v. 1258. S. 27. Schied von 1377. S. 132.

bei eine interessante Vergleichung mit Freiburg angestellt werden kann) und die Schöffen erklären dort selbst ihre Verbindlichkeit, dem Greven von Cöln allezeit ans Gericht zu folgen, als der Greve des gesinnet mit der Burger Clocken [162]). — Eine Menge sehr wichtiger Gegenstände gehörte nach der Ansicht der Kirche im Mittelalter nicht vor das weltliche, sondern vor das geistliche Gericht. Aber die weltlichen Gerichte wollten dieß oft nicht anerkennen und namentlich müssen auch die Schöffen in Cöln häufige Eingriffe in die geistliche Jurisdiction gethan haben. Der Schied von 1258 erklärt [163]) Zinsen, Meineid, Ehebruch, Ehe und überhaupt Alles, was sich auf die Ehe bezieht, für Gegenstände, welche einzig und allein vor das geistliche Forum gebracht werden müßten, dagegen sollen bei einigen andern Gegenständen, nämlich bei Duellen, welche an Festtagen oder in Immunitätsbezirken geschähen, über falsche Maße und den sogenannten Meynkoyff [164]) beide

162) Schöffenweisthum von 1375. S. 115.

163) Schied von 1258. S. 30.

164) Haltaus unter Meinkauf. Wörtlich ist dieß wohl so viel als Minderkauf. Eine venditio dolosa, bei welcher der Käufer zu kurz kam.

Richter, sowohl der geistliche als der weltliche für vollkommen competent angesehen werden [165]). Wäre es aber hinsichtlich einer Sache zweifelhaft, ob sie vor den geistlichen oder weltlichen Richter gehörte, so sollte darüber allemal der geistliche Richter entscheiden, „cum in omnibus, sagt der Schied von 1258, spiritualia sint secularibus anteponenda et Leges etiam secularium Principum sacros Canones imitari non dedignentur“ [166]). — Die Schöffen sollen in geringen Sachen augenblicklich (in continenti) Urtheil weisen, über bedeutende Gegenstände innerhalb drei Tagen, und nach dem Weisthum von 1169 traf sie im Uebertretungsfalle dieser Regel eine Strafe von sechzig Solidi, welche der einzelne Schöffe noch vor Sonnenuntergang dem Burggrafen zahlen sollte, und wobei der Erzbischof diesem Letzteren im Nothfall noch Hülfe mit der geistlichen Censur zu leisten versprach [167]). Der Schied von 1258 erwähnt zufällig nichts von dieser den Schöffen angedroheten Strafe, sonst ist jene Pflicht der Schöffen im Allgemeinen auch ausgesprochen [168]). In

165) Schied von 1258. S. 30. —
166) Ebendas. S. 32.
167) Beil. zur Apol. S. 330.
168) Schied von 1258. S. 27.

einer viel spätern Stelle ist aber wieder von jener Strafe der Schöffen die Rede, doch allerdings mit Modificationen, wonach sie theils strenger, theils milder als in früheren Zeiten erscheint [169]). Legte nämlich der Schöffe bei seinem dem Erzbischof geschwornen Eide in des Greven Hand die Versicherung, daß er alles Mögliche gethan habe, um das Urtheil zu finden und es doch immer noch nicht zu weisen verstehe, so sollte er gar keine Strafe zu entrichten haben; that er dieß aber nicht, so sollte er so manchen Tag als er das versäumte, dem Greven sechzig S. (Solidi) wetten und beiden Parteien, die die Sachen zum Urtheil gestellt hatten, fünf und fünfzig Schilling. — Wollten sich die Parteien vergleichen, ehe es zum Urtheil kam, so sollte es genügen, wenn die Compositio von Seiten des Beklagten cum Judice et actore geschähe, womit wohl nur gesagt seyn soll, daß die Schöffen in einem solchen Falle nichts zu fordern hätten [170]). — Wenn die Schöffen uneinig waren, so hatte die von der major pars ausgesprochene Sentenz den Vorzug, und das wird

169) Weisthum aus dem 15ten Jahrh. a. a. O. S. 160.

170) Schied von 1258. S. 28.

eine generalis consuetudo terrae et civitatum genannt [171]). Natürlich aber mußten die Schöffen ihren eignen Entscheidungen treu bleiben und konnten das einmal gefundene Urtheil später nicht wieder ändern [172]). — Besonders interessant sind die Bestimmungen über Appellationen, welche vorzüglich der Schied von 1258 enthält. Zunächst wird es als ein Recht der Judices und Scabini anerkannt, von einem Appellanten eine durch die Gewohnheit bestimmte Caution dafür, daß er die Appellation auch wirklich verfolgen werde, einzufordern. Ferner wird ebenfalls ganz allgemein verfügt, daß diejenigen Schöffen, welche im ersten Gericht die Sentenz gesprochen haben, in der Appellationsinstanz vor dem Erzbischof nicht wieder Urtheil finden können [173]). Nur dieser, der Erzbischof, wird nämlich stets als derjenige genannt, an den appellirt werde und nur das Gericht in der Curie kommt als dasjenige vor, von dessen Ausspruch eine Appellation an den Erzbischof für statthaft gehalten werden müsse. Natürlich ist hier die Frage von besonderer Wichtig-

171) Ebend. S. 28.
172) A. a. O. S. 28.
173) Ebendas. S. 28.

keit, ob nicht auch aus dem Witzichgedinge und dem Judicium de haereditatibus an den Erzbischof appellirt werden konnte? Ich glaube, daß dieß so lange völlig unmöglich war, als es einen Burggrafen mit einem eignen Banne in Cöln gab. Denn da der Erzbischof trotz dem Besitz der Grafschaft doch den Blutbann nicht haben konnte, so hätte er ja auch in der Appellationsinstanz immer wieder den Burggrafen zum Advocatus haben müssen. Daher konnte wohl in älterer Zeit eine Appellation in rechtlicher Form einzig und allein an den König oder Kaiser gerichtet werden, und es ist hinlänglich bekannt, daß auch der Comes Palatii in Justizsachen die höchste Person des Königs vorstellte [174]). Als später die Burggrafschaft von Cöln durch den oft erwähnten Kauf ganz unmittelbar in die Hände des Erzbischofs gekommen war, da änderte sich freilich hierin sehr Vieles und jetzt konnte auch von dem hohen Gerichte an den Erzbischof appellirt werden. Dieß wird in einer späteren Stelle bestimmt ausgesprochen [175]), und hier findet sich auch noch die Neue-

174) Ein treffliches Capitel über die Appellation in der älteren Zeit findet sich bei Montag a. a. O. Abhandl. I. §. 17.

175) Weisthum aus dem 15ten Jahrh. a. a. O.

rung, wenn ein Appellant, (einer, der ſich eines Urtheils beruft) ein angeſeſſener und begüterter Mann in dem Gericht oder der Stadt Cöln ſey, ſo ſolle er nicht ſchuldig ſeyn eine Caution zu ſtellen, ſondern ſeine Erbſchaft dazu gebrauchen nach der Städte Freiheit; ſey er aber fremd oder unbegütert, ſo ſolle er dem Greven „altz guet verburgen as XX guelden guet sint.“ — Man kann nun noch die Frage aufſtellen, wie viele Schöffen in dem Gericht zugegen ſeyn mußten, ob ein Theil derſelben genügte oder ob durchaus alle nothwendig waren? Darüber läßt ſich nichts Beſtimmtes ausſagen, wiewohl das Erſte namentlich in Betreff des täglichen Gerichtes gewiß das bei weitem wahrſcheinlichere iſt. Zu bemerken bleibt zuletzt nur noch, daß die Schöffen Bücher hatten, worin ſie wichtige Erkenntniſſe niederſchrieben [176]). Eine ſolche ausdrückliche Angabe iſt immer intereſſant, weil dergleichen Bücher bei der Ausfertigung eigentlicher Weisthümer gewiß ſehr häufig als die wichtigſten Quellen gebraucht worden ſind.

S. 165. 166. Der Erzbiſchof ſoll nun den Greven, die Schöffen und beide Parteien in ſeine Kammer beſcheiden.

176) Schied von 1258. S. 27.

b. Von der Jurisdictio voluntaria der Schöffen. Die Schreinordnung von Cöln berichtet, im Jahr 1056 seyen die Schrein, darin die Bürger und Inwohner ihre Häuser, Erb und Erbzal schreiben ließen, angehoben und aufgekommen [177]). Diese Schreine aber führten später stets den Namen der Schöffenschreine. Im Schied von 1258 findet sich folgende Beschwerde des Erzbischofs: Item quod cum aliquis propter bona sive haereditatem ad se legitime devolutam petit scripturam sibi fieri super bonis hujusmodi in domo civium vel parochiali, ipsi officiales et Scabini pro hujusmodi scriptura plus debito et immensum requirunt" [178]). Die Antwort der Schiedsrichter hierauf lautet folgendermaßen: „Responsionem Civium approbamus, videlicet quod quicunque petit sibi monumentum scripturae fieri, solvere debet, quod ab antiquo consuetum est, nisi de gratia remittatur. Adjicimus tamen, quod per dilationes dispendiosas vel absentiam Officialium non

177) Die Schreinordnung ist den Statuten von Cöln in der Ausgabe derselben. Nürnberg 1621. 4. angehängt.

178) Schied von 1258. S. 22. 32.

debet ab aliquo plus debito extorqueri.“ Es ergiebt ſich aus der zuerſt angeführten Stelle, daß beide zugleich, die Officiales der Richerzecheit und die Schöffen die Jurisdictio voluntaria ausübten. Zweifelhaft iſt nur das Ende der zweiten Stelle, indem hier natürlich die Frage aufgeworfen werden kann, ob mit den Worten, daß wegen Abweſenheit der Officiales den Bürgern nicht mehr abgefordert werden ſolle, den Schöffen oder bloßen Unterbeamten im Bürgerhauſe oder im Domus Parochialis ein Vorwurf gemacht werde. Die letzte Anſicht möchte wohl die richtige ſeyn, und es iſt vielleicht bei dieſen Officiales hauptſächlich an diejenigen zu denken, welche den Sitz ihrer amtlichen Thätigkeit in den Domus Parochiales hatten [179]). Abgeſehen hiervon ſcheint Alles darauf anzukommen, daß für jene Vereinigung der Schöffen und der Officiales der Richerzecheit in der Ausübung der Jurisdictio voluntaria eine genügende Erklärung aufgefunden werde. Denn da eine von der ſtreitigen

179) An der Jurisdictio voluntaria in den Domus Parochiales nahmen nämlich die Schöffen wahrſcheinlich gar keinen Antheil, ſondern nur an derjenigen, welche im Domus Civium ausgeübt wurde.

Gerichtsbarkeit abgesonderte Jurisdictio voluntaria dem Deutschen Gerichtswesen sonst völlig fremd ist, da ferner die Officiales der Richerzecheit als solche ganz entschieden keine streitige Gerichtsbarkeit hatten, so frägt sich natürlich, wie ihnen dennoch eine Jurisdictio voluntaria zustehen konnte? Auch dieß erklärt sich übrigens ganz trefflich daraus, daß die Richerzecheit eben nichts als eine Fortsetzung des alten Ordo war. In der Zeit der Römischen Kaiserregierung wurde es bekanntermaßen sehr gewöhnlich, über Geschäfte aller Art vor öffentlichen Behörden ein Protocoll aufnehmen zu lassen (Gesta oder Acta) [180]. Das Recht hierzu hat sich bei der Curie in Cöln erhalten und der wechselseitige Verkehr, der natürlich sehr bald zwischen der alten Römischen Gemeinde und den neu hinzugekommenen Germanischen Einwohnern entstand, hat sicher die Folge gehabt, daß die Letzten von jener so zweckmäßigen Einrichtung schon frühzeitig Gebrauch machten. Als man es im 11ten Jahrhundert für zweckmäßig hielt, der Bürger Häuser, Erb und Erbzal in Cöln aufzuzeichnen und auf solche Art die Ausübung der voluntaria Jurisdictio in eine

180) Savigny a. a. O. S. 81.

viel festere Form zu bringen, schien es sich von selbst zu verstehen, daß das Bürgerhaus (domus civium) der Sitz der neuen, damit zusammenhangenden öffentlichen Thätigkeit wurde, denn hier waren schon immer ähnliche Geschäfte vorgenommen worden, und die alte Einrichtung hatte jetzt nur eine vollkommnere Gestalt, einen ausgedehnteren Umfang erhalten. Jetzt konnten aber auch die Schöffen hierbei nicht fehlen, denn außerdem daß sie damals unbedingt die erste collegialische Behörde in Cöln bildeten, mochten wohl nun die Uebergaben in dem Judicium de haereditatibus ganz ungewöhnlich werden, gleichgültig ob dieß Folge eines ausdrücklichen Gesetzes oder einer nur allmählig sich bildenden Sitte war. Ja die Schreine erhielten nun selbst den Namen Schöffenschreine und auch dieß kann wohl nur aus dem damals viel höheren Ansehen der Schöffen erklärt werden. Merkwürdig ist es übrigens, daß in der ersten oben angeführten Stelle die Officiales vor den Scabini stehen und in der zweiten die Scabini gar nicht genannt sind. Dürfte man hierin vielleicht eine Hindeutung darauf suchen, daß die dort erwähnte Art von Geschäften (scripturas facere) früherhin den Officiales der Richerzecheit allein

gehört, die Schöffen aber erst später Antheil daran genommen hatten?

c. Von der Sicherheits-Polizei der Schöffen. Man kann nicht sagen, daß diese den Schöffen allein oblag, sondern sie übten sie in Vereinigung mit dem Burggrafen und später mit dem Greven aus, mußten aber von diesem bei allen wichtigen Angelegenheiten zugezogen werden. Unsre Nachrichten hierüber fallen meist in die Zeit, wo es keinen eigentlichen Burggrafen mehr gab, sondern die Burggrafschaft schon längst unmittelbar in den Händen des Erzbischofs war; die reichhaltigste Quelle hierüber ist offenbar das Weisthum von 1375; das Recht der Schöffen äußert sich hier aber vorzüglich in Folgendem:

1. Die Schöffen sollen Weisungen thun über die Burgezimbere und jeden sogenannten Ueberbau. Davon spricht schon das Weisthum von 1169 [181]); so wie dieß aber die von dem Eigenthümer eines solchen abzubrechenden Hauses zu entrichtende Wette und das Recht, dasselbe zu brechen, dem Burggrafen zuschreibt, so wird in dem Weisthum

181) Beil. zur. Apol. S. 330.

von 1375 der Erzbischof als Inhaber dieser Befugnisse ausdrücklich anerkannt [182]).

2. Niemand in Cöln darf Schlösser schließen, aufschließen oder aufbrechen als der Greve mit mindestens zwei Schöffen, welche dabei seyn sollen [183]). Hier ist wohl überhaupt an solche Eingriffe zu denken, welche sich das Gemeinwesen in die Hausrechte der Einzelnen erlaubt und um der allgemeinen Sicherheit willen nothwendig erlauben muß, wie denn z. B. Nachsuchungen nach gestohlnem Gut wohl grade hierher möchten zu rechnen seyn.

3. Den Angriff eines Missethäters soll in Cöln der Greve thun [184]), wenn er selbst zur frischen That oder op den blichenden schyn, d. h. also zum klaren Augenschein kommt, oder wenn ein Kläger des Angriffes gesinnet, d. h. den Greven dazu auffordert. Dieser aber soll die Sache sofort an die Schöffen bringen und die Bestimmung, daß er auch ohne dieselben in solchen Fällen zum unmittelbaren Angriff schreiten könne, findet ihren hinreichenden Grund darin,

182) Ebendas. S. 115.
183) A. a. O. S. 115.
184) Ebend. S. 114. 115.

daß grade hier ein raſches Einwirken der Obrigkeit unumgänglich nothwendig war. Außerhalb Cöln ſollten die Schöffen ſelbſt den Angriff in den genannten Fällen thun; hier repräſentirte jeder den Greven oder den Herrn der Stadt ſelbſt, und auch dieß iſt wieder eine ſehr weiſe Verfügung, da der Greve eben nicht überall zugleich ſeyn konnte. Sollte aber ein Angriff geſchehen gegen Leute, die von Miſſethat nur berüchtiget waren, wo alſo der Miſſethäter weder auf der friſchen That ertappt, noch irgend einer als Kläger gekommen war und einen Angriff verlangt hatte, ſo ſollte der Greve den Angriff nur mit Wiſſen und Rath der Schöffen oder doch eines Theiles derſelben thun, „want den Scheffen viel Sachen vurkompt ind kundig sint, die der Greve nit en weisz.“ Bei ihnen war vorauszuſetzen, daß ſie ein Gerücht gegen einen Einwohner der Stadt am beſten würden zu beurtheilen wiſſen, und ihre genauere Bekanntſchaft mit den Verhältniſſen der einzelnen Bürger mußte ſie natürlich auch am fähigſten machen, heimlich begangenen Miſſethaten auf die Spur zu kommen.

4. Der Erzbiſchof oder ſein Greve hat allein das Recht, Vurwarde binnen Cöln zu ge-

ben [185]), aber damit Unruhen so viel als möglich vermieden werden, soll missethätigen Leuten überhaupt gar keine, andern Leuten aber nur mit Wissen und Rath der Schöffen oder eines Theiles derselben (als zom minsten Irer zweier oder dreier) Burwarde gegeben werden. Burwarde, wörtlich so viel als Fürwarte [186]), heißt übrigens hier wohl nichts Anderes als treuga et conductus, in welchem Sinne bekanntermaßen auch Vorrede häufig in den alten Urkunden gebraucht wird. Von dem Rechte des Erzbischofs, fremden Leuten Frieden und Geleit binnen Cöln zu geben, wird aber schon im Schied von 1258 ausführlicher gesprochen.

Dieß sind die wichtigsten Seiten des Schöffenamtes. Die Richtung, welche das Collegium der Schöffen späterhin genommen hat, ist bereits oben angegeben worden. Jenes vereinigte Gericht, welches früher in der Curie gehalten wurde, ist später in die Hände des Raths gekommen, das hohe Gericht hat fortbestanden, wiewohl auch über dieses die Streitigkeiten zwischen dem Erzbischof und dem Stadtrath noch lange fortgedauert

185) Weisthum von 1375. S. 115. a. a. O.

186) Haltaus unter Furworte und Vorrede.

haben. Den Namen des hohen Gerichts habe ich zum erstenmal im Weisthum von 1375 gefunden [187]), es ist dieses Gericht offenbar aus einer Vereinigung des Witzichgedinges und des Judicium de haereditatibus entstanden, denn Leib und Gut, Erb und Ehre [188]) werden später noch immer als die eigentlich vor dasselbe gehörenden Gegenstände angegeben. Der lebendigen Stadtverfassung ist dasselbe mehr und mehr entfremdet worden; die bedeutendste Veränderung aber, welche mit demselben noch im 15ten Jahrhundert vorgegangen ist, möchte wohl die Reduction des Gerichtes auf elf Mitglieder, einen Greven und zehn Schöffen seyn, welche Erzbischof Herrmann 1492 vornahm [189]). Die freie Wahl eines neuen Schöffen in einen erledigten Schöffenstuhl wurde übrigens auch hier noch als ein Recht der eben vorhandenen Schöffen anerkannt.

VI. Von den Burrichtern in den einzelnen Parochien.

In dem Schied von 1258 finden wir zum

187) Beil. zur Apol. S. 114.

188) Ebendas. S. 184. in einer Urk. Friedrichs III. v. 1467.

189) Beil. zur Apol. S. 206—208.

erſtenmal gewiſſe Officiati erwähnt [190]), welche nach alter Gewohnheit in den einzelnen Pfarrſprengeln der Stadt Cöln erwählt wurden, und deren amtliche Thätigkeit ſich auch immer nur auf ein einzelnes Kirchſpiel bezog. Sie hatten nämlich

1. Eine contentioſa Jurisdictio, indem ſie bis zum Werthe von fünf Solidi Recht zu ſprechen befugt waren, und ihre Gerichte führten den Namen Burgerichte, was nichts Anderes als Burg- oder Stadtgerichte bedeutet.

2. Eine voluntaria Jurisdictio, indem auch von ihnen über gewiſſe in ihrer Gegenwart vorgenommene Rechtsgeſchäfte Urkunden ausgeſtellt und Portocolle aufgenommen werden konnten.

Den Sitz ihrer öffentlichen Thätigkeit hatten dieſe Officiales in den ſogenannten Domus Parochiales [191]), und dieſe Bürgerhäuſer der einzelnen Kirchſpiele ſtanden offenbar mit dem eigentlichen Stadt- oder Rathhauſe (Domus Civium) in ſehr genauer Verbindung. Es ſcheint aber vor Allem nöthig, die einzelnen Beſchwerden

190) Schied v. 1258. S. 29.
191) Schied v. 1258. S. 22.

zu berücksichtigen, welche der Erzbischof 1258 auch über diese Beamten vortrug, da sich grade hieraus ihre amtliche Thätigkeit am beßten erkennen läßt. Es heißt also:

1. „Cum in domo parochiali non possit judicari, nisi de 5 solidis, fraudem faciunt, ut cum aliquis vult petere centum marcas, petit 5 solidos, 5 solidos et 5 solidos, usque ad summam centum marcarum et sic per fraudem talem excedunt et injuriantur“ [192]). Hierin liegt aber freilich nicht allein eine Klage über diese Officiales, sondern auch über diejenigen Bürger, welche sich in dergleichen Fällen wahrscheinlich um der geringeren Kosten willen nicht an das in der Curie von den Judices abgehaltene Gericht, sondern an das sogenannte Burgericht wandten.

2. Auch diesen Officiales wird vorgeworfen, daß sie für die von ihnen ausgefertigten scripturae weit mehr als recht sey, einzufordern pflegten [193]).

3. Endlich beschwert sich der Erzbischof, es fänden sich in den einzelnen Parochien weit mehr

192) Schied v. 1258. S. 23.
193) Ebendas. S. 22.

solche Officiales, als nach alter Gewohnheit für statthaft zu halten seyen [194]).

Die beiden ersten Widerrechtlichkeiten verbieten die Schiedsrichter schlechthin [195]), in Betreff der dritten verfügen sie, daß diese Beamten den numerum ab antiquo observatum nicht überschreiten sollten [196]), freilich aber erfahren wir nirgends, was dieß für eine Zahl gewesen sey.

Die genannten Officiales werden nun in der Folge noch öfters erwähnt. In der Absetzungs-Urkunde der Schöffen vom J. 1259 kommen auch sie vor, unter der Bezeichnung: „illi, qui plebejum in parochiis consilium et regimen hactenus obtinebant“ [197]). Aber viel Neues ist in den späteren Urkunden, welche ihrer Erwähnung thun, eigentlich nicht über sie enthalten. Nach dem Weisthum von 1375 [198]) sollen sie nur in der von alter Zeit hergebrachten Beschränkung über Erbe und Schuld weisen, d. h. Recht sprechen, wobei aber freilich zweifelhaft

194) A. a. O. S. 22.
195) Ebendas. S. 32.
196) A. a. O. S. 31.
197) Beil. zur Apol. S. 38.
198) Ebendas. S. 115.

bleibt, an welches Maß von Erbe zu denken ist; denn der Werth von fünf Solidi konnte hier schwerlich das höchste Object ihrer Erkenntnisse seyn, wie dieß offenbar in Betreff wahrer Schuldsachen der Fall war. Ferner sollen sie nach einer andern Stelle niemand vor sich entbieten, der nicht in ihrem Kirchspiel (tyrmpt) angesessen sey [199]), und endlich sollen sie nach dem oben genannten Weisthum nicht Erbe schreiben über ihr gebührliches Recht [200]). Auch hier ist wieder unbekannt, über welches Erbe Scripturae von ihnen ausgefertigt werden konnten? Vielleicht war dieß bei allem Erbe möglich, welches innerhalb derselben Parochie lag. In den einzelnen Domus Parochiales mochten sich nämlich Verzeichnisse aller in den besondern Kirchspielen gelegenen Grundstücke finden, und ähnliche Verzeichnisse in dem Domus Civium, welche vielleicht unter etwas allgemeineren Rubriken angelegt waren, umfaßten dann alle Parochien ohne Unterschied. Diese eigentlichen Schöffenschreine und die Schreine der Gebuirhäuser hielten sich dann

199) Weisthum aus dem 15ten Jahrh. a. a. O. S. 164.

200) Weisthum v. 1375 ebendas. S. 115.

in einer wechſelſeitigen Controlle und mußten ſtets in der genaueſten Uebereinſtimmung fortgeführt werden. Hierauf aber deutet auch eine Stelle in dem Schied von 1377 hin: „Item sagen wir so wat erdingnusze vor den Scheffen geschiet, die sollen sie zur stundt zu gesinnen dergehynre die dat antrifft, verkunden in die Schrine der Gebuerheuser, da sich dat hingebuert“ [201]), und ſo ſcheint hierdurch allerdings beſtätiget zu werden, was ſchon oben über die Verbindung zwiſchen dem Domus Civium und den einzelnen Domus Parochiales geſagt worden iſt.

An und für ſich liegt nun in dem Daſeyn dieſer Unterbeamten offenbar gar nichts Befremdendes; im Gegentheil mochten dergleichen in einer ſo volkreichen, bedeutenden Stadt wie Cöln, wo die Geſchäfte der Oberbehörden ohnedem ſchon einen ſo ausgedehnten Umfang hatten, höchſt nothwendig, ja völlig unentbehrlich ſeyn. Eine ſehr ſchwierige Frage iſt es aber freilich, aus welcher Verfaſſung dieſe Officiales ihren Urſprung genommen haben? denn bekanntermaßen befand ſich Cöln im 13ten Jahrhundert ſchon in ſeiner dritten

201) Beil. zur Apol. S. 132.

Hauptentwickelungs-Periode, indem Römische Verfassung, freie Germanische Volksverfassung und erzbischöfliches Regiment im Laufe vieler Jahrhunderte hier mit einander gewechselt hatten. Ich möchte zunächst glauben, daß das Daseyn jener Officiales unbedingt für älter als das erzbischöfliche Regiment zu halten sey, aus dem einfachen Grunde, weil Unterbehörden ähnlicher Art niemals gut entbehrt werden konnten und Abschaffung einer früheren Einsetzung einer neuen Art von Beamten durch die Erzbischöfe die allergeringste Wahrscheinlichkeit für sich haben möchte. Dazu waren diese Officiati auch offenbar viel zu unabhängig von dem Herrn der Stadt; wären sie von diesem erst geschaffen worden, so würde er sich wohl auch die Ansetzung derselben vorbehalten haben; dagegen aber wurden sie frei von den Gemeinden der einzelnen Kirchspiele als wahre Volksbeamte erwählt, und die Urkunden gedenken auch nicht einmal entfernt eines Eides, den sie dem Erzbischof zu schwören gehabt hätten. Wenn uns nach dieser Ansicht bloß die Alternative übrig bleibt, entweder sie gehörten ihrem Ursprunge nach der alten Römischen oder der freien Germanischen Volksverfassung an, so möchte ich allerdings der ersten ganz bestimmt den Vorzug

geben. Vor Allem scheint hier der Umstand Berücksichtigung zu verdienen, daß sie den ursprünglich Germanischen Verfassungsformen durchaus gar nicht entsprechen. Hätten die Franken diese Beamten in Cöln nicht schon vorgefunden, so würden sie höchst wahrscheinlich die Stadt in mehrere Centen, und wenn es auch Decanien bei ihnen gab, die Centen wieder in Decanien abgetheilt und diesen Centenarii und Decani vorgesetzt haben [202]). Davon aber findet sich durchaus keine Spur und dieß wäre gewiß sehr auffallend, wenn es sich nicht eben daraus erklären ließe, daß jene in den Parochien schon vorhandenen Unterbeamten hinreichend, ja schon deshalb, weil sie sich eben vorfanden und weil man gar nicht auf ganz willkührliche Aenderungen ausging, vorzüglich passend zu seyn schienen, und indem sie beibehalten wurden, die Germanischen Unterbeamten des Grafen natürlich ganz überflüssig machten. Aber es sprechen für den Römischen Ursprung dieser Officiales auch noch andre Nebenumstände, die wenigstens vereinigt von nicht unbedeutendem Gewicht zu seyn scheinen. Zuvörderst weist der Name Officiales, der grade in den neueren Römischen Rechts-

202) Savigny a. a. O. S. 231. folg.

quellen unendlich oft vorkommt, gewiß mehr auf Römiſchen als Germaniſchen Urſprung hin. Ferner iſt auch jene Bezeichnung: „illi, qui plebejum in parochiis consilium et regimen obtinent,“ nicht unwichtig, denn ſchwerlich kann geläugnet werden, daß dieſe Ausdrücke in einer Germaniſchen Rechtsquelle des 13ten Jahrhunderts, an und für ſich betrachtet etwas ſeltſam klingen; aber in den Römiſchen Provinzialſtädten hießen grade alle diejenigen Einwohner, welche nicht zur Curie gehörten, Plebeji [203]), und ſo paßte auch jene Bezeichnung ganz vortrefflich für Beamte, deren Wirkſamkeit ſich hauptſächlich auf dieſe Claſſe von Einwohnern bezog. Die genannten Ausdrücke müßten ſich dann in Urkunden fortgepflanzt haben und wären auf dieſe Weiſe auch 1259 noch einmal gebraucht worden. Endlich aber ſcheint das Daſeyn beſondrer Domus Parochiales, welche wieder mit dem Domus Civium in ſehr genauer Verbindung ſtanden, und die voluntaria Jurisdictio, die in denſelben ausgeübt wurde, durchaus nicht Germaniſchen Urſprungs zu ſeyn, wenigſtens iſt nicht bekannt, daß irgendwo anders, in ſo früher Zeit etwas Aehnliches beſtan-

203) Savigny a. a. O. S. 22.

den hätte; die Formen selbst tragen ein durchaus Römisches Gepräge an sich, und dieß scheint selbst die spätere Geschichte derselben zu bestätigen, denn schwerlich ist bei der Anlegung besondrer Schreine in den Gebuirhäusern eine ganz neue Einrichtung daselbst geschaffen, sondern nur eine schon vorhandene verbessert und den Bedürfnissen der damaligen Zeit angepaßt worden. Außerdem aber ist es sehr bemerkenswerth, daß die Gebuirhäuser abgeschafft wurden, als das Zunftregiment 1396 entstand [204]), und auch dieß deutet auf eine geschichtlich begründete Gemeinschaft zwischen diesen Officiales und den Gebuirhäusern auf einer, dem Rath (Ordo) und dem Domus Civium auf der andern Seite hin.

Dürften wir wirklich aus allen diesen Gründen auf Römischen Ursprung dieser Officiales schließen, so hätten wir hier ein sehr interessantes Beispiel von einer öffentlichen Thätigkeit, welche auch die Gemeinde der Plebeji in einer alten Römischen Stadt ausgeübt hätte, so wie Savigny etwas Aehnliches, freilich aber noch viel Bedeutenderes von den Volksgemeinden der Afri-

204) Chronik von Cöln. Blatt 285. S. 1. oben.

kanischen Städte nachgewiesen hat [205]), indem in diesen die Wahl der Magistrate nicht von den Decurionen allein, sondern vom ganzen Volk, d. h. von allen Corporationen, der Curie und den Zünften, geschah. Mit der obigen Annahme wäre aber zugleich unsre Ansicht über den Ursprung der Burrichter in Söst ausgesprochen [206]). Denn da sich Unterbeamte dieser Benennung nirgends anders als in Cöln und Söst finden, da mit diesem Deutschen Namen in Cöln Beamte bezeichnet werden, welche ihrem Ursprunge nach wahrscheinlich noch der Römischen Verfassung angehören, die Stadt Söst aber bis auf diese nicht zurückgeführt werden kann, so würde allerdings daraus folgen, daß die Burrichter oder Burgrichter, (welcher Name noch ganz allgemein ist) in Söst aus einer Uebertragung von Cöln erklärt werden müßten. Darin aber liegt gar nichts Auffallendes, wenn man sich erinnert, welchen Einfluß Cöln auf Söst überhaupt schon sehr frühzeitig ausgeübt hat.

---

205) Savigny a. a. O. S. 21.

206) Jus Susatense bei Emminghaus Art. XXXVII. und LXI.

VII. Von den *Fraternitates*, den *Magistri Fraternitatum* und der *Communitas*.

Es gab in Cöln eine Menge von Fraternitates und hierunter sind offenbar Handwerksgenossenschaften zu verstehen. Die erste mir bekannte Urkunde, wo sie erwähnt werden, gehört erst ins Jahr 1258, ist aber früher als der Schied desselben Jahres und handelt von der Bestrafung der Cölnischen Münzer (Monetarii, qui vulgariter Huyszgenoszen dicuntur). Hier heißt es gegen das Ende: „insuper intererant Scabini, Consules, *Fraternitates* et Populus Communitatis Coloniensis“ [207]). In dem Schied von 1258 ist ihrer dann häufiger gedacht und hieraus läßt sich auch das Verhältniß derselben schon mit etwas mehr Sicherheit erkennen. An der Spitze jeder solchen Genossenschaft standen stets mehrere Magistri, welche nach alter Gewohnheit von derselben erwählt wurden und durch welche die „insolentes Fraternitatum“, wie sich der Schied ausdrückt, vorzüglich in Ordnung gehalten werden sollten. Bei diesen Magistri ist also nicht an Handwerksmeister in unserm Sinne des Wortes, sondern an wahre obrigkeitliche Personen zu den-

207) Beil. zur Apol. S. 18.

ken, welche auch wohl die Fraternitas nach außen hin repräsentirten. Es läßt sich nun zunächst gar nicht verkennen, daß die Mitglieder der einzelnen Fraternitates eng unter sich verbunden waren; und auf die daraus von selbst hervorgehende Macht gestützt, mochten sie sich auch manche Widerrechtlichkeiten gegen alle übrigen nicht zu ihnen gehörenden Personen erlauben. In dieser Beziehung heißt es in dem Schied von 1258 [208]): „Fraternitates de rebus venalibus ad suam fraternitatem pertinentibus terminum pretii in vendendo vel emendo limitare non possunt. Condemnamus etiam consuetudinem iniquam, quam inter se habuisse dicuntur de monopolio, videlicet de qualibet marca de suis mercationibus accepta, aliquos denarios in commune posuerunt, quod commune lucrum fraternitatis vocaverunt, cum necesse sit, quod ex hoc arctetur mercator cum eis communicans ad levius vendendum et carius emendum.“ Es wurden also auch damals schon Beschwerden über die Ausdehnung der Innungsgerechtsame geführt, wie sich diese später so oft wiederholt haben, und es war eine natürliche

208) Schied von 1258. S. 30.

Folge von der in andern Beziehungen auch sehr wohlthätig wirkenden Selbstständigkeit dieser Genossenschaften, daß sie sich zuweilen ein eignes Recht zu erschaffen und dasselbe sogar mit Gewalt gegen alle Nichtgenossen durchzusetzen suchten. Sehr schwierig ist es aber nun anzugeben, welche Bedeutung diesen Fraternitäten in Cöln in öffentlicher Hinsicht zukam? Wir finden sie eine Zeitlang häufig als Theilnehmer an der Berathung über allgemeine Angelegenheiten und deren Besorgung erwähnt, oder sie werden wenigstens unter den gegenwärtig gewesenen Personen ausdrücklich mit hervorgehoben, so daß man ganz deutlich sieht, auch auf ihre Stimme, ihren Zu- oder Widerspruch war bei der Verhandlung selbst Rücksicht genommen, oder ihre Anwesenheit wenigstens für nöthig gehaltn worden, um irgend einem öffentlich verhandelten Gegenstande eine ganz allgemeine Autorität zu verschaffen. So stehen sie in der schon oben erwähnten Urkunde gegen die Münzer hinter den Consules; so wird im Schied v. 1258 verfügt, zum Einsammeln der Collecten und städtischen Einkünfte sollten einige Schöffen, einige Mitglieder der Fraternitates, und einige Personen aus der Zahl der übrigen Bürger ausgewählt werden, diese sollten dann das eingesammelte Geld

unter ihrem Verschlusse haben und vierteljährlich Rechnung über dasselbe ablegen [209]); bei dieser Rechnungsablage sollten gegenwärtig seyn zwölf Schöffen, zwölf Magistri Fraternitatum und zwölf andre Bürger, welche vereinigt Sorge zu tragen hätten, daß die städtischen Einkünfte auch nur zum Nutzen des Gemeinwesens verwendet würden; ferner erscheinen die Fraternitates mit großem Einflusse bei der Absetzung der Schöffen im J. 1259 und es heißt dort ausdrücklich: „petebant Consules, *Fraternitates*, populus communitatis et generaliter tota universitas civium praedictorum, ut eis justitiam — debitam facere dignaremur"; und in einer Urkunde von 1260 werden wieder hinter einander aufgezählt: Judices, Scabini, Consilium, Fraternitates et universi Cives Colonienses, bis dann später hinter den Consules oder dem Consilium gewöhnlich nur noch ganz allgemein die Cives Colonienses oder das Commune Civitatis Coloniensis genannt werden [210]).

---

209) Schied von 1258. S. 31.

210) Beil. zur Apol. S. 60. Urk. vom Erzbischof Engelbert v. 1270. — S. 77. Urk. vom König Albrecht v. 1302. — S. 81. Urk. v. 1330.

Es scheint, daß man zur richtigen Beurtheilung der obigen Stellen den Umstand nicht außer Augen lassen dürfe, daß dieselben ohne Ausnahme in Urkunden aus der Zeit des Erzbischofs Conrad vorkommen. Vielleicht dürfte man hieraus gewisse Schlüsse über die damaligen Verhältnisse in Cöln ziehen und es ließe sich wohl annehmen, Conrad sey den Fraternitates und den übrigen gemeinen Bürgern, welche beide früherhin wahrscheinlich gar keinen förmlichen Antheil an der Stadtverwaltung genommen hatten, geneigt gewesen und dazu vorzüglich durch politische Zwecke bewogen worden. Er konnte sich nämlich jener Genossenschaften (mit Ausschluß der Richerzecheit) und der übrigen Bürgergemeinde gegen die mächtigen Geschlechter bedienen wollen, und so die demokratische Form der Verfassung nur deshalb begünstigen, um dem oft übermüthig hervorbrechenden Aristokratismus einen um so kräftigeren Widerstand entgegenzusetzen. Hierauf weist auch eine interessante Stelle in dem Schied von 1258 hin: „Item quod quoties placet Majoribus Civitatis, ipsi faciunt irrequisito Archiepiscopo atque Prioribus Coloniensibus nova exactionum statuta, *quarum exactionum onus portant fraternitates et alii populares, qui commu-*

nitas appellantur et sic depauperantur, cum tamen nihil novi hujusmodi debeat de jure fieri de civitate Coloniensi sine ipsius Archiepiscopi et Priorum suorum consensu“ [211]). Und gewiß gab es für den Erzbischof zur Behauptung seiner Obergewalt in der Stadt kein tauglicheres Mittel, als wenn er die wenigstens sehr kluge Regel: „divide et impera“ befolgte, und unter den Bewohnern der Stadt selbst Zwiespalt und Zwistigkeiten nährte. Mochte auch die Abhängigkeit von ihm als dem Herrn zuweilen Allen ohne Unterschied lästig seyn, die zahlreiche Classe der gemeinen Bürger fand sich gewiß viel besser darein als in die alleinige Herrschaft der besonders privilegirten Geschlechter, da sie sich diese viel näher fühlte und ihnen das uneingeschränkte Stadtregiment sicher nur mit dem höchsten Unwillen zugestand. Indem aber der Erzbischof Conrad durch Hebung der Fraternitates und der gemeinen Bürger ein Gegengewicht gegen die Geschlechter zu erschaffen suchte, mochte besonders den Fraternitates der Muth bald zu sehr wachsen und nicht zufrieden mit dem einmal errungenen Einflusse suchten sie denselben nun mehr und mehr zu stei-

211) Schied von 1258. S. 21.

gern. Daher sah sich derselbe Erzbischof Conrad genöthigt, in dem Schied von 1258 auch noch die Klage gegen diese Genossenschaften vorzutragen, daß sie sich mächtige Bürger (potentes Cives), die gar nicht zu der Fraternitas gehörten, ohne seine Beistimmung zu ihren Magistri erwählten; aber indem hier jene genannte politische Tendenz der Innungen klar hervorleuchtet, scheint es doch auch an diesem Orte, als wolle sie der Erzbischof so viel als möglich schonen und sich wenigstens die größere Masse derselben geneigt erhalten; er fährt nämlich fort: „ex quo evenit, quod illi potentes aliquos de fraternitatibus hujusmodi pro sua pecunia in suis excessibus ac delictis defendunt, *ab aliquibus etiam servitia indebita exigunt et extorquent*“ [212]). Die Schiedsrichter sprachen übrigens den Fraternitates das Recht zu, auch Nichtgenossen zu ihren Magistri erwählen zu können, und vielleicht hat grade dieser Umstand, der den Innungen vortheilhaft zu seyn schien, für etwas längere Zeit eine ziemlich untergeordnete Stellung derselben zur Folge gehabt. Die Erzbischöfe mochten nämlich sehr bald zu der Einsicht gelangen, daß auf diese

212) Schied von 1258. S. 23.

Weise jenes gewünschte, Gleichgewicht nicht hervorgebracht, sondern in der That nur die Zahl ihrer Feinde vermehrt werden würde, und so scheinen die späteren Herren der Stadt, namentlich schon Conrads Nachfolger, Engelbert den Handwerksgenossenschaften ihren früher errungenen Einfluß nicht mehr gestattet zu haben. Wenigstens sprechen dafür die Nichterwähnung derselben in den folgenden Urkunden, besonders aber die langen und stürmischen Kämpfe, welche im 14ten Jahrhundert zwischen den Innungen und dem damals schon so mächtigen Stadtrath geführt wurden. Denn dieser Letztere war durch die veränderten Verhältnisse jetzt zum hauptsächlichsten Gegner jener Genossenschaften geworden, und insofern sich in seinen Händen beinahe alle Zweige der Stadtverwaltung befanden, war es nicht der Erzbischof, sondern eben nur der Stadtrath, gegen welchen die Innungen ihren Kampf zu richten hatten. Da dieser Kampf aber nur um die Theilnahme geführt wurde, welche die Handwerksgenossenschaften an dem Stadtregiment gewinnen wollten, so liegt zugleich hierin ein sicheres Zeugniß, daß es ihnen an dieser damals in der That noch fehlte. Besonders zeichnete sich hierbei die Innung der Weber, d. h. der Tuch-

macher aus und Wallraf hat bemerkt, daß die Tuchmachereien vorzüglich in der oberen Vorstadt in dem Kirchspiel St. Johannis und in der innern Stadt auf dem Griechenmarkt und in dessen nächsten Umgebungen sehr zahlreich gewesen seyen [213]). Der Ausgang dieser Kämpfe ist schon oben bei der Richerzeheit erwähnt worden. Bis zu einem gewissen Punkte nämlich mußte der Stadtrath nachgeben, indem sich derselbe zwar erhielt und seine Mitglieder nach wie vor aus den Geschlechtern erwählt wurden, neben dieser Hauptbehörde aber, welche seitdem den Namen des engen Rathes führte, jetzt noch ein sogenannter weiter Rath entstand, der aus funfzig Genossen der Zünfte zusammengesetzt wurde. So war also in die Verfassung auch ein demokratisches Element gekommen, und diese zwei Räthe („die tzwen Raede, as der Enge rait ind der wiide rait") sind bis 1396 geblieben, wo ein wirkliches Zunftregiment in der Stadt eingerichtet wurde.

Es ist jetzt in Betreff der Fraternitates noch Eine Frage übrig, die absichtlich ans Ende gestellt worden ist: Welches ist der Ursprung dieser

213) Wallraf a. a. O. S. 95.

Genoſſenſchaften geweſen. Mit Gewißheit läßt ſich hierüber nichts ausſprechen, da es bis in ſo ſpäte Zeiten an allen Nachrichten darüber fehlt. Nach meiner Anſicht aber ſind dieſe Genoſſenſchaften in der That nur Fortſetzungen der alten Collegien oder Ordines [214]), deren es in Cöln, wie in allen Römiſchen Städten, außer der Curie oder dem vorzüglich ſogenannten Ordo gewiß eine große Anzahl gab, und für dieſe Meinung laſſen ſich allerdings mehrere innere Gründe anführen.

---

214) Das Verhältniß dieſer Ordines, ihre innere Einrichtung und ihre ganze Stellung zum Gemeinweſen iſt im Ganzen noch ſehr wenig erforſcht worden, weil der wichtigſte Ordo, nämlich die Curie alle Aufmerkſamkeit gewöhnlich allein auf ſich zog. Aber auch jene Ordines verdienen eine große Berückſichtigung, wiewohl ſich aus den vielen Titeln des Cod. Theod., welche von ihnen handeln, ein ſehr trauriges Reſultat ergiebt. Schmach und Unterdrückung waren auch hier, wie in der Curie, heimiſch geworden. Vorzüglich aber ſcheinen mir 2 Fragen von großer Wichtigkeit: 1. Fand auch in dieſen Ordines eine allgemeine Erblichkeit wie in der Curie Statt? und 2. Wie hing die Gemeinſchaft des Einzelnen an einem ſolchen Ordo mit ſeinem Grundbeſitz zuſammen?

1. Offenbar würde es völlig räthselhaft seyn, wie jene Corporationen hätten verschwinden können, da ihr Daseyn mit der Markt- und Handelspolizei so genau zusammenhing, diese Letzte aber ziemlich unverändert fortbestanden zu haben scheint.

2. Auch der Name Fraternitates ist nicht zu übersehen, da bekanntermaßen die Richerzecheit ebenfalls mit demselben bezeichnet wurde. Ist diese Letzte wirklich ein Fortsetzung der Curie, wie denn Alles dafür spricht, so scheint schon aus dieser Gleichheit des Namens geschlossen werden zu dürfen, daß wir in den andern Fraternitates nur die übrigen Ordines vor uns haben. Und was hätte auch wohl die Fränkischen Eroberer bewegen können, diejenigen Corporationen aufzuheben, welche am eigentlichen Stadtregiment niemals unmittelbaren Antheil genommen hatten, wenn sie sogar die alte Curie bestehen ließen, ja ihr sogar ferner noch eine gewisse Ausübung öffentlicher Gewalt gestatteten? Es will mir übrigens scheinen, als zeige sich grade in der hier sichtbaren gleichen Behandlung aller Ordines, wie untergeordnet die Stellung der Richerzecheit eine Zeitlang müsse gewesen seyn.

3. Ein andrer Umstand scheint, wenn gleich nur negativ beweisend, doch ebenfalls von großem

Gewicht zu seyn. Ich meine die ganz entschiedene Thatsache, daß die Fraternitates in Cöln ihren Ursprung nicht aus dem Hofrechte genommen haben [215]). Denn die Freiheit der Person hat dort stets die Regel des öffentlichen Lebens gebildet; von Hörigkeit findet sich überall nicht die geringste Spur.

4. Endlich wäre es wohl möglich, daß sich auch die Magistri Fraternitatum, welche im Schied von 1258 so oft erwähnt werden, noch ganz an die alte Römische Verfassung anknüpfen ließen. Schon oben ist bemerkt worden, daß wahre Handwerksmeister nach unserm Sinne

---

215) Eine ganz gründliche, ins Genaueste eingehende Darstellung der ersten Spuren des Innungswesens in den Deutschen Städten fehlt noch bis diesen Augenblick. Vorzüglich scheint die Frage eine große Beachtung zu verdienen, wie vielen Einfluß das Hofrecht auf deren Entstehung und Ausbildung überhaupt ausgeübt habe? Die Straßburger Innungen, die außer den Cölnischen ein ganz vorzügliches Studium verdienen, leite ich ebenfalls von den alten Ordines ab, nur waren dieselben ohne Ausnahme dienstbar geworden, wie dieß ja selbst das Loos der Curie war, und hieraus erklärt sich die Gestalt, in welcher sie im Straßburger Stadtrecht (bei Grandidier a. a. O.) erscheinen.

des Wortes, also zum Unterschiede der Gesellen und Lehrlinge, darunter nicht zu verstehen seyen. Vielmehr hätten dieselben offenbar eine höhere obrigkeitliche Gewalt über die einzelnen Genossenschaften, sollten aber auch ihre Beschützer und Vertheidiger seyn, und eben deshalb bemühten sich die Innungen, mächtige, einflußreiche Bürger an ihre Spitze zu stellen. Aber bei den Ordines in den Römischen Städten finden wir ähnliche Personen, welche dort patroni [216]) oder auch principales genannt werden und gewisse Vorrechte vor den übrigen Mitgliedern einer solchen Corporation genießen sollen. Vielleicht wären die Magistri Fraternitatum aus diesen patroni entstanden, und der Name Magistri könnte

---

216) L. 2. C. Theod. De pistoribus. (XIV. 3.) Hier kommen solche Patrone bei den Bäckern vor. — L. 9. C. Theod. De suariis, pecuariis etc. (XIV. 4.) „Illud etiam decernimus, ne in singulos tres primos *patronos corporum singulorum* vir clarissimus Pf. ann. jus habeat corporalis injuriae; nam sufficit in delinquentem illustris urbani censura judicii.“ L. 10. §. 32. eod. „Praecipimus, ut tres hujus ordinis *principales* certi (legend. fort. tertii) ordinis comitivam recipiant, quam sibi non jam ex codicillis nostris, sed ex privilegio latae legis assumant.“

ſehr einfach bloß deshalb für die Vorſteher aller dieſer Genoſſenſchaften in Gebrauch gekommen ſeyn, weil der bedeutendſte Ordo oder die Curie in Cöln, als einer Stadt mit Jus Italicum Magiſtratus oder Magiſtri an ihrer Spitze hatte.

Es iſt nun zuletzt noch zu erwähnen, daß es in Cöln auch außer den ſogenannten Geſchlechtern und den Fraternitates noch eine Menge von Einwohnern gab, für welche in den Urkunden mancherlei verſchiedene Ausdrücke gebraucht werden. In denen, welche in die Zeit des Erzbiſchofs Conrad fallen, werden ſie gewöhnlich von den Fraternitates ausdrücklich geſchieden und „populus communitatis“ genannt oder auch als die „alii populares, qui communitas vocantur“ aufgeführt [217]). Späterhin bedienen ſich die Erzbiſchöfe der Ausdrücke: unſre gemeine Bürger von Cöln oder nach Aufzählung der Judices, Scabini und Consules heißt es noch: et universi Cives Colonienses und in einigen kaiſerlichen Urkunden kommt vor: Commune Civitatis Coloniensis oder auch Commune et universitas Civitatis Colon. [218]). Da aber die Fra-

217) Beil. zur Apol. S. 18. 21.

218) Ebend. S. 81. 50. 60. 77.

ternitates nach der Zeit Erzbischofs Conrad nicht mehr besonders erwähnt werden, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß bei allen diesen zuletzt genannten Bezeichnungen an die Brüderschaften und die übrigen gemeinen Bürger zugleich zu denken ist. Und ganz dasselbe scheint auch unter der Gemeinde verstanden werden zu müssen, von welcher die Cölnische Chronik so oft im Gegensatze des Rathes spricht [219]). — Im Allgemeinen scheint alles dasjenige, was oben über die Behandlung der Fraternitates von Seiten des Erzbischofs Conrad gesagt worden ist, auch hier bei den übrigen gemeinen Bürgern seine Anwendung zu finden. Er strebte überhaupt nach der Gunst der Menge und suchte ihr deshalb in allen öffentlichen Beziehungen höhere Bedeutung zu verschaffen. Schwerlich aber ist anzunehmen, daß gleich nach seiner Zeit diese Communitas noch einen formellen Antheil an der Stadtregierung genommen hat, so wie es schon oben wahrscheinlich

---

219) Chronik. Bl. 284. S. 1. In dem selven jair (1396) — was eyn uplouff bynnen Coellen under den oversten van der Stat. die die Stat regierten ind der gemeynde etc." und an unzähligen andern Stellen.

gemacht worden ist, daß auch den Fraternitates ein solcher später noch lange fehlte. Ob sie factisch von großem Einfluß waren, ist natürlich eine ganz andere Frage, und daß dieß wirklich der Fall gewesen sey, geht aus der Natur der damaligen Verhältnisse und der ganzen späteren Geschichte hervor. Als ein zweiter Rath 1370 entstand, scheint die Gemeinde, welche noch außer den Brüderschaften vorhanden war, noch keine Theilnahme an demselben gewonnen zu haben, denn die Chronik berichtet nur, daß die funfzig Männer, aus denen dieser weite Rath zusammengesetzt wurde, aus den Aemtern, d. h. den Innungen genommen worden seyen [220]). Im Jahre 1396 aber, als die Mitglieder des engen Rathes verjagt und verbannt, die ganze Verfassung aber auf eine Abtheilung der Bürgerschaft in Zünfte (Gaffelen) gegründet wurde, da mußten offenbar alle Bürger, welche ihrem Gewerbe nach zu keiner Zunft gehörten, doch in öffentlicher Beziehung Zunftgenossen werden. Die Chronik sagt [221]): „Do wurden die gaffelen gemacht. Vurmails plach men tzo haven Bro-

220) Chronik. Blatt 274. S. 1.
221) Ebendas. Blatt 285. S. 1.

derschafften.“ Damals, um mit der alten Erzählung zu sprechen, ward auch abgestellt das Rathhaus der alten Herrschaft und derjenigen, die von den alten Geschlechtern waren; und ward aufgerichtet das neue Rathhaus, das vorher das Bürgerhaus genannt wurde und später das Herrenhaus hieß. Damals ward auch gemacht der Verbundbrief, den man in folgender Zeit jährlich auf allen und auf jeglicher Gaffel zu lesen pflegte. Und dieß Alles geschah, damit die heilige Stadt von Cöln von solcher verderblichen Parteilichkeit und Uneinigkeit in Zukunft bewahrt wäre und in eine löbliche und bürgerliche Ordnung gesetzt würde. Der alte Chronist aber macht die treffliche Bemerkung [222]): „So syn alle dinck in disser werlt underworpen der verwandelunge. so dat in naturlichen liifflichen dingen offenbairlich gesien wirt. Der mynsche der aller creaturen eyn here is, ind umb des willen die geschaffen syn, bevynt dat vursz wort wair in eme beyde in der sele ind in dem liive, ind dat mannichfeldichlich.“

222) Chronik. Blatt 284. S. 2.

§. IV.

Was ist von Cöln auf Freiburg übergetragen worden?

Wenn wir nun auf die zwei geschilderten Verfassungen von Freiburg und Cöln zurücksehen, so scheint es auf den ersten Blick einzuleuchten, daß es eigentlich nur eine einzige Behörde in Freiburg ist, in Betreff deren die Frage aufgeworfen werden kann, welcher andern Behörde in Cöln sie nachgebildet worden sey? Ich meine die vier und zwanzig Consules. Denn der Schultheiß, als Präsident des gewöhnlichen Gerichts ist durchaus nirgends ein Beamter von ganz eigenthümlicher Beschaffenheit, sondern vielmehr eine obrigkeitliche Person, welche in allen Städten mit ganz allgemeinen Benennungen vorkommt, und für welche ja auch im Freiburger Stadtrecht drei Namen: Scultetus, Causidicus und Judex abwechselnd gebraucht werden.

Was aber nun die Freiburger Consules anbelangt, so bin ich fest überzeugt, daß sie nicht sowohl den Genossen der Richerzecheit als vielmehr hauptsächlich den Schöffen von Cöln nachgebildet sind. Allerdings sind auch die Geschäfte, welche in Cöln von den Genossen der Richerzecheit und ihren Vorstehern besorgt wurden, nämlich die

Markt- und Handelspolizei in die Hände der Freiburger Consules gekommen, wie dieß bereits oben erwähnt worden ist; allein dieß spricht noch keineswegs gegen die aufgestellte Ansicht, denn der Grund davon mochte wohl nur darin liegen, weil in Freiburg eine einzige solche collegialische Behörde vollkommen hinreichend zu seyn schien. In allen andern Beziehungen war der Wirkungskreis der Freiburger Consuln ganz der nämliche, in welchem wir die Schöffen in Cöln gefunden haben, und die innere Organisation beider Collegien scheint ebenfalls ganz dieselbe gewesen zu seyn. Einzelne Gründe für meine Ansicht sind folgende:

1. Wenn überhaupt eine der collegialischen Behörden von Cöln ein Muster für eine neu zu errichtende Behörde in Freiburg werden sollte, so war es wohl sehr natürlich, daß man dazu diejenige gebrauchte, welche damals, nämlich im Jahre 1120, unbedingt den ersten Rang behauptete und den meisten Einfluß auf die städtischen Angelegenheiten ausübte. Daß dieß aber grade das Schöffencollegium gewesen sey, ist oben ausführlicher bewiesen worden.

2. Es darf mit der höchsten Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß die regelmäßige

Zahl der Schöffen in Cöln vier und zwanzig war; auch hierin würde also eine vollkommene Uebereinstimmung mit der Zahl der Freiburger Consules liegen.

3. Die Schöffen in Cöln waren ein Collegium, dessen Mitglieder völlig gleiche Rechte genossen und es gab namentlich keine regelmäßige Würde eines eigentlichen Vorstehers der Schöffen oder Magister Scabinorum. Aber auch im Freiburgischen Stadtrecht kommt kein Magister Consulum vor, und dieß wäre höchst auffallend, wenn diese Consules den Officiales der Richerzecheit in Cöln nachgebildet wären.

4. Das Amt eines Schöffen in Cöln dauerte regelmäßig lebenslänglich; ganz das nämliche war bei den Freiburger Consules der Fall. Wie diese Letzten ernannt wurden, ist leider aus dem Stadtrechte nicht zu ersehen, wenn es gleich wahrscheinlich ist, daß auch hier das nämliche Verhältniß wie bei den Schöffen in Cöln Statt gefunden habe.

5. Die Schöffen in Cöln waren anfänglich gewiß auch nicht die alleinigen, sondern nur die vorzüglichsten Beisitzer in den Gerichten, und auch hierin gleichen ihnen die Consuln von Freiburg.

6. Ein Hauptgeschäft der Schöffen von Cöln war die sogenannte Sicherheits-Polizei; dieselbe war ebenfalls den Freiburger Consuln übertragen, und wie in Cöln die Schöffen, so sollen sich die Consuln in Freiburg bei dem Klange der Bürgerglocke versammeln.

Alle diese Gründe bestimmen mich zu der obigen Annahme, und so halte ich allerdings auch den Umstand für ganz unbedeutend, daß in Freiburg der Name Consuln vorkommt und dieser späterhin den Mitgliedern der Richerzecheit in Cöln zu Theil geworden ist. Auch diese Benennung war ja ganz allgemein, und man konnte sie in Freiburg wählen, weil noch mehr als bloße Schöffengeschäfte, ja in der That die ganze Stadtverwaltung der neu gestifteten Gemeinheitsbehörde übertragen wurde. Vielleicht daß hier auch eine Bekanntschaft mit den Italiänischen Stadtverfassungen einen gewissen Einfluß ausübte, da ja die Zäringer früherhin in einem Theile des nördlichen Italiens, namentlich in der Markgrafschaft Verona, Obergewalt ausgeübt hatten, und in Italien jener Name für die Stadträthe damals schon ganz gewöhnlich war.

Wenn wir aber nun die beiden Verfassungen im Allgemeinen mit einander vergleichen, so muß

uns die große Einfachheit in der Freiburgischen auffallen, während in der von Cöln eine Menge höchst verschiedenartiger Bestandtheile zu einem sehr verflochtenen und verwickelten Ganzen vereiniget waren. An dieser haben wir Gelegenheit zu erfahren, welchen unendlichen Stoff zu immer neuen, mannigfaltigen Bildungen des Lebens eine lange, großartige Geschichte zu erzeugen pflegt; bei jener hingegen sind wir genöthigt, den gesunden Sinn und praktischen Verstand zu bewundern, der sich in ihrer ganzen Anordnung und Begründung ausspricht. Nur das unumgänglich Nothwendige, der eigentliche Kern der damaligen Verfassung von Cöln wurde auf Freiburg übergetragen und zur rechtlichen Grundlage der dortigen Verhältnisse erhoben. Daher wurde Alles, was in Cöln aus alter Römischer Zeit herrührte, weggelassen; eben so fand auch dasjenige keine Anwendung, was in dem Umstande, daß Cöln einen geistlichen Herrn hatte, begründet war, und so konnten nur wenige einfache Grundformen zurückbleiben. Es dient aber dieses Beispiel ganz vorzüglich dazu, uns eine klare Anschauung von dem Verfahren zu verschaffen, welches überhaupt bei den im Mittelalter so häufigen Uebertragungen des Rechtes und der Verfassung von einem Orte

auf den andern beobachtet wurde, und wir erkennen grade hieraus, daß in solchen Fällen keine peinliche Aengstlichkeit, kein sclavisches Binden an einmal gegebene Formen Statt zu finden pflegte, sondern daß hier eine höhere Freiheit regierte, welche hervorgegangen aus dem klaren Bewußtseyn eines gemeinsamen öffentlichen Volkslebens die Bedingungen der Zeit und des Raumes wohl berücksichtigte und auf solche Weise eigenthümlichen Bildungen und Entwickelungen höchst günstig war.

Das Freiburger Stadtrecht hat in Freiburg bis zum Jahre 1520 für das allgemeine Grundgesetz gegolten. Aber im Laufe der Zeit war Vieles davon ganz unpassend geworden und bei dem zunehmenden Gebrauche des Römischen Rechtes mußte auch die Mangelhaftigkeit jener alten Statuten oft sehr stark hervortreten. Daher wurde 1520 eine neue Rechts- und Statutensammlung für Freiburg mit Einwilligung des Landesfürsten unternommen, welche unter dem Titel erschien: „Der Statt Fryburg in Prisgow Statuten und Stattrechten. 1520. fol.“ Dort heißt es in der Vorrede: „So wir — — erfunden das unsere Satzungen, die unser erster Stiffter wylandt der durchlüchtig Furst und Herr,

Herr Bertold Hertzog zu Zeringen — — — — in erbuwung diser Statt Fryburg gesetzt und geben hat, an vil orten unverstendig und mangelhafftig sind etc. [1]). Der berühmte Ulrich Zasius war der Verfasser dieser Sammlung und in ihr selbst wurde vielfache Rücksicht auf das Römische Recht genommen.

Das alte Freiburger Stadtrecht, welches nun folgt, ist aus Schöpflins Historia Zaringo-Badensis. Tom. V. p. 30—60. entlehnt. Die an wenigen Stellen verbesserte Interpunction und die Eintheilung in Paragraphen rechtfertigen sich hoffentlich von selbst.

---

1) Schoepflin Histor. Zaringo-Bad. Lib. II. §. VI.

Instrumentum Conditae Friburgi Civitatis In Brisgovia. Anno MCXX.

1) In Nomine Domini. Notum sit omnibus tam futuris quam presentibus, quod *Bertholdus Dux Zæringie* in loco proprii fundi sui, Friburc videlicet, secundum jura Colonie liberam constituit fieri civitatem, anno ab incarnatione Domini millesimo centesimo vicesimo; mercatoribus quibuscunque personatis areas in constituto foro in proprium jus distribuens ad domos in eisdem areis edificandas.

2) Singule autem aree in longitudine centum, in latitudine quinquaginta pedes habebunt, et de qualibet area XII. den. publice monete annuatim in festo beati Martini jure censuali Domino sunt persolvendi.

3) Cum autem juxta consensum ac decreta regis et principum ejusdem constitutio fori confirmata fuisset, mercatoribus undecun-

que ad eundem locum confluentibus, que subscripta sunt, concessit privilegia, omnibus in eadem civitate manentibus jure perpetuo retinenda.

4) Constituit autem, ut quicunque Dominus postmodum eandem civitatem hereditario jure possideret, eo decedente, quisquis inter heredes ipsius senior extiterit, dominium ejusdem civitatis obtineret.

5) Dedit autem pacem et securitatem itineris omnibus forum ejusdem civitatis adeuntibus, hoc promittens, quod quicunque sua spoliatus fuerit, si predonem nominatim exprimeret, aut reddi faceret, aut ipse persolveret.

6) Burgensibus suis in omni jurisdictione sua theloneum condonavit.

7) Quicunque friburc burgensis fuerit, volens inde recedere, rerum et corporis usque in medium Renum et per totum sui comitatus ambitum securum debet habere ducatum, Domino conducente.

8) Dominus dabit ecclesiam sacerdoti, quem burgenses communiter elegerunt.

9) Plebanus Sacristam habere non debet,

nisi de communi civium voluntate sumptum ad hoc ministerium procurandum.

10) Scultetum, Fictorem, pastorem, quem burgenses annuatim elegerunt, Dominus ratum habebit et confirmabit.

11) Thelonearius omnes pontes ad vallum civitatis pertinentes parare tenetur, et quicquid pecoris in eis amissum fuerit, ipse persolvet.

12) Haec autem sunt jura thelonearii: De equo IIII. den. — de mulo XVI. den. — de asino VIII. den. — de bove I. den. — de cute obl. — de porco obl. — de berna obl. — de quatuor ovibus I. den. — totidem capre I. den. — de souma vini, quod hic emitur, obl. — de souma salis obl. — de souma frumenti I. den. — de centenario arvine IIII. den. — de centenario sepi IIII. den. — de centenario plumbi puri den. — de centenario plumbi, quod dicitur malterbli, obl. — Qui solvit libram cum stagno, cum pipere, cumino, thure, laureis, dabit IIII. den. — de cera similiter — de oleo similiter — de vestibus similiter — de pellibus ovium, caprarum et hircorum similiter — de sale, quod adducitur, similiter — de calibs similiter — de rakisen similiter. — Ein Schoub-

ferri I. den. — Numerus de allec I. den. — pondus lane I. den. — de quatuor equis extra civitatem euntibus I. den. — de pane, qui vendendus in sportis educitur, I. den. — in saccis eductus obl. — Alienus de vase vini, quod ducit in civitatem, si simul vendit, IIII den., si vendit ad tabernam, de libra dabit IIII. den. — De omni genere mali equus dat den., asinus obl. — omne genus leguminum et nucum maltarum I. den. — equus cum rapula den., asinus obl. — de plaustrata feni, straminis, circorum, meniorum den. — plaustrum novum quatuor rotarum den., due rote obl. — souma mellis IIII. den. — de centenario cupri IIII. den. —

13) Melius theloneum dabit quilibet in hac civitate.

14) Monachus seu clericus vel ministerialis Domini non dabunt theloneum in civitate.

15) Qui servat publicam libram, burgensi gratis concedat, si melius vadium ponit, videlicet tres solidos valens. Quod si negaverit, si convictus fuerit testibus, quamdiu non satisfecit, nullum jus in civitate habebit. Si autem conquerens probare non potest, quod ipse sibi libram negaverit, ille juramento se non esse

reum demonstrabit, et interea cum hoc non fecerit, quilibet dabit et suscipiet cum libra qua voluerit, et nulli satisfaciet; ipse autem illi, cui libram negaverat, plenarie restituet, si quod exinde dampnum se legitime probaverit accepisse.

16) Si autem cõncesserit et mercedem acceperit, si convictus fuerit, gratiam amisit Domini.

17) Extraneus dabit obl. de omni centenario.

18) Quilibet burgensis libram si vult habeat, cum qua concivibus suis et non extraneis ponderare debet.

19) Quicquid emitur ab extraneo vel venditur extraneo, cum publica libra debet ponderari.

20) Omnis mensura vini, frumenti, et omne pondus auri et argenti in potestate XXIIII. Consulum erit, et postquam ea equaverint, uni eorum, cui visum fuerit, civitas committat, et qui postmodum majorem vel minorem habuerit, furtum perpetravit, si vendit aut emit per ipsam.

21) Omnis burgensis hujus civitatis est genoz possessionis cujuslibet, si eam sibi forte

voluerit comparare, nec de bonis suis dabit ullo modo jus advocatie.

22) Ante festum sancti Martini XIIII. noctes et XIIII. post nullus carnifex bovem aut porcum emere praesumat, nisi quem in macello coram se secare voluerit ad vendendum; quod si transgreditur, jus civitatis infregit.

23) Qui proprium, non obligatum, valens marcam, in friburc habuerit, burgensis est.

24) Quicunque carens herede legitimo friburc moritur, omnia sua bona XXIIII. Consules diem et annum in sua tenebunt potestate. Si intra tempus hoc aliquis cum testimonio venerit idoneo, quicquid defunctus reliquit, unus heres plenarie possidebit. Si autem nullus heredum suorum venerit, una pars pro remedio anime sue, altera Domino, tertia dabitur ad munitionem civitatis.

25) Omnis mulier est genos viri sui in hac civitate; et vir mulieris similiter.

26) Omnis quoque mulier erit heres viri sui et vir similiter erit heres illius.

27) Burgensis quilibet uxore sua vivente de omni possessione sua quod vult disponit.

28) Si alter eorum moritur, de proprio et hereditate sua nichil facere potest, nisi fa-

mis eum necessitas urgere ceperit, et illam necessitatem juramento probabit; si autem aliquis heredum necessaria sibi ministrare voluerit, de rebus suis non habebit disponendi potestatem.

29) Si burgensem vel uxorem ejus relictis pueris mori contigerit, postmodum uno puerorum mortuo, alter in hereditate sibi succedet, nisi prius inter eos bona fuerint divisa; tunc pater aut mater hereditatem habebit.

30) Alienus extra civitatem existens, si rem in civitate positam emerit a burgensi, mediam thelonei partem dabit.

31) Quotquot uxores quilibet burgensis habuerit, filii cujuslibet matris bona ipsius hereditate possidebunt.

32) Puer sub patris vel matris constitutus imperio, quamdiu sui juris non, nichil de rebus suis per ludum vel aliquo potest modo expendere; si autem fecerit, patri vel matri reddendum est de jure, et si quis mutuum sibi dederit, de jure sibi nunquam persolvetur.

33) Nullus infra XII. annos constitutus testimonium ferre, nec sibi nec aliis prodesse poterit vel obesse, nec infringere potest jus civitatis.

34) Si quis in extremis positus, liberos suos alicui commiserit, et ille mercedis gratia malefecerit eis, si testibus convincitur, corpus erit burgensium, et bona Domino sunt adjudicanda, et qui post illum proximus eis a patre fuerit, curam eorundem geret puerorum, et eos usque ad XII. annos et amplius, donec bona sua non poposcerint, in cura sua retinebit.

35) Si quis burgensis uxorem alterius conviciis provocaverit, X. libris emendabit, si testibus convincitur.

36) Nullus hominum vel ministerialium Domini in civitate habitabit, nec jus habebit burgensium, nisi de communi civium consensu; ne quis burgensium illorum testimonio possit offendi, nisi Dominus civitatis liberum eum dimiserit.

37) Si burgenses inter se rixati fuerint, non sunt cogendi ad faciendum querimoniam, nec Dominus vel judex civitatis debet ullo modo super hoc movere questionem: si autem alter eorum Domino vel judici conquestus fuerit, et post motam in manifesto querimoniam occulte reconciliati fuerint, si judex reconci-

liationem improbraverit occultam, compellere poterit eum si vult ad querimoniam peragendam, omnes autem qui reconciliationi facte presentes intererant, gratiam Domini perdiderunt.

38) Nullus extraneus testis erit super burgensem, sed tantum burgensis super burgensem.

39) Omne testimonium duobus idoneis testibus est producendum, et hoc de visu et auditu.

40) Si super aliqua sententia fuerit inter burgenses orta discordia ita quod una pars illam vult tenere sententiam, alia vero non; ex XXIIII. consulibus duo, non simplices burgenses, super ea Coloniam appellabunt si volunt: et si cum testimonio Coloniensium reversi fuerint, quod vera sit sententia, pars contraria reddet eis expensam omnem quam fecerunt; si vero Coloniensium judicio non obtinebunt sententiam, ipsi damnum ferent et expensam.

41) Burgensi licet vendere vel dare uxore sua vivente quicquid possidet.

42) Si quis burgensem in propria area vi invaserit vel temere domi quesierit, quicquid ei mali fecerit, non emendabit.

43) Extraneus cum burgensi duellum non faciet, nisi sit de voluntate burgensis.

44) Si quis irato animo infra civitatem aliquem die vulneraverit, si duobus idoneis testibus convictus fuerit, manu truncabitur: si vero occiderit, decollabitur: si autem nocte contigerit vel in taberna nocte sive die, duello convincendus erit ea de causa, quia taberna nocti assimilatur propter ebrietatem. Si autem accusatus predictorum testium testimonium non acceptaverit, cum altero testium duellum inire sibi licebit.

45) Si homicida aufugerit, domus ejus funditus destruetur et per annum integrum inedificata manebit; post revolutionem anni heredes ejus si voluerint, destructam domum reedificabunt et libere possidebunt, impensis tamen prius Domino LX. solidis. Predictus vero reus si postmodum in urbe capietur, statute pene subjacebit.

46) Si burgensis burgensem depilaverit in civitate vel percusserit vel temere ad domum suam accesserit vel eum ceperit vel capi fecerit, gratiam Domini amisit. Cetera judicia sunt causidici.

47) Si duo cives se invicem capillaverint,

qui auctor fuisse testibus convincitur, alter vero non; si burgensis extraneum percusserit vel depilaverit, LX. sol. emendabit.

48) Si duo burgenses amici civitatem exierint, et inter se altercati alter alterum capillaverit, vulneraverit vel occiderit, auctor pro satisfactione III. solidos causidico dabit.

49) Si vero inimici urbem exierint et se invicem capillaverint vel percusserint vel alter alterum occiderit, si convinci potest idoneis testibus, eadem pena ac si in civitate contigisset, puniatur.

50) Si duo burgenses amici civitatem exierint et inter se altercati sine concordia separati fuerint, si postmodum antequam in civitatem reversi fuerint, alter in alterum maligne insultum fecerit, eadem pena ac si in civitate fuerit, puniatur.

51) Omnis qui venit ad hunc locum, libere sedebit, nisi fuerit proprius alicujus et confessus fuerit dominum: tunc dominus relinquet aut deducet eum. Si vero dominum negaverit, dominus septem proximis cognatis suis probabit eum esse ejus et tunc habebit eum.

52) Quicumque in hac civitate diem et

annum nullo reclamante permanserit, secura de cetero gaudebit libertate.

53) Orta seditione, si quis tumultum audierit et armatus illuc venerit, penam non subibit. Si autem audito tumultu non armatus venerit et postea domum rediens rursum cum armis venerit et de hoc convictus fuerit, gratiam Domini amisit.

54) Si civis concivem suum in extraneo judicio persequitur, ea que amittit apud extraneum judicem, ipse sibi reddere tenetur et postea judici suo tribus solidis emendabit; sed si fecerit eum capi, gratiam Domini amisit.

55) Si extraneus civem fugaverit vel vulneraverit, si civis prius notificaverit judici, et si postea extraneus in civitatem venerit, quicquid ei mali civis intulerit, nullam apud judicem super hoc penam sustinebit.

56) Si civis extraneum in judicio pro debito convenerit, judex eum sex septimanis in expensa sua reservabit, si expensam per se non habeat, et hoc dico si debitum non negaverit; post quos dies judex creditorem datis sibi tribus solidis reddet, accepta competenti ab eo cautione, quod nullum inferat malum debitori.

57) Si quis res alterius dat vel vendit vel

obligat, eo presente nec contradicente: si postea contradicit, nichil ei valebit.

58) Nemo rem sibi quoquo modo sublatam repetere vel sibi vendicare audeat, nisi juramento probaverit, eam sibi furto vel preda fuisse sublatam.

59) Si autem is, in cujus potestate invenitur, dixerit, se in publico foro non pro furato nec pro predato ab ignoto emisse, cujus etiam domum ignoret, et hoc juramento probaverit, nullam penam subibit. Si vero a noto sibi se emisse confessus fuerit, XIIII. diebus eum querere sibi licebit; quem si non invenerit et werandum suum non attulerit, penam latrocinii sustinebit.

60) Quicumque sive judex sive civis aliquis quempiam sine sententia in civitate ceperit, non autem furtum vel falsam monetam apud eum invenerit, gratiam Domini amisit.

61) Burgensis habens dominum, cujus fatetur esse proprius, cum moritur, uxor ejus predicto Domino nihil dabit.

62) Si quis gratiam Domini amiserit, sex septimanis rerum et corporis infra villam et extra pacem habebit, et de bonis suis extra civitatem pro voluntate sua disponet. Res au-

tem mobiles vel immobiles et domum suam infra civitatem non licet ei vendere vel obligare: ut si infra dictum terminum gratiam Domini non meruerit, per domum propriam et alia in civitate reperta cogat eum gratie sue reformari. Si vero Dominus ultra montana transierit, usque ad reditum ejus pacem habebit.

63) Burgenses non tenentur ire cum Domino in expeditione, nisi iter unius diei, ita tamen ut unusquisque sequenti nocte possit ad propria remeare.

64) Si quis autem alterum in eadem expeditione quoquo modo leserit, tamquam in civitate factum puniatur.

65) Cum vero predicta expeditio communiter precipitur, quicumque civium audierit et non exierit, nisi legitimam causam pretenderit, domus ejus funditus destruetur.

66) Si quis bonum, quod in vulgari dicitur Erbe, alicui obligaverit, ille cui obligatur, certus est in pignore, quamdiu alter eorum inde jura dederit. Si vero jura inde cedentia neuter dederit, bonum in Domini jure redit potestatem.

67) Si domus alicujus in civitate arserit,

quamdiu censum et collectam et alia jura non supersederit, jus burgensium non amisit.

68) Si autem alter curtim emerit, burgensis inde non erit, nisi superedificet.

69) Si burgensis vadens in provinciam, extraneum percusserit vel capillaverit, et extraneus in civitatem veniens conquestus fuerit, nullam satisfactionem erit habiturus.

70) Quicumque extraneo rerum suarum aliquid acceperit pro eo, quod domum in civitate sibi comparaverit, gratiam Domini amisit.

71) Quicumque mulierem post mortem mariti sui coegerit, vel accipere virum, vel esse sine viro, jus civitatis infregit.

72) Si quis domum alicujus intraverit, ex quo sibi semel introitum interdixerit, quicquid ei postmodum ab hospite domus acciderit, nullus ei emendabit.

73) Si filius burgensis concivis sui filiam occulte dilexerit et cum ea concubuerit, et hoc manifestatum fuerit: si judicio burgensium possibilitas inter eos visa fuerit contrahendi, contrahere compellantur.

74) In duello tam ille qui impetit, quam ille qui impetitur, si victus fuerit, pari pene subjacebit: duellum autem non debet fieri nisi

pro sanguinis effusione, vel pro preda, vel pro morte.

75) Cum autem aliquis sanguinolentus efficitur, si conqueri vult, pulset campanam, ad cujus sonitum XXIIII. venire tenentur, qui lesum lavabunt: et si fuerit ibi plaga sanguinis, reus pene supradicte subjacebit; sin autem, id est si plaga sanguinis inventa non fuerit, ille qui pulsaverat, rei penam sustinebit.

76) Quilibet XXIIII. Consulum XII. d. de curti sua retinebit: nec stabunt in judicio pro quacumque causa satisfacturi, nisi pridie facta fuerit eis ore ad os edictio, nisi jus civitatis infregerint.

77) Quilibet Consulum debet habere bancum unum sub tribus lobiis, que per juramentum a prima fundatione civitatis sunt institute; uno vero Consulum mortuo qui in ejus locum succedet, eundem bancum possidebit.

78) Sunt autem tres lobie: inferiores macelli — lobia prope hospitale — banchi panum apud forum piscium.

79) Consules autem possunt decreta constituere super vinum, panem et carnes et alia secundum quod universitati civitatis viderint expedire; et quicunque super hiis juraverint,

si forte infringunt, honorem suum amiserunt et bona eorum publicabuntur.

80) Si autem Dominus infringit, jura neglexit civitatis, et quocumque modo decretum factum fuerit, ita debet accipi, et quotiens infringitur, totiens accipiatur.

Druckfehler und Verbesserungen.

Seite 2. Zeile 5 u. 6. von oben lies: Offenbar statt Glaubbar.
— 8. — 4. v. oben lies: eingewendet statt einwendet.
— 11. — 3. v. unten l. wären st. wäre.
— 15. — 5. v. unten l. genannt st. genennt.
— 19. — 4. v. oben l. zusammenhängen st. zusammenhangen.
— 36. — 6. v. oben l. Wilzen st. Wilgen.
— 48. — 15. v. oben l. denselben st. derselben.
— 55. — 4. v. unten l. zusammenhängen st. zusammenhangen.
— 70. letzte Z. l. ist noch nicht die Rede. st. erfahren wir noch Nichts.
— 110. — 12. v. unten l. Herrmann st. Heermann.
— 127. — 2. v. oben fehlt etwas. Es ist nämlich hinter dem Worte Wicbelde in Zeile 2 zu lesen: heißt. Indem es aber dann fortfährt: „Oc so ne etc.
— 137. letzte Z. l. und unendlich st. und endlich.
— 140. — 8. v. unten l. nun st. nur.